



Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Ergänzende Unterlagen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung

Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen
und Bewertungen

Stand 21. Mai 2024

Legende

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

 (Z) Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden
(Potenzialflächen)

 Potenzialflächen (PF), die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden

Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die
Windenergienutzung in Betracht gezogen werden
(Abschnitte IV.2.4 und IV.2.5 der Begründung)

 Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die
Windenergienutzung in Betracht gezogen werden (Kriterien R 01 bis R 08 und W 01 bis W 04)

Teilräume, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind
(Abschnitt IV.3.2 der Begründung)

 Teilräume, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind

Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung
(nicht abschließend gemäß Abschnitt IV.3.3 der Begründung)

 Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen
(rechtswirksame und Planung, Kriterium B 01)

 Flächen für die Windenergienutzung in rechtswirksamen Bebauungsplänen (Kriterium B 01)

 artenschutzrechtliche Belange (Kriterium B 02)

 Natura-2000-Gebiete (Kriterien B 03 und B 04)

 Fließgewässer I. Ordnung (Kriterium B 13)

 stehende Gewässer > 1 Hektar (Kriterium B 13)

bestehende und genehmigte Windenergieanlagen (Kriterium B 20)

- Bestandsanlage
- genehmigte Anlage

 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Kriterium B 22)

 Überschwemmungsgebiete, in denen ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ 100)
gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG zu erwarten ist (Kriterium B 25)

 Bauschutzbereiche der zivilen Luftfahrt (Kriterium B 27)

 Platzrunden mit Abstandsbereichen von Flugplätzen und Sonderlandeplätzen (Kriterium B 27)

 5-km-Abstandsbereiche um Flächen, die vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiete in
Betracht kommen (Abschnitt IV.3.3 Randnummern 302 und 303; Kriterium B 30)

Gebietsgrenzen

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Inhaltsverzeichnis

Datenblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung (VRW)

VRW 03 Groß Ziescht	6
VRW 04 Jüterbog – Altes Lager.....	12
VRW 05 Ferch.....	19
VRW 06 Zollchow.....	24
VRW 08 Kummersdorf-Gut	30
VRW 12 Nitzahn.....	44
VRW 15 Welsickendorf	50
VRW 16 Reesdorf	57
VRW 17 Dahme/Mark-Ost.....	62
VRW 19 Prützke.....	68
VRW 23 Dretzen	73
VRW 25 Wünsdorf.....	79
VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen.....	86
VRW 28 Feldheim-Malterhausen	92
VRW 29 Christinendorf.....	101
VRW 31 Petkus/Wahlsdorf.....	106
VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow	112
VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach.....	120
VRW 34 Werbig (Niederer Fläming).....	124
VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof).....	129
VRW 36 Thyrow/Kerzendorf.....	134
VRW 37 Nauen	139
VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark	145
VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf.....	154
VRW 45 Zülichendorf	160
VRW 48 Bredow/Zeestow	166
VRW 50 Golzow	169
VRW 51 Niemeck/Haseloff.....	174
VRW 54 Wiesenhausen/Birkhorst.....	178
VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord.....	182

Datenblätter zu den nicht festgelegten Potenzialflächen (PF)

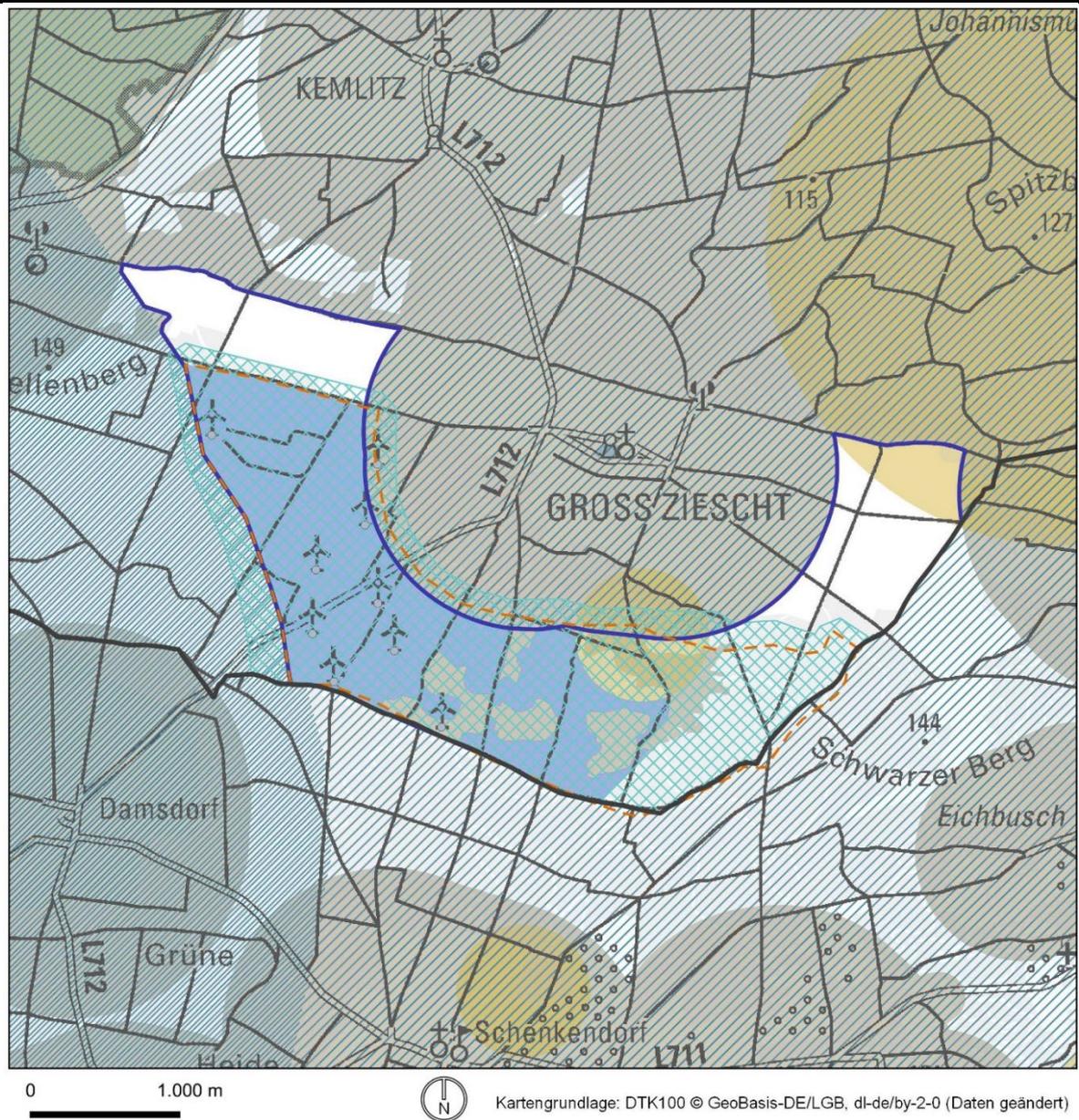
Potenzialfläche PF 01 „Zellendorf“ im Gebiet der Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming.....	187
Potenzialflächen 02 und 21 im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf	191
Potenzialflächen 06, 66, 67 und 68 im Gebiet der Gemeinde Milower Land	195
Potenzialflächen PF 07 und PF 47 in den Gebieten der Stadt Baruth/Mark und der Gemeinde Am Mellensee.....	200
Potenzialflächen PF 10 und 13 im Gebiet der Stadt Dahme/Mark.....	204
Potenzialflächen PF 14 und PF 18 im Gebiet der Stadt Jüterbog.....	207
Potenzialfläche PF 24 „Nuthe-Urstromtal-Ruhlsdorf“ in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.....	210
Potenzialflächen PF 25, 56 und 57 im Gebiet der Stadt Zossen.....	213
Potenzialfläche 30 „Rädel“ im Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin	219
Potenzialflächen 40, 62, 64 und 63 im Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming	223
Potenzialflächen 45, 58 und 61 im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal	227
Potenzialflächen PF 59 und PF 60 im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen.....	230
Potenzialfläche PF 65 „Lobbese“ im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen	234
Potenzialfläche PF 70 „Markee Ost“ in den Gebieten der Stadt Nauen und der Gemeinde Brieselang.....	237
Anhang.....	240



**Datenblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung
(VRW)**

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 03 Groß Ziescht



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Baruth/Mark
Flächengröße	295 ha
Abgrenzung	Immissionsschützende Mindestabstände zur Ortslage Groß Ziescht (W 01), nicht kompensierbare Waldfunktionen (W 03), artenschutzrechtliche Belange (B 02), Belange der Bundeswehr (B

	24), 5-km-Mindestabstandsbereich zum VRW 31 (B 30), Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald
Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 03 „Groß Ziescht“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auf der Vorrangfläche sind bereits Windenergieanlagen vorhanden (B 20).</i> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> - <i>In der Änderungsfassung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark ist das VRW als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ ausgewiesen.</i> - <i>Das VRW befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2021 wurde das Änderungsverfahren zum Gesamtflächennutzungsplan eingeleitet. Mit dem Schreiben vom 31.03.2023 teilt die Stadt Baruth/Mark mit, dass das Änderungsverfahren zum Gesamtflächennutzungsplan bis Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen sein wird. Im Rahmen des Änderungsverfahrens komme es zu Änderungen bei Wohnbau- und Gewerbeflächen. Der aktuelle Planungsstand wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden.</p> <p>In der Änderungsfassung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP Energie) vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017) ist das Vorranggebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“ ausgewiesen. Aufgrund militärischer Belange (siehe B 24) erfolgt eine Begrenzung des Vorranggebiets im östlichen Bereich.</p> <p>Im Norden ist das Vorranggebiet aufgrund des Siedlungsabstandsbereichs zur Ortslage Groß Ziescht (W 01) kleiner als die Sonderbaufläche in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Da hier ein Siedlungsabstand in Höhe von 1.100 Metern einzuhalten ist, findet eine orts- und einzelfallbezogene Abwägung nicht statt. Die Differenz zur Darstellung des Flächennutzungsplans lässt sich daher nicht auflösen.</p>

Der FNP Energie begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 weist die Stadt auf ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Windenergiegebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.

Die Stadtverordneten der Stadt Baruth/Mark haben in ihrer Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, einer Vergrößerung von Windenergiegebieten und/oder die Neuausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der Erstellung des Regionalplans abzulehnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Haveland-Fläming wird aufgefordert, von der Ausweisung solcher Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Abstand zu nehmen.

Diese grundsätzliche Entscheidung wird mit Stellungnahme der Stadt vom 31.01.2023 im Wesentlichen bestätigt. Eine Festlegung von Vorranggebieten, die über die Ausweisungen des „FNP Energie“ hinausgeht, wäre nach Mitteilung der Stadt nur als „Ultima Ratio“ in Betracht zu ziehen, wenn die Sicherstellung der Versorgung mit erneuerbaren Energien anderweitig nicht gewährleistet werden könne. Da das maßgebliche regionale Teilflächenziel auch ohne die Festlegung weiterer Vorranggebietsflächen im Stadtgebiet Baruth/Mark erreicht werden kann, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 keine Flächen als Vorranggebiet festzulegen, die über die im „FNP Energie“ für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen hinausgehen.

Mit Stellungnahme vom 20.09.2023 verweist die Stadt Baruth/Mark auf ihre „vollumfängliche Stellungnahme“ vom 31.01.2023.

Das Vorranggebiet ist vollständig vom Geltungsbereich des seit dem 14.07.2017 rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“ eingeschlossen. Im Bebauungsplan sind insgesamt 25 Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Teilweise befinden sich diese Standorte in Bereichen, die nach dem Kriterium W 03.1 für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht gezogen werden. Die Anlagenstandorte, die sich in Bereichen befinden, die nach der damaligen Waldfunktionskartierung als „Wald in erosionsgefährdeter Lage“ (WF 2100) ermittelt wurden, sind in der Begründung des Bebauungsplans benannt (Seite 48). In der Planbegründung wird dazu folgende Aussage getroffen: „Entsprechend einer Forderung des Landesbetriebes Forst ist im Genehmigungsverfahren der Standort der WEA innerhalb des im B-Plan ausgewiesenen Baufensters so zu wählen, dass eine Überschneidung des Bodenschutzwaldes – exponierte Lage - nicht mehr als die geforderten 10% umfasst“.

Da Flächen, für die besondere Waldfunktionen kartiert sind nach dem regionalen Planungskonzept allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden, findet eine orts- und einzelallbezogene Abwägung nicht statt.

Dazu wird folgende Einschätzung getroffen:

Von der Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende örtliche Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die

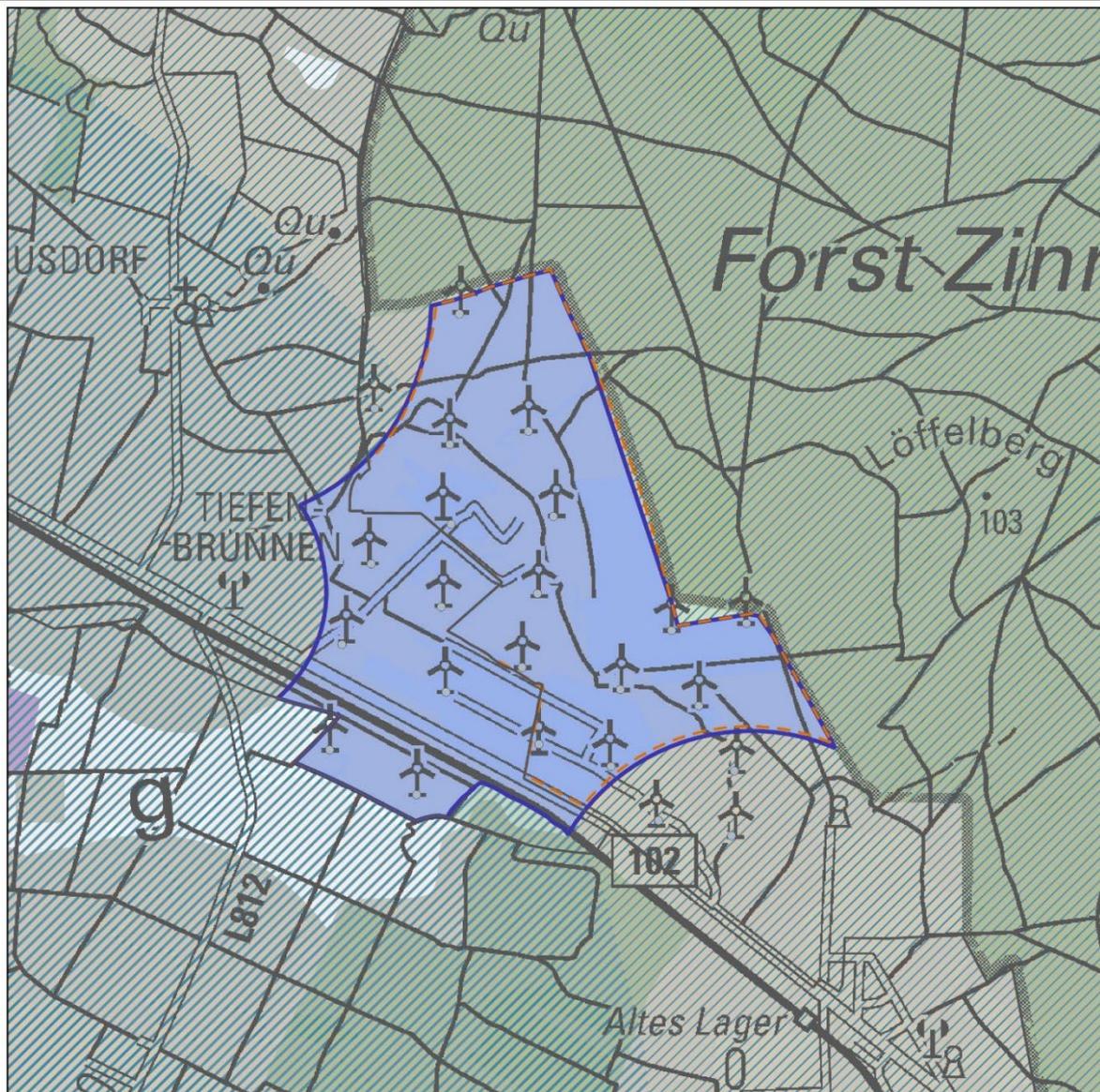
	<p>Vorranggebiete gem. § 249 Absatz 1 BauGB keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung der im Bebauungsplan der Stadt definierten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen als Bestandteil eines Vorranggebiets im Regionalplan ist daher für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben wirkungslos.</p> <p>Die Stadt Baruth/Mark hat mit Stellungnahmen vom 23.01.2023 und 20.09.2023 zu diesen Sachverhalten keine Einschätzungen mitgeteilt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Im Rahmen der vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellten Daten vom 31.01.2023 wird das Vorranggebiet südlich von Groß Ziescht unter Berücksichtigung eines konzentrischen Prüfbereiches um Brutstätten einer kollisionsgefährdeten Vogelart abgegrenzt.</p> <p>Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 wird mitgeteilt, dass in diesem Bereich die Genehmigung für die Errichtung einer WEA im August 2023 erteilt wurde. Vor diesem Hintergrund sei die Ausdehnung des VRW auf den genehmigten Bestand möglich.</p> <p>Aufgrund des Sachverhalts, dass das maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht ist, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das VRW ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der im Gebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen (siehe B 20) kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist fast ausschließlich Waldgebiet. Teilflächen, für welche die Waldfunktion 2100 (W 03.01) kartiert ist, werden die bei einer Größe von mehr als 5 ha bei der Festlegung als Vorranggebiet nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorherrschende Baumart ist die Gemeine Kiefer (ca. 80 %). Es überwiegen ältere Bestände im Alter von 60 bis 100 Jahren. Teilweise sind die Kiefern aber auch über 100 Jahre alt.</p> <p>Im westlichen Teil kommen auf kleineren Schlägen Rotbuche, Rot-eiche, Douglasie und Europäische Lärche vor; im Osten Douglasie</p>

	<p>und Lärche. Im Süden befinden sich zwei jüngere Traubeneichenschläge (bis 20 Jahre).</p> <p>Diese Befunde sprechen nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des VRW allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann. Kleinere Laubwaldschläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden. Im Übrigen sind Anlagenstandorte auch bereits durch den Bebauungsplan „Windpark Groß Ziescht“ festgelegt.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Bereich des Vorranggebietes stehen neun Windenergieanlagen, die in den Jahren 2015 und 2017 errichtet wurden. Ein Anlagenstandort befindet sich im Siedlungsabstandsbereich zur Ortslage Groß Ziescht (W 1.2) und kann nicht in eine Vorrangfläche einbezogen werden. Eine einzelfallbezogene Abwägung findet in diesem Fall nicht statt. Die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m wurde im August 2023 innerhalb des Vorranggebiets genehmigt.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Östlich wird das VRW durch einen Sicherheitskorridor für den militärischen Flugverkehr begrenzt. In diesem Bereich sind Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse unzulässig, da sie den Flugbetrieb und die Sicherheit im Flugverkehr gefährden (Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 08.06.2022). Die betreffenden Flächen werden nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.03.2023 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit, dass zur Abklärung der Sicherheit des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bezüglich des Militärflugplatzes Holzdorf eine abschließende Bewertung erst im Einzelfall möglich sei. Aufgrund der aktuell gängigen Bauhöhen für WEA von bis zu 250 m sei mit Restriktionen zu rechnen, auch im Rahmen von Repowering-Projekten.</p> <p>Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diese Sachverhalte nicht mehr eingegangen.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Windenergieanlagenbestands und der rechtswirksamen kommunalen Bauleitplanung schätzt die Regionale Planungsgemeinschaft ein, dass diesen Belangen nicht das Gewicht zukommt, um einen Verzicht auf die Festlegung des VRW 03 ausreichend zu begründen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch das VRW verläuft die Landesstraße L 712.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 (Rn. 260, 260) des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt diese Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p> <p>Darüber hinaus sind östlich und westlich der Fahrbahn bereits drei Windenergieanlagen errichtet, die einen Abstand zwischen 80 und 250 Meter zur Straße einhalten.</p>

<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete</p>	<p>Das VRW wird im Westen geringfügig vom 5-km-Mindestabstand zum VRW 31 Petkus/Wahlsdorf überlagert. Im Überlagerungsbereich befindet sich eine Windenergieanlage.</p> <p>Das VRW 03 befindet sich nicht in einem Teilraum in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind (Abschnitt IV.2.2 der Planbegründung). Das VRW befindet sich zudem auf dem höher gelegenen, bewaldeten Teil des Niederen Flämings. Trotz der Lage im Wald erreichen die dort errichteten Windenergieanlagen aufgrund der topografisch höheren Position eine erhebliche Fernwirkung, durch welche sie im Zusammenhang mit den weiter östlich gelegenen Anlagenstandorten wahrgenommen werden können. Die Einhaltung des 5-km-Mindestabstandsbereichs zum VRW 31 ist nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft erforderlich.</p> <p>Für die Einhaltung des Mindestabstandsbereichs spricht zudem der Sachverhalt, dass unmittelbar südlich angrenzend an das VRW 03 im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023 die Festlegung des etwa 250 ha großen Vorranggebiets VR-WEN 08 „Schenkendorf Nord“ vorgesehen ist. Etwa 1,5 km westlich des VRW 03 sieht der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Lausitz-Spreewald die Festlegung des VR-WEN 07 „Dahmsdorf-West“ mit einer Größe von 112 ha vor. Bei einer vollständigen Bebauung dieser Gebiete würde sich die Anzahl der Windenergieanlagen im betroffenen Landschaftsraumes erheblich erhöhen.</p> <p>Aufgrund der Berücksichtigung der rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Dahme/Mark wird der Mindestabstand geringfügig (150 m) unterschritten.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 04 Jüterbog – Altes Lager



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Jüterbog, Gemarkung Jüterbog Landkreis Potsdam-Mittelmark: Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Treuenbrietzen, Bardenitz
Fläche	434 ha
Abgrenzung	Naturschutzgebiet (R 04), Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Klausdorf, Altes Lager (W 1.2) und zum Wohnplatz Tiefenbrunnen (W 1.1), Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Gebiete (B 03), Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) (B 04)

	Im Süden endet das Vorranggebiet wegen der Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf an der Stadtgrenze Treuenbrietzen (B 01).
Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 04 „Jüterbog – Altes Lager“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets erfolgt entsprechend den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits 19 WEA in Betrieb (Kriterium B 20).</i> - <i>Es besteht weitgehende Übereinstimmung mit den kommunalen Planungen der Städte Treuenbrietzen und Jüterbog (Kriterium B 01).</i> - <i>Das Vorranggebiet 04 ist durch eine weitgehende Siedlungsferne gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Betroffene Belange können ausreichend im Anlagen-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Stadt Treuenbrietzen: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird das Vorranggebiet als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</i> - <i>Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme von KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</i> <p>Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil des Vorranggebiets war im Teilflächennutzungsplan von 2014 als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 1 (KWE 1) ausgewiesen.</p> <p>Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 1 unter Nummer 6 des Beschlusses ausgesagt:</p>

	<p>„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE 1“ ausweist. (Die Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen.) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“</p> <p>Das Vorranggebiet geht über die ehemalige KWE 1 hinaus. Da aufgrund der veränderten Vorschrift des § 249 Absatz 3 BauGB nicht mehr von einem ersatzlosen Rückbau der außerhalb von Vorranggebieten befindlichen Anlagen nach Ende der Betriebszeit ausgegangen werden kann, wird das Vorranggebiet im Westen um den vorhandenen Anlagenbestand erweitert. Dabei wird ein Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich (Tiefenbrunnen) von 725 Metern eingehalten.</p> <p>In der Stellungnahme vom 09.10.2023 äußert sich die Stadt Treuenbrietzen zum „Planansatz vorgeprägte Flächenbereiche zusätzlich zu erweitern“ allgemein ablehnend. Die Stellungnahme enthält keine konkreten Aussagen zum VRW 04.</p> <p>Stadt Jüterbog: In dem seit dem 04.03.2004 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog ist das Vorranggebiet als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Im Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Stand August 2021 wird die Fläche als Konzentrationsfläche ermittelt. Mit Stellungnahme vom 06.10.2023 teilt die Stadt Jüterbog mit, dass gemäß Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 25.09.2023, AZ: 80.09.23, für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Plan „Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog somit in Kraft gesetzt.</p> <p>Die Abgrenzung des VRW 04 stimmt mit den Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Jüterbog überein.</p> <p>Gemeinde Niedergörsdorf: In der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf ist eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle, in den Gemarkungen Schönefeld, Wergahna und Lindow festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 29.09.2023 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass ihre Belange vom Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht berührt werden.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Brutvorkommen kollisionsgefährdeter oder störungssensibler Vogelarten nach Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) sind der Regionalen Planungsstelle mit Datenübergabe vom 31.01.2023 vom Landesamt für Umwelt nicht mitgeteilt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 hat das Landesamt für Umwelt mitgeteilt, dass von einer Betroffenheit des Ziegenmelkers (Nachtswalbe) auszugehen ist. Dazu schätzt die Regionale Planungsgemeinschaft Folgendes ein: Der Tatbestand einer erheblichen Störung nach § 44 Ansatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist erfüllt, wenn sich</p>

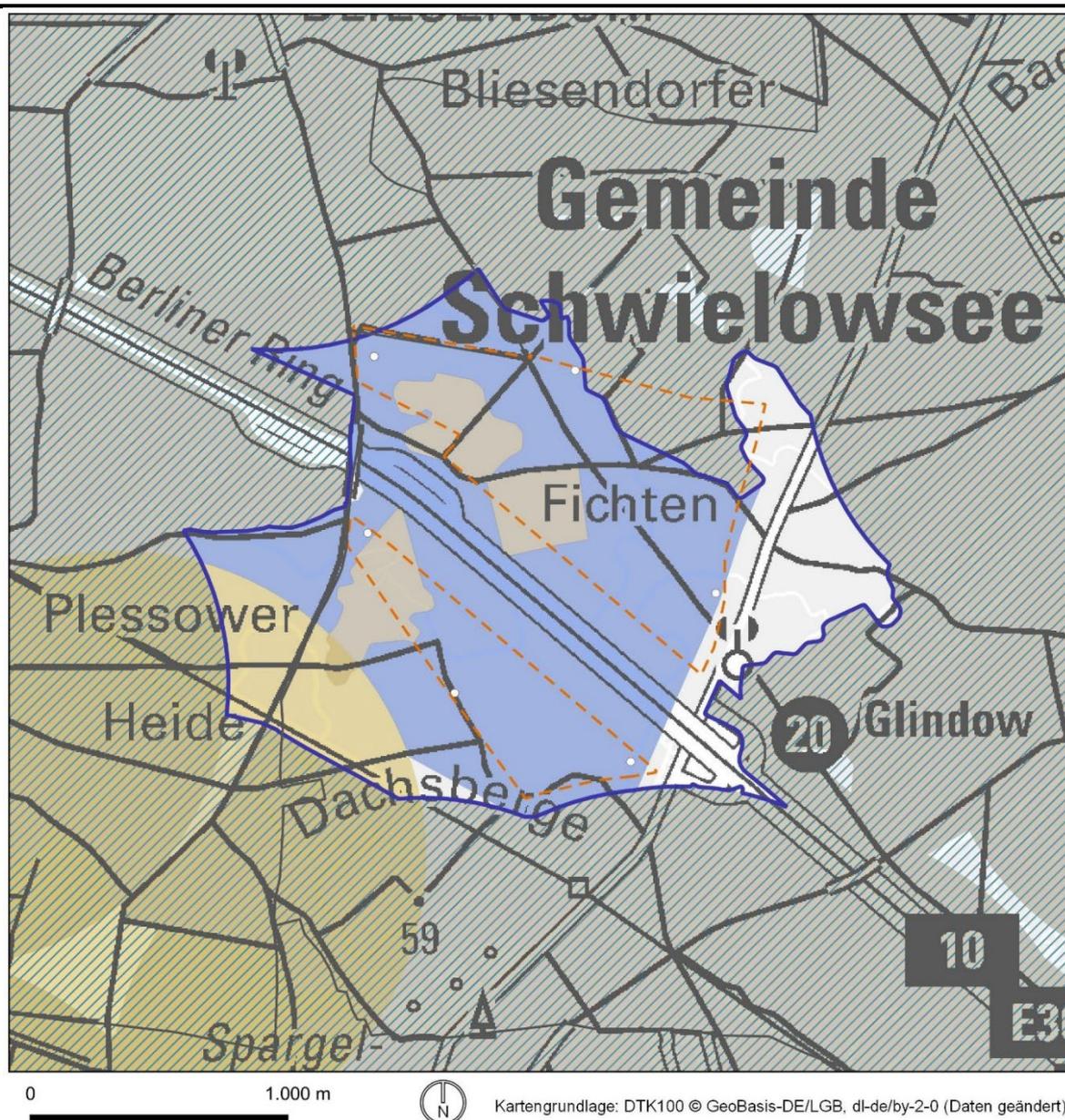
	<p>durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der Verbreitung der Art (hier des Ziegenmelkers) im Landkreis Teltow-Fläming eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Dieser Prüfung im Einzelfall kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorgegriffen werden. Soweit festgestellt werden sollte, dass Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfüllt sind, kommt die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nach Ziffer 4.17 der Anlage 1 des AWG-Erlasses in Betracht.</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Das Gebiet grenzt westlich an das FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“. Mit Stellungnahme vom 06.04.2023 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das o.g. FFH-Gebiet erforderlich sei.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann festgestellt werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B2).</p> <p>Außerdem grenzt das Vorranggebiet im Süden an das FFH-Gebiet DE 3943-303 "Heide Malterhausen". Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks dieses Natura-2000-Gebietes können aber ausgeschlossen werden, da sich anhand des Schutzzwecks keine Hinweise auf essenzielle Lebensräume windenergiesensibler Arten ableiten lassen.</p>
<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt westlich an das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Daher wurde im Rahmen einer Natura-2000-Vorprüfung geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.06.2022 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass eine Beschränkung der Prüfungen auf Arten/Artengruppen der TAK nur ausreichend ist, wenn die Grenze des jeweiligen VSG jenseits der artspezifischen Fluchtdistanz / des artspezifischen Meidungsbereichs maßgeblicher Vogelarten liegt. Bei geplanten VRW-Ausweisungen unmittelbar an der Grenze eines VSGs sind daher weitere Arten zu betrachten.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 06.04.2023 teilt das Landesamt für Umwelt darüber hinaus mit, dass eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung für das o.g. Vogelschutzgebiet erforderlich sei. Diese Einschätzung wird mit Stellungnahme vom 26.09.2023 bestätigt.</p> <p>Im Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann die Einschätzung getroffen werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B1).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG, u. a. Birken-Vorwald trockener Standorte; Heidekraut-Kiefernwald; Heidenelken-Grasnelkenflur; Kiefern-Vorwald</p>

<p>BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>trockener Standorte; kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten, silbergrasreiche Pionierfluren und trockene Sandheide.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt wurde dazu mit Stellungnahme vom 06.04.2023 folgende Einschätzung mitgeteilt:</p> <p>Nicht bereits mit WEA bebaute Flächen mit geschützten Biotopen (Vorwald, Heide, Trockenrasen) liegen im VRW und grenzen direkt an o.g. Natura-2000-Gebiete an. Eine Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erscheint auf nachgelagerter Genehmigungsebene grundsätzlich möglich. Es ergeben sich jedoch erhöhte Kompensationserfordernisse.</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass innerhalb der o. g. kartierten Biotopflächen letztmalig im Jahr 2017 die Errichtung von drei Windenergieanlagen genehmigt worden ist, wodurch ebenfalls die Möglichkeit der Kompensation von Beeinträchtigungen dokumentiert ist.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Für das Vorranggebiet wird im sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Oktober 2022 dem Randbereich im Norden bis Osten bzw. Südosten eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes zugeschrieben.</p> <p>Durch die in dem Vorranggebiet errichteten Windenergieanlagen (B 20) ist das Landschaftsbild bereits von der Windenergienutzung geprägt und mindert somit die Erlebniswirksamkeit in diesem Bereich deutlich. Aufgrund dessen kann dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines ca. 100 km² großen, unzerschnittenen Waldgebiets nördlich der Bundesstraße B 102 zwischen den Siedlungsbereichen Treuenbrietzen und Jüterbog, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Auch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden Teilbereiche als bedeutende Flächen für den nationalen Biotopverbund dargestellt (Stellungnahme LK Teltow-Fläming vom 11.05.2022).</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden (siehe auch weitere Einschätzungen im separaten Anhang zu den Datenblättern). Weiter befinden sich im Osten des Vorranggebiets Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten trockener Standorte (Birken-Vorwald, Vorwälder trockener Standorte, Sandheide) (siehe B 06).</p> <p>Ausweislich der am Standort bereits errichteten 19 Windenergieanlagen und der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 in Bezug auf die Arten trockener Standorte, demnach eine Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen</p>

	<p>der Ausnahmenvoraussetzung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich auf nachgelagerter Genehmigungsebene möglich erscheint (siehe B 06), ist davon auszugehen, dass dieser Belang den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist überwiegend bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass forstliche und waldökologische Belange nicht erheblich betroffen sind.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Am Standort wurden im Jahr 2010 18 Windenergieanlagen errichtet. Zwei weitere südlich der B 102 im Jahr 2017. Drei weitere Anlagen gingen 2019 in Betrieb. 19 dieser Standorte befinden sich innerhalb des Vorranggebiets. Die übrigen werden wegen der Unterschreitung des Mindestsiedlungsabstands (W 01) ausgeschlossen. Eine einzel-fallbezogene Abwägung wird nicht mehr vorgenommen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Im südlichen bzw. südwestlichen Teil des Vorranggebiets verläuft die Bundesstraße B 102.</p> <p>Im Süden verläuft eine Regionalbahntrasse durch das Vorranggebiet. Die bislang errichteten Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand zur Gleisanlage, die etwa der Gesamtanlagenhöhe der Referenzanlage entspricht.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 (Rn. 260, 262) des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen die benannten Abstands-anforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebau-barkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergie-anlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Der Abstandsbereich zum Vorranggebiet 28 Feldheim-Malterhausen beträgt nur ca. 3.500m.</p> <p>Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziel, dass Gebiete in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, kommt dieses Planungskriterium bei Bestandsgebieten nicht zur Anwendung.</p> <p>Da an Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet sind, die damit verbunden negativen Auswirkungen – wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Im-missionen – bereits eingetreten sind und auf diesen Zustand durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden kann, werden Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Standorten vorrangig in Betracht gezogen. Aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber herbeigeführten Rechtslage ist es daher hinzunehmen, dass sich die von der Regionalen Planungsgemeinschaft angestrebte räumliche Ordnung, bei der zwischen Gebieten, in denen Windenergieanlagen angesiedelt werden, ausreichend große landschaftliche Ruhe-zonen von Windenergieanlagen freigehalten werden, nicht allgemein herstellen lässt.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im Vorranggebiet sind gemäß Karte 8 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark weitgehend naturnahe Böden im Bereich alter</p>

	<p>Waldstandorte vorzufinden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang nicht mit ausreichendem Gewicht den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung rechtfertigen kann. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).</p> <p>Außerdem liegt das VRW 04 vollständig auf Flächen ehemaliger militärischer Vornutzung (MUNA Altes Lager, Flugplatz Altes Lager, TÜP Jüterbog-West) mit ausgewiesenen Altlast-Verdachtsflächen. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine Beseitigung von Altlasten grundsätzlich möglich ist.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

VRW 05 Ferch



Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Ferch, Stadt Werder (Havel), Gemarkung Bliesendorf
Flächengröße	211 ha
Abgrenzung	Im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (R 05), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Bliesendorf, zu den Wohnhäusern Fichtenwalde, Fasanenring und zum Wohnplatz Resau) (W 1.2), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B 21), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 05 „Ferch“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Vorranggebiet wurden bereits sechs Windenergieanlagen genehmigt. - Die Festlegung des Vorranggebietes 05 entspricht (teilweise) der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schwielowsee. - In Bezug auf andere Belange können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. - Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen</p>	<p>In dem durch Bekanntmachung vom 03.09.2014 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee sind Teilbereiche des Vorranggebiets als „Flächen für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" mit einer Konzentrationswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ festgelegt. Mit dem Beschluss der Gemeinde Schwielowsee zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 27.09.2023 soll die nördliche Fläche im Osten um 6,4 ha verkleinert werden.</p> <p>Ausweislich des eingeleiteten Änderungsverfahrens zieht es die Gemeinde nicht in Betracht, die jetzt im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationsfläche auf andere Teile des Gemeindegebiets auszudehnen. Durch die Planungsstelle können nicht alle Sachverhalte und Bewertungen, die zur Abgrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien Windkraft“ geführt haben, eindeutig nachvollzogen werden. Das betrifft insbesondere das von der Gemeinde herangezogene Kriterium „Wald mit Schutzfunktion“ (Planbegründung vom 30.08.2013, Seite 168) im südlichen Teil des Gebietes. Auch für den Abstandsbereich beidseits der Autobahn konnte keine eindeutige Erklärung gefunden werden. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass bei Zugrundelegung der Parameter der Referenzanlage ein Abstandserfordernis von ca. 130 m besteht (40 m Anbaufreiheit nach § 9 Abs. 1 FStrG plus 10 Meter Breite einer Richtungsfahrbahn plus 80 Meter Rotorradius entsprechend der zu Grunde liegenden Referenzanlage). Der im Flächennutzungsplan berücksichtigte Abstandswert beträgt ca. 200 m. Die nach den Kriterien des regionalen Planungskonzepts vorgenommene Abgrenzung des VRW 05 weicht daher teilweise von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab.</p> <p>Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes wird der durch die Änderung des Flächennutzungsplans vom 27.09.2023 dokumentierte Wille der Gemeinde zum Ortsteil Kammerode ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten, berücksichtigt. Die Gemeinde teilt mit Stellungnahme vom 10.10.2023 mit, dass eine deckungsgleiche Übereinstimmung mit dem östlichen Änderungsbereich nicht gegeben ist. Dazu trifft die Regionale Planungsgemeinschaft folgende Einschätzungen:</p> <p>Der Abstand zur Ortslage Kammerode von 1500 m wird durch das VRW 05 lediglich an einer Stelle westlich der Landesstraße L 90</p>

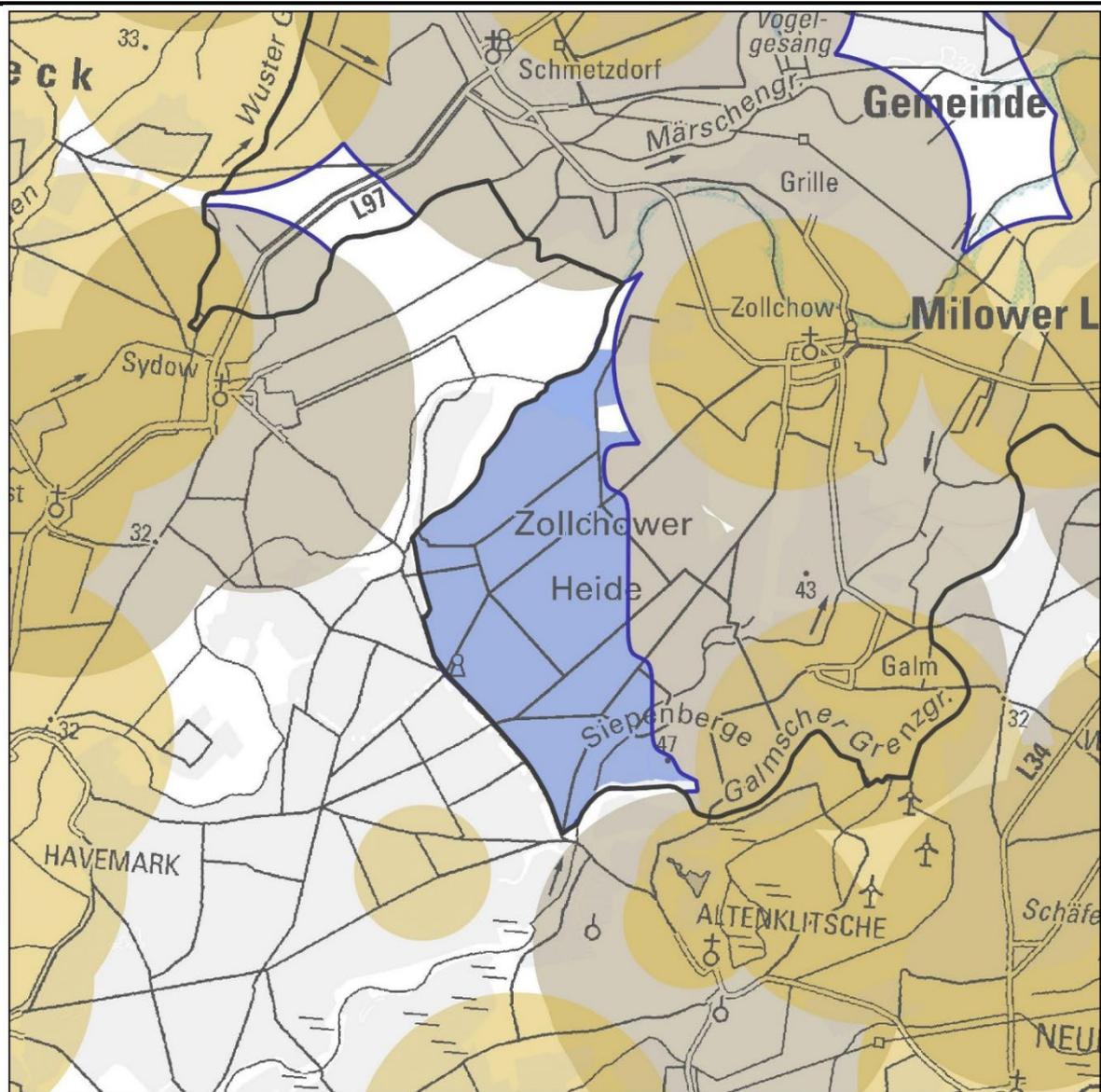
	<p>geringfügig (um etwa 150 m bzw. 0,7 ha) unterschritten. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass der von der Gemeinde gewählte Abstand erheblich größer ist, als nach den Kriterien des regionalen Planungskonzepts erforderlich, wird diese geringfügige Abweichung nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Planungsziele bewertet. Im Übrigen stimmt die Gemeinde der Festlegung des VRW 05 mit Stellungnahme vom 10.10.2023 zu.</p> <p>Stadt Werder (Havel): Im Flächennutzungsplan der Stadt Werder (Havel) vom 15.05.2008 werden die in der Gemarkung Bliesendorf gelegenen Teilbereiche als Flächen für Wald dargestellt. Diese Ausweisung steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit ausreichendem Gewicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Werder (Havel) hat im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Stadt Werder (Havel) hat mit Schreiben vom 02.02.2021 Beobachtungen und Untersuchungen von wildlebenden Tieren, insbesondere Fledermäusen und Vögeln (darunter Seeadler, Rotmilan und Gänse) mitgeteilt. Nach Prüfung durch die Planungsstelle sind keine Sachverhalte festgestellt worden, die nicht bereits berücksichtigt wurden oder die nach Maßgabe des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) relevant sind.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt sind mit Datenübergabe vom 31.01.2023 Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Vogelart westlich außerhalb des Vorranggebietes mitgeteilt. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Prüfbereiche abgegrenzt.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines ca. 20 km² großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Bundesautobahn A 2 und die Landesstraßen L 86, L 88 sowie L 90 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch aufgrund der Nähe zur Autobahn kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Einschätzungen und Bewertungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>In ca. 1,5 km Entfernung östlich der Grenze des Vorranggebietes ist auf der Karte 3.7 des Landschaftsprogramms der Maßnahmenvorschlag „Querungshilfe A 10 Ferch“ als „weiterer Bedarf“ darge-</p>

	<p>stellt. Die Verortung dieser vorgeschlagenen Maßnahme gibt einen Hinweis darauf, dass der Verbesserung der Durchlässigkeit im Biotopverbund Wald an anderer Stelle außerhalb des Vorranggebiets höhere Priorität zugeordnet wird.</p> <p>Zudem wird das Vorranggebiet geringfügig von einer Kernfläche der Trockenstandorte gequert (ca. 4 ha). Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung können die Belange durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 12 In Aufstellung befindliche bzw. neu festzusetzende Wasserschutzgebiete</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Osten und Südosten die Zone III des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebiets „Ferch-Mittelbusch“.</p> <p>Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat mit Stellungnahme vom 13.10.2023 mitgeteilt, dass nach dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung „Ferch-Mittelbusch“ innerhalb der Zone III eine Waldumwandlung nicht zulässig sei. Der Regionalen Planungsstelle ist bekannt, dass der Verordnungsentwurf Anfang des Jahres 2013 öffentlich ausgelegen hat. Im April 2021 hatte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Regionalen Planungsstelle auf Anfrage keine konkreten Aussagen zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens mitgeteilt. Es wurde eingeschätzt, dass das Verfahren „mindestens noch ein Jahr läuft“. Weiter wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Satz 1 WHGE nicht getroffen worden seien. Ein Fortschritt des Verfahrens ist seitdem nicht erkennbar. Inwieweit sich noch Änderungen am Entwurf der Schutzgebietsverordnung ergeben, kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht eingeschätzt werden. Weiter wird festgestellt, dass im Juli 2022 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen innerhalb der im Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung dargestellten Zone III genehmigt wurde. Beide Standorte befinden sich nach der Forstgrundkarte im Wald. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee vom 03.09.2014 ist eine „Fläche für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" ausgewiesen, die sich teilweise mit der Schutzzone III des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung überschneidet. Abgeleitet aus den genannten Sachverhalten wird an der Festlegung des VRW 05 festgehalten.</p>
<p>B15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Es sind geringfügige Überschneidungen im nordöstlichen und östlichen Bereich mit dem Wirkungsraum 45 Werder/Havel "Inselstadt mit Stadtkirche" gegeben (insgesamt ca. 2,8 ha) (VV EED vom 20. Juli 2023).</p> <p>Aus der geringfügigen Überlagerung mit dem o.g. Wirkungsraum, kann eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes nicht abgeleitet werden.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist mit Ausnahme der Verkehrsflächen der Bundesautobahn vollständig bewaldet. Zur Waldstruktur hatte die Regionale Planungsgemeinschaft bereits im Jahr 2013 Untersuchungen beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Waldbestand hinsichtlich der Artenzusammensetzung und des Alters kleinteilige Unterschiede aufweist. Es werden u. a. Laubmischwaldbestände im Voranbau unter Kiefer, Aufforstungsflächen gemischter Artenzusammensetzung, Trauben- und Stieleichenbestände und altersgleiche Kiefernbestände vorgefunden.</p>

	<p>Nach Berücksichtigung der Waldfunktionskartierung verbleiben außerhalb der Gemeinde Schwielowsee im Gebiet der Stadt Werder (Havel) ca. 60 ha Wald in der Vorrangfläche, bei denen es sich nach den der Planungsstelle zugänglichen Informationen um Kiefernbestände handelt. Zudem befinden sich auf der Fläche mehrere Birken- und Robinienbestände jungen und mittleren Alters, vereinzelt auch kleine Bestände an jungen Rotbuchen sowie Stiel- und Roteichen.</p> <p>Eine weitere Verringerung des Vorranggebiets aufgrund forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht ausreichend begründet.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Innerhalb der Fläche des VRW wurde die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen genehmigt.
B 21 Beeinträchtigungen von Leitungstrassen	Südlich außerhalb der Vorranggebietsfläche verläuft die Trasse einer 380-kV-Freileitung. Entsprechend einzuhaltende Mindestabstände (siehe Abschnitt IV.2.6.21 des Plankonzepts) wurden bei der Abgrenzung des VRW berücksichtigt.
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Durch das VRW verläuft die Bundesautobahn A 10 (BAB 10). Es ist davon auszugehen, dass der Luftraum über der Fahrbahn nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf.</p> <p>Daraus ergäbe sich nach den Parametern der Referenzanlage ein einzuhaltender Abstand zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und dem Fahrbahnrand von 130 Metern. Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Plankonzepts dargelegten Bewertungen stellt diese Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
Weitere zu berücksichtigende Belange	Im Vorranggebiet sind gemäß Karte 8 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark weitgehend naturnahe Böden im Bereich alter Waldstandorte vorzufinden. Aufgrund der bereits erteilten Genehmigungen für sechs Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang nicht mit ausreichendem Gewicht den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung rechtfertigen kann. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 06 Zollchow



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Havelland: Gemeinde Milower Land, Gemarkung Zollchow
Flächengröße	371 ha
Abgrenzung	Regionsgrenze zur Planungsregion Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt (LSA)), Freiraumverbund (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Zollchow) (W 1.2), gesetzlich geschützte Biotope (B 06)
Ergebnis	Das Vorranggebiet wird wie in obiger Karte auf Seite 1 dargestellt festgelegt. Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:

	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> – <i>Für das Vorranggebiet wird eine siedlungsferne Lage festgestellt.</i> – <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>In der Gemeinde Milower Land liegt seit dem 21.08.2001 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Das Vorranggebiet weist hier die Darstellungen Wald und Fläche für die Landwirtschaft auf. In Randlage ist geringfügig die Darstellung einer Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berührt.</p> <p>Eine 3,6 ha große Fläche nordöstlich des Vorranggebiets, die im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt ist, wird von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Gemeinde Milower Land mit Schreiben vom 27.01.2023 mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 18.03.2020 (Beschluss Nr. 005/20) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ beschlossen hat. Die Gemeinde Milower Land verfolgt gegenwärtig keine Planungen in Bezug auf die Windenergienutzung.</p> <p>Mit gleichem Schreiben hat die Gemeinde mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung am 23.02.2022 den Beschluss gefasst hat, die wirksamen Flächennutzungspläne der Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet neu aufzustellen. Die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung verfolgt insbesondere das Ziel, die Ausweisung von Siedlungsflächen mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg zu harmonisieren.</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Gemeinde Milower Land mit Stellungnahmen vom 23.07.2021, 09.06.2022 und 27.01.2023 hinsichtlich der Absicht, in der Zollchower Heide Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, kritisch geäußert.</p> <p>Als Argument wurde vor allem eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wälder angeführt. Eine unvollständige Kartierung der Waldfunktion „Erholungswald“ durch die zuständigen Forstbehörden wurde vermutet.</p> <p>Weiter vertrat die Gemeinde die Annahme, dass eine Gefährdung kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten nicht ausreichend ausgeschlossen werden könne und geschützte Biotope beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Auch wurde eine mögliche Kumulationswirkung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit Windenergieanlagen, die im Umfeld der Gemeinde im Land Sachsen-Anhalt bereits errichtet sind, befürchtet.</p>

	<p>Weitere Bedenken betrafen die Gefährdung durch Hochwasserereignisse.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde ihre Einwände erneut – teilweise vertiefend – dargestellt.</p> <p>Nach Prüfung und Bewertung durch die Regionale Planungsstelle, haben diese Argumente nicht das Gewicht, dass sie einer Festlegung des Vorranggebiets VRW 06 entgegenstehen können.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südlichen Teil des Vorranggebiets befinden sich in geringem Umfang (insgesamt ca. 6 ha) geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, u.a. Birken-Vorwald feuchter Standorte, Feuchtweiden, Sauer-Zwischenmoore, Kesselmoor.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt teilt im Schreiben vom 26.09.2023 dazu mit, dass die kleinflächig geschützten Biotop im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann zudem von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Allgemein können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.</p> <p>Das am Galmschen Grenzgraben gelegene geschützte Biotop „Erlen-Bruchwälder“ wird aufgrund der Stellungnahme des LfU vom 17.06.2022 aus dem Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Für das Vorranggebiet wird im Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg eine sehr geringe Wertigkeit des Landschaftsbilds festgestellt.</p> <p>Die Vorrangfläche selbst ist von der Forstverwaltung nicht als Erholungswald kartiert. Eine diesbezüglich andere Einschätzung der Gemeinde (Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021) ist nicht ausreichend, um die Entscheidung der zuständigen Forstbehörde zu ersetzen. Die Waldfunktionenkartierung wird durch die Forstbehörde flächendeckend und eigentumsübergreifend gemäß dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. September 2012 (ABl. Nr. 40, S. 1383) in periodischen Abständen überprüft und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben. Für die Ausarbeitung des Regionalplans finden die jeweils aktuellen Daten, die vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Verfügung gestellt werden, Berücksichtigung.</p> <p>Nach den Einschätzungen des Senats 3a des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist der zuständigen Forstbehörde in Bezug auf forstliche Fragen eine besondere Erfahrung und Sachkunde zuzubilligen (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg, OVG 3a A 30/23 vom 14.06.2023 wird in Rn. 30)</p> <p>Eine Nutzung des Waldes zur Naherholung durch Anwohner ist wahrscheinlich. Ein Ausweichen auf benachbarte Waldgebiete erscheint zumutbar.</p> <p>Das Gebiet befindet sich außerhalb des Naturparks „Westhavelland“, dessen Grenze ca. 1 km östlich des Vorranggebiets verläuft. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Westhavelland zwischen der unteren Havel und der Nauener Platte über mehr als 1.300 km² fast nicht durch Windenergieanlagen be-</p>

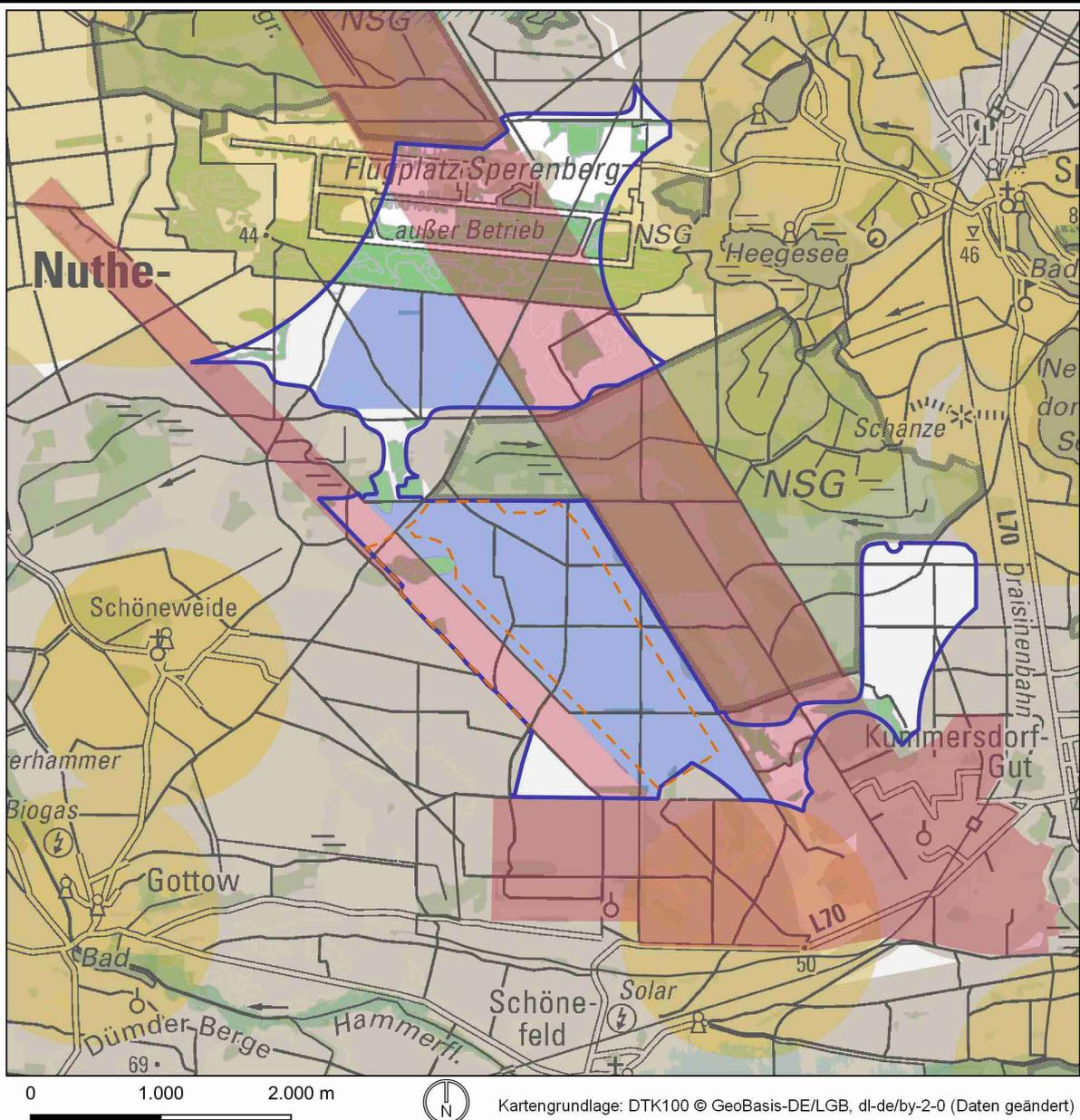
	<p>troffen wird. Lediglich bei Möthlitz befinden sich fünf Windenergieanlagen, die vom Vorranggebiet etwa 13,5 Kilometer entfernt sind und die nicht in ein Vorranggebiet einbezogen werden.</p> <p>Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Belang Erlebniswirksamkeit der Landschaft hier nicht das Gewicht zukommt, um der Festlegung als Vorranggebiet entgegenzustehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich vollständig in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für walddgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursachen (ausführliche Darstellung im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Im nördlichen Randbereich überschneidet das Vorranggebiet teilweise ein Bodendenkmal (Flur 2, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum). Aufgrund des geringen Flächenumfangs (Überschneidungsfläche ca. 2 ha) können im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist fast vollständig Waldgebiet. Im Gebiet befinden sich verstreut neun kleine Waldstücke mit einer regional nicht bedeutsamen Größe von deutlich unter 5 ha, die durch die Landesforstverwaltung als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Rahmen der Standortfestlegung von WEA im Genehmigungsverfahren vermieden werden.</p> <p>Die vorherrschende Baumart ist die Kiefer (ca. 85 %). Die Bestände sind überwiegend 60 bis 80 Jahre alt, zu einem größeren Anteil auch älter als 80 Jahre.</p> <p>Eine etwas höhere Baumartenvielfalt findet sich im Bereich Siepenberge. Hier überwiegen 60 bis 80 Jahre alte Birken. Daneben gibt es auch einen ca. 8 ha großen Schlag mit jüngeren Rotbuchen (20 bis 40 Jahre) sowie kleinere Bestände von Stieleichen und Traubeneichen (ca. 3 ha).</p> <p>Weitere kleine Eichenschläge befinden sich am östlichen bzw. westlichen Rand des Vorranggebietes (2 ha Stieleichen, 1 ha Roteichen). Im Westen kommt auf ca. 4 ha die Grüne Douglasie vor.</p> <p>Es ist daher festzustellen, dass es sich bei dem betroffenen Waldgebiet überwiegend um einen älteren Kiefernbestand handelt. Dieser Befund spricht nicht dafür, dass durch die Errichtung von Windener-</p>

	<p>gieanlagen im Vorranggebiet allgemein eine Beeinträchtigung besonderer Waldstrukturen bewirkt werden kann. Kleinere Laubwaldschläge können bei der Standortplanung ausreichend Berücksichtigung finden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Mitteilung der Bundeswehr vom 17.10.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes Kliez. Es wird dazu mitgeteilt, dass eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebs samt zugehörigen Flugbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft dazu die Bewertung, dass aufgrund des Abstands zwischen dem VRW 06 und dem Truppenübungsplatz Kliez von etwa 7,5 km erhebliche Beeinträchtigungen des Übungsbetriebs wenig wahrscheinlich sind.</p>
<p>B 25 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Absatz 1 und 2 WHG (Hochwassergefährdung)</p>	<p>Das VRW 06 befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Absatz 1 und 2 WHG.</p> <p>Das VRW 06 befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Das Risikogebiet umfasst Flächen, die durch Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200/extrem) betroffen sein können. Nach §78b Absatz 1 Nummer 2 WHG sollen bauliche Anlagen in Risikogebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Aufgrund der konstruktiven Merkmale von Windenergieanlagen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft die Einschätzung vertreten, dass den benannten Anforderungen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Die Lage in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG wirkt sich daher nicht gegen die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>In ca. 2 km Entfernung zur Außengrenze des Vorranggebiets befinden sich südöstlich im Planungsraum der Region Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt) drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 196 m, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen wurden. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 29.09.2020 sind diese Standorte als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets vorgesehen. Die regionsübergreifende Anwendung eines 5-km-Mindestabstands zwischen Vorranggebieten kann in Betracht gezogen werden. Aufgrund der geringen Größe des potenziellen Vorranggebiets Klitsche von 25 ha, in dem nicht mehr als die bereits bestehenden drei Anlagen Platz finden können, ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Gefahr einer Überfrachtung des Landschaftsraums mit Windenergieanlagen nicht gegeben. Die Einhaltung eines 5-km-Mindestabstands zum Vorranggebiet Zollchow kann nicht ausreichend begründet werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Von der Gemeinde Milower Land wird mit Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021 auf eine mögliche Munitionsbelastung hingewiesen. Genauer ist nicht bekannt. Von der Kreisverwaltung Havelland wurde diesbezüglich kein Hinweis mitgeteilt. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln gegebenenfalls grundsätzlich möglich ist.</p>

	<p>Die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 24.07.2023 gibt keinen Anlass für eine andere Bewertung.</p> <p>Die Gemeinde Milower Land teilt mit Schreiben vom 05.03.2021 und 23.07.2021 weiter mit, dass viele bzw. die überwiegende Zahl der Flächeneigentümer signalisiert hätten, ihre Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung dieser Grundstücke für die Windenergienutzung sei somit ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich kann auch der Sachverhalt, dass eine Fläche aus privatrechtlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht, als zu berücksichtigender Belang in Betracht kommen. Soweit mehrere Grundeigentümer im betreffenden Gebiet vertreten sind, ist es unwahrscheinlich, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen allgemein scheitert. Die Einstellung der Eigentümer in dieser Frage kann sich auch ändern.</p> <p>Die Gemeinde gibt weiter den Hinweis, dass die Zuwegung nicht gesichert sei. Das Gebiet ist über eine Kreisstraße erreichbar. Nach den verfügbaren kartografischen Informationen führen Waldwege durch das Gebiet. Die Gemeinde teilt dazu mit Schreiben vom 23.07.2021 mit, dass diese Wege nicht als Verkehrswege gewidmet sind. Eine Nutzbarkeit für andere private Funktionen sei an die Erlaubnis der Eigentümer dieser Wege (zumeist die Gemeinde Milower Land) gebunden. Ob die Gemeinde Milower Land diese Erlaubnis erteilen wird, sei offen.</p> <p>Es handelt sich um unverbindliche Mitteilungen, die auf die Entscheidung das Vorranggebiet festzulegen, keinen Einfluss nehmen können.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 08 Kummersdorf-Gut



Lage	Landkreis Teltow-Fläming , Gemeinde Am Mellensee, Gemarkung Kummersdorf-Gut; Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Schöne- weide
Flächengröße	397 ha
Abgrenzung	Das Vorranggebiet befindet sich auf der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Kummersdorf-Gut. Es grenzt westlich an die Fläche der ehemaligen Schießbahn-West der Heeresversuchsanstalt Kummersdorf (in der Karte auf Seite 1 als rote Fläche dargestellt) und östlich an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (zugleich Freiraumverbund nach LEP HR). Durch den landesplanerischen Freiraumverbund wird das Vorranggebiet in zwei Teilflächen getrennt. Die nördliche Teilfläche grenzt nördlich an geschützte Biotope. (in

	<p>der Karte auf Seite 1 als hellgrüne Fläche dargestellt; siehe unter B 06) Im Osten grenzt die nördliche Teilfläche an die ehemalige Schießbahn-Ost. Im Süden grenzt das Vorranggebiet an das Gelände der ehemaligen Raketenversuchsstelle West und das Freigelände der ehemaligen chemisch-physikalischen Versuchsanstalt Gottow. (in der Karte auf Seite 1 als rote Flächen dargestellt; siehe dazu unter B 15)</p>
Ergebnis:	<p>Das Vorranggebiet 08 „Kummersdorf-Gut“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung wird durch die Belegenheitskommunen unterstützt. Es besteht weitgehende Übereinstimmung mit den Planungsansichten der Kommunen.</i> - <i>Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in etwa 6,8 Kilometer Entfernung. Dort sind 25 Windenergieanlagen errichtet. Weitere Windenergieanlagen befinden sich in größerer Entfernung (etwa 12 Kilometer) bei Markendorf, Stadt Jüterbog.</i> - <i>Es handelt sich um ein ehemals militärisch genutztes Gelände, das nicht öffentlich zugänglich ist.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Betroffene Belange können ausreichend im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Gemeinde Am Mellensee: Das Vorranggebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Mellensee Februar 2010 als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Weiter ist der Regionalen Planungsstelle der Entwurf des Teilflächennutzungsplans "Windenergieanlagen" für die Gemeinde Am Mellensee mit Stand 21.02.2020 bekannt, der im Sommer 2020 öffentlich ausgelegen hat. In diesem Entwurf wird der im Gebiet der Gemeinde Am Mellensee gelegene Teil des Vorranggebiets überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeindevertretung Am Mellensee hat am 18.05.2021 über die Abwägung der im Beteiligungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken beschlossen. Es ist nicht bekannt, ob und wann das Aufstellungsverfahren mit einer Überarbeitung des Planentwurfs fortgesetzt worden ist.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.06.2022 hat die Gemeinde Am Mellensee mitgeteilt, dass die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vorgesehene Festlegung des WEG 08 „Kummersdorf-Gut“ befürwortet wird. Die südliche Teilfläche des Vorranggebiets VRW 08 befindet sich innerhalb des ehemaligen WEG 08.</p>

	<p>Die Gemeinde Am Mellensee hat im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal: Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegen hat, wird eine Fläche auf der ehemaligen Schießbahn-West direkt angrenzend an das Vorranggebiet als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat mit Stellungnahme vom 09.06.2022 mitgeteilt, dass die Festlegung des Windenergiegebiets 08 „Kummersdorf-Gut“ befürwortet wird. Eine Vergrößerung des Gebiets wurde ange-regt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mitgeteilt, dass die Festlegung des VRW 08 weiterhin die Zustimmung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal findet. Die Gemeinde regt an, das VRW 08 westlich bis zur Bundesstraße B 101 zu vergrößern. Dieser Anregung wird aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nicht gefolgt (B 02).</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Be-lange</p>	<p>Ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 1 des Er-lasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergiean-lagen (AGW- Erlass) befindet sich nach den Daten des Landesamts für Umwelt vom 31.01.2023 nordwestlich des VRW 08. Der zentrale Prüf-be-reich dieses Brutplatzes wird durch das VRW 08 nicht berührt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.06.2022 hat das Landesamt für Umwelt mit-geteilt, der Raum habe für Fledermäuse eine große Bedeutung. Hervor-gehoben wird die Betroffenheit des einzigen Verbreitungsgebiets der Nordfledermaus in Brandenburg. Aufgrund der Seltenheit der Nordfleder-maus in Brandenburg sei dem Verbreitungsgebiet sowie dem konkreten Vorkommen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sei mit der Bechsteinfledermaus eine Waldart vertreten, die als beson-ders empfindlich gegenüber Habitatveränderungen gelte.</p> <p>Grundsätzlich kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstat-bestände in Bezug auf Fledermäuse durch die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-fahren vermieden werden (siehe Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 25.Juli 2023). Die Bechsteinfledermaus gilt nach dieser Anlage nicht als kollisionsgefährdet.</p> <p>In der Stellungnahme vom 26.09.2023 wird das VRW 08 vom Landesamt für Umwelt in Bezug auf kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Arten nicht erwähnt.</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von ge-meinschaftlicher Bedeu-tung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Ge-biete)</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Kummersdorfer Heide / Breiter Steinbusch“ (DE 3845-303), das auch als Lebensraum be-drohter Fledermausarten geschützt ist (Arten nach Anhang II der Richt-linie 79/409/EWG: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Nord-fledermaus). Von den benannten Arten gelten Großer Abendsegler, Breit-flügelfledermaus und Nordfledermaus nach Anlage 3 des Entwurfs des Brandenburger Anwendungserlasses als besonders kollisionsgefährdet. Es konnte zunächst daher nicht allgemein ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets re-levante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Popu-lation haben kann.</p>

	<p>Mit Stellungnahme vom 06.04.2023 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das o.g. FFH-Gebiet erforderlich sei. Die Einschätzung wird mit Stellungnahme vom 26.09.2023 bestätigt.</p> <p>Auf Grundlage der durchgeführten vertiefenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann die Einschätzung getroffen werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes unverändert festgehalten werden kann. (siehe Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B3).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>In Randlagen des Vorranggebiets befinden sich kleinere Flächen gesetzlich geschützter Biotope (Birken- bzw. Kiefernvorwälder, Schwarzerlenwald, verschiedene Stadien der Moordegeneration), die nicht FFH-relevant sind. Diese Flächen werden von der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgenommen. Geringfügige Überschneidungen von gesetzlich geschützten Biotopen im zentralen Bereich der Teilflächen (nördliche Teilfläche, silbergrasreiche Pionierfluren, ca. 0,4 ha, südliche Teilfläche Birken-Vorwald trockener Standorte, ca. 1 ha) können im nachgelagerten, standortkonkreten Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Im Umfeld des ehemaligen Flugplatzes Sperenberg befinden sich flächenhaft geschützte Biotope der trockenen Heiden, die auch FFH-relevant sind. (Lebensraumtypen 4030 und 2330) Diese Bereiche werden gleichfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt (in der Karte auf Seite 1 als hellgrüne Flächen dargestellt).</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich im Landschaftsbildraum der „Luckenwalder Heide“. Entsprechend dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg wird dem Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugeschrieben.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist insbesondere das Ziel 5 im sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ zu berücksichtigen. Demnach ist das Landschaftsbild bei der Anordnung und Gestaltung von Windenergieanlagen zu beachten, da Windenergieanlagen sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung/Befeuern stark auf das Landschaftsbild auswirken. Im Rahmen der (regional-) planerischen Standortplanung sowie der Genehmigungsplanung sollen daher landschaftsästhetische Aspekte beachtet werden. Gleichzeitig wird ausgesagt, dass durch eine Konzentration bzw. durch Mastfußgestaltung und intelligente Befeuernsteuerung Beeinträchtigungen gemindert werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines ca. 50 km² großen, zusammenhängenden Waldgebiets zwischen der Bundesstraße B 101 im Westen, der Landesstraße L 70 im Osten und der Kreisstraße K 7222 im Süden, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt und die Funktion eines Verbindungskorridors haben soll. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit und Strukturreichtum der Verbundflächen sowie Durchgängigkeit im Offen-</p>

	<p>land durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumwilder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe ausführliche Darstellung im separaten Anhang zu den Datenblättern). Beim VRW 08 handelt es sich um ein dauerhaft eingefriedetes Gelände. Dieser Sachverhalt spricht gegen die Bewertung, das Gebiet könnte eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund der benannten Arten aufweisen.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Die südliche Teilfläche des Vorranggebiets überschneidet im südöstlichen Bereich mit etwa 16 Hektar die Schutzzone III a des Wasserschutzgebietes „Kummersdorf-Gut/I“, festgesetzt durch Beschluss des Kreistages Zossen vom 11.09.1984. Dieser ist gemäß § 106 WHG i. V. m. § 15 Absatz 4 BbgWG rechtsverbindlich und gilt weiterhin. Im Hinblick auf die Überschneidungen des Wasserschutzgebiets Kummersdorf-Gut I (Schutzzone III A) verweist die untere Wasserbehörde Teltow-Fläming auf die nach DDR-Recht (übergeleitet) gültigen technischen Regeln (TGL). Diese sind im vorliegenden Fall anzuwenden, da in dem vorbenannten Kreistagsbeschluss keine (weiteren) Verbote und Nutzungsbeschränkungen benannt sind. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Schutzzonen alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Die zuständige untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 keine gegenteiligen Bewertungen mitgeteilt.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich ein Bodendenkmal (131386, Schöneweide, Flur 7, Hügelgräberfeld Urgeschichte). Aufgrund des geringen Flächenumfangs können im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Sachverhalte zum Bodendenkmalverdacht siehe unter B 15.</p>
<p>B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf, die mit der Dokumentennummer 09105721 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Die vollständige Bezeichnung des Denkmals lautet:</p> <p><i>„Heeresversuchsanstalt Kummersdorf, bestehend aus Kasernengelände (Mannschaftsgebäude, Kommandantenvilla, Zeughaus, Offizierskasino, Stallgebäude, Wasserturm, Kasino, Kommandantur, Wetterbeobachtungsturm); Versuchsstelle Kraftfahrzeuge mit so genannter "Maushalle" (Fertigungsstelle Mauspanzer) und Klimahalle; Schießbahn Ost, Schießbahn West, Raketen-Versuchsstellen Ost und West, Versuchsstelle Nachrichten, Hundeschule, Schallmessschule; Chemisch-physikalische- und Atom-Versuchsstelle Gottow; Bereich der Eisenbahnpionierbauten (Schumkasee, Heegensee, Gleisanlagen, Fertigungshallen, Pyramide; Kraftfahrzeugversuchsstelle Horstwalde mit Steigungs- und Verwindungsbahnen“</i></p> <p>Als Art der Denkmalausweisung wird „Einzeldenkmal“ angegeben.</p> <p>Nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.06.2023 stehen der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit</p>

die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. [5]

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20 Juli 2023 wird dazu erläuternd ausgeführt:

„Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Bei allen anderen Denkmalen darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden; bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann. In Betracht kommen zum Beispiel die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.“ ([6] Seite 764)

Das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf ist in der maßgeblichen Anlage zur VV EED nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal aufgelistet.

Folglich ist festzustellen, dass auf dem Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Den Anforderungen des Denkmalschutzes kann durch die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen ausreichend Rechnung getragen werden. Gleichwohl sind mögliche Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz auch auf der Ebene der Regionalplanung in Betracht zu ziehen und bei der Abgrenzung des Vorranggebiets zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft bezieht sich dabei insbesondere auf Befunde und Bewertungen, die in dem von der hochC Landschaftsarchitekten PartGmbH erstellten Entwicklungskonzept von 2014 [1] dargelegt sind.

Auf dieser Grundlage wird Folgendes festgestellt:

In Übereinstimmung mit der Eintragung in der Denkmalliste lassen sich auf der Liegenschaft Kummersdorf neun Bereiche identifizieren, die für die denkmalgeschützte Substanz des Geländes der ehemaligen Heeresversuchsanstalt wesentlich sind und vor allem den Zeitraum von 1875 bis 1945 betreffen ([1] Seite 58 sowie Anlage 2):

1. *Kasernengelände*
2. *Raketenversuchsstelle Ost*
3. *Raketenversuchsstelle West*
4. *Schießbahn Ost*
5. *Schießbahn West*
6. *Versuchsstelle Nachrichten, Hundeschule, Schallmessschule*
7. *Versuchsstelle Kraftfahrzeuge*
8. *Chemisch-physikalische- und Atom-Versuchsstelle Gottow*
9. *Bereich der Eisenbahnpionierbauten*

In diesen Bereichen ist der überwiegende Teil der denkmalwürdigen Objekte verortet. Es ist mit einer hohen Dichte an Bodenfunden aus der Zeit zwischen 1875 und 1945 zu rechnen. (in der Karte auf Seite 1 als rote Fläche dargestellt)

Der vorhandene Gebäudebestand ist von zunehmendem Verfall gekennzeichnet, massiv durch Vandalismus beeinträchtigt und weiter bedroht. Durch Aufwuchs ist das Erscheinungsbild und der räumliche Zusammenhang von Bebauung und der Gesamtfläche des Geländes nicht mehr erlebbar. ([1] Seite 60)

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Einzelobjekte bekannt, die sich überwiegend auf der Fläche der ehemaligen Schießbahn-Ost befinden (u. a. Beobachtungsstände und Bunker). ([1] Seite 57 sowie Anlage 3)

Bei diesen Befunden ist zu berücksichtigen, dass eine systematische Untersuchung des Geländes bislang nicht stattgefunden hat und dass verlässliche Informationen über das Vorhandensein von – auch unterirdisch verborgenen – Objekten und Relikten nicht vorliegen. ([1] Seite 57)

Die bekannten Sachverhalte führen zu der Entscheidung, in die benannten Bereiche nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen einzugreifen. Das gilt insbesondere auch für die Flächen der ehemaligen Schießbahnen, die heute aufgrund der vollständigen, überwiegend einförmigen Bewaldung als solche nicht mehr zu erkennen sind. Für diese Einschätzung spricht auch, dass besonders auf diesen Flächen mit einer hohen Belastung durch Reste von Munition und Kampfmitteln gerechnet werden muss. ([1] Seite 114)

Der Sachverhalt, dass die – für die ehemalige Nutzung und Funktion des Geländes prägenden – Schießbahnen nicht mehr wahrnehmbar sind, wird auch im Entwicklungskonzept von 2014 aufgegriffen und begründet den Vorschlag, diese historischen Strukturen durch eine entsprechende Anordnung von Windenergieanlagen wieder erkennbar zu machen. ([1] Seite 114)

Die Festlegung des Vorranggebiets auf den zwischen den ehemaligen Schießbahnen gelegenen Flächen steht in Übereinstimmung mit diesen gutachterlichen Einschätzungen und entspricht den Ergebnissen des Entwicklungskonzepts von 2014 in der Entwicklungsstufe 2. ([1] Seite 137 sowie Anlage 4)

Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft die Einschätzung, dass die Belange des Denkmalschutzes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften mit der Abgrenzung des VRW 08 angemessen berücksichtigt wurden. Weiteren Anforderungen des Denkmalschutzes kann durch die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen in nachfolgenden Verfahren ausreichend Rechnung getragen werden. Die mit Stellungnahme vom 28.09.2023 durch die untere Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming geäußerte Annahme, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche des VRW 08 mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Denkmals verbunden sein wird, die die historische Aussagekraft, also den Denkmalwert erheblich beeinträchtigen werden, bewerte die Regionale Planungsgemeinschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften als nicht ausreichend begründet.

In der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, vom 18.09.2023 wird auf die Festlegung des VRW 08 nicht eingegangen.

<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist vollständig bewaldet. Es handelt sich fast ausschließlich um reine Kiefern- bzw. Birkenbestände in der Altersklasse 40 bis 80 Jahre. Am nordwestlichen Rand des Vorranggebiets befindet sich ein etwa 2 Hektar großer Altkiefernbestand (120 Jahre).</p>
<p>B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Die nördliche Teilfläche des Vorranggebiets von einer Richtfunkverbindung zwischen dem Relais Gipsberg und der Kreisverwaltung Teltow-Fläming durchquert (Stellungnahme der LAN-COM-East GmbH vom 19.10.2023). Es besteht ein notwendiger Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke von mehr als 10 m. Diese Belange können im standortkonkreten Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBW) befinden sich die Potenzialflächen im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Mitteilung gibt keinen erkennbaren Anlass für die Bewertung, dass eine Nutzbarkeit des Gebietes eingeschränkt ist. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Munitionsbelastung: Das Vorranggebiet befindet sich auf einem Gelände, das über viele Jahrzehnte militärisch genutzt wurde und auf dem auch die Erprobung und Entwicklung von Waffen und Kampfmitteln stattfand. Insbesondere auf den ehemaligen Schießbahnen ist von einer hohen Munitionsbelastung auszugehen. Die ehemaligen Schießbahnen werden nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Andere Nutzungen: Nach dem „Entwicklungskonzept für die Gesamtfläche der Heeresversuchsstelle“, das im Jahr 2014 im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angefertigt wurde [1], kommen für das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt auch weitere Entwicklungsoptionen in Betracht, die mit der Nutzung erneuerbarer Energien sowie mit Forschung und Entwicklung zusammenhängen. Eine wirtschaftliche Erschließung des Areals ist generell im Interesse der Belegengemeinschaften. Die Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal sowie die Städte Trebbin und Luckenwalde hatten bereits 2010 eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gebildet, die das Ziel verfolgt, auf dem Gelände der Heeresversuchsanstalt die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung eines „Multienergiekraftwerks Sperenberg“ (kurz: MEKS) zu schaffen. Seit Januar 2018 liegt für dieses Projekt eine Machbarkeitsstudie vor [3], in der auch die Errichtung von 32 Windenergieanlagen mit je 4,8 MW Nennleistung in Betracht gezogen wird. Die Standorte dieser Windenergieanlagen werden innerhalb des Vorranggebiets VRW 08 verortet. ([3] Seite 46 sowie Anlage 5)</p> <p>Ein anderes Konzept aus dem Jahr 2010, mit dem die naturräumlichen und militärhistorischen Potenziale des Geländes fokussiert werden, verfolgt die Absicht, das Areal für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und als „Museum in der Natur“ zu entwickeln. [2] Die Umsetzung dieses Konzepts erfordert hohe Startinvestitionen, die aus Erträgen des laufenden Betriebs nicht gegenfinanziert werden können ([1] Seite 132).</p> <p>Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, dass Teile des Konzeptes wie beispielsweise sicherer öffentlicher Zugang zu Teilbereichen des Geländes, Qualifizierung des Museumsbetriebs, Erhalt und Nutzung denk-</p>

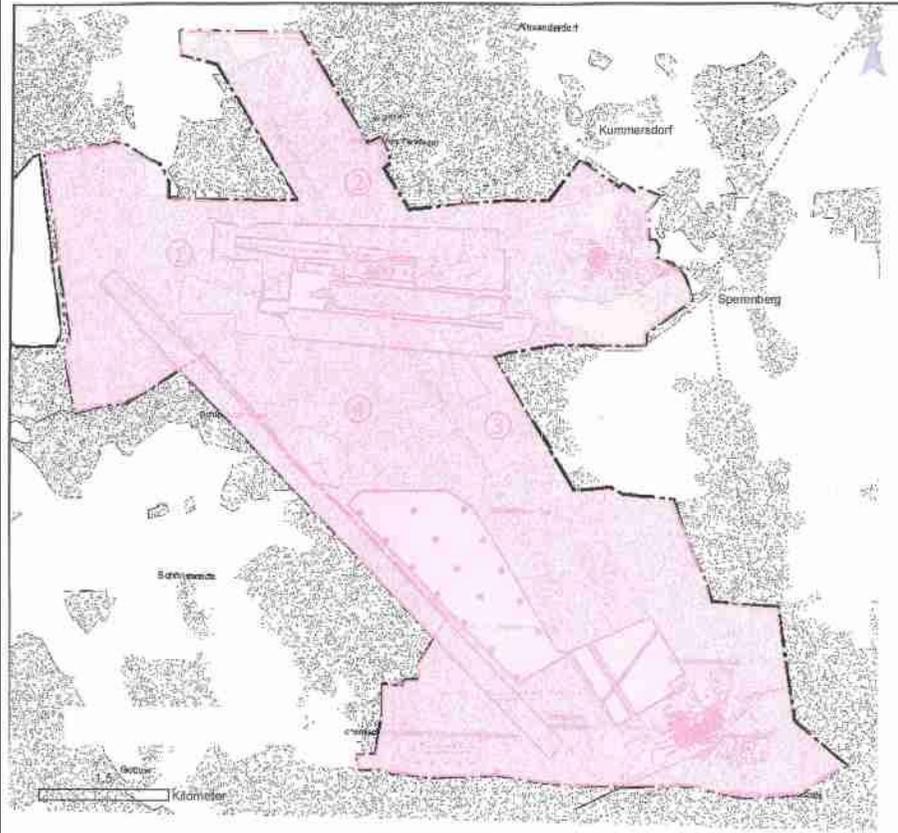
	malgeschützter Gebäude sowie touristische Erschließung, durch die Erlöse aus dem Betrieb von Windenergieanlagen unterstützt werden können.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Quellen:

- [1] hochC Landschaftsarchitektur (2014): *Entwicklungskonzept für die Gesamtfläche der Heeresversuchsstelle Kummersdorf-Gut / Gemeinde Am Mellensee / Gemeinde Nuthe-Urstromtal*, unveröffentlicht.
- [2] *Museum in der Natur Dokumentations- und Forschungszentrum Kummersdorf-Gut (Entwurf) Stand: 02.11.2010*, ohne Autorenangabe, unveröffentlicht.
- [3] DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH (2018): *Machbarkeitsstudie Sperenberg, im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg*, unveröffentlicht.
- [4] *Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 inklusive Anlagen*
- [5] *Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 16])*
- [6] *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20 Juli 2023, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 16.08.2023*

Anlage 1

15838 Kummersdorf-Gut, Gemeinde Am Mellensee, Lkr. Teltow-Fläming



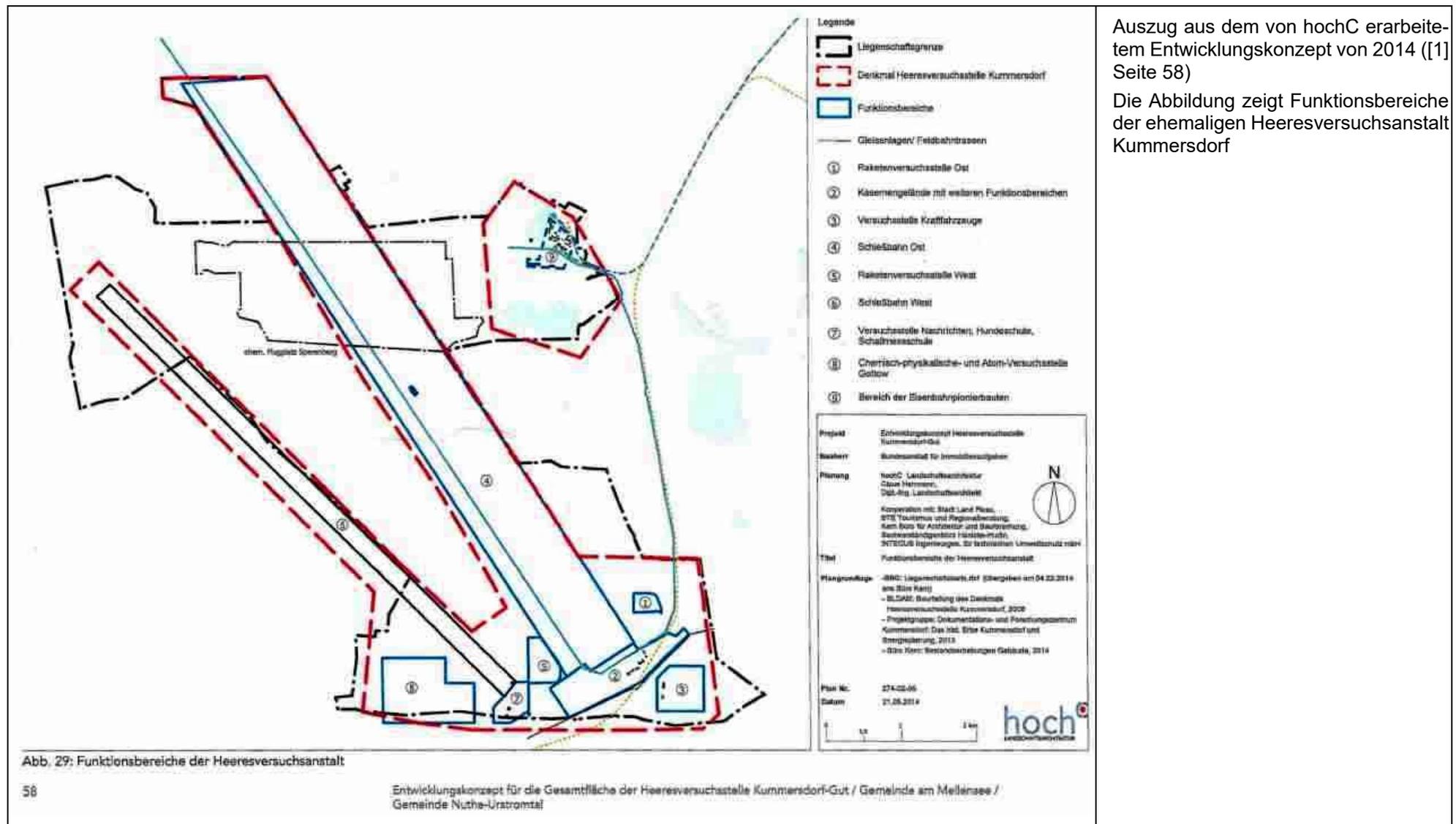
Heeresversuchsanstalt Kummersdorf, bestehend aus Kasemengelände (Mannschaftsgebäude, Kommandantenvilla, Zeughaus, Offizierskasino, Stallgebäude, Wasserturm, Kasino, Kommandantur, Wetterbeobachtungsturm); Versuchsstelle Kraftfahrzeuge mit so genannter "Maushalle" (Fertigungsstelle Mauspanzer) und Klimahalle; Schießbahn Ost, Schießbahn West, Raketen-Versuchsstellen Ost und West, Versuchsstelle Nachrichten, Hundeschule, Schallmessschule; Chemisch-physikalische- und Atom-Versuchsstelle Gottow; Bereich der Eisenbahnpionierbauten (Schumkasee, Heege-see, Gleisanlagen, Fertigungshallen, Pyramide; Kraftfahrzeugversuchsstelle Horstwalde mit Steigungs- und Verwindungsbahnen und alle weiteren Flächen, Infrastrukturbauten und Geländespuren, die mit dem Objekt eine Einheit von Denkmalwert bilden.



Plangrundlage: BBG: Liegenschaftskarte.dxf (übergeben 4.02.2014, Plan Nr 274-02-15, Entwicklungskonzept Heeresversuchsstelle Kummersdorf-Gut; georeferenziert, TK10, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 1.2.2023

Denkmal

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Denkmal Heeresversuchsanstalt Kummersdorf,
Karte vom 01.02.2023

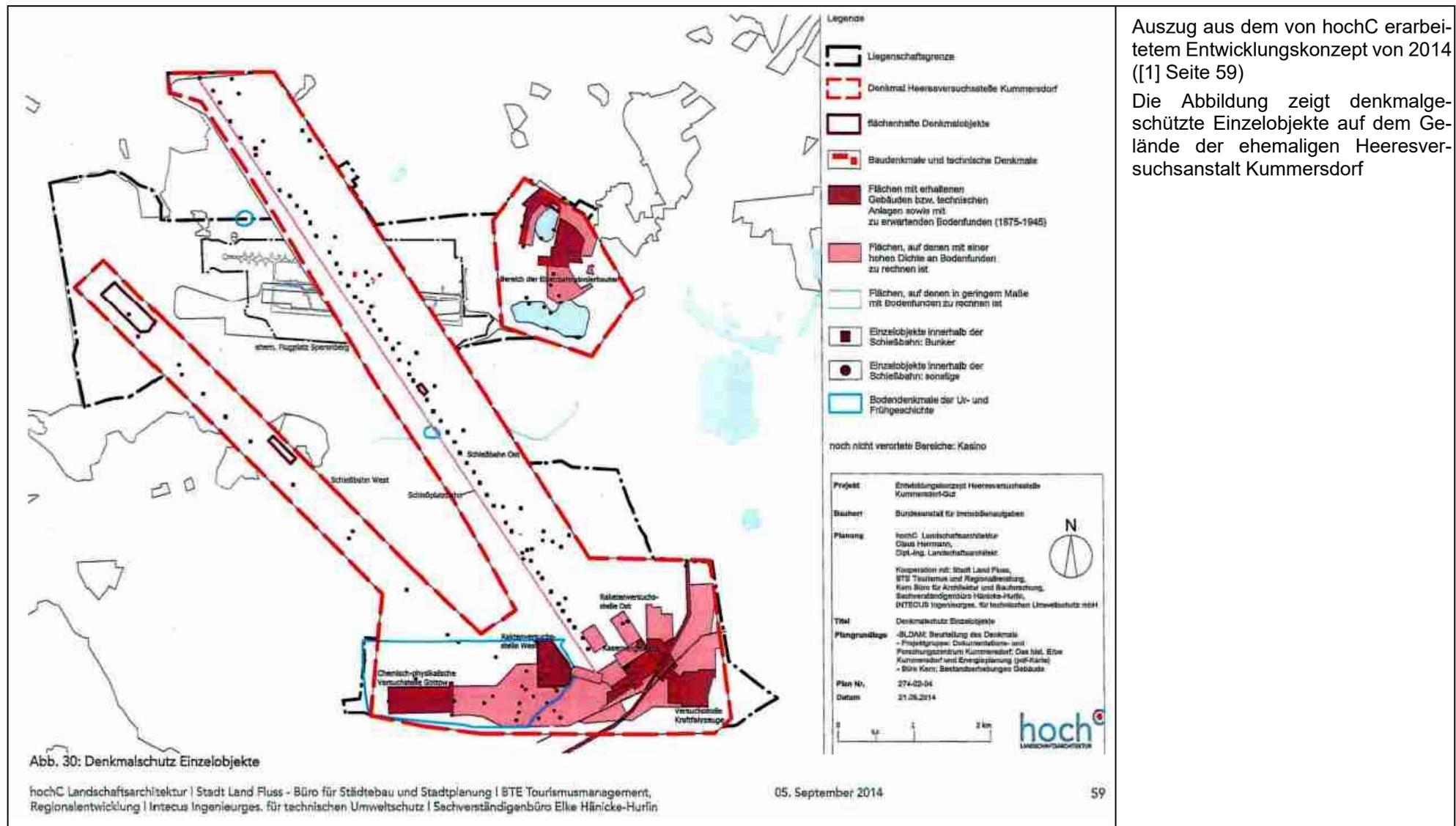


Auszug aus dem von hochC erarbeiteten Entwicklungskonzept von 2014 ([1] Seite 58)

Die Abbildung zeigt Funktionsbereiche der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf

Abb. 29: Funktionsbereiche der Heeresversuchsanstalt

Anlage 3



Auszug aus dem von hochC erarbeitetem Entwicklungskonzept von 2014 ([1] Seite 59)

Die Abbildung zeigt denkmalgeschützte Einzelobjekte auf dem Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kammersdorf

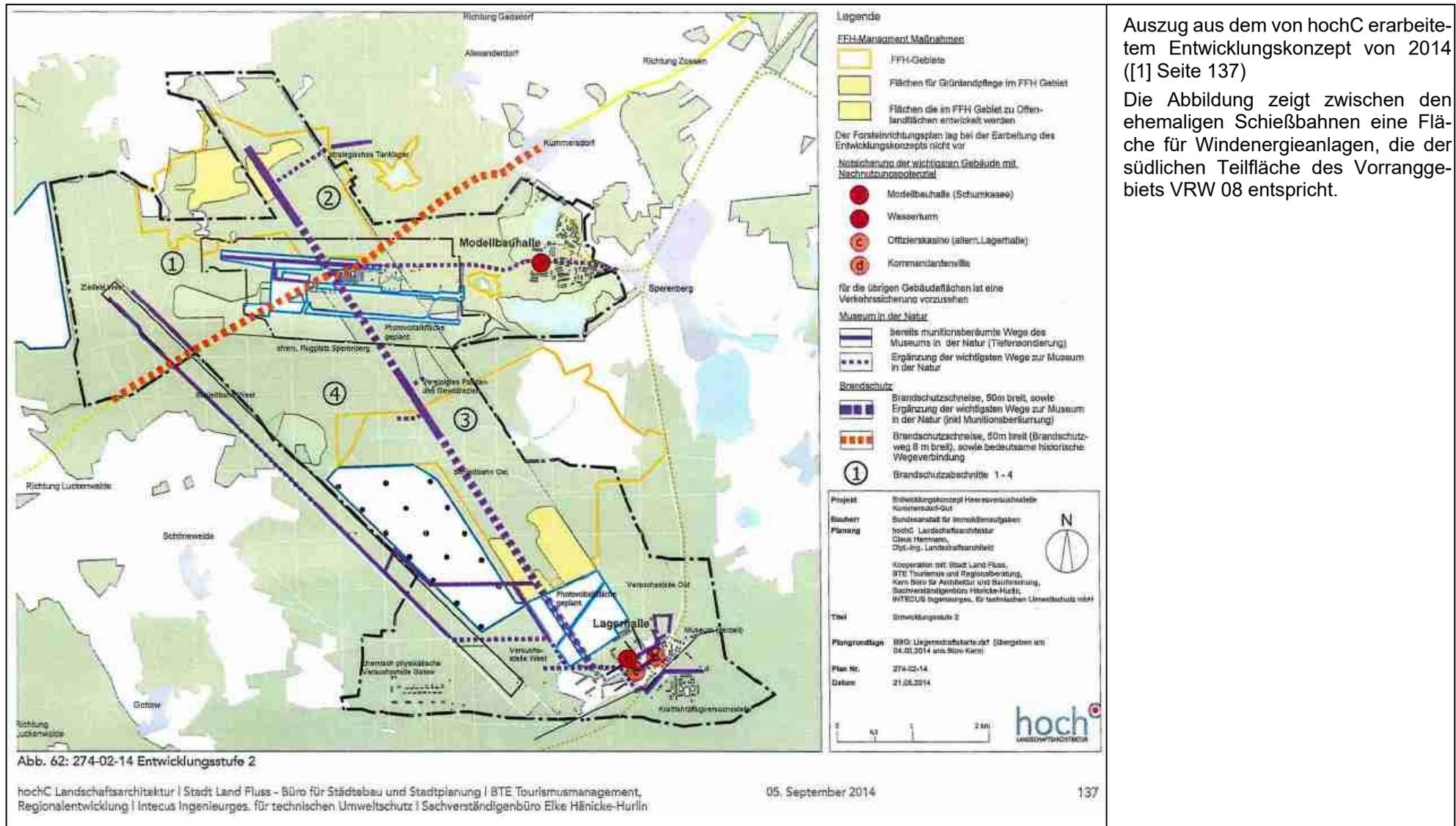
Abb. 30: Denkmalschutz Einzelobjekte

hochC Landschaftsarchitektur | Stadt Land Fluss - Büro für Städtebau und Stadtplanung | BTE Tourismusmanagement, Regionalentwicklung | Intecus Ingenieures. für technischen Umweltschutz | Sachverständigenbüro Elke Hainke-Hurlin

05. September 2014

59

Anlage 4



Auszug aus dem von hochC erarbeitetem Entwicklungskonzept von 2014 ([1] Seite 137)

Die Abbildung zeigt zwischen den ehemaligen Schießbahnen eine Fläche für Windenergieanlagen, die der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets VRW 08 entspricht.

Abb. 62: 274-02-14 Entwicklungsstufe 2

Anlage 5

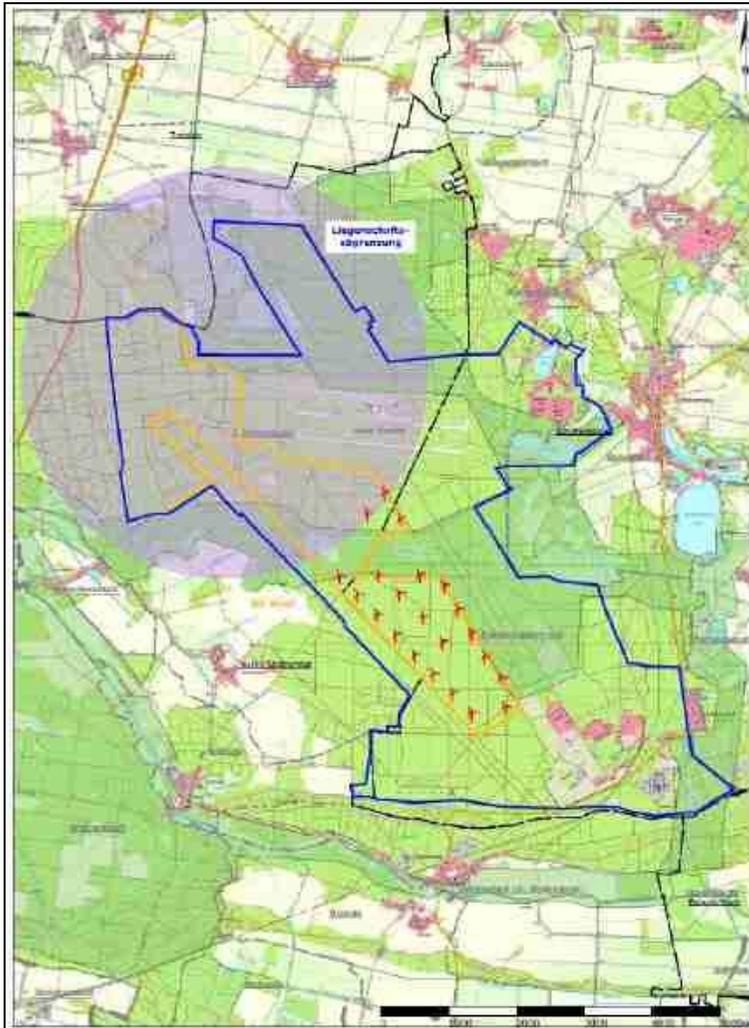


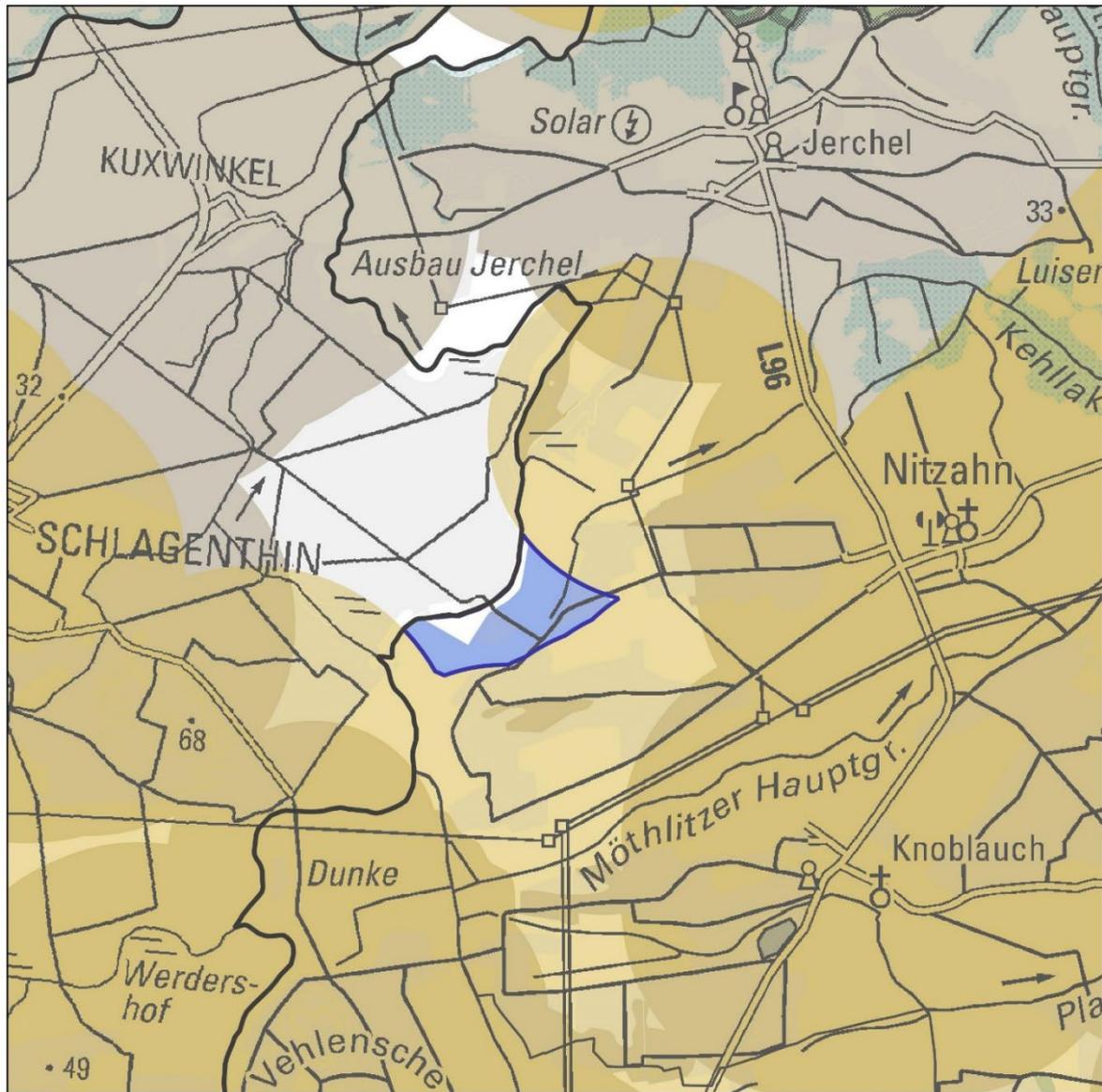
Abbildung 11: Liegenschaft (blau), FFH-Schutzgebiet (schraffiert), SO PV (gelb), räumlicher Geltungsbereich der Bebauungspläne (gelb/blau); Quelle: [1]

Auszug aus der Machbarkeitsstudie Sperenberg ([3] Seite 46)

Die Abbildung zeigt zwischen den ehemaligen Schießbahnen Windenergieanlagen, die sich im Vorranggebiet VRW 08 befinden würden.

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 12 Nitzahn



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	Landkreis Havelland: Gemeinde Milower Land, Gemarkung Nitzahn
Flächengröße:	33 ha
Abgrenzung:	Regionsgrenze zur Planungsregion Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt (LSA)), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), sonstige Belange (Moorschutz)
Ergebnis	Das VRW 12 „Nitzahn“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet 12 ist durch eine weitgehende Siedlungsferne gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nur wenige Windenergieanlagen angesiedelt sind. In etwa vier Kilometer Entfernung befinden sich bei Möthlitz fünf Windenergieanlagen, die nicht in ein Vorranggebiet einbezogen sind. (siehe unter B 30)</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen	<p>In der Gemeinde Milower Land liegt seit dem 21.08.2001 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Das Vorranggebiet VRW 12 Nitzahn weist die Darstellungen Wald und Fläche für die Landwirtschaft auf. In Randlage ist geringfügig die Darstellung einer Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB berührt.</p> <p>Eine 0,4 ha große Fläche am nordöstlichen Rand des Vorranggebiets, die im noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt ist, wird von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen.</p> <p>Nach Mitteilung der Gemeinde vom 25.01.2023 hat die Gemeindevertretung am 18.03.2020 (Beschluss 005/20) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Milower Land beschlossen. Eine Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ wird seitens der Gemeinde Milower Land somit nicht weiterverfolgt.</p> <p>Ferner informiert die Gemeinde mit o.g. Stellungnahme über die Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Milower Land (Beschluss Nr. 0002/22 vom 23.02.2022). Im Rahmen des Änderungsverfahrens komme es zu Änderungen bei Wohnbau- und Mischbauflächen.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Milower Land keine anderen Sachverhalte in Bezug auf die Bauleitplanung mitgeteilt. Die Gemeinde setzt sich in ihrer Stellungnahme kritisch mit der Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet auseinander. Zur Festlegung des VRW 12 werden kritische Hinweise insbesondere zur Berücksichtigung der folgenden Belange und Sachverhalte mitgeteilt: Artenschutz, Moorböden, Waldfunktionen, Hochwasserschutz, Freileitungen.</p> <p>Diese Belange wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt und sind – soweit tatsächlich betroffen – nachfolgend dargestellt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Das Vorranggebiet befindet sich gemäß den vom Landesamt für Umwelt Brandenburg erhaltenen Daten zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten nach AGW-Erlass, Anlage 1 (Stand: 31.01.2023) und Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt per E-Mail vom 13.02.2023 außerhalb von Nahbereichen bzw. zentralen Prüfbereichen.</p>

	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Ergebnisse avifaunistischer Kartierungen aus dem Jahr 2022 mitgeteilt worden. Danach befinden sich im 1.000-m-Umkreis um das –VRW 12 Brutplätze kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten. Die mitgeteilten faunistischen Befunde wurden dem Referat N1 des Landesamtes für Umwelt zur Stellungnahme vorgelegt, welches seine Einschätzungen mit Schreiben vom 22.11.2023 mitgeteilt hat. In Auswertung dieser Mitteilung kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Gebiet unter Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Schwarzmilan) bzw. nach Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Schwarzstorch) oder von Ausgleichsmaßnahmen (Kranich) eingeschränkt möglich wäre.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und Bewertungen wird an der Festlegung des VRW 12 festgehalten.</p>
<p>B 08 Naturpark</p>	<p>Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Westhavelland“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Grundlage der Umsetzung der Ziele des Naturparks ist der Pflege- und Entwicklungsplan. Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ wurde Ende 2015 abgeschlossen. Er berücksichtigt einen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren. Nach einer ersten Durchsicht konnte durch die Planungsstelle in Bezug auf das Vorranggebiet folgendes festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Besondere Ziele oder Entwicklungsmaßnahmen sind für das Vorranggebiet nicht benannt.</i> - <i>Die ackerbaulich genutzten Böden weisen eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf.</i> - <i>Der Waldbestand wird als „Nadelholzforst“ klassifiziert.</i> - <i>Im Fachbeitrag Fauna werden die bekannten Horste störungssensibler Großvögel benannt.</i> <p>Aufgrund der Randlage und der Entfernung zur Flusslandschaft handelt es sich bei der Vorranggebietsfläche offenbar um ein Gebiet, dass für die Entwicklung des Naturparks von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung kann auch berücksichtigt werden, dass es sich beim Naturpark „Westhavelland“ um ein ca. 1.300 km² großes Gebiet handelt, in dem im Übrigen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen.</p> <p>Es kann daher nicht festgestellt werden, dass Belange der Pflege und der Entwicklung des Naturparks hier mit ausreichendem Gewicht einer Vorranggebietsfestlegung entgegenstehen.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Die Gemeinde verweist mit Schreiben vom 09.06.2022 auf die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines Gebietes, dem nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg eine hohe Erlebniswirksamkeit der Landschaft zugeschrieben wird, die zu erhalten ist. Der Landschaftsraum mit erhaltenswertem Landschaftsbild erstreckt</p>

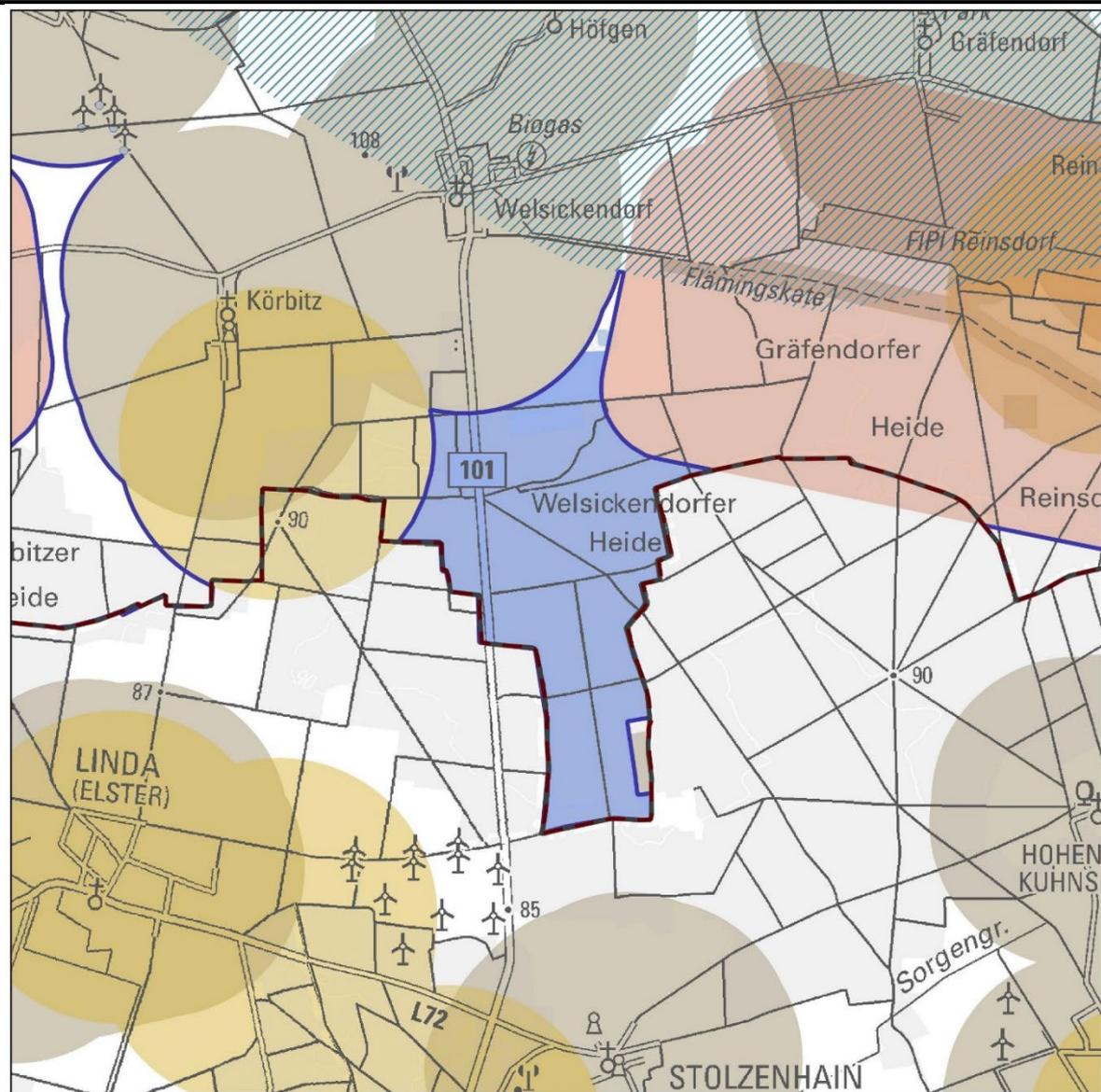
	<p>sich von der Stadt Brandenburg an der Havel bis zur Dosseniederung nördlich des Gülper Sees über eine Fläche von ca. 430 km². Das Vorranggebiet befindet sich am westlichen Rand dieses Landschaftsraumes. Gemäß des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg (LaPro) wird dem Bereich eine geringe Bedeutung zugeschrieben. Auch die Karte 15 „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Havelland (Entwurfassung 2015) definiert den Bereich als strukturarm und eben mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit. Das nähere Umfeld des Vorranggebietes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Kiefernwälder geprägt. Eine touristische Infrastruktur oder besondere Sehenswürdigkeiten sind kaum vorhanden. Im Vergleich zu den havelnahen Bereichen ist eine deutlich geringere Bedeutung für die naturnahe Erholung und den Tourismus erkennbar. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Belang des Erhalts der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft hier nicht das Gewicht zukommt, um der Festlegung als Vorranggebiet wirksam entgegenzustehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro</p>	<p>Das Vorranggebiet überschneidet in den Bereichen, die mit Wald bedeckt sind, Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (ausführliche Darstellung im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung, mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden,</i> - <i>ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege,</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens,</i> - <i>wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde.</i> <p>Die in dem Vorranggebiet Nitzahn gelegenen Äcker weisen eine regional überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf (Ackerzahlen zwischen 16 und 50). Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, können aber als vergleichsweise gering bewertet werden und sind insbesondere durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen minimierbar. Auch aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße des Gebiets kommt einer möglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung hier nicht das Gewicht zu, den Belangen der Windenergienutzung wirksam entgegenzustehen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur zu einem geringeren Teil bewaldet. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen, könnte das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen effektiv ausgenutzt werden, ohne Wald in Anspruch zu nehmen. Nach der Karte 4 des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ handelt es sich beim Waldbestand um „Nadelholzforst“, konkreter um Kiefernbestände unterschiedlichen Alters (50- 120 Jahre; Daten des Landesbetriebs Forst vom Januar 2023). Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischen Belange ist nicht festzustellen.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen)</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich ca. 320 m von einer 110 kV-Bahnstromleitung Nitzahn – Heeren entfernt. Der nach Abschnitt IV.2.6.21 (Rn. 237, 239) des Planungskonzepts erforderliche Mindestabstand ist eingehalten.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Die Gemeinde Milower Land weist mit Schreiben vom 23.07.2021 sowie vom 09.06.2022 weiterhin darauf hin, dass sich in der Nähe der Ortschaft Möthlitz in ca. vier Kilometer Entfernung zum Vorranggebiet bereits fünf Windenergieanlagen befinden, die bei der Anwendung des Kriteriums B 30 unberücksichtigt geblieben seien.</p> <p>Das 5-km-Mindestabstandskriterium wird definitionsgemäß zwischen Vorranggebieten angewendet und ist – da sich die Anlagen bei Möthlitz nicht in einem potenziellen Vorranggebiet befinden – in diesem Fall nicht relevant.</p> <p>Tatsächlich ist es für die das Landschaftsbild belastende Wirkung von Windenergieanlagen jedoch unerheblich, ob die Anlagenstandorte in einem Vorranggebiet gelegen sind oder nicht.</p> <p>Im konkreten Fall sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich nicht in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.</i> - <i>Bei den Bestandsanlagen handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Windpark mit fünf Anlagen.</i> - <i>Das Vorranggebiet Nitzahn ermöglicht gleichfalls nur die Errichtung einer kleinen Anzahl von Anlagen.</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Abstand beträgt mit vier Kilometern bereits 80 Prozent des für erforderlich gehaltenen Mindestabstands.</i> - <i>Das Westhavelland ist im Übrigen großräumig von Windenergieanlagen frei.</i> - <i>Das nächstgelegene Vorranggebiet VRW 06 Zollchow befindet sich in ca. neun Kilometer Entfernung.</i> <p>Es kann daher eingeschätzt werden, dass eine Überfrachtung des betroffenen Landschaftsraums mit Windenergieanlagen auch dann nicht eintreten wird, wenn Windenergieanlagen im Vorranggebiet Nitzahn errichtet werden. Der Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets kann aus diesem Grund nicht ausreichend gerechtfertigt werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (Referat W15) herausgegebenen Geodaten zu den potenziell schutzwürdigen Moorböden in Brandenburg mit Stand März 2022 wurden von der Regionalen Planungsstelle die mit Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 17.06.2022 benannten sehr mächtigen Moorböden identifiziert. Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 17.06.2022 gestellten Forderung, werden die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt. Nach einer maßstabsgerechten Abgrenzung verbleibt nur eine kleine Randfläche (0,8 ha) im VRW 12.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 15 Welsickendorf



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Welsickendorf
Flächengröße	404 ha
Abgrenzung	Regionsgrenze zu den Planungsregionen Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg) und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Land Sachsen-Anhalt), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Welsickendorf) (W 1.2), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt (Platzrunde des Sonderlandeplatzes Reinsdorf) (B 27)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 15 „Welsickendorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>Die Festlegung wird durch die Belegenheitskommune im Interesse des Erreichens des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels akzeptiert (B 01).</i> - <i>Erhebliche Konflikte mit anderen Belangen, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können nicht festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Das Vorranggebiet wurde im Rahmen der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam. Nach dem damals geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg war die Fläche Bestandteil des landesplanerischen Freiraumverbunds und wurde daher von der Gemeinde nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Niederer Fläming der Festlegung des VRW 15 zugestimmt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Nach den der Regionalen Planungsstelle vorliegenden Daten des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Datenübergabe am 13.02.2023) liegt der Nachweis eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Vogelart vor. Der zentrale Prüfbereich des Brutplatzes wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt Brandenburg wurden zum Vorranggebiet 15 mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p>
B06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<p>Im Südosten des Vorranggebiets befindet sich ein Kiefern-Vorwald auf trockenem Standort, der als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) kartiert ist.</p> <p>Der Kiefern-Vorwald ist auch als Kernfläche des Waldes für Arten naturnaher Wälder des landesweiten Biotopverbundes kartiert (B 10). Da diese Bestände häufig in sehr hochwertigem Zustand sind und es Ziel des Biotopverbundes ist, in diesen Kernflächen die alten, reifen biotoptypischen Wälder zu erhalten und zu schützen, erfolgt eine Reduzierung der Vorrangfläche um die geschützten Biotope.</p>

<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet wird vollständig vom landesweiten Biotopverbund nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist danach Bestandteil eines Verbunds aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist es hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörttheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird eingeschätzt, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Die kleine Kernfläche des Waldes für Arten naturnaher Wälder im Südosten der Vorrangfläche, wird bei der Abgrenzung der Vorrangfläche berücksichtigt (siehe B 06).</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Das Vorranggebiet wird im nördlichen Bereich ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden stellenweise eine überdurchschnittliche Ackerzahl aufweisen und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Zudem weisen die Ackerflächen eine Ackerzahl von ca. 30 auf. Eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist demzufolge nicht gegeben. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung wirkt sich daher nicht gegen die Festlegung des Vorranggebiets aus.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist, mit Ausnahme eines kleinen Anteils Acker (im Norden ca. 9 ha), Waldgebiet. Es handelt sich fast vollständig um Kieferbestände im Alter von 60 bis über 100 Jahren. Im nördlichen Teil befindet sich ein ca. 25 ha großer, sechzigjähriger Fichtenschlag und etwas westlich davon ein Bestand junger Roteichen (ca. 15 ha). Als weitere Baumart ist die Birke vertreten (zwei Schläge ca. 20 und 10 ha, 60 bis 80 Jahre alt). Die Oberförsterei Jüterbog hat mit Stellungnahme vom 29.09.2023 mitgeteilt, dass eine weitere Fläche in der Gemarkung Welsickendorf, Flur 4, Flurstück 16 im Jahr 2021 mit standortgerechten Laubhölzern (Roteiche) umgebaut wurde. Waldfunktionen sind nicht kartiert.</p> <p>Eine Verringerung des Vorranggebiets aufgrund forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht ausreichend begründet.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Ein-</p>

	<p>zelfall im Anlagengenehmigungsverfahren möglich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Das Vorranggebiet wird teilweise von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Bundesstraße B 101 durchquert im westlichen Bereich das Vorranggebiet.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts (Rn. 262) dargelegten Bewertungen stellt diese Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Etwa 2,5 km nordöstlich des Vorranggebiets befindet sich der Sonderlandeplatz Reinsdorf (Kennung EDOD, Koordinaten 51° 54' 03" N / 13° 11' 39" E). Motor- und Segelflugbetrieb findet vornehmlich in den Sommermonaten statt.</p> <p>Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig (§ 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)). Ob für den Sonderlandeplatz besondere Regelungen getroffen sind, ist der Planungsstelle nicht bekannt. Auf Anfrage hatte die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 11.02.2021 dazu keine Mitteilung gemacht.</p> <p>Die Behörde weist mit Stellungnahme vom 10.02.2023 darauf hin, dass es sich bei Windenergieanlagen um Luftfahrthindernisse der §§ 14 ff LuftVG handelt, zur deren Beurteilung die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 192/13) sowie die „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL 136106) zum Schutz der erforderlichen Hindernisfreiheiten zu berücksichtigen sind. Weiter teilt die Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg mit, dass „von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.“</p> <p>Aufgrund dieser Mitteilung wurde das Vorranggebiet nordöstlich an dem benannten Abstandsbereich abgegrenzt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 teilt die Obere Luftfahrtbehörde mit, dass der Abstand zwischen Platzrundenführung und dem Vorranggebiet ca. 370 m beträgt und damit die Mindestabstandsfordernung von 400 m nicht eingehalten würde. Aus Sicht der regionalen Planungsstelle kann nicht nachvollzogen werden, worauf die Ein-</p>

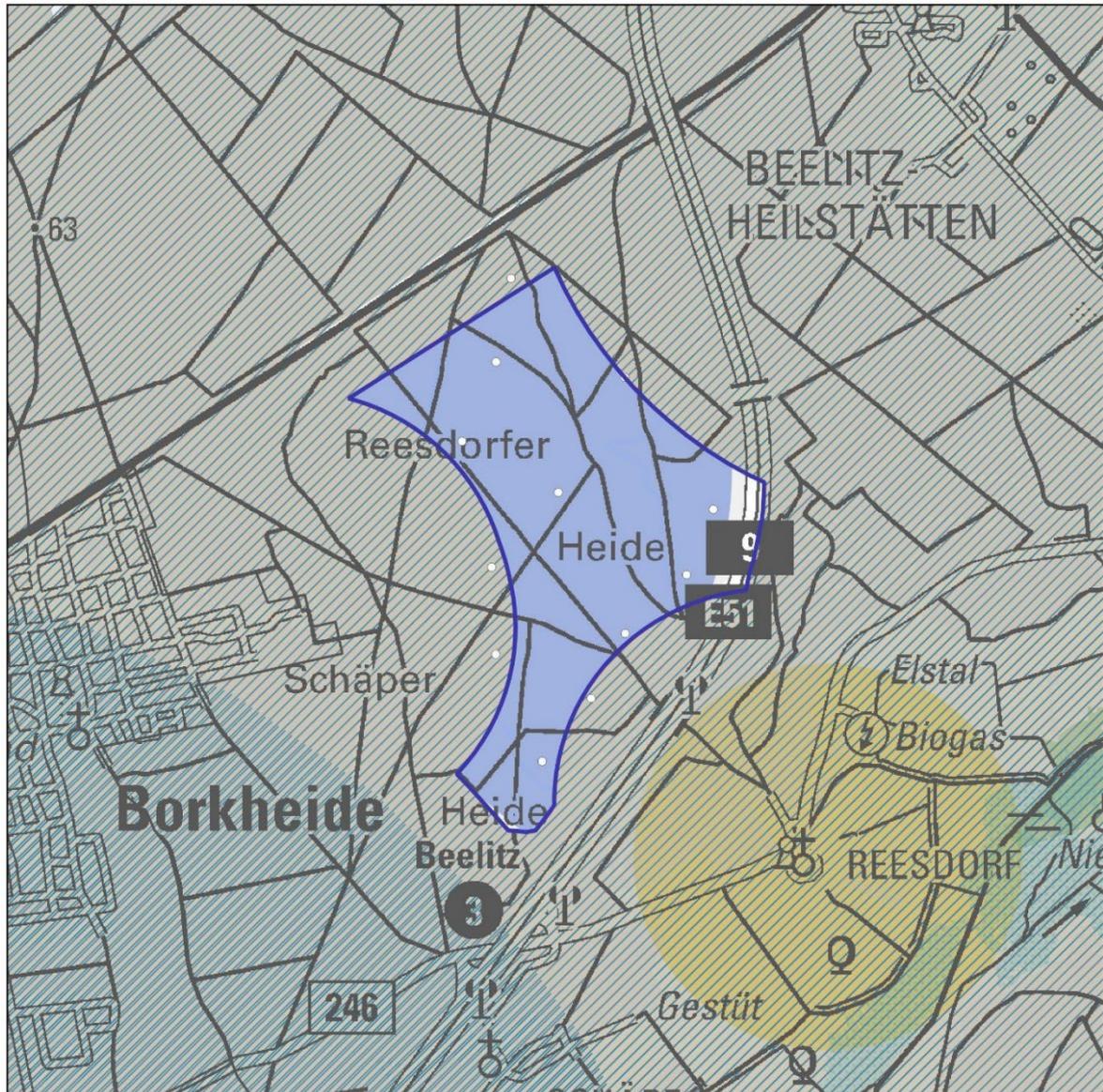
	<p>schätzung der Behörde beruht. Auf Nachfrage der regionalen Planungsstelle bei der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 11.01.2023 die Platzrunden für die in der Region befindlichen Flugplätze zu übermitteln, um hindernisrelevante Bereiche in Bezug auf die Windenergienutzung abzugrenzen, wurde mit Nachricht vom 28.02.2023 mitgeteilt, dass Bauschutzbereiche und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätze und des BER auf deren Internetseite veröffentlicht würden (unter : https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/). Bei den dort zur Verfügung gestellten Kartenwerken handelt es sich um Darstellungen, die auf veralteten digitalen topografischen Karten beruhen und eine Abgrenzung der Hindernisfreiflächen nur eingeschränkt ermöglichen (siehe Bsp. SLP Reinsdorf: https://lubb.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/sonderlandeplatz_reinsdorf.pdf).</p> <p>Auf Grundlage der durch die Behörde auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Daten, ist nach Ansicht der regionalen Planungsstelle eine Feststellung der geringfügigen Unterschreitung der Platzrundenführung von 30m nicht möglich.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb NfL I 327/01 lediglich einen empfehlenden Charakter aufweisen. Dennoch erkennt die regionale Planungsgemeinschaft an, dass sich aus der Richtlinie zumindest ein Indiz für das Vorliegen einer Gefahr für den Luftverkehr ergibt. Letztlich ist jedoch für die Beurteilung einer Gefahr für den Luftverkehr eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich. Gemäß Auffassung des VG Minden (Urt. v. 22.09.2010, 11 K 445/09) und des OVG Koblenz (Urt. v. 16.01.2006, 8 A 11271/05. OVG) besitzt der Betreiber eines Flugplatzes keinen Anspruch auf den Erhalt des Status quo, vielmehr ist mit Blick auf die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien eine Anpassung der Platzrunde zu prüfen. Darüber hinaus kann von der üblichen Form einer Platzrunde abgewichen werden, weil diese nicht punktgenau festgelegt ist. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist allerdings, dass die Sicherheit des Luftverkehrs erhalten bleibt.</p> <p>An der Abgrenzung des Vorranggebietes wird folglich festgehalten.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>In einer Entfernung von 500 bis 1.800 m zur südwestlichen Grenze des Vorranggebiets besteht außerhalb der Planungsregion eine Gruppe von insgesamt 14 Windenergieanlagen. Sechs der Anlagen befinden sich im Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Linda“ der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Sachsen-Anhalt). Acht weitere etwas südlich befinden sich nach dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023 im Vorranggebiet „Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord“. Vier Anlagen wurden 2007 in Betrieb genommen, die übrigen in den Jahren von 2016 bis 2018. Mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vom 14.09.2023 ist ein weiteres Vorranggebiet der Planungsregion Lausitz-Spreewald (VR WEN 16 Stolzenhain-Nord) vorgesehen, dass sich ca. 200m südöstlich des VRW 15 befindet.</p> <p>Da das Vorranggebiet Linda Bestand hat (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wit-</p>

	<p>tenberg“ 2018), kann in Erwägung gezogen werden, einen 5-km-Mindestabstandsbereich zu diesem Gebiet einzuhalten. Dazu werden die folgenden Sachverhalte und Bewertungen festgestellt:</p> <p>Die Entscheidung den vorhandenen Anlagenbestand mit einem zwischen Vorranggebieten einzuhaltenden Mindestabstand von fünf Kilometern zu berücksichtigen, ist nicht ausreichend gerechtfertigt.</p> <p>Zwischen der Grenze des Vorranggebiets VRW 15 „Welsickendorf“ und der nächstgelegenen Windenergieanlage besteht ein Abstand von 500 Metern. Dieser Abstand entspricht etwa demjenigen Abstand, der innerhalb eines Windparks zwischen benachbarten Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage einzuhalten ist.</p> <p>Die Regionale Planungsstelle vertritt daher die Einschätzung, dass Windenergieanlagen, die im Vorranggebiet VRW 15 „Welsickendorf“ errichtet wären, mit den Anlagen bei Linda optisch als zusammenhängend bebauten Gebiet in Erscheinung treten würden. Die Gefahr, dass der Eindruck einer regellosen Bebauung mit Windenergieanlagen entsteht, ist daher nicht gegeben und die Anwendung des 5-km-Abstandskriteriums nicht ausreichend gerechtfertigt. Die gleiche Einschätzung kann in Bezug auf das im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Lausitz-Spreewald vorgesehene Vorranggebiet „Stolzenhain-Nord“ vorgenommen werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Das Vorranggebiet überschneidet sich im südöstlichen Randbereich geringfügig (ca. 1,5 ha) mit einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft (Altlast-Verdachtsfläche). Die Fläche ist im ATKIS als gewerbliche Baufläche kartiert (Objektart 41002). Nach der Darstellung der digitalen Orthophotos wird das Gebiet teilweise als Ablagerungsfläche für Schüttgut genutzt. Von der Amtsverwaltung Dahme/Mark sind auf Anfrage der Regionalen Planungsstelle vom 02.03.2021 keine Hinweise zu einer gewerblichen Nutzung des Gebiets mitgeteilt worden. Auch die Stadt Schönewalde (Landkreis Elbe-Elster) konnte auf Nachfrage (16.03.2023) über etwaige Aktivitäten auf der Liegenschaft keine Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>Nach dieser Sachlage kann eingeschätzt werden, dass es sich bei dem Gebiet voraussichtlich nicht um eine gewerbliche Baufläche im bauplanungsrechtlichen Sinne handelt. Ein Ausschluss von der Festlegung als Vorranggebiet (R 01) oder die Berücksichtigung eines immissionsschützenden Abstands (R 03) sind erkennbar nicht gerechtfertigt.</p> <p>Nach aktuellen Daten der Waldfunktionskartierung des Landesbetrieb Forst Brandenburg mit Stand Januar 2023 ist für diese Liegenschaft eine Waldfläche mit der Funktion lokaler Immissionsschutzwald dargestellt. Der Landesbetrieb Forst wurde mit Schreiben vom 20.03.2023 gebeten die hier betroffenen forstlichen Belange, auch vor dem Hintergrund der siedlungsfernen Lage, erneut zu prüfen. Daraufhin teilte die zuständige Oberförsterei mit Schreiben vom 05.04.2023 mit, dass bei einer nochmaligen Überprüfung des konkreten Falles festgestellt wurde, dass die Kartierung der Waldfunktion 3200 voraussichtlich anzupassen sei. Schutzbedürftige Objekte seien geschützte Biotop, die mit der Waldfunktion 6610 kartiert sind.</p> <p>Die Anwendung der Waldfunktionen wird daher auf den Bereich der geschützten Biotop beschränkt. Mit Stellungnahme vom</p>

	29.09.2023 wurde von der zuständigen Oberförsterei zu diesen Sachverhalten keine Mitteilung mehr vorgenommen.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 16 Reesdorf



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Stadt Beelitz, Gemarkung Reesdorf
Flächengröße	236 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Borkheide, Schäpe und Reesdorf) (W 1.2), Klinikstandort Beelitz-Heilstätten (W 1.3), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26), 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung (B 30)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 16 „Reesdorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es liegen 12 Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebiets vor.</i> - <i>Das VRW 16 befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Der am 27.12.2001 in Kraft getretene Gemeinsame Flächennutzungsplan enthält keine Festlegungen für die Gemarkung Reesdorf.</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans für das Stadtgebiet Beelitz mit Arbeitsstand Februar 2019 ist das Vorranggebiet als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes informiert die Stadt Beelitz über die derzeitige Erstellung eines gesamtheitlichen Flächennutzungsplans inklusive Landschaftsplan über alle Ortsteile im Stadtgebiet (Aufstellungsbeschluss vom 22.10.21). Eine beschlussfähige Fassung sei für das Jahr 2025 geplant. Aussagen zu einer möglichen Befassung des Themas Windenergienutzung wurden nicht abgegeben.</p> <p>Die Stadt Beelitz hat mit Stellungnahme vom 09.06.2023 die Festlegung des VRW 16 abgelehnt. Zur Begründung beruft sich die Stadt im Wesentlichen auf die Feststellung, dass im VRW 16 noch keine Windenergieanlagen errichtet sind.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich kleinflächig geschützte Biotop nach §30 BNatSchG (ca. 1,3 ha). Dabei handelt es sich um trockene Sandheide (siehe auch B 10).</p> <p>Das Landesamt für Umwelt teilt im Schreiben vom 26.09.2023 dazu mit, dass die kleinflächig geschützten Biotop im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines ca. 120 km² großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Landesstraßen L 86, L 85, L 88 sowie die Bundesstraße B 246 und die Bundesautobahn A 9 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Bi-</p>

	<p>otopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe dazu weitere Einschätzungen im separaten Anhang zu den Datenblättern). Der Sachverhalt, dass im Jahr 2016 auf der vorrangwürdigen Fläche die Errichtung von 16 Windenergieanlagen genehmigt wurde, spricht gleichfalls dafür, dass dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht.</p> <p>Geringfügig wird zudem eine Kernfläche des Biotopverbunds Arten der trockenen Standorte überlagert (ca. 1,3 ha). Im Rahmen der Standortplanung können diese Belange hinreichend berücksichtigt werden (siehe B 06).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Nach amtlichen Informationen über die Waldstruktur (Datenstand: 25.01.2023) handelt es sich ausschließlich um monostrukturierten Kiefernwald jüngeren und mittleren Alters. Einige wenige Bestände weisen auch ein höheres Alter von bis zu 140 Jahren auf. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischer Belange ist zunächst nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>In der Reesdorfer Heide wurde die Errichtung und der Betrieb von 12 Windenergieanlagen mit Bescheid vom 16.03.2016 (Nr. 60.067.00/12/0106.2/RW) genehmigt. Von diesen Anlagen befinden sich acht im VRW 16.</p> <p>Drei dieser genehmigten Windenergieanlagenstandorte befinden sich außerhalb des Vorranggebiets auf Flächen, die aufgrund von Siedlungsabständen (W 01) allgemein nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Eine Einzelfallbewertung findet nicht statt. Ein weiterer Anlagenstandort bleibt aufgrund der Berücksichtigung von Waldgebieten mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03) außerhalb des VRW 16.</p> <p>Die Frist für die Errichtung der Anlagen wurde mit Fristverlängerungsbescheid vom 26.01.2022 bis zum 24.04.2024 verlängert. Eine weitere Verlängerung um 3 Jahre wurde beantragt.</p> <p>Eine gegen die Genehmigung gerichtete Klage wurde von der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam am 07.12.2023 abgewiesen. Ein weiteres Klageverfahren gegen die Genehmigung wurde durch Beschluss vom 30.11.2023 eingestellt.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt auf dieser Grundlage fest, dass die am 16.03.2016 erteilte Genehmigung Bestand hat und sich nach Rn. 302 der Planbegründung berechtigt zugunsten der Festlegung des VRW 16 auswirkt.</p> <p>Nördlich des Vorranggebiets hatte das Landesamt für Umwelt im Jahr 2016 auf Waldflächen, die nach der Waldfunktionskartierung aus dem Jahr 2020 als Erholungswald der Stufe 2 kartiert sind, die</p>

	<p>Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen¹ genehmigt.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid vom 30.12.2016 wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.2021 aufgehoben. Gegen die Aufhebung wurde am 04.03.2021 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Klage erhoben (Aktenzeichen: OVG 11 A 19/21). Eine Entscheidung in der Sache ist der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 zunächst die Einschätzung vertreten, dass der betreffende Bereich aufgrund der im Jahr 2016 getroffenen Genehmigungsentscheidungen als Windenergiegebiet festgelegt werden kann. Der noch ausstehenden Entscheidung im Klageverfahren gegen den Aufhebungsbescheid vom 04.02.2021 sollte aufgrund des zum Zeitpunkt der Festlegungsentscheidung noch wirksamen Windkraftmoratoriums² nicht vorgegriffen werden³. Das Windkraftmoratorium wurde mit Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2022 aufgehoben.</p> <p>Die Regionale Planungsstelle vertritt zu diesen Sachverhalten folgende geänderte Einschätzungen:</p> <p>Die aufgehobene Genehmigungsentscheidung rechtfertigt die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung nicht ausreichend.</p> <p>Eine Festlegung der betreffenden Fläche nördlich der Bahntrasse als Vorranggebiet, steht im Widerspruch zu der von der Regionalen Planungsgemeinschaft getroffenen Entscheidung, Waldflächen mit Waldfunktion (Mindestgröße 5 Hektar) allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Osten an die Bundesautobahn (BAB) A9. Der erforderliche Mindestabstand nach Rn. 261 der Planbegründung wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Das gilt auch für den Mindestabstand zur nördlich verlaufenden Bahntrasse.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im Vorranggebiet sind gemäß Karte 8 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark weitgehend naturnahe Böden im Bereich alter Waldstandorte vorzufinden. Aufgrund der erteilten Genehmigungen für die Windenergieanlagen (siehe B 20) kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang nicht mit ausreichendem Gewicht den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung rechtfertigen kann.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 29.09.2023 weist die Stadt Beelitz darauf hin, dass das Gebiet vollständig innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche liegt. Es wird davon ausgegangen, dass auf diesen Sachverhalt in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren eingegangen werden kann.</p>

¹ Genehmigungsbescheid Nr. 60.039.00/14/1.6.2V/RW vom 30.12.2016

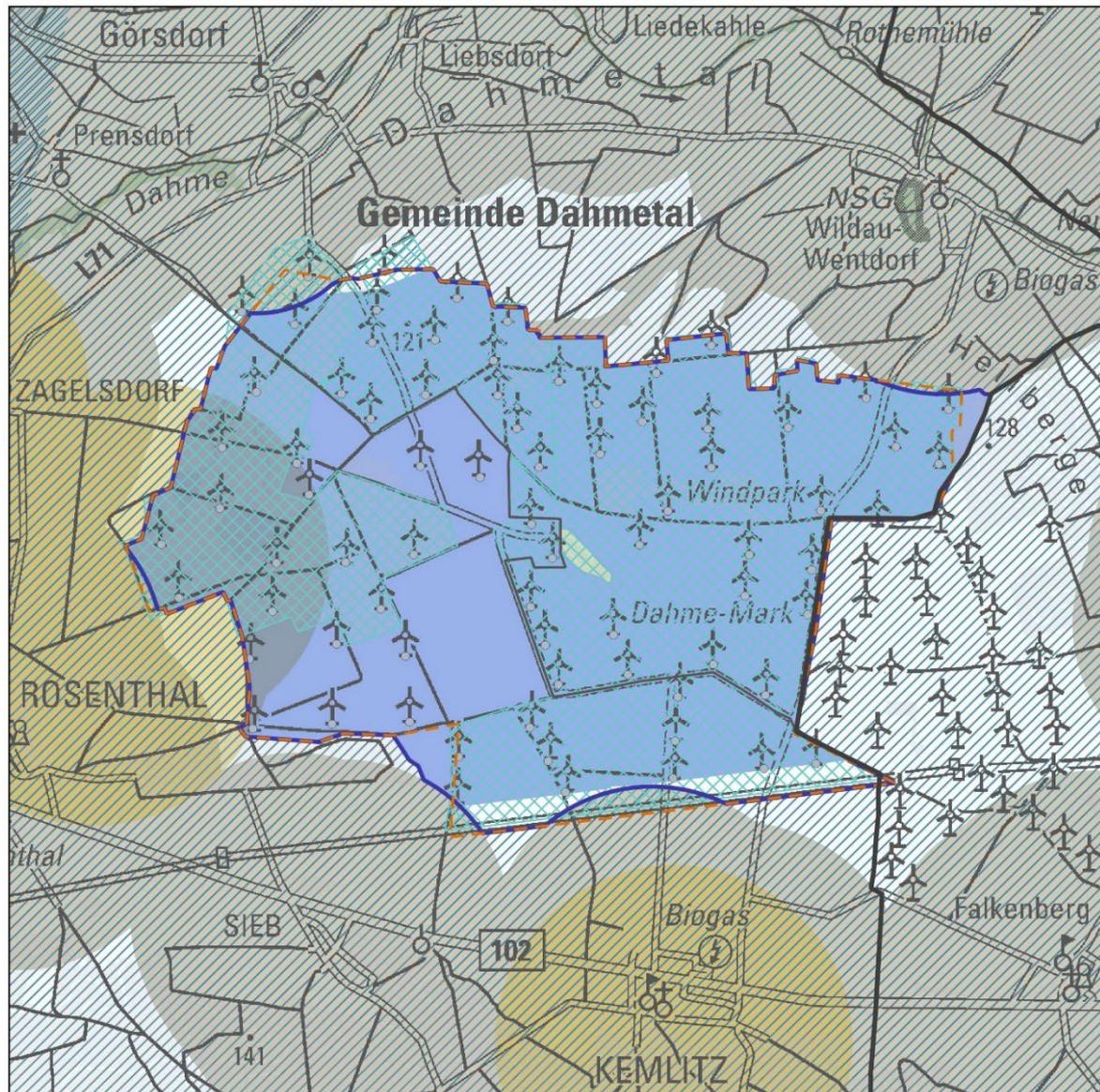
² Planungssicherung nach § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 19)

³ Siehe Datenblatt (Sachverhaltsermittlungen und Abwägungsentscheidungen) zum WEG 16 Reesdorf (Stand 07.10.2021) https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/12_ergU_2_2_Datenblaetter.pdf

	Die Stellungnahme des Zentralsdienstes der Polizei Brandenburg vom 24.07.2023 gibt keinen Anlass für eine andere Bewertung.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 17 Dahme/Mark-Ost



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

<p>Lage</p>	<p>Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark; Gemeinde Dahmetal, Gemarkungen Görzdorf, Wentdorf und Wildau; Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Zagelsdorf, Rosenthal, Kemlitz und Sieb</p>
<p>Flächengröße</p>	<p>1.333 ha</p>
<p>Abgrenzung</p>	<p>Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Wildau-Wentdorf, Kemlitz, Sieb, Rosenthal, (W 1.2), Wohnhaus Görzdorf 45a (W 1.1), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung (W 03), Regionsgrenze zur Planungsregion Lausitz-Spreewald, Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B 26), Kommunale Pläne und Konzepte der Stadt Dahme/Mark und der Gemeinde Dahmetal (B 01)</p>

Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 17 „Dahme/Mark-Ost“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebiets sind bereits 72 Windenergieanlagen errichtet.</i> - <i>In den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Dahme und der Gemeinde Dahmetal ist die Vorrangfläche überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung festgelegt.</i> - <i>Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Betroffene Belange können ausreichend im Anlagen-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Dahme/Mark: In dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist das Vorranggebiet überwiegend als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>Die südliche Grenze des Vorranggebiets bleibt jedoch hinter der Grenze der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsfläche zurück. Hier werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft einzuhaltende Mindestabstände zu den bestehenden Freileitungen berücksichtigt (B 21).</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Stadt Dahme/Mark mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 17 zustimmt.</p> <p>Gemeinde Dahmetal: In dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal ist das Vorranggebiet als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Im Nordwesten bei Görzdorf geht die Grenze der Konzentrationszone jedoch über die Fläche des Vorranggebiets hinaus. Hier werden nach dem regionalen Planungskonzept einzuhaltende Siedlungsabstände (W 01) berücksichtigt.</p> <p>Weiter gelten im Bereich des Vorranggebiets folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Windpark Görzdorf“, rechtswirksam seit 28.04.2017 2. „Windpark Rosenthal/Zagelsdorf“, rechtswirksam seit 29.01.2016 3. „SO Windenergie Teilplan Kemnitz“, rechtswirksam seit 20.12.2004 4. „SO Windenergie Teilplan Wildau-Wentdorf“, rechtswirksam seit 01.03.2004 5. „SO Windenergie Teilplan Görzdorf“, rechtswirksam seit 20.12.2004

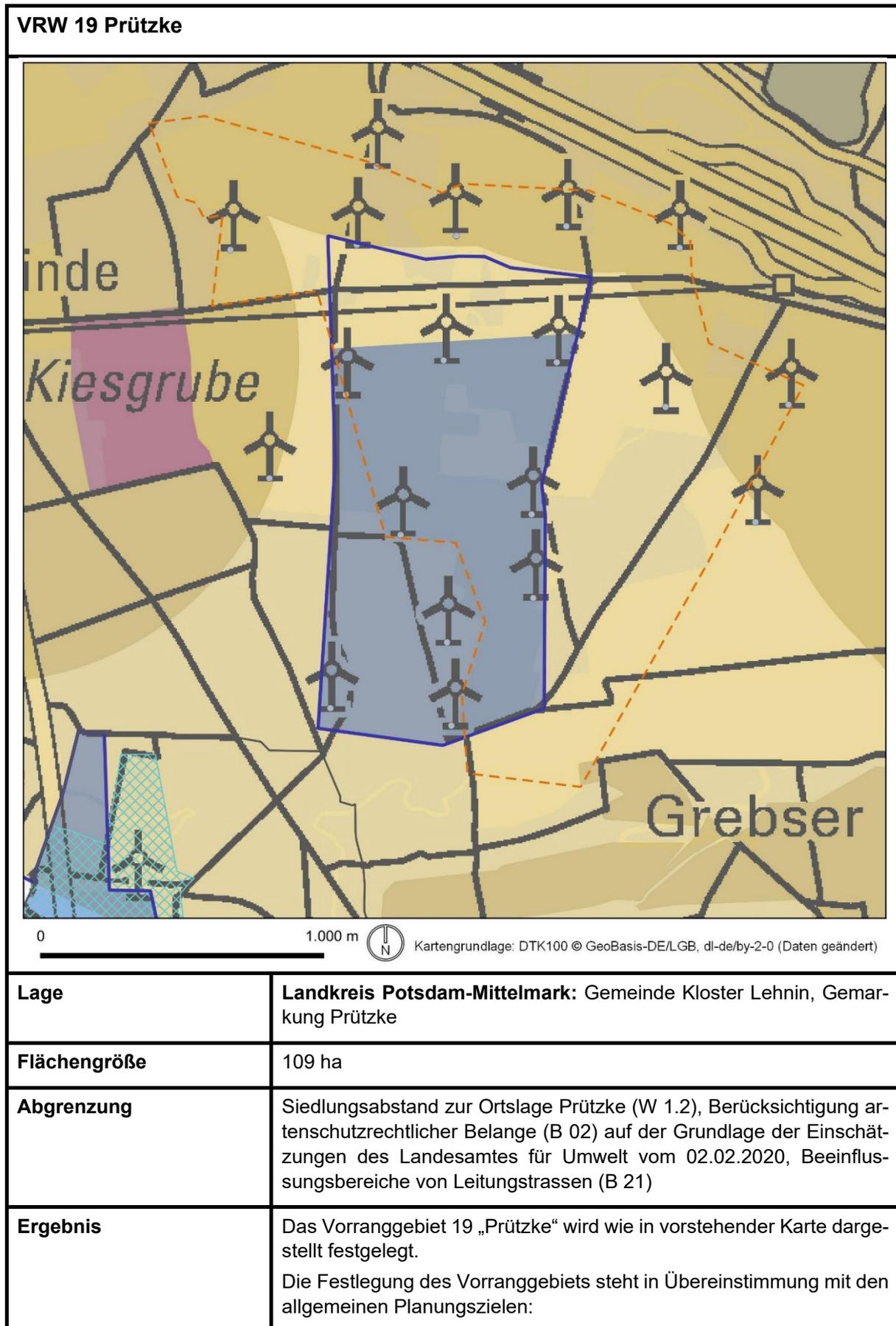
	<p>6. „SO Windenergie Teilplan Rosenthal“, rechtswirksam seit 01.07.2006</p> <p>Die Bauleitplanung für das ermittelte Vorranggebiet ist daher bereits verfestigt. In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorranggebiet Dahme/Mark-Ost ist das zweitgrößte, das im Sachlichen Teilregionalplan festgelegt wird. Zusammen mit dem sich östlich in der Region Lausitz-Spreewald anschließenden Windenergiegebiet Falkenberg ergibt sich eine Gesamtfläche von 2.080 ha. Diese überschreitet knapp die Höchstgrenze eines Vorranggebiets von 2.000 ha nach dem Planungskriterium B 31. Insgesamt sind regionsübergreifend bereits 115 Windenergieanlagen errichtet. Der Wille der Gemeinden, eine darüber hinausgehende Ansiedlung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zu unterstützen, ist nachvollziehbar und entspricht den allgemeinen Planungszielen des regionalen Planungskonzepts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete nach Möglichkeit zu unterstützen bzw. nicht zu verhindern oder erheblich zu beeinträchtigen</i> - <i>sowie eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet zu gewährleisten und eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Teilräume zu vermeiden.</i> <p>Nach diesen Erwägungen ist eine Beschränkung des Vorranggebiets auf die Fläche, die in den Flächennutzungsplänen als Konzentrationszone festgelegt ist, gerechtfertigt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Dahmetal mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 17 zustimmt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Vom Landesamt für Umwelt sind mit Datenübergabe vom 31.01.2023 Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Vogelart westlich außerhalb des Vorranggebiets mitgeteilt. Das Vorranggebiet wird von einem Nahbereich sowie von zentralen Prüfbereichen teilweise überlagert. Innerhalb dieser Prüfbereiche befinden sich zehn Windenergieanlagen. Von diesen Anlagen wurden sechs im Jahr 2016 in Betrieb genommen. Zwei davon befinden sich im Nahbereich. Jeweils zwei Anlagen sind in den Jahren 2004 bzw. 2005 in Betrieb genommen worden. Die Anlagenstandorte befinden sich im Geltungsbereich des seit dem Jahr 2016 rechtswirksamen Bebauungsplans "Windpark Rosenthal/Zagelsdorf, Ortsteile Rosenthal und Zagelsdorf, Flächen im Bereich Rosenthaler und Zagelsdorfer Heide".</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Das Landesamt für Umwelt (LfU) teilt mit Schreiben vom 26.09.2023 mit, dass der Abgrenzung des Vorranggebietes gefolgt werden kann.</p>

<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Das FFH-Gebiet "Schlagsdorfer Hügel" wird aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022 aus dem Geltungsbereich des Vorranggebiets ausgeschlossen.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</p>	<p>Im Süden der Vorrangfläche befindet sich auf dem ehemaligen Bahndamm ein lineares geschütztes Biotop Heidenelken-Grasnelkenflur. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 können kleinere Flächen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Hierbei können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einschätzung auch für das im Nordwesten befindliche, kleinflächige geschützte Biotop Straußgras-Eichenwald gilt.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Nordosten einen Teilbereich des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“. Dieser Bereich wird überwiegend durch die Windenergienutzung und von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt, wodurch die Erlebniswirksamkeit bereits stark eingeschränkt ist. Aufgrund dessen kann dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Nach dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Oktober 2022 wird dem sich nördlich an das Vorranggebiet anschließende Dahmetal eine höhere Wertigkeit des Landschaftsbildes zugeschrieben.</p> <p>Durch die in dem Vorranggebiet errichteten Windenergieanlagen (B 20) ist das Landschaftsbild bereits stark von der Windenergienutzung geprägt und mindert somit die Erlebniswirksamkeit in diesem Bereich deutlich. Aufgrund dessen kann dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert v.a. im westlichen und nordwestlichen Bereich Flächen des Biotopverbunds des Landschaftsprogramms Brandenburg. Diese Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge störtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche bereits deutlich durch Windenergieanlagen geprägt (72 Bestands-WEA) ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumwilder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit</p>

	verursacht werden (weitere Ausführungen siehe im separaten Anhang zu den Datenblättern).
B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG	Im Osten des Vorranggebiets ist eine 15 ha große Bodendenkmalfläche „Wüstung deutsches Mittelalter“ in der Gemarkung Wildau (Flur 3) kartiert. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	Im Osten sowie am südlichen Randbereich kommen Teilbereiche auch als Vorrangfläche für die Landwirtschaft in Betracht. Dabei handelt es sich vorrangig um Böden, die eine höhere Ackerzahl aufweisen (zw. 30 und 40) und daher zu den ertragreichen Standorten zählen. Aufgrund des hohen Bestandes an Windenergieanlagen in diesen Bereichen (siehe B 20) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	Das Vorranggebiet ist vor allem im Westen bewaldet. Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom 25.01.2023 ist der Wald vorrangig durch Kiefernholzforste unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert. Zudem befindet sich im Westen eine kleine Waldfläche (ca. 0,25 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (7710) erfasst ist. Isolierte, kleine Waldgebiete (unter 5 ha) für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden. Mit Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 29.09.2023 wird darauf hingewiesen, dass im Vorranggebiet Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Diese können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung von unter 5 ha im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht anzunehmen. Auch aufgrund des hohen Bestandes an WEA innerhalb des Vorranggebietes ist ein vorsorgender Ausschluss weiterer Waldgebiete ist nicht erforderlich, sondern eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Ebene möglich.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Im Bereich des Vorranggebiets sind in den Jahren 2000 bis 2005 insgesamt 62 Windenergieanlagen errichtet worden, 13 weitere Anlagen folgten in den Jahren 2016 und 2017. Davon befinden sich 72 Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Zwei Anlagenstandorte liegen in der Mindestabstandszone zum Wohnhaus Görzdorf 45a (W 1.1). Eine weitere befindet sich nach den der Planungsstelle zur Verfügung stehenden Geodaten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark festgelegten Konzentrationszone.
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	Durch den südlichen Randbereich des Vorranggebiets verläuft eine 380-kV-Freileitung.

	<p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen einzuhaltende Mindestabstände im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einer Radarzone für die militärische Flugsicherheit. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt ein, dass die Nutzung der VRW 17 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt daher ein, dass die Nutzung der VRW 17 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<p>In ca. 3 km Entfernung zur nördlichen Grenze des Vorranggebiets werden im Gebiet der Region Lausitz-Spreewald seit dem Jahr 2001 drei ca. 80 m hohe Windenergieanlagen betrieben.</p> <p>Weiter nördlich, in ca. 4,3 km Entfernung, ist nach dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung VR-WEN 13 „Schäcksdorf“ vorgesehen. An diesem Standort befinden sich seit dem Jahr 2006 sechs Windenergieanlagen in Betrieb.</p> <p>Aufgrund der Rechtswirkung des § 249 Absatz 3 BauGB kann der für erforderlich gehaltene Mindestabstand von 5 Kilometern zu diesen Bestandsgebieten bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht hergestellt werden.</p>
Weitere zu berücksichtigende Belange	<p>Die Hälfte des Vorranggebiets wird von Böden, die als wertvolle Archive der Naturgeschichte kartiert sind, überlagert. Aufgrund des hohen Bestandes an Windenergieanlagen ist festzustellen, dass dieser Belang der Festlegung des Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegensteht. Innerhalb dieser Überlagerungsfläche sind 51 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb. Die Anlagen weisen mittlerweile eine Betriebsdauer von über 20 Jahren auf. Mit einem Repowering der Windenergieanlagen ist demzufolge zu rechnen. Durch den Ersatz der Altanlagen durch leistungsstärkere WEA verringert sich in der Regel auch die Anzahl der Windenergieanlagen in einem Gebiet. In Bezug auf den Bodenschutz ist folglich mit einer geringeren Inanspruchnahme des Bodens zu rechnen und eine Verschlechterung der Bodenfunktionen auszuschließen.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)



	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebiets sind bereits Windenergieanlagen vorhanden (B 20).</i> - <i>Die Festlegung des Vorranggebiets entspricht der rechtskräftigen kommunalen Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kloster Lehnin.</i> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> - <i>Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin vom 27.04.2007 befindet sich das Vorranggebiet in einer Vorrangzone Windenergie für insgesamt 24 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m. Darüber hinaus ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Der Planungsstelle ist weiter ein Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Kloster Lehnin vom November 2013 bekannt, der aber offenbar nicht fortgeführt wurde.</p> <p>Mit der Stellungnahme vom 06.01.2023 teilt die Gemeinde Kloster Lehnin mit, dass die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Anpassung des Gesamt – Flächennutzungsplans (FNP) am 13.04.2021 beschlossen wurde. Die Bearbeitung des Themenfeldes „Windenergienutzung“ sei aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und teilweise fehlender Umsetzung in Landesrecht noch zurückgestellt.</p> <p>Darüber hinaus teilt die Gemeinde im Beteiligungsverfahren mit (Stellungnahme vom 17.09.2023), dass in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.09.2023 Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen von Repowering in den Gemarkungen Grebs / Prützke / Nahmitz gefasst wurden. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans stimmt mit der Abgrenzung des VRW 19 weitgehend überein. Weiter teilt die Gemeinde mit, dass gegen die beabsichtigten Festlegungen der Sachlichen Teilregionalplans keine Bedenken bestehen.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Schutzbereich um Schlafgewässer Nordischer Gänse und einem essenziellen Verbindungskorridor der Großtrappe von den Belziger Landschaftswiesen ins Havelländische Luch (zentrale Prüfbereiche⁴).</p> <p>Im Rahmen einer von der Planungsstelle angeregten Vorprüfung hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 02.06.2020 dazu mitgeteilt:</p>

⁴ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)

	<p>„Auch wenn die Herausnahme des WP Prützke aus der Planung fachlich geboten wäre, ist eine Nachverdichtung bzw. Repowering im zentralen Bereich des WEA-Bestandes aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus artenschutzrechtlichen (und auch aus habitatschutzrechtlichen) Gründen nicht offensichtlich ausgeschlossen. Dies betrifft den mehrreihigen bestehenden Riegel im Flugkorridor von ca. 140 ha Größe.“</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund dieser Einschätzung das VRW 19 anhand der in der Anlage 2 zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 vorgenommenen Darstellung abzugrenzen.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt wurden zum WEG „19 Prützke“ mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Belange aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 hat das Landesamt für Umwelt keine Hinweise zum VRW 19 mitgeteilt.</p>
<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich südwestlich des EU-Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ (DE 3642-401) in einer Entfernung von ca. 2,5 km. Zudem liegt das VRW 19 zwischen den zwei Teilgebieten B und C des EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401).</p> <p>Daher wurde im Rahmen von Natura-2000-Vorprüfungen geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der oben genannten Vogelschutzgebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B4 und B5).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet überschneidet im südlichen Teil, der etwa zur Hälfte mit Wald bedeckt ist, mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg. Dieser Bereich stellt den nordwestlichen Rand eines kaum zerschnittenen Waldgebiets dar, das sich mit einer Fläche von ca. 100 km² in östlicher Richtung bis zum Siedlungsraum Borkwalde/Borkheide erstreckt und als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch von Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraums kann aufgrund der geringfügigen Überschneidung und der Randlage ausgeschlossen werden. Eine Verbundfunktion in Richtung Norden kann wegen der nahegelegenen Autobahn A 2 ausgeschlossen werden (siehe auch weitere Einschätzungen im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Ferner wird auch eine kleine Kernfläche des Biotopverbunds „Arten der Trockenstandorte“ überlagert (ca. 1,6 ha). Es ist davon auszugehen, dass durch eine konkrete Standortplanung die Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden können.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur im südlichen Teil etwa zur Hälfte bewaldet. In diesem Waldstück wurden bereits 2002 bzw. 2003 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen.</p>

	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange kann nicht festgestellt werden.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes bestehen insgesamt 9 Windenergieanlagen, die überwiegend in den Jahren 2002 und 2003 errichtet worden sind.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Im Norden der für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommenden Fläche verläuft eine Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen einzuhaltende Mindestabstände im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar und werden bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Das VRW wird vollständig vom militärischen Tiefflugsystem der Bundeswehr überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern einer Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird eingeschätzt, dass dieser Belang einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegensteht.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Mitteilung der Bundeswehr vom 17.10.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes Lehnin. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang der Nutzung des VRW 19 nicht entgegensteht.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Etwa 800 m von der südwestlichen Grenze des Vorranggebiets entfernt befindet sich die nächstgelegene Windenergieanlage des Windparks Golzow. In dem sich in südwestlicher Richtung über ca. 2 km fortsetzenden Windpark Golzow sind seit dem Jahr 2008 insgesamt 13 Windenergieanlagen errichtet. Der Windpark Golzow befindet sich im Geltungsbereich des am 23.01.2009 in Kraft getretenen gleichnamigen Bebauungsplans. Teilbereiche des Bebauungsplans werden als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Bezeichnung VRW 50 „Golzow/Krahne“ im Sachlichen Teilregionalplan festgesetzt, um die bereits bestehenden WEA zu berücksichtigen. Der Abstand zwischen den VRW Prützke und Golzow beträgt ca. 750 m.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Windenergieanlagen in der Gemarkung Prützke könnte grundsätzlich daran gedacht werden, die beiden Vorranggebiete zu einem Gebiet zu verbinden. Eine Verbindung der beiden Bestandsgebiete trifft nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 02.06.2020 jedoch auf artenschutzrechtliche Bedenken und wird daher nicht in Betracht gezogen.</p> <p>Um den im Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) formulierten Zielwert, mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 für die Windenergienutzung auszuweisen (siehe Artikel I BbgFzG), zu erreichen, wird von der Einhaltung des 5-km-Abstandes zwischen Windvorranggebieten im vorliegenden Fall abgewichen.</p> <p>Innerhalb des 5-km-Radius des Vorranggebietes befinden sich zwei Windenergieanlagen bei Göttin nördlich der Autobahn A2 sowie weitere 7 Anlagen südlich der Autobahnausfahrt Netzen. Diese Anlagen</p>

	kommen aufgrund der Unterschreitung des Siedlungsabstands (W01) nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 23 Dretzen



0 1.000 m  Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Potsdam-Mittelmark: Amt Ziesar, Gemeinde Buckautal, Gemarkung Dretzen
Flächengröße	132 ha
Abgrenzung	Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR (R 06), gesperrte militärische Bereiche (Truppenübungsplatz „Altengrabow“) (R 07), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Dretzen) (W 1.2), Landschaftsschutzgebiete (W 02), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ (DE 3839-421) (B 04)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 23 „Dretzen“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich neun Windenergieanlagen in Betrieb.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Gemeinde Buckautal: Der aktuelle Stand der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Buckautal konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ vom April 2014 wurde nach Kenntnis der Planungsstelle nicht fortgeführt. Gleiches gilt offenbar für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Windeignungsgebiet Nr. 22 Buckautal, OT Dretzen" mit Stand März 2016.</p> <p>Das Amt Ziesar und die Gemeinde Buckautal haben im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahmen abgegeben.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Vom Landesumweltamt Sachsen-Anhalt wurde mit Datenübergabe vom 13.02.2023 ein Brutplatz einer störungssensiblen Vogelart mitgeteilt, für die nach der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) ein zentraler Prüfbereich von 500 Metern vorgesehen ist. In diesem Bereich wurden durch das Referat T11 des Landesamts für Umwelt des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 19.03.2019 die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen genehmigt (Genehmigungsbescheid Nr. 60.004.00/16/1.6.2V/T11). Aufgrund dieser Genehmigungsentscheidungen ist eine Reduzierung des Vorranggebiets nicht gerechtfertigt. Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 vom Landesamt für Umwelt wird keine andere Einschätzung mitgeteilt.</p> <p>Östlich außerhalb des Vorranggebiets ist vom Landesamt für Umwelt Brandenburg mit Datenübergabe vom 31.01.2023 eine Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart mitgeteilt worden. Der zentrale Prüfbereich dieser Brutstätte wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt, da auf der betreffenden Fläche noch keine Windenergieanlagen angesiedelt sind.</p>
B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)	<p>Das Vorranggebiet grenzt nördlich an das EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ an. Für das Vorranggebiet wurde daher eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Altengrabower Heide“ offensichtlich ausschließen zu können.</p> <p>Das EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ befindet sich überwiegend in Sachsen-Anhalt und setzt sich nach Brandenburg fort. Demzufolge wurden zwei Vorprüfungen für die entsprechenden Teilgebiete (VSG DE 3839-421 (Brandenburg); VSG DE 3839-401 (Sachsen-Anhalt)) vorgenommen.</p>

	<p>Mit Stellungnahme vom 17.06.2022 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass aufgrund Lage des Gebietes unmittelbar an der Grenze des VSGs das zu prüfende Artenspektrum zu erweitern sei (Berücksichtigung aller maßgeblichen Vogelarten).</p> <p>In der Stellungnahme vom 26.09.2023 wird ferner mitgeteilt, dass für das VRW 23 eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei.</p> <p>Auf Grundlage der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für die Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Altengrabower Heide“ (Brandenburg) kann festgestellt werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes VRW 23 unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B6).</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Hoher Fläming“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können diese Funktionen des Naturparks beeinträchtigt werden. In dem ermittelten vorrangwürdigen Gebiet und dessen Umgebung sind bereits 16 Windenergieanlagen errichtet. Neun davon befinden sich innerhalb des VRW 23. Zuletzt wurden im März 2019 im Vorranggebiet drei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt (Davon befindet sich eine WEA im Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP und wird aus diesem Grund nicht in das Vorranggebiet einbezogen.). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Naturparks „Hoher Fläming“ kann daher nicht festgestellt werden.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Für das Vorranggebiet wird im sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Oktober 2022 dem Bereich, der bereits mit Windenergieanlagen (WEA) bestanden ist, eine hohe bis sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes zugeschrieben.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m bis 200 m ist das Landschaftsbild bereits eingeschränkt und als Landschaftsraum mit geringer Erlebniswirksamkeit zu bewerten (siehe auch Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark).</p> <p>Aufgrund dieser Ergebnisse kann dieser Belang der Festlegung eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das VRW 23 überschneidet sich mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Das Vorranggebiet selbst ist überwiegend ackerbaulich genutzt und nur zu einem geringen Teil mit Wald bedeckt. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten</p>

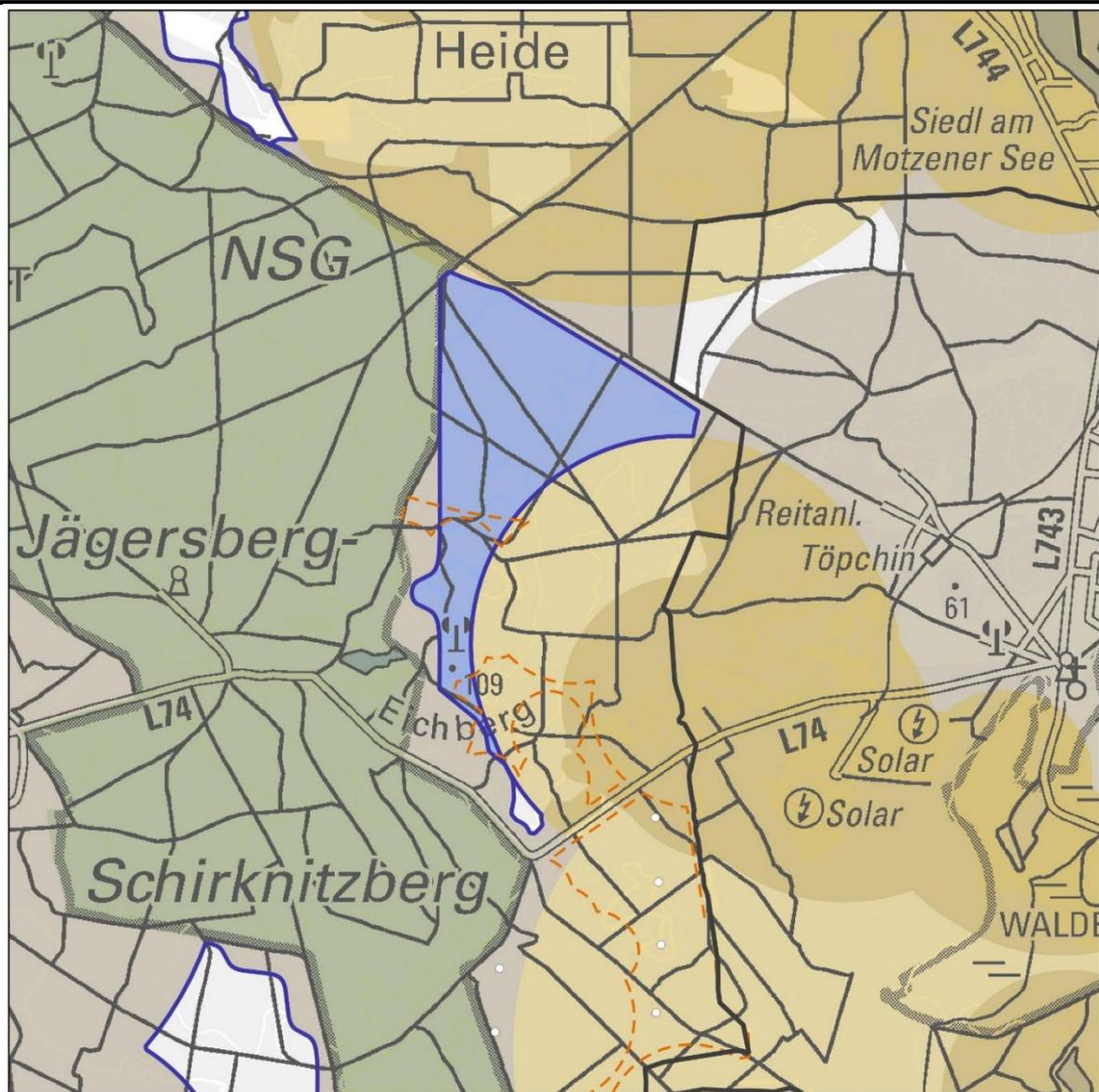
	<p>dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann dazu festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht. Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen kann der Belang des Biotopverbunds der Festlegungen eines Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen (ausführliche Darstellung im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Zudem befinden sich v. a. im östlichen Bereich des VRW 23 vereinzelte Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten trockener Standorte. Aufgrund dessen, dass bereits zwei Bestandsanlagen innerhalb dieser Flächen errichtet wurden, ist auch hierbei davon auszugehen, dass dieser Belang den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p>
<p>B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>In der Ortslage Dretzen befindet sich das denkmalgeschützte Schul- und Bethaus.</p> <p>Mit Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.06.2023 stehen der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden (§ 9 BbgDSchG). Gemäß der vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum öffentlich zur Verfügung gestellten Daten wird das o.g. Gebäude nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal benannt.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Das Vorranggebiet ist größtenteils ackerbaulich genutzt. Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. Gemäß des regionalen Planungskonzepts kommen Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen in Betracht, wenn die Böden eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen.</p> <p>Die innerhalb des VRW 23 gelegenen Äcker weisen Ackerzahlen zwischen 24 und 35 auf. Eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist nicht gegeben. Zudem sind innerhalb des Vorranggebiets bereits Windenergieanlagen errichtet (siehe B 20).</p> <p>Angesichts dieser Befunde erreichen die Belange der Landwirtschaft nicht die Bedeutung, um die Windenergienutzung an dieser Stelle auszuschließen. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt.</p>

<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist nur zu einem geringeren Teil bewaldet. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Kiefernforste mittleren Alters (bis 60 Jahre). Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen, könnte das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen effektiv ausgenutzt werden, ohne Wald in Anspruch zu nehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist nicht festzustellen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich sieben Windenergieanlagen in Betrieb. Der Betrieb von zwei weiteren Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m wurde im März 2019 genehmigt.</p> <p>Aufgrund der militärischen Belange (siehe B 23) orientiert sich die Abgrenzung des Vorranggebiets an dem vorhandenen Bestand und den 2019 genehmigten Anlagenstandorten, so dass drei weitere WEA, die sich derzeit im Genehmigungsverfahren befinden (Reg. Nr: 001.00.00/23) keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Ausschluss von sechs bestehenden Windenergieanlagen von der Vorrangfläche erfolgt im Interesse der Einhaltung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W 01) und unterliegt nicht mehr der einzelfallbezogenen Abwägung.</p> <p>Eine WEA ist im Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP (R 06) gelegen und wird aus diesem Grund nicht in das Vorranggebiet einbezogen.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Mitteilung der Bundeswehr vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet unmittelbar an der Grenze des Truppenübungsplatzes Altengrabow sowie in dessen Flugbeschränkungsgebieten, wodurch sich nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Übungsbetrieb (z. B. Beeinträchtigung von Sichtan-/abflugstrecken) sowie die Ausbildung ergeben würden. Einem Bau von WEA kann in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zugestimmt werden. Diese Einschätzung wird mit Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.10.2023 bestätigt.</p> <p>Dazu werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Flugbeschränkungsgebiete stellen rechtlich keine Beschränkung für die Errichtung baulicher Anlagen dar. Eine Mitteilung der zuständigen Luftfahrtbehörde, dass im Vorranggebiet VRW 23 eine Zustimmung nach § 14 Absatz 1 LuftVG nicht erteilt werden könne, liegt der Regionalen Planungsstelle nicht vor.</p> <p>Das zuständige Bundesamt der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 30.03.2023 weitere Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten auf dem benachbarten Truppenübungsplatz angeführt, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein können. Es kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 23 Einschränkungen für den Betrieb des Truppenübungsplatzes bewirken könnte.</p> <p>Da im Vorranggebiet bereits Windenergieanlagen errichtet sind, kann davon ausgegangen werden, dass von diesen Anlagen keine erheblichen Einschränkungen des Übungsbetriebs ausgehen.</p>

	Um möglichen Konflikten vorzubeugen, wird die Festlegung des Vorranggebiets auf diejenige Fläche beschränkt, auf der bereits Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt sind.
Weitere zu berücksichtigende Belange	Im Vorranggebiet sind gemäß Karte 8 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark besondere Böden in Form von Endmoränen mit Blockpackungen vorzufinden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang nicht mit ausreichendem Gewicht den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung rechtfertigen kann. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 25 Wünsdorf



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Zossen, Gemarkung Wünsdorf
Flächengröße	151 ha
Abgrenzung	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (R 06), Nicht kompensierbare Waldfunktionen (W 03.01, W 03.02, W 03.05), Schutzbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler, besonders bedrohter Vogelarten (B 02)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 25 „Wünsdorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zossen wird das Gebiet der Vorrangfläche als Weißfläche dargestellt. Nach der Entwurfsfassung der ersten Änderung des Flächennutzungsplans liegen teilweise Überschneidungen der kommunalen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und dem Vorranggebiet 25 vor.</i> - <i>Das Vorranggebiet 25 ist durch eine weitgehende Siedlungsferne gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nur wenige Windenergieanlagen angesiedelt sind. Vier Anlagen, die in den Jahren 2003 und 2004 in Betrieb genommen wurden, befinden sich in einer Entfernung von etwa 3 km nordwestlich an den Mühlenbergen bei Zossen. Diese Anlagen (mit einer Ausnahme) können aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten nicht in ein Vorranggebiet einbezogen werden. Fünf Windenergieanlagen bei Gallun (Landkreis Dahme-Spreewald) befinden sich in etwa sieben Kilometer Entfernung.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abzuwägende Belange

Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist seit Januar 2017 rechtswirksam. Die Fassung der 2. Änderung trat im Juni 2018 in Kraft. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist das Vorranggebiet als „Weißfläche“ dargestellt. Das bedeutet, dass diesem Bereich keine Nutzungsart zugewiesen wird.</p> <p>In einem als 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezeichneten Verfahren soll nach dem Willen der Stadt Zossen die Ermittlung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung vorgenommen werden, die im Bereich der Weißfläche darzustellen ist.</p> <p>Die letzte der Planungsstelle bekannte Entwurfsfassung der 1. Änderung ist vom 16. Mai 2018. Die darin vorgenommene Abgrenzung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Karte auf Seite 1 mit einem gestrichelten Umriss dargestellt. Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs hatte in der Zeit vom 24.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 stattgefunden.</p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Zossen vom 13.02.2023 wurde im Jahr 2022 von der Stadt ein Gutachten über den Fledermausbestand im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Ergebnisse sollten im April 2023 vorliegen.</p> <p>Dazu ist festzustellen, dass nach der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen festgestellt und durch die Anordnung geeigneter Vermei-</p>

Maßnahmen (angepasster Betriebsalgorithmus) berücksichtigt wird. Die Bewältigung von möglichen Konflikten mit gefährdeten Fledermausarten ist auf diese Weise vollständig auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren verlagert. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich und findet nicht statt. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle gilt das auch für die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die erhebliche Abweichung der von der Stadt ermittelten Konzentrationszone innerhalb des Vorranggebietes ergibt sich aus der Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes, die in dieser Weise im regionalen Planungskonzept nicht vorgesehen sind.

Das betrifft insbesondere die zwei Vogelarten Waldschnepfe und Ziegenmelker. Für die Waldschnepfe sind nach dem Entwurf des Anwendungserlasses Windenergie und Artenschutz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima des Landes Brandenburg (siehe Fußnote auf Seite 2) keine Prüfbereiche zu berücksichtigen. Beim Ziegenmelker können im Rahmen der spezifischen Standortplanungen der Windenergieanlagen geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließen (Anwendungserlass vom 03.04.2023, Anlage 1, Abschnitt 4.17). Die Stadt Zossen hat für die Berücksichtigung dieser beiden Vogelarten eine Brutvogelerfassung und eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Die Bestandsermittlung fand im Mai und Juni 2017 statt⁵. Die gutachtliche Stellungnahme ist vom 13.10.2017⁶. Im Ergebnis wird durch den Gutachter festgestellt, dass für die vorgefundenen Reviere beider Arten Habitatverluste anzunehmen sind, die „durch entsprechende Maßnahmen über die Bereitstellung von Habitatflächen“ kompensiert werden können (Seite 2 der gutachterlichen Stellungnahme).

Unbeachtlich der benannten Wertungsunterschiede und des unbekanntem Fortgangs des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann festgestellt werden, dass die Entscheidung zur Festlegung als Vorranggebiet mit den Grundzügen der kommunalen Planung in Übereinstimmung steht.

Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Stadt Zossen keine Informationen zum Stand des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt. Die Stadt äußert eine kritische Bewertung hinsichtlich mehrerer Quartiere und Wochenstuben von schlaggefährdeten Fledermausarten im südlichen Bereich des VRW 25. Mit Nachricht vom 24.11.2023 übermittelte die Stadt ein faunistisches Gutachten mit dem Titel „Konfliktbereiche für Fledermäuse bei Windkraftplanungen - Gemeindegebiet Zossen – „der Natur+Text GmbH vom 2. November 2023. (siehe dazu unter B 02)

⁵ Flächennutzungsplan Stadt Zossen, Brutvogelerfassung Ziegenmelker und Waldschnepfe im Rahmen der Ermittlung von Konzentrationsflächen Windenergienutzung, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 19.09.2017

⁶ Flächennutzungsplan Stadt Zossen, Gutachterliche Stellungnahme Ziegenmelker und Waldschnepfe, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 13.10.2017

<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Maßgeblich für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die vom Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 mitgeteilten Sachverhalte. Die Abgrenzung des Vorranggebietes erfolgt unter Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass).</p> <p>Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 hat das Landesamt für Umwelt keine Hinweise zum VRW 25 mitgeteilt.</p> <p>Die Stadt Zossen hat der Regionalen Planungsgemeinschaft das in der Stellungnahme benannte Gutachten („Konfliktbereiche für Fledermäuse bei Windkraftplanungen - Gemeindegebiet Zossen - Faunistisches Gutachten“, Natur+Text GmbH, 2. November 2023) am 24.11.2023 übermittelt. In Bezug auf das VRW 25 können daraus folgende Informationen entnommen werden: Im Südlichen Teil des VRW befinden sich vier potenzielle Winterquartiere (eins davon mit Nachweis Braunes Langohr, UNB Teltow-Fläming 2013) (Tabelle 15, Seite 56) Teile des VRW 25 (geschätzt die Hälfte der Fläche) weisen ein mittleres Habitatpotential auf. Südlich des VRW 25 (der genaue Standort kann anhand der beigegebenen Karten nicht festgestellt werden) wurde eine Horschbox betrieben (HBS 6) an der Fledermausaktivitäten der höchsten Aktivitätsstufe festgestellt wurden, darunter sehr hohe Aktivitäten der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus. (Seite 41 des Gutachtens) Dem Gutachten kann die zusammenfassende Einschätzung entnommen werden, dass die Waldflächen im östlichen Gemeindegebiet als besonders wertvoller Lebensraum für Fledermäuse angesehen werden. (Seite 59 des Gutachtens) Dabei handelt es sich um eine Fläche von insgesamt etwa 35 Quadratkilometern. Diese Befunde können durch die Regionale Planungsgemeinschaft in Bezug auf die Fläche des VRW 25 nicht fachgerecht bewertet werden und haben keine Auswirkung auf die Entscheidung des VRW 25 (unverändert) festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Belange des Schutzes von Fledermäusen ist nach Einschätzung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. (Mitteilung des Ministeriums vom 04.04.2023)</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete</p>	<p>Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (DE 3847-307) wurde eine NATURA-2000-Vorprüfung durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass die Festlegung des Vorranggebiets VRW 25 „Wünsdorf“ mit den Erhaltungszielen vereinbar ist (siehe Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B8).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südlichen Teil des Vorranggebiets befindet sich ein geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG (0,4 ha Sandtrockenrasen).</p> <p>Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dieser Sachverhalt bei Standortplanung von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden.</p>

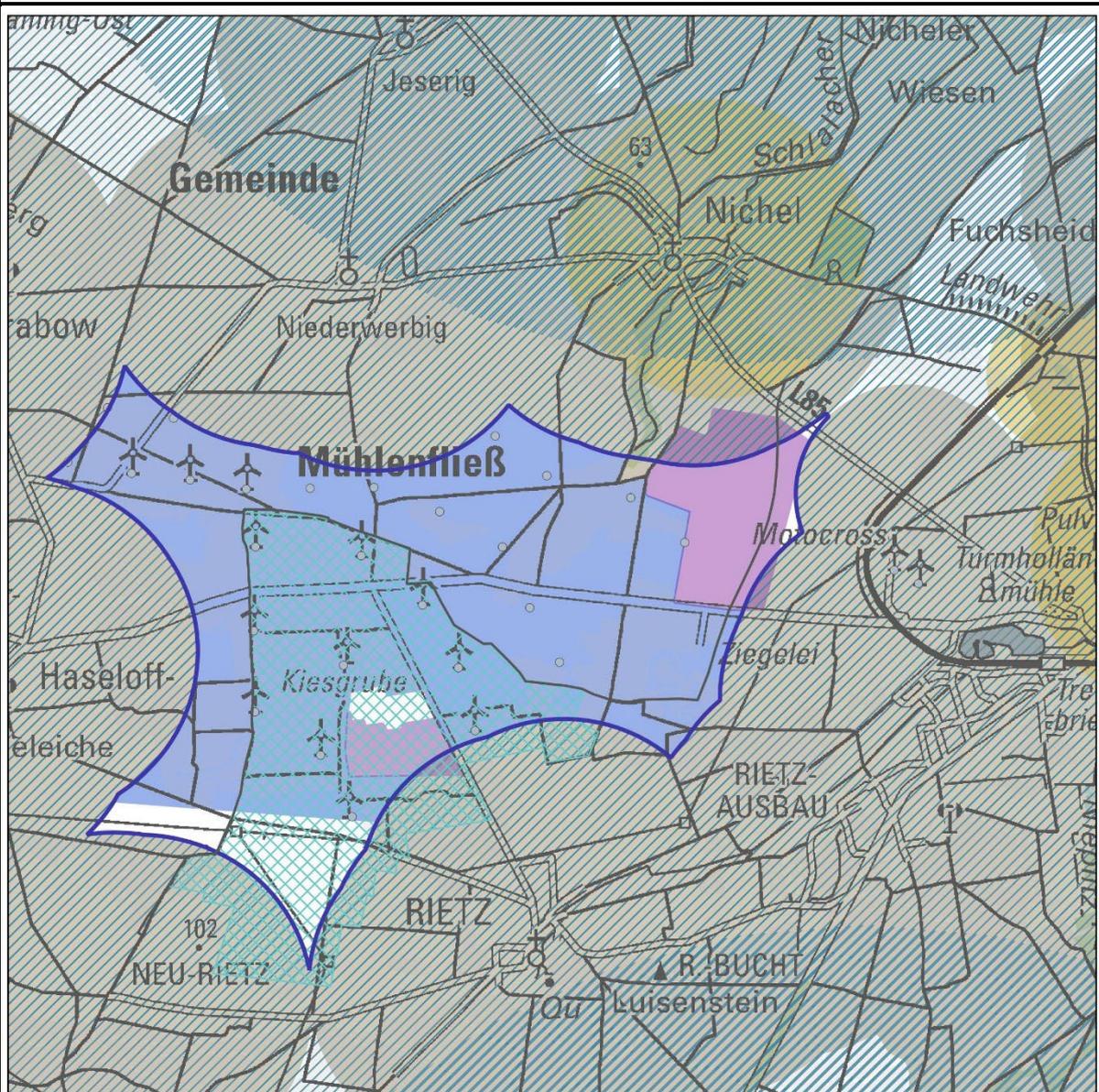
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Das Landschaftsbild innerhalb des VRW wird im sachlichen Teilplan des Landschaftsprogramms Brandenburg überwiegend als gering bis mittel bewertet.</p> <p>Dem Landkreis Teltow-Fläming ist durch Verordnung des Brandenburgischen Umweltministeriums vom 18.04.2012 (GVBl. 11/12, Nr. 26) die Befugnis für die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets „Wierachteiche - Zossener Heide" übertragen. Nach einem mit Stellungnahme des Landkreises vom 31.01.2023 mitgeteilten Arbeitsstand (März 2022) ist das Vorranggebiet innerhalb eines möglichen Geltungsbereichs des festzusetzenden Landschaftsschutzgebietes gelegen. Mit Stellungnahme des Landkreises vom 28.09.2023 wird mitgeteilt, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wünsdorf - Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht „ad acta gelegt“ worden sei. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis habe noch Bestand.</p> <p>Die mitgeteilten Sachverhalte sind nicht ausreichend konkret, um auf die Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Einfluss zu nehmen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets nördlich und südlich der Landestraße L 74, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (B 20) kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Das Vorranggebiet gehört weiter überwiegend zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze. Nach Ziffer 3.7.2.5 des Vorentwurfs ist es das Ziel, natürliche und künstliche Trockenlebensräume in Brandenburg für die hieran angepassten Arten zu erhalten und zu pflegen. Als Zielarten werden Amphibien und Insekten benannt. In den Handlungsempfehlungen wird ausgesagt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nicht in vorhandenen oder potenziellen Trockenlebensräumen erfolgen sollen,</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>das Offenhalten von Leitungstrassen für die Arten dieser Lebensräume von Bedeutung ist,</i> - <i>Saumstandorte beispielsweise an Waldrändern und Hecken gefördert werden sollen,</i> - <i>der Verlust von Trockenstandorten durch die gezielte Pflege von ehemaligen Truppenübungsplätzen gebremst werden soll.</i> <p>Es ist zunächst nicht erkennbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Verwirklichung dieser Erhaltungs- und Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigt oder verhindert.</p>
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	Das Vorranggebiet ist vollständig bewaldet. Nach Stellungnahme des Landkreises vom 28.09.2023 befinden sich in dem Bereich großflächige Kiefernwälder. Informationen über die Artenzusammensetzung und die Waldstruktur vom Landesbetrieb Forst liegen nicht vor.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>Südlich der Landesstraße L 74 wurde durch das zuständige Landesamt im Dezember 2016 die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt. Die Frist für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 10.11.2021 bis zum 10.11.2023 verlängert. Warum von den Genehmigungen kein Gebrauch gemacht wurde und ob dies noch möglich und beabsichtigt ist, ist der Regionalen Planungsstelle unbekannt. Ob eine nochmalige Fristverlängerung beantragt wird und ob angesichts der festgestellten artenschutzrechtlichen Belange eine Fristverlängerung erneut erteilt wird, kann gleichfalls nicht vorhergesehen werden. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es nicht ausreichend gerechtfertigt, die noch sechs Monate wirksamen Genehmigung zum Anlass zu nehmen, ein Vorranggebiet auf Flächen festzulegen, bei denen ein erheblicher Konflikt mit artenschutzrechtlichen Belangen festzustellen ist.</p> <p>Etwa 3 km nordwestlich des Vorranggebiets östlich der Ortslage Zossen wurden in den Jahren 2003 und 2004 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Diese Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der festgelegten Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W 01). Daher müssen diese Standorte als ungeeignet bewertet werden.</p> <p>Nordöstlich bei Gallun, Stadt Mittenwalde, Landkreis Dahme-Spreewald, wurden im Jahr 2006 fünf Windenergieanlagen errichtet. Die Entfernung zur nördlichen Grenze des Vorranggebietes beträgt ca. 7,5 km.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befindet sich die Vorrangfläche im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Mitteilung gibt keinen erkennbaren Anlass für die Bewertung, dass eine Nutzbarkeit des Gebietes eingeschränkt ist. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.
Weitere zu berücksichtigende Belange	Beim Vorranggebiet handelt es sich um eine Teilfläche eines ehemaligen Truppenübungsplatzes. Nach Informationen der unteren

	<p>Denkmalschutzbehörde befinden sich innerhalb des Vorranggebietes 7 Altlasten-Verdachtsflächen. Allgemein kann zunächst angenommen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 24.07.2023 gibt keinen Anlass für eine andere Bewertung.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich im oberirdischen Einzugsbereich sensibler Moore (Umweltbericht Anhang C). Aufgrund der dazu im Anhang (Abschnitt II) dargestellten Sachverhalte und Einschätzungen stellt dieser Belang keinen ausreichenden Grund dar, eine Vorranggebietsfestlegung nicht vorzunehmen.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen



0 1.000 2.000 m Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Rietz, Gemeinde Mühlenfließ (Amt Niemegk), Gemarkungen Haseloff-Grabow, Niederwerbig und Nichel
Flächengröße	757 ha
Abgrenzung	Siedlungsabstände zu den Ortslagen Rietz, Rietz-Ausbau, Neu-Rietz, Haseloff, Niederwerbig und Nichel (W 1.2), Kommunale Bauleitplanung SO-Solar (B01), Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B21), Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 21 „Niederwerbig B“ und Nr. 24 „Rietz-Nordwest“ (B22).

Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebietes steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden (B 20).</i> - <i>Die Festlegung des VRW ist mit den kommunalen Planungen vereinbar (B 01).</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Treuenbrietzen: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird das Vorranggebiet als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Der Planungsstelle ist zudem der rechtskräftige Bebauungsplan „Windfeld Rietz, KWE 3“ vom 23.08.2017 (Amtsblatt Nr. 09 der Stadt Treuenbrietzen) in der Fassung des Entwurfs vom November 2014 bekannt. Im Bebauungsplan sind zehn Baufenster für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt, die sich innerhalb des VRW befinden. Soweit es die Planungskriterien (Siedlungsabstand zu den Ortslagen Rietz und Neu Rietz (W 1.2) sowie das Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Rietz Nordwest“ (B 22)) zulassen, schließt das Vorranggebiet den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein.</p> <p>Die südliche Grenze des Vorranggebiets wird aufgrund von Abstandsforderungen zu dort befindlichen Freileitungen vorgenommen (B 21). Die betreffende Fläche ist auch nach den Festsetzungen des benannten Bebauungsplans nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</i> - <i>Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme</i>

KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.

Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil des Vorranggebiets war im Teilflächennutzungsplan von 2014 als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 3 (KWE 3) ausgewiesen.

Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 3 unter Nummer 8 des Beschlusses ausgesagt:

„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE3“ ausweist. (Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“

Die ehemalige KWE 3 stimmt mit dem Vorranggebiet fast vollständig überein.

Aufgrund dieser Befunde kann angenommen werden, dass die Festlegung eines Vorranggebietes mit dem Grundsatzbeschluss der Stadt vereinbar ist.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen vom 28.03.2023 werden Windenergiegebiete nachrichtlich dargestellt.

Bei der Festlegung des VRW im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung wird ein von der Gemeinde geplantes Sondergebiet zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie berücksichtigt. Der Regionalen Planungsstelle liegen diesbezüglich die Vorentwürfe des Bebauungsplans B. Nr. 2021_05 „Sondergebiet PV Freianlage Kiesgrube Rietz“ sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom Juni 2021 vor. Die kommunalen PV-Planungen befinden sich im südlichen Bereich des VRW 26.

In der Stellungnahme vom 09.10.2023 äußert sich die Stadt Treuenbrietzen zum „Planansatz vorgeprägte Flächenbereiche zusätzlich zu erweitern“ allgemein ablehnend. Die Stellungnahme enthält keine konkreten Aussagen zum VRW 26.

Gemeinde Mühlenfließ: Der regionalen Planungsstelle ist ein Flächennutzungsplan oder dessen Entwurf der Gemeinde Mühlenfließ nicht bekannt.

Nach Kenntnis der Planungsstelle befand sich im Jahr 2004 der Bebauungsplan Nr. 1 "Windfeld Nickel" der Gemeinde Mühlenfließ in Aufstellung. Das Verfahren wurde offenbar nicht zu Ende geführt.

Das Amt Niemeck hat mit Schreiben vom 05.03.2021 dazu keine Informationen mitgeteilt.

Etwa 1,5 km von der westlichen Grenze des VRW 26 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“, an den westlich unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemeck“ anschließt. In diesen Plangebietes sind in den Jahren 2005 und 2007 insgesamt 16 Windenergieanlagen errichtet worden.

Das Amt Niemeck hat mit Schreiben vom 05.03.2021 mitgeteilt, dass die Gemeinde Mühlenfließ die Absicht verfolgt, im Interesse eines Repowerings eine Änderung des Bebauungsplans „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ vorzunehmen.

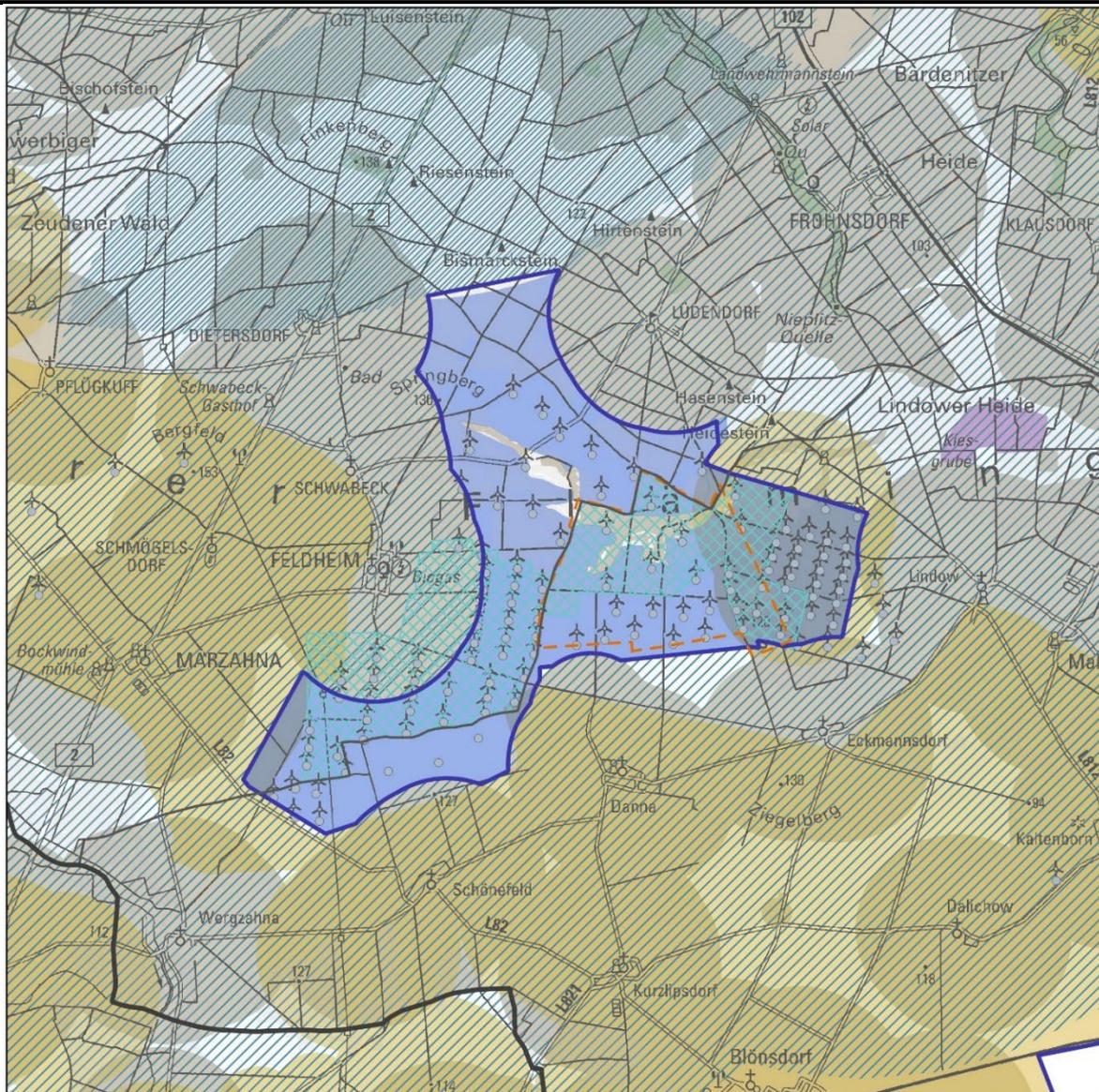
	<p>Die Gemeindevertretung Mühlenfließ habe am 16.02.2021 hierzu die Aufstellung des Satzungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftanlagenpark der (ehemaligen) Gemeinde Haselhoff-Grabow“ beschlossen.</p> <p>Das Amt Niemegk und die Gemeinde Mühlenfließ haben im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die betreffenden Planungen werden durch die Festlegung des Vorranggebiets VRW 51 „Niemegk/Haseloff“ berücksichtigt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Vom Landesamt für Umwelt wurde mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 enthält keine Hinweise zum VRW 26.</p>
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<p>Im Osten des Vorranggebiets, südlich der Ziegelei, ist Vorwald auf frischem Standort kartiert. Die Fläche wird als geschütztes Biotop eingestuft.</p> <p>Durch eine konkrete Standortplanung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen können die Belange berücksichtigt und Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Osten teilweise, im Westen fast vollständig Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. (siehe auch weitere Einschätzungen im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche bereits mit Windenergieanlagen bestanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.</p>
B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG	<p>Im Norden überschneidet das VRW teilweise ein Bodendenkmal (Gemarkung Nichel, Flur 2, Wüstung Deutsches Mittelalter). Ferner ist im Nordosten eine ca. 3 ha große Bodendenkmalfläche kartiert (Gemarkung Nichel, Flur 2, Gräberfeld Bronzezeit), die bei der Planung und Planung der Standorte von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden kann. Die Flächen müssen daher nicht von der Festlegung eines Vorranggebiets ausgenommen werden.</p>
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	<p>Das Vorranggebiet wird zum Teil, insbesondere im nördlichen und östlichen Bereich, ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden stellenweise eine überdurchschnittliche Ackerzahl aufweisen und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden.</p>

	<p>Aufgrund des bereits hohen Bestandes an Windenergieanlagen (siehe B20) kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Festlegung eines Vorranggebietes an dieser Stelle nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist vor allem im Westen und Südosten bewaldet. Nach amtlichen Informationen über die Waldstruktur (Datenstand: 25.01.2023) handelt es sich vornehmlich Kiefernwald jüngeren und mittleren Alters. Zudem sind einige kleinere Bestände an Robinien, Stiel- und Traubeneichen und Winterlinden jüngeren Alters kartiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischer Belange ist zunächst nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>In dem Bereich des Vorranggebietes wurden in den Jahren 2015 und 2016 zehn Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windfeld Rietz, KWE 3“ errichtet. Die Errichtung von weiteren 16 Anlagen wurde in den Jahren 2016 und 2020 genehmigt, deren bauliche Realisierung weitgehend abgeschlossen ist.</p> <p>Ein WEA-Standort östlich der Ortslage Grabow befindet sich aufgrund der Einhaltung des Siedlungsabstands nach Kriterium W 1.1 geringfügig außerhalb des Vorranggebiets. Da Siedlungsabstandsbereiche allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden, findet eine orts- und einzelfallbezogene Entscheidung nicht statt.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Südlich außerhalb des Vorranggebietes verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen. Dort befindet sich auch ein Umspannwerk.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen einzuhaltende Mindestabstände im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar und werden bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 22 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</p>	<p>Im nordöstlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung des VRW 26 vor dem Hintergrund des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit der Bezeichnung „VR 21 Niederwerbig B“.</p> <p>Im südlichen Bereich wird das VRW 26 durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit der Bezeichnung „VR 24 Rietz-Nordwest“ abgegrenzt.</p> <p>Beide Gebiete sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 festgelegt und werden im Rahmen der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens infolge der vorgebrachten Belange des LBGR sowie der Stadt Treuenbrietzen (siehe B01) im weiteren Verfahren geringfügig in ihrer Flächenabgrenzung verändert. Da der Standortgebundenheit von Rohstoffen in der Abwägung mit der Standortfindung zur Errichtung von Windenergieanlagen der Vorzug gegeben wird, bildet diese veränderte Flächenabgrenzung für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die Grundlage für die Festlegung des VRW 26 im südlichen und nordöstlichen Bereich.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch das VRW verläuft die Bundesstraße 102. Im südlichen und nordwestlichen Bereich verlaufen Kreisstraßen durch das VRW.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt Abstandsanforderung, die sich daraus ergeben, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter</p>

	<p>Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Etwa 800 Meter südwestlich des VRW 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ befindet sich das VRW 51 „Niemegek/Haseloff“.</p> <p>In dem Umfeld des VRW 51 sind in den Jahren 2005 und 2007 insgesamt 18 Windenergieanlagen errichtet worden. 16 dieser Anlagen befinden sich in den Geltungsbereichen der seit 2003 rechtswirksamen Bebauungspläne „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegek“ und „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“.</p> <p>Die Gemeinde Mühlenfließ beabsichtigt den Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ zu ändern, um ein Repowering zu ermöglichen. Angestrebt wird die Errichtung von insgesamt neun Windenergieanlagen (eine im Plangebiet von Niemegek und acht im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ). Die Gesamthöhe soll maximal 240 m betragen. Insgesamt 14 Windenergieanlagen sollen im Gegenzug zurückgebaut werden.</p> <p>Die mit dem 5-km-Mindestabstandskriterium beabsichtigte Wirkung, ausreichend große landschaftliche Ruhezone zwischen mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten zu gewährleisten, ließe sich nicht dadurch erreichen, dass auf die Festlegung des Vorranggebiets Rietz verzichtet wird.</p> <p>Aufgrund der Wirkung des § 249 Absatz 3 BauGB kann durch die Festlegung von Vorranggebieten im Sachlichen Teilregionalplan der vorhandene Anlagenbestand nicht beeinflusst werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im Vorranggebiet befinden sich ein altlastenverdächtiger Altstandort (Gemarkung Nichel und Rietz bei Treuenbrietzen) sowie eine altlastenverdächtige Altablagerung in der Gemarkung Haseloff. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Flächen im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden können.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 28 Feldheim-Malterhausen



<p>Lage</p>	<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark: Stadt Treuenbrietzen, Gemarkungen Feldheim, Treuenbrietzen und Marzahna Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkungen Danna, Malterhausen, Wergzahna und Schönefeld</p>
<p>Größe</p>	<p>1.687 ha</p>
<p>Abgrenzung</p>	<p>Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Feldheim, Schönefeld, Danna, Eckmannsdorf, Lindow, Lüdendorf, Schwabeck und Dietersdorf (W 1.2), Wald mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26), 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter VRW (B 30)</p>

Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet VRW 28 „Feldheim-Malterhausen“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgesetzt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Vorranggebiet befinden sich bereits 102 Windenergieanlagen in Betrieb.</i> - <i>Bei der Festlegung des Vorranggebiets besteht Vereinbarkeit mit den Planungsabsichten der Stadt Treuenbrietzen und der Bauleitplanung der Gemeinde Niedergörsdorf.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Treuenbrietzen: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird das Vorranggebiet als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Soweit es der Siedlungsabstand zur Ortslage Feldheim (W 1.2) zulässt, schließt das Vorranggebiet den Geltungsbereich des seit dem 11.02.2005 rechtswirksamen Bebauungsplan „Windpark Feldheim“ der Stadt Treuenbrietzen ein.</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Bebauungsplans „Windpark Feldheim-Nord“ vom August 2015 bekannt, der erkennbar aber nicht fortgeführt wurde.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</i> - <i>Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</i> <p>Der im Stadtgebiet Treuenbrietzen gelegene Teil des Vorranggebiets war im Teilflächennutzungsplan von 2014 überwiegend als „Konzentrationszone für Windenergie“ Nummer 2 (KWE 2) ausgewiesen. Die KWE 2 endete im Norden und Osten allerdings an den bestehenden Windenergieanlagen.</p>

Im Grundsatzbeschluss der Stadt vom 07.12.2020 wird zur KWE 2 unter Nummer 7 des Beschlusses ausgesagt:

„Eine Flächennutzung durch die Windkraft soll weiterhin in dem Gebiet möglich sein, welches der alte Flächennutzungsplan als „KWE 2“ ausweist. (Gebietsgrenze kann durch neue Kriterien leicht von der alten Fläche abweichen) Die weitere zukünftige Nutzung soll auf den aktuell genutzten Standorten verbleiben.“

Welche Kriterien die Stadt bei der Aufstellung des „Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien“ anwenden wird und ob die im Norden und Osten über die ehemalige KWE 2 hinausgehenden Teile des Vorranggebiets von der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als „leichte Abweichung“ bewertet werden würde, kann nicht vorhergesehen werden. Weitere Information von der Stadt Treuenbrietzen liegen der Regionalen Planungsstelle nicht vor.

Das Vorranggebiet wird bis an die Grenze des 5-km-Abstandsbereichs zum VRW 26 ausgedehnt. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Einschätzungen und Bewertungen:

Im Vergleich zu anderen im Gebiet der Stadt in Betracht kommenden Alternativen (siehe Potenzialflächen 59, 60 und 65) besteht bei einer Bestandserweiterung im Vorranggebiet 28 kein erheblicher Widerspruch zu den von der Stadt getroffenen Grundsatzentscheidungen.

Eine Bestandserweiterung ist mit geringeren nachteiligen Auswirkungen verbunden, als das bei einer Neuausweisung eines Vorranggebiets der Fall wäre.

Die Festlegung dient der Erreichung des maßgeblichen regionalen Flächenziels.

In der Stellungnahme vom 09.10.2023 äußert sich die Stadt Treuenbrietzen zum „Planansatz vorgeprägte Flächenbereiche zusätzlich zu erweitern“ allgemein ablehnend. Die Stellungnahme enthält keine konkreten Aussagen zum VRW 28.

Gemeinde Niedergörsdorf: Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung festgesetzt, die vollständig im VRW 28 enthalten ist, jedoch Teilflächen in den Gemarkungen Schönefeld, Wergahna und Lindow nicht umfasst.

Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB).

Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ mit Stand Mai 2016 bekannt, dessen Geltungsbereich sich gleichfalls erheblich mit dem Vorranggebiet überschneidet, jedoch nicht vollständig darin enthalten ist. Der Planungsstelle ist nicht bekannt, ob der Bebauungsplan zur Rechtswirksamkeit geführt wurde, geht aber davon aus, dass das nicht der Fall ist.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Schreiben vom 27.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes zu vorbenannten Bauleitplanverfahren keine Informationen mitgeteilt.

Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen

	<p>und auf dieser Grundlage die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche abgelehnt.</p> <p>Dazu werden folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen:</p> <p>Die in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf dargestellte Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen umfasst nur einen Teil des dort im Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagenbestands, der bereits vor dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans vorhanden war.</p> <p>Im Jahr 2018 wurde durch das zuständige Landesamt die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Schönefeld genehmigt, deren Standorte sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden und die im Jahr 2019 in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass sich die von der Gemeinde angestrebte Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in jedem Fall durchsetzt.</p> <p>Die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen enden nach § 245e Absatz 1 BauGB spätestens am 31.12.2027 oder mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Regionalplans, soweit das maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 4 hält es die Regionale Planungsgemeinschaft daher für gerechtfertigt, im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, auch dann in Vorranggebiete einzubeziehen, wenn diese nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen sind.</p> <p>Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 06.03.2023 über diese Festlegungsabsicht informiert und hat dieser mit Schreiben vom 10.03.2023 nicht widersprochen. Mit Stellungnahme vom 29.09.2023 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass ihre Belange vom Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht berührt werden.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Im östlichen Bestandbereich sind vom Landesamt für Umweltschutz mit Datenübergabe vom 31.01.2023 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten mitgeteilt. Die Nahbereiche und zentralen Prüfbereiche dieser Horste überlagern insgesamt 37 Windenergieanlagen. Von diesen Anlagen befinden sich 18 in Nahbereichen. 13 Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des seit dem Jahr 2016 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 12 "Windpark Malterhausen" der Gemeinde Niedergörsdorf.</p> <p>Die Regionale Planungsstelle hat für die betreffenden 39 Anlagen die Daten der Inbetriebnahme ermittelt.</p> <p>Danach ist für mindestens 31 dieser Anlagen ein Repowering noch vor dem Jahr 2030 in Betracht zu ziehen.</p> <p>Flächen, die von Prüfbereichen überlagert sind und in denen noch keine Windenergieanlagen errichtet wurden, werden von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit</p>

	<p>Windenergieanlagen bebaut, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sollte es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren.</p> <p>Auf der Grundlage der vorbenannten Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz können Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, im vorliegenden Fall auch dann als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn eine Überschneidung mit artenschutzrechtlichen Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen festgestellt wurde.</p> <p>Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 wird mitgeteilt, dass die Argumentation, dass in bereits bebauten Gebieten auch der Nahbereich überplant werden kann, nicht zutreffe. Der bisher unbebaute Nah-Bereich sei freizuhalten.</p> <p>Dazu schätzt die Planungsstelle folgend ein: In dem betreffenden Nahbereich der kollisionsgefährdeten Art sind bereits fünf Windenergieanlagen errichtet, vier davon im Jahr 2001. Diese Anlagen können nach §16b BImSchG (auch außerhalb von Vorranggebieten) repowert werden. Nach § 16b Absatz 2 Nummer 2 BImSchG gilt, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage bis zum Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen kann. Nach den Parametern der Referenzanlage wäre danach das Repowering in einer Entfernung von bis zu 480 m von den Standorten der vorhandenen Anlagen und damit im auch im benannten Nahbereich zulässig. Außerhalb des betreffenden Nahbereichs befinden sich in einem Abstand von etwa 200 m zur Grenze des Nahbereichs zwei weitere Windenergieanlagen, für die nach der benannten Vorschrift gleichfalls ein Repowering innerhalb des Nahbereichs zulässig wäre. Für die Entscheidung, die betreffende Fläche nicht von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen spricht weiter der Sachverhalt, dass diese im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ gelegen ist. Die Grenze des Geltungsbereichs bildet an dieser Stelle zugleich die nördliche Grenze des VRW 28.</p> <p>Im westlichen Bereich wurde im Jahr 2022 ein Antrag auf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen gestellt (LfU Reg.-Nr.: 039.00.00121). Diese Anlagenstandorte befinden sich in einem Brutgebiet der Wiesenweihe (Punkt 4.20 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)). Nach Informationen, die der Regionalen Planungsstelle vorliegen, ist an den betreffenden Standorten die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 Metern geplant. Bei Anlagen mit diesen konstruktiven Merkmalen beträgt der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Spitze des unteren Rotorblatts mehr als 50 Meter. Da Brutplätze der Wiesenweihe im Nahbereich von 400 Metern nicht bekannt sind, wird eingeschätzt, dass die beantragten Genehmigungen voraussichtlich erteilt werden. Das Vorranggebiet wird im Westen daher an den beantragten Anlagenstandorten abgegrenzt.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich vereinzelt, v. a. im südlichen Bereich, kleinere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (insgesamt ca. 1 ha). Dies sind perennierende und temporäre, naturnahe Kleingewässer, trockene Sandheide sowie Steinhaufen und -wälle.</p>

geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Das Landesamt für Umwelt teilt im Schreiben vom 06.04.2023 dazu mit, dass die kleinflächig geschützten Biotope im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.
B 07 Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)	Innerhalb des Vorranggebietes sind einzelne Naturdenkmale (Schafswäsche, Tränke, Flachsrothe, Trockentäler) kartiert. Es ist davon auszugehen, dass die kleinflächigen Denkmale im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden können.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Entwurf des Kapitels 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Der nördliche Bereich des Vorranggebiets ist Bestandteil eines ca. 50 km ² großen, unzerschnittenen Waldgebiets südlich von Treuenbrietzen, das durch die Bundesstraßen B 2 und B 102 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) als Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge-störtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Ausweislich der in diesem Bereich zwischen 2014 und 2017 errichteten 21 Windenergieanlagen kann festgestellt werden, dass dieser Belang den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen kann (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern). Im Süden des Vorranggebiets sind Flächen vorzufinden, die gemäß des landesweiten Biotopverbunds den Verbindungsflächen von Stillgewässern zugeordnet sind. Nach Ziffer 3.7.2.6 des Vorentwurfs ist es das Ziel, das die brandenburgische Landschaft prägende Netz von meist glazial bedingten Kleingewässern in seiner ökologischen Funktionalität und engen Vernetzung zu erhalten (siehe auch B 06). Als Zielarten werden Laubfrosch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kammolch, Moorfrosch, Große Moosjungfer, Kranich (nur Brutrevier) benannt. In den Handlungsempfehlungen wird ausgesagt, dass alle degradierten oder zugeschobenen Kleingewässer an den Stellen, wo noch funktionsfähige ökologische Netzwerke existieren (Verbindungsflächen), in einen guten Zustand zu überführen sind. An Verkehrswegen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Verbundsystem und der Nähe zu Gewässern eine besondere Gefahr für die Wanderungen der Amphibien darstellen, sind Schutzmaßnahmen wie Leiteinrichtungen, temporäre Umleitungen oder Ersatzlaichgewässer erforderlich. Diese können im Rahmen nachgeordneter Verfahren berücksichtigt werden.
B14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG	Das Vorranggebiet überlagert ca. 3 km nördlich von Danna geringfügig (ca. 0,13 ha) eine Bodendenkmalfläche „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“ (Danna, Flur 1). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	Der gesamte südliche Bereich des Vorranggebiets wird ackerbaulich genutzt. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden stellenweise eine überdurchschnittliche Ackerzahl aufweisen und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.

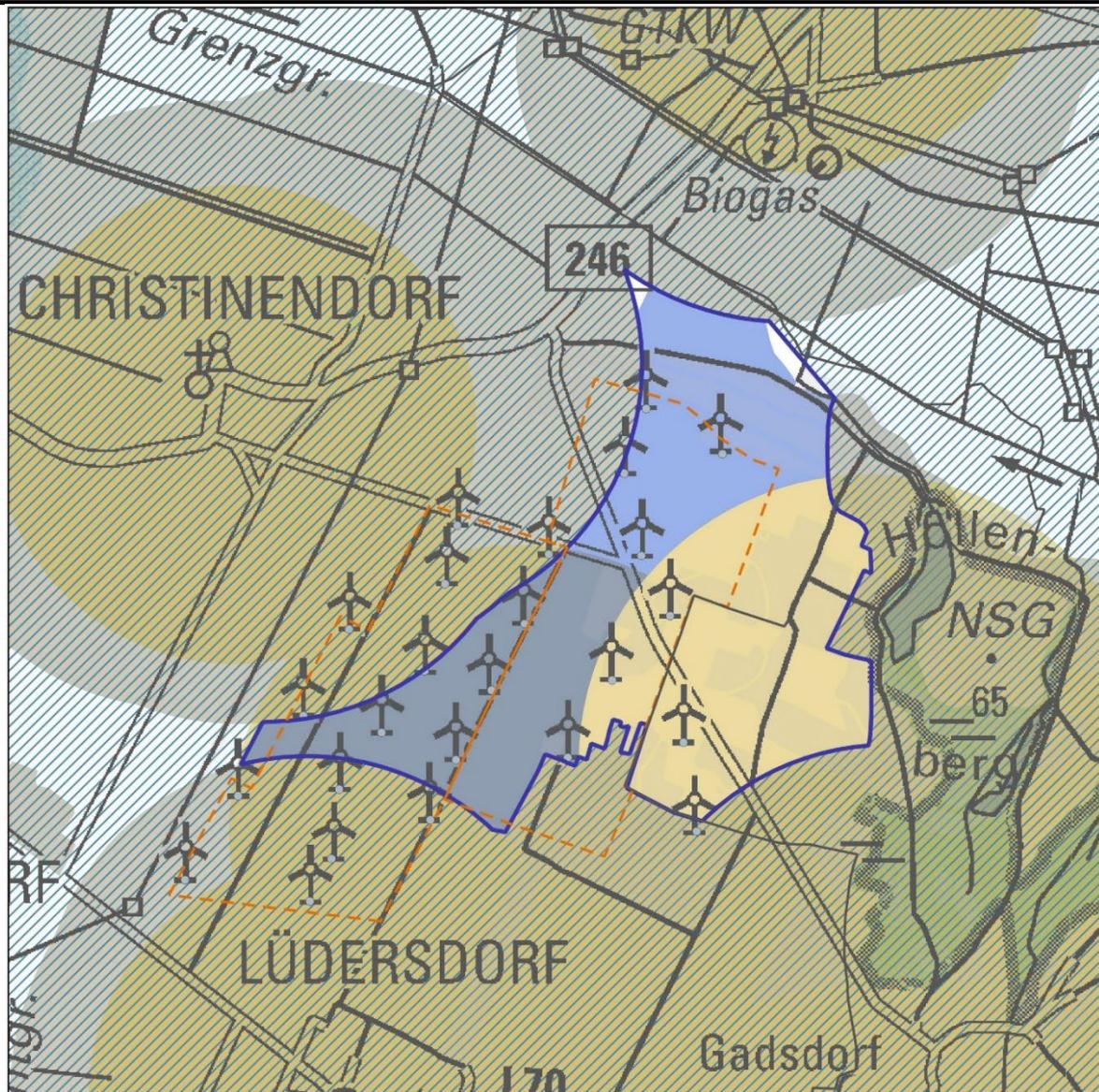
	<p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Nach dem regionalen Planungskonzept werden jedoch Ackerflächen, die günstige Ertrageigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Da auf der Vorranggebietsfläche schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet sind (siehe Kriterium B 20), kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung jedoch nicht ausreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist im nördlichen Bereich überwiegend bewaldet. Davon sind Teilflächen mit besonderen Waldfunktionen (Wald mit hoher geologischer Bedeutung, Wald in exponierter Lage, Wald auf erosionsgefährdeten Standorten) kartiert und werden nach W 03 von dem Vorranggebiet ausgenommen. Isolierte, kleine Waldgebiete mit einer Flächengröße unter 5 ha für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden. Mit Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 29.09.2023 wird darauf hingewiesen, dass im Vorranggebiet Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Diese können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung von unter 5 ha im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom 25.01.2023 überwiegt in den Waldgebieten die Baumart Kiefer. Um die Ortslage Lüdendorf weist der Wald jedoch eine größere Vielfalt an Baumarten auf (Traubeneiche, Grüne Douglasie, Winterlinde und Birke; südwestlich auch kleinere Bestände an Hainbuchen und Stieleichen), wobei es sich überwiegend um junge Bestände (bis 20, maximal bis 40 Jahre) handelt. Da ein dichtes Netz an Waldwegen vorhanden ist, erscheint es möglich, Standorte für Windenergieanlagen auch ohne Eingriffe in diese Bereiche zu erschließen, so dass eine Berücksichtigung bei der Anlagenplanung erfolgen kann. Ein vorsorgender Ausschluss weiterer Waldgebiete ist nicht erforderlich.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Der Gesamtanlagenbestand zwischen Feldheim, Lindow und Lüdendorf beträgt 121 Anlagen, die zwischen 1998 und 2019 errichtet wurden</p> <p>Insgesamt 102 der Bestandsanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebiets. Im Bereich Feldheim werden wegen der Unterschreitung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten (W 01) neun Anlagen ausgeschlossen. Eine davon wurde 2016 errichtet. Weitere Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Feldheim“ und wurden zwischen 1998 und 2005 errichtet.</p> <p>Im Osten werden 6 bestehende Windenergieanlagen aufgrund der Mindestabstände zu bewohnten Gebäuden nicht in die für die Windenergienutzung vorrangwürdige Fläche eingeschlossen.</p> <p>Eine Windenergieanlage im Süden des Vorranggebiets wird aus Gründen des Abstandserfordernisses zu Verkehrswegen (B 26) nicht in das Vorranggebiet einbezogen.</p>

<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch den westlichen Teil des Vorranggebiets verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 110-kV-Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt eine Abstandsanforderung, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Freileitung mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.30.2023 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands, der auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 206 m umfasst, wird eingeschätzt, dass die Nutzung des VRW 28 durch diesen Belang nicht erheblich eingeschränkt wird.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>An der südlichen Grenze des Vorranggebietes verläuft die Landesstraße L 82.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Die betreffenden Flächen werden von der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgenommen.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine Belastungssituation darstellen.</p> <p>Eine Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad ist für die Ortslagen Feldheim, Schönefeld, Danna und Eckmannsdorf bereits eingetreten. Auf diese Situation kann aufgrund des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten kein Einfluss genommen werden.</p> <p>Für Schwabeck könnte eine Umfassungssituation durch die Ausdehnung des Vorranggebiets nach Norden zukünftig entstehen. Da sich zwischen der Ortslage Schwabeck und dem Vorranggebiet ein geschlossenes Waldgebiet befindet, kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, in welcher Weise die Windenergieanlagen von der Ortslage aus in Erscheinung treten. Eine belastende Wirkung kann nicht allgemein angenommen oder vorausgesetzt werden.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Im Norden wird das Vorranggebiet bis zum Erreichen des Mindestabstands von 5 km zum Vorranggebiet VRW 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ ausgedehnt. Östlich besteht zum Vorranggebiet 04 „Jüterbog-Altes Lager“ ein Abstand von etwa 3100 m.</p> <p>Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels, dass Gebiete in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, kommt dieses Planungskriterium bei Bestandsgebieten nicht zur Anwendung.</p>

	<p>Da an Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet sind, die damit verbunden negativen Auswirkungen – wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen – bereits eingetreten sind und auf diesen Zustand durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden kann, werden Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Standorten vorrangig in Betracht gezogen. Aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber herbeigeführten Rechtslage ist es daher hinzunehmen, dass sich die von der Regionalen Planungsgemeinschaft angestrebte räumliche Ordnung, bei der zwischen Gebieten, in denen Windenergieanlagen angesiedelt werden, ausreichend große landschaftliche Ruhezone von Windenergieanlagen freigehalten werden, nicht allgemein herstellen lässt.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im südlichen Bereich des Vorranggebietes sind Archivböden, konkret Sandlöss, vorzufinden.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022). Mit Schreiben vom 26.09.2023 wird darüber hinaus seitens des Landesamtes für Umwelt eingeräumt, dass im Rahmen der Regionalplanung sich die genauen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht ausreichend ermitteln lassen.</p> <p>Innerhalb der Überlagerungsfläche sind 51 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb. Aufgrund der Betriebsdauer kann angenommen werden, dass ca. 40 WEA bis 2030 repowert werden. Durch den Ersatz der Altanlagen durch leistungsstärkere WEA verringert sich in der Regel auch die Anzahl der Windenergieanlagen in einem Gebiet. Demzufolge ist mit einer geringeren Inanspruchnahme des Bodens zu rechnen und eine Verschlechterung der Bodenfunktionen auszuschließen.</p> <p>Überdies handelt es sich beim VRW 28 um eine Teilfläche einer ehemaligen Flugabwehrraketenstellung (Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.09.2023). Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich demnach ausgewiesene Altlast-Verdachtsflächen. Diese können nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle ausreichend in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden. Zudem ist eine Beseitigung von Altlasten als grundsätzlich möglich anzusehen.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 29 Christinendorf



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Trebbin, Gemarkungen Christinendorf, Lüdersdorf
Flächengröße	145 ha
Abgrenzung	Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2 LEP HR (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Christinendorf, Lüdersdorf und Nunsdorf) (W 1.2), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (B 06)
Ergebnis	Das Vorranggebiet VRW 29 „Christinendorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Es besteht weitgehende Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Trebbin: In dem seit September 2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin war das Vorranggebiet teilweise als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Flächennutzungsplan mit Urteil vom 26. November 2020 insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche „Wind“ die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden sollte.</p> <p>Die fortbestehende Ausweisung der Sonderbaufläche „Wind“ stimmt, soweit das nach anderen Planungskriterien möglich ist, mit dem Vorranggebiet VRW 29 weitgehend überein.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 hatte die Stadt Trebbin der Festlegung eines Windenergiegebiets in einer Abgrenzung, die überwiegend mit dem VRW 29 übereinstimmt, zugestimmt und dies mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen begründet.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Durch das Landesamt für Umwelt sind drei Brutplätze einer kollisionsgefährdeten Vogelart (Datenübergabe 31.01.2023) mitgeteilt. Soweit aus den beigefügten Informationen erkennbar, ist eine Reproduktion der Art an einem Brutplatz östlich des Vorranggebiets zumindest im Jahr 2018 festgestellt worden.</p> <p>Spätere Kartierungsergebnisse, die der Regionalen Planungsstelle vorliegen, sprechen dafür, dass der betreffende Horst in den Jahren 2019 und 2022 nicht besetzt war. Im Jahr 2022 wurden in einem Untersuchungsraum von 3000 Metern um das Vorranggebiet keine Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelart festgestellt.</p> <p>Alle bekannten Sachverhalte sprechen dafür, dass die betreffende Art Wechselhorste nutzt, was einem artentypischen Verhalten entspricht. Obwohl nicht in jedem Jahr Brutvorgänge festgestellt werden konnten und nicht immer die gleichen Brutstätten genutzt werden, muss doch davon ausgegangen werden, dass das Umfeld des Vorranggebiets dauerhafte Bedeutung für die Reproduktion der betreffenden Art hat.</p> <p>Für diese Bewertung sprechen auch Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, die mit Stellungnahmen vom 02.06.2020 und 17.06.2022 mitgeteilt worden sind.</p> <p>Nach den vom Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz mitgeteilten Empfehlungen vom 04.04.2023, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung zur Festlegung von</p>

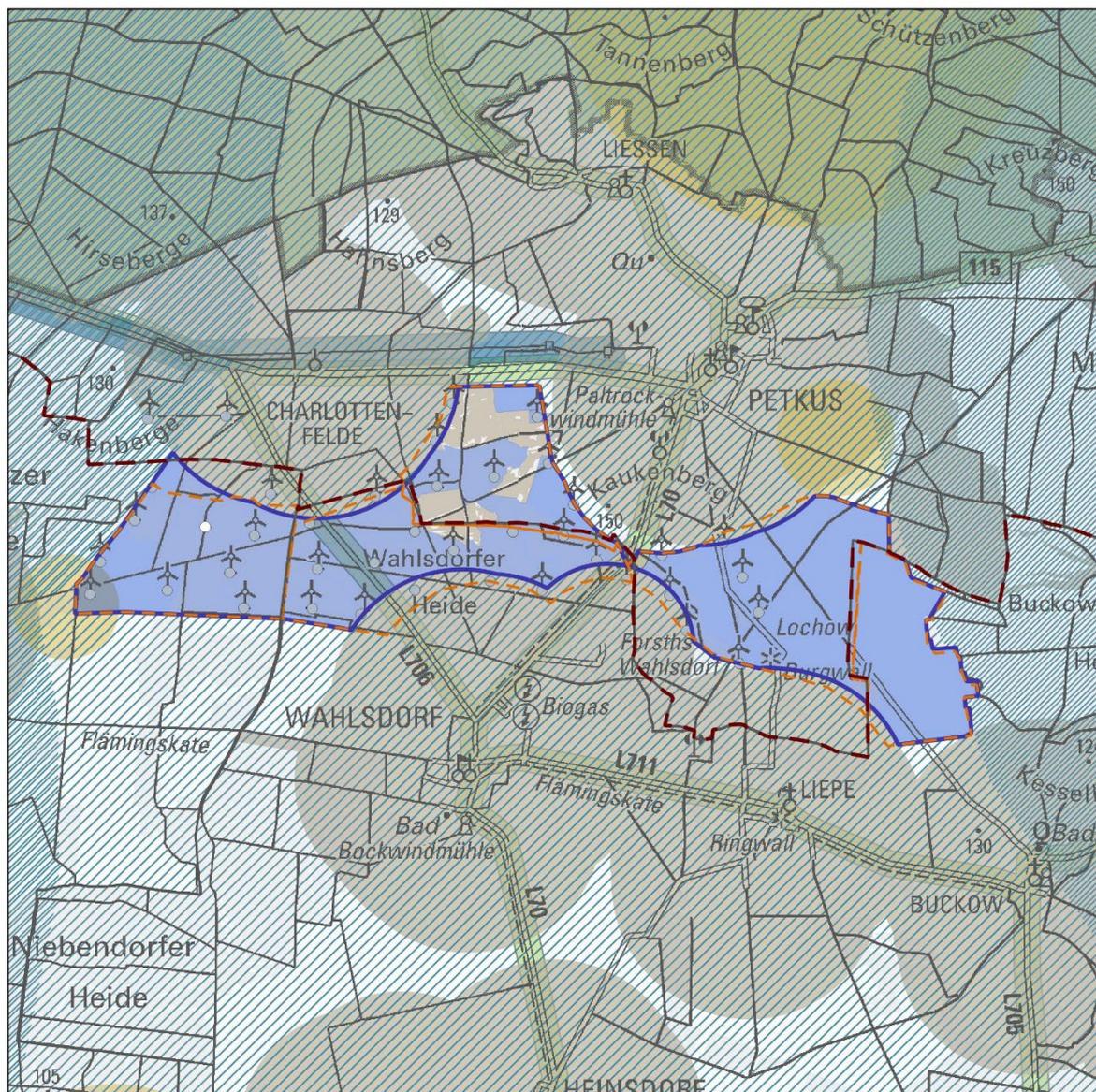
	<p>Vorranggebieten für die Windenergienutzung, bei denen von der Einhaltung von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen abgewichen werden soll, in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass grundsätzlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation und der Abgrenzung des VRW gefolgt wird.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt demnach bei der Abgrenzung des Vorranggebiets den Abstand des zentralen Prüfbereichs zum letzten bekannten Brutplatz der betreffenden Art.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Norden des Vorranggebiets sind Großseggen-Schwarzerlenwald und Großseggenwiesen (Streuwiesen) als geschützte Biotope kartiert. Die Gesamtfläche umfasst ca. 4 ha.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt wurde mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass sich im nordöstlichen Teil der für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommenden Fläche geschützte Biotope (Erlenbruchwald, Groß-Seggenwiesen) befinden, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stünden.</p> <p>Das Vorranggebiet wird nordöstlich unter Berücksichtigung der benannten Biotope abgegrenzt.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Osten an die Saalowgrabenniederung an, die nach dem Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016) zu den Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore gehört. Flächen des Biotopverbunds überschneiden sich nicht mit dem Vorranggebiet.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Im Vorranggebiet befindet sich im nördlichen Bereich ein Bodendenkmal (Siedlung Urgeschichte, Christinendorf, Flur 3, Größe 2,2 ha). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals vermieden werden.</p>
<p>B15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Das VRW 29 überlagert mit 1,7 ha geringfügig im Norden den Wirkungsraum des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Märkisch Wilmersdorf - Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen“. Aus der geringfügigen Überlagerung mit dem o.g. Wirkungsraum, kann eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes nicht abgeleitet werden.</p> <p>Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen entfalten (Punkt 4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023).</p>
<p>B16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets sind vereinzelt Ackerflächen vorzufinden, die auch für eine Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche in Betracht zu ziehen sind (Gesamtfläche ca. 5 ha).</p>

	<p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden.</p> <p>Nach Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden Ackerflächen, die günstige Ertragsseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Gemäß des regionalen Planungskonzepts kommen Ackerflächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen in Betracht, wenn die Böden u.a. eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen.</p> <p>Die in dem Vorranggebiet Christinendorf gelegenen Äcker weisen Ackerzahlen zwischen 30 und 32 auf. Eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist nicht gegeben.</p> <p>Hinzu kommt, dass im Vorranggebiet bereits Windenergieanlagen errichtet sind (siehe B 20). Demnach kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung aus Sicht der Planungsstelle den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das südlich gelegene Waldgebiet mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdeten Standort (2100)“ wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p> <p>Isolierte Waldgebiete innerhalb des Vorranggebiets, für die Waldfunktionen kartiert sind (kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet (5400), lokaler Immissionsschutzwald (3200) und Wald auf exponierter Lage (2200)), die aber eine Flächengröße von 5 ha nicht erreichen, bleiben, um eine maßstabsgerechte, nachvollziehbare Darstellung des Vorranggebiets zu gewährleisten, bei der Festlegung des VRW unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Zusätzlich umfasst die vorrangwürdige Fläche im nördlichen und zentralen Bereich ein kleines Waldstück, das vorrangig durch Kiefernwaldbestände geprägt ist. Vor allem im nördlichen Waldstück weisen die Bestände ein hohes Alter auf. Eine Berücksichtigung der Belange kann ebenfalls auf der nachgeordneten Ebene erfolgen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im näheren Umfeld (ca. 1,5 km) des Vorranggebiets befinden sich 25 Windenergieanlagen, die überwiegend (14 Anlagen) in den Jahren 2008 und 2010 errichtet worden sind. Neun Anlagen sind in den Jahren 2016 und 2017 in Betrieb gegangen. Zwei ältere Anlagen stammen aus dem Jahr 1999. 10 Anlagen davon – überwiegend aus den Jahren 2016 und 2017 – befinden sich innerhalb des Vorranggebiets. 11 Anlagen befinden sich in Siedlungsabstandsbereichen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet daher nicht statt.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellung-</p>

	<p>nahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands schätzt die Regionale Planungsgemeinschaft ein, dass die Nutzung des Vorranggebiets mit diesen Belangen vereinbar ist.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch das Vorranggebiet verläuft die Kreisstraße K 7229.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt die sich daraus ergebene Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhalten- den Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im nördlichen Bereich des Vorranggebiets ist in geringem Umfang Moorboden kartiert. Größtenteils werden die Flächen bereits bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Weiterhin bestehende geringfügige Überschneidungen können im Rahmen der Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 31 Petkus/Wahlsdorf



<p>Lage</p>	<p>Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Wahlsdorf und Buckow, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Schlenzer, Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Petkus</p>
<p>Flächengröße</p>	<p>706 ha</p>
<p>Abgrenzung</p>	<p>Immissionsschützende Mindestabstände zu den Ortslagen Liepe, Wahlsdorf, Charlottenfelde und Petkus (W 1.2), zum Forsthaus Wahlsdorf (W 1.1) Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen (W 03), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow, VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)) (B 30)</p>

Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 31 „Petkus/Wahlsdorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden (B 20)</i> - <i>Das Vorranggebiet entspricht der kommunalen Bauleitplanung (B 01).</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange:	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in den Geltungsbereichen der Flächennutzungspläne der Stadt Baruth/Mark, der Stadt Dahme/Mark sowie der amtsangehörigen Gemeinde Niederer Fläming.</p> <p>Stadt Dahme/Mark: Die Abgrenzung des VRW stimmt weitgehend mit der Konzentrationszone für Windenergieanlagen überein, die in dem seit dem 15.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark festgelegt ist.</p> <p>Abweichungen ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung größerer Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W 01).</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Wahlsdorf, Ortsteil Wahlsdorf, Flächen im Bereich Wahlsdorfer Heide“ vom 23.06.2015 bekannt. Das Planverfahren wurde noch nicht zu Ende geführt.</p> <p>Für den östlichen Bereich in der Gemarkung Buckow wurde 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans "Windpark Buckow, Ortsteil Buckow, Ackerflächen nördlich der Ortslage Buckow" beschlossen. Ein erster Entwurf des Plans hat in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 08.02.2013 öffentlich ausgelegen. Nach Kenntnis der Planungsstelle soll das Verfahren fortgeführt werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 20.03.2023 teilt das Amt Dahme/Mark mit, dass grundsätzlich keine Einwendungen gegen das VRW Petkus-Wahlsdorf bestehen. Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Stadt Dahme/Mark mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 31 zustimmt.</p> <p>Gemeinde Niederer Fläming: Das Vorranggebiet deckt sich mit der in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p>

	<p>Die Ausweisung der betreffenden Flächen für die Windenergienutzung wirkt im Übrigen fort.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Niederer Fläming mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 31 zustimmt.</p> <p>Stadt Baruth/Mark: In dem seit dem 14.07.2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark (Änderung und Ergänzung des gemeinsamen FNP der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien) ist das Vorranggebiet als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung mit Konzentrationswirkung dargestellt. Soweit das nach den Kriterien der Abschnitte IV.2.4 und IV.2.5 möglich ist, stimmt das Vorranggebiet mit der Ausweisung des Flächennutzungsplans überein.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 20.09.2023 hat die Stadt Baruth/Mark keine Einwände gegen die Festlegung des VRW 31 mitgeteilt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Vom Landesamt für Umwelt wurde mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p> <p>Durch die vom Landesamt für Umwelt am 31.01.2023 übermittelten Daten ist im westlichen Bereich des Vorranggebietes eine Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart mitgeteilt. Im Nahbereich dieser Brutstätte befindet sich eine Windenergieanlage, die im Jahr 2016 in Betrieb genommen wurde. Aufgrund dieses Sachverhalts wird eine Reduzierung des Vorranggebietes nicht für erforderlich gehalten.</p>
B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, (SPA-Gebiete)	<p>Das VRW befindet sich südlich vom VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg (DE 3945-421), in ca. 1,5-2 km Entfernung.</p> <p>Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des o.g. Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B9).</p>
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<p>Im Osten des Vorranggebiets finden sich mehrere Steinhäufen und Wälle, die als geschützte Biotope kartiert sind. Weitere schützenswerte Biotope im östlichen Bereich sind ein Straußgras-Eichenwald (ca. 0,15 ha) und im Westen kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten (ca. 0,7 ha).</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können durch die gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“	<p>Gemäß der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg – Teilplan Landschaftsbild wird das Landschaftsbild im Vorranggebiet als sehr gering bis gering bewertet.</p>
B 10 Gebiete des Biotopverbunds	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Westen Wald- und Offenlandgebiete, die gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburg, Kapitel</p>

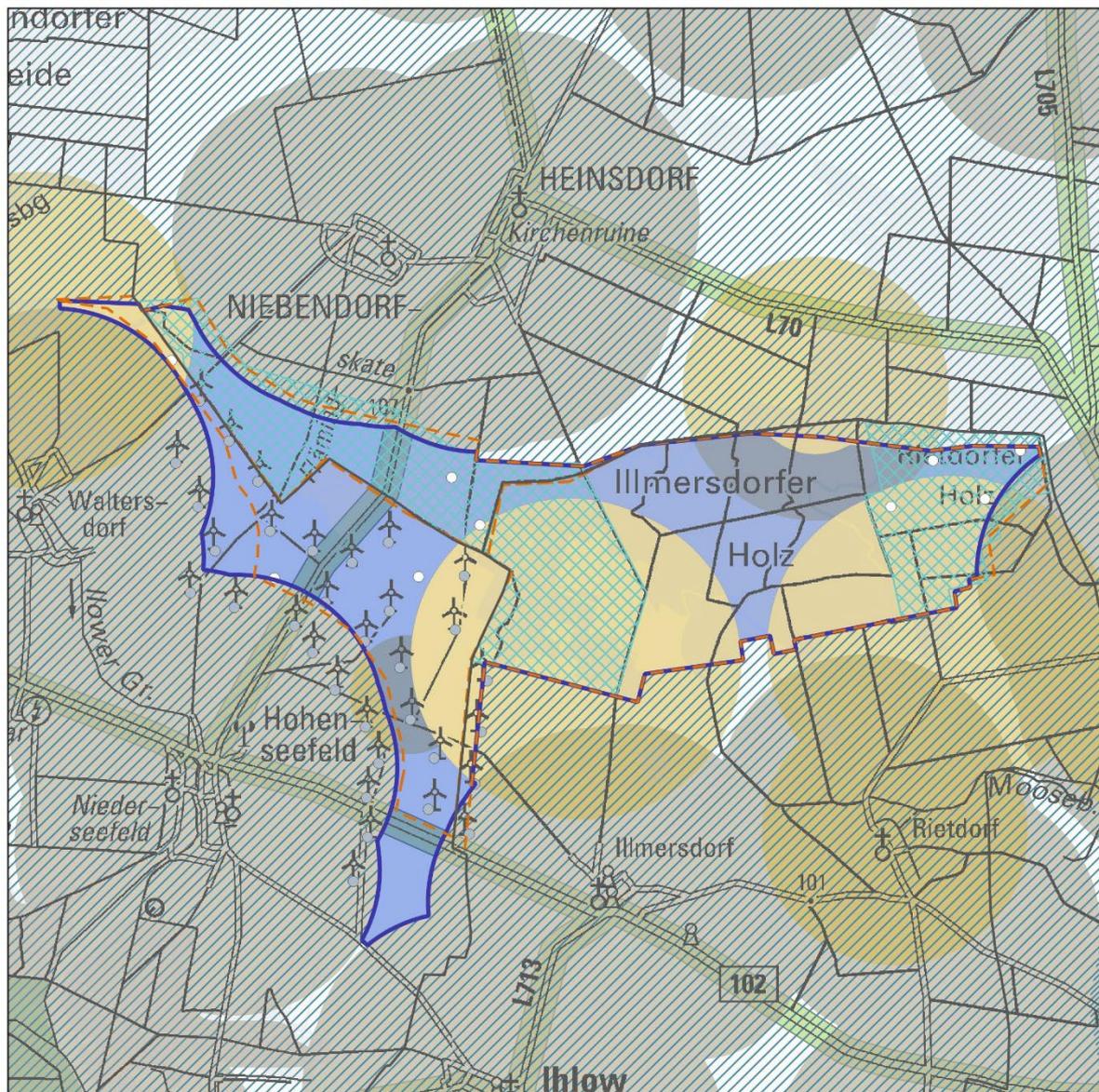
<p>nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>3.7 (Vorentwurf 2016), dem landesweiten Biotopverbund zuzuordnen sind. Die Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten, die als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen sollen. Ziel des Verbundes ist es, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Strukturreichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Arten mit großem Raumanspruch (Wolf, Luchs, Baummartener) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern). Im Übrigen ist das VRW teilweise bereits durch Windenergieanlagen bebaut. Auch aufgrund dieses Sachverhalts kann der Belang des Biotopverbunds den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Zusätzlich überlagert das VRW im Nordosten geringfügig Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore. Aufgrund der geringen Ausdehnung können die Belange durch eine angepasste Standortplanung ausreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Im Süden, ca. 1 km nördlich von Liepe, wird zum Teil der Schutzbereich eines Bodendenkmals in der Gemarkung Petkus (Burgwall Bronzezeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Flur 7) überlagert. Durch konkrete Standortfestlegungen im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen vermieden werden. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung kann durch Auflagen bei der Anlagengenehmigung ausreichend sichergestellt werden.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist mit Ausnahme der Ackerflächen im Norden und Südwesten vollständig bewaldet. Die nach Waldfunktionskartierung erfassten Waldgebiete (Wald auf erosionsgefährdeten Standort) im Norden werden bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche ab einer regional bedeutsamen Größe von mehr als 5 ha berücksichtigt und ausgespart (W 03). Gemäß der Biotopkartierung, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bereits genehmigten Windenergieanlagen ausgeführt wurden, handelt es sich im Übrigen fast ausschließlich um monostrukturierten Kiefernwald. Mit Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 29.09.2023 wird darauf hingewiesen, dass im Vorranggebiet Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Diese können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung von unter 5 ha im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischer Belange ist außerhalb der Waldflächen auf erosionsgefährdeten Standorten daher nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Gegenwärtig befinden sich 28 Windenergieanlagen und acht genehmigte Anlagen innerhalb des Vorranggebiets. (Stand 14.03.2024)</p> <p>Sechs Anlagenstandorte liegen außerhalb des VRW in der Siedlungsabstandszone zur Ortslage Charlottenfelde (W 1.2), weitere</p>

	<p>sechs innerhalb des Bereichs von 1.100 m Mindestabstand zu Wahlsdorf. Eine einzelfallbezogene Abwägung findet daher nicht mehr statt.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich acht weitere Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Davon befindet sich ein Anlagenstandort im Siedlungsabstandsbereich zur Ortslage Wahlsdorf (W 1.2).</p>
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Nördlich des Vorranggebiets verläuft eine 110-kV-Freileitung. Der erforderliche Mindestabstand nach Abschnitt IV.2.6.21 ist eingehalten.</p> <p>Im Westen durchquert von Nord nach Süd die Gasdruckleitung JAGAL des Unternehmens GASCADE das VRW. In Havariefällen und dem Abwurf von Maschinenteilen von Windenergieanlagen besteht die Gefahr der Beschädigung der Gasleitung durch aufprallende Teile. Um einem solchen Schadensfall vorzubeugen, kann bei Zugrundelegung der Parameter der Referenzanlage ein Mindestabstand von ca. 200 m als ausreichend angesehen werden. Der Mindestabstand kann im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Westlich und östlich der Gasleitung sind innerhalb des VRW bereits Bestandsanlagen vorhanden, die einen größeren Abstand als 200 Meter zur Gasleitung aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung des VRW in diesem Bereich nicht notwendig.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren möglich.</p>
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Nördlich des Vorranggebiets verläuft die Bundesstraße B 115. Die die Landesstraßen L70 und L 706 durchqueren das Vorranggebiet. Der erforderliche Mindestabstand zur B 115 und zur L 70 ist eingehalten.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt die Abstandsanforderung zur L 702 im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten ist daher in besonderem Maße erforderlich.</p> <p>Das VRW wird im Osten geringfügig vom 5-km-Mindestabstand zum VRW 03 Groß Ziescht überlagert. Durch die Berücksichtigung einer Bestandsanlage im VRW 03 werden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes VRW 31 vor dem Hintergrund des Beschlusses 08/04/06 der Regionalversammlung vom 17.11.2022 der Mindestabstand (B 30) zum Windvorranggebiet VRW 03 unterschritten. Diese Entscheidung ist dadurch gerechtfertigt, dass aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten auf einen Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kein Einfluss genommen werden kann.</p>

<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Geringfügig sind im westlichen Bereich des Vorranggebietes Archivböden, konkret Sandlöss, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Hohenseefeld und Waltersdorf, Stadt Dahme/Mark, Gemarkung Niebendorf und Heinsdorf, Gemeinde Ihlow, Gemarkungen Illmersdorf und Rietdorf
Fläche	591 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Waltersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf, Gebersdorf und Heinsdorf (W 1.2), kommunale Planungen und Konzepte (B 01), Artenschutzrechtliche Belange (B 02)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ wird wie in der vorstehenden Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung entspricht den Flächennutzungsplänen und somit den kommunalen Planungswillen der Gemeinden Niederer Fläming und Ihlow und der Stadt Dahme/Mark (Kriterium B 01).</i> - <i>Der westliche Bereich des Vorranggebiets ist bereits mit Windenergieanlagen bestanden. Überdies liegen im bisher unbebauten östlichen Bereich Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb weiterer WEA vor.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Gemeinde Niederer Fläming: Das Vorranggebiet stimmt überwiegend mit der in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung überein. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p> <p>Die Ausweisung der betreffenden Flächen für die Windenergienutzung wirkt im Übrigen fort.</p> <p>Die westliche Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Windenergienutzung stimmt nicht mit der aufgrund von Siedlungsabständen ermittelten Grenze des Vorranggebiets überein.</p> <p>Die Regionale Planungsstelle geht davon aus, dass vermutlich unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf den berücksichtigungsfähigen Siedlungsbestand vorgenommen wurden. Durch die Stellungnahme des Amtes Dahme/Mark vom 31.03.2021 konnte der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden.</p> <p>Auch im Süden geht das Vorranggebiet über die Darstellung der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans hinaus, die an der Bundesstraße B 102 endet (siehe dazu auch B 26).</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt hier die Einschätzung, dass aufgrund des Sachverhalts, dass südlich der Bundesstraße bereits zwei Windenergieanlagen errichtet sind, eine Ausdehnung des Vorranggebietes abweichend von der Darstellung des Flächennutzungsplans gerechtfertigt ist.</p> <p>Östlich bleibt die Grenze des Vorranggebiets aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, die unter B 02 erläutert sind, hinter der Darstellung des Flächennutzungsplans zurück.</p>

Eine weitere Abweichung zwischen dem Vorranggebiet und der Darstellung des Flächennutzungsplans aus artenschutzrechtlichen Gründen besteht im Nordwesten. (siehe auch dazu unter B 02)

Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Niederer Fläming mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 32 zustimmt.

Stadt Dahme/Mark: Im dem seit dem 30.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist das Vorranggebiet vollständig als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Im Norden bleibt das Vorranggebiet aufgrund der Berücksichtigung höherer Siedlungsabstände geringfügig hinter der Darstellung des Flächennutzungsplans zurück.

Im Übrigen werden die Grenzen des Flächennutzungsplans übernommen. Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Stadt Dahme/Mark mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 32 zustimmt.

Gemeinde Ihlow: Die Gemeinde Ihlow hatte in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2022 auf die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde hingewiesen und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan gefordert.

Das Vorranggebiet wird überwiegend in Übereinstimmung mit der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung, festgelegt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ihlow ist durch Bekanntmachung vom 24.11.2017 in Kraft getreten.

Die Abgrenzung des Vorranggebiets wird aufgrund der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, die unter B 02 erläutert sind, jedoch abweichend von der Darstellung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Eine weitere Abweichung zwischen der Abgrenzung des Vorranggebiets und der Darstellung des Flächennutzungsplans ergibt sich im Osten aufgrund der Berücksichtigung eines größeren Siedlungsabstands (W 01).

Durch die Gemeinde Ihlow wurde durch Bekanntmachung vom 24.11.2020 zudem der Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan A und Teilplan B in Kraft gesetzt. Durch den Teilplan A wird der Standort für eine Windenergieanlage festgesetzt, der sich außerhalb des Vorranggebiets befindet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Teilplans B sind vier Windenergieanlagenstandorte genehmigt worden (Bescheide vom 03. bzw. 09. Januar 2023 zum vorzeitigen Beginn der Errichtung von Windenergieanlagen). Zwei Windenergieanlagenstandorte davon befinden sich innerhalb von zentralen Prüfbereichen der Brutplätze einer kollisionsgefährdeten Vogelart und werden nicht in das Vorranggebiet einbezogen (siehe unter B 02). Der Regionalen Planungsgemeinschaft ist seit dem 17.08.2023 darüber hinaus der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“, Teilplan C, bekannt. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde, in dem Bereich zwischen den Teilplänen A und B örtliches Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Der Geltungsbereich des Teilplans C befindet sich daher gleichfalls in den benannten zentralen Prüfbereichen. An der Entscheidung, diese Bereiche nicht als

	<p>Vorranggebiet festzulegen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgehalten. Die Festlegung ist nicht erforderlich, da die Gemeinde Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten ausweisen kann. In dem Bebauungsplanverfahren können die den Artenschutz betreffenden Sachverhalte zudem genauer berücksichtigt werden, als es auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans möglich ist.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 23.09.2023 hat die Gemeinde Ihlow mitgeteilt, dass sie der Festlegung des VRW 32 zustimmt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Maßgeblich für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die vom Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 mitgeteilten Sachverhalte sowie die vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahmen vom 17.06.2022 und 26.09.2023 mitgeteilten Bewertungen.</p> <p>Die südliche Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen einer kollisionsgefährdeten Vogelart, die vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahmen vom 17.06.2022 mitgeteilt waren und mit Datenübergabe vom 31.01.2023 bestätigt wurden.</p> <p>Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Sachverhalte ist davon auszugehen, dass das betreffende Gebiet für die Reproduktion der benannten kollisionsgefährdeten Vogelart dauerhaft von Bedeutung ist.</p> <p>Diese Einschätzung wird vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 bestätigt. Weiter teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass sich das Brutgeschehen ab dem Jahr 2022 nach Osten verlagert hat. Nach Einschätzung des Landesamtes sind Brutplatzverlagerungen immer wieder möglich. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vom 04.04.2023 kommt eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb von zentralen Prüfbereichen nur dann in Betracht, wenn innerhalb dieser Prüfbereiche bereits Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt sind. Das ist vorliegend nur zu einem geringen Teil der Fall.</p> <p>Die im Jahr 2017 von der Gemeinde Ihlow vorgenommene Entscheidung Flächen, die innerhalb der zentralen Prüfbereiche gelegen sind, als ein Gebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, rechtfertigt nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft keine andere Entscheidung. Unabhängig von der Festlegung des Vorranggebiets 32 steht es der Gemeinde frei, die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich durch einen Bebauungsplan zu regeln.</p> <p>Für einen nördlich der Ortslage Waltersdorf befindlichen Brutplatz derselben kollisionsgefährdeten Vogelart, der mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt und mit Datenübergaben vom 31.01.2023 bestätigt wurde, wird der zentrale Prüfbereich gleichfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Aufgrund dieser Entscheidungen können vier Windenergieanlagen, die in den Jahren 2002, 2003 und 2008 in Betrieb genommen wurden, nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden. Das Gleiche trifft auf zwei Standorte in der Gemarkung Rietdorf zu, an denen mit Bescheid vom 3. Januar 2023 der vorzeitige Beginn der Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen wurde (Bescheid-Nr.: 50.015.Z0/22) sowie auf einen Standort nördlich von Waltersdorf an dem vom Referat</p>

	<p>T12 des Landesamtes für Umwelt am 5. Juli 2021 die Errichtung einer Windenergieanlage genehmigt worden war (Genehmigungsbescheid Nr. 50.071.00/17/1.6.2V/T12). Ein Brutplatz einer weiteren kollisionsgefährdeten Vogelart wird vom Landesamt für Umwelt nördlich außerhalb des Vorranggebiets mitgeteilt.</p> <p>Nach Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gilt die betreffende Vogelart als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante (im weiteren Flachland außerhalb küstennaher Gebiete) weniger als 50 Meter beträgt. Unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des mitgeteilten Brutvorkommens Windenergieanlagen zum Einsatz kommen, bei denen die Rotorunterkante einen Abstand von mindestens 50 Metern zur Geländeoberkante aufweist. Ist das der Fall, stehen im zentralen Prüfbereich artenschutzrechtliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Flächen, die sich mit diesem artenschutzrechtlichen Prüfbereich überschneiden, werden daher in Übereinstimmung mit der Darstellung des Flächennutzungsplans als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Der Brutplatz einer dritten kollisionsgefährdeten Vogelart, der sich inmitten des Anlagenbestands östlich von Hohenseefeld befindet, wurde vom Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 erstmalig mitgeteilt. Es wird die Beobachtung eines Altvogels im Jahr 2020 dokumentiert. Eine Nistplatzsuche wird vermutet. Im Nahbereich der vermuteten Brutstätte befinden sich zwei Windenergieanlagen, die 2002 und 2010 in Betrieb genommen wurden. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle ist eine Herausnahme der betreffenden Fläche aus dem Vorranggebiet durch die vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Sachverhalte nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Süden als auch im Osten des Vorranggebiets ist ein Kleingewässer als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG kartiert.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 liegt nur eine punktuelle Betroffenheit vor, so dass die Berücksichtigung der Belange im nachgeordneten Verfahren ausreichend ist.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 La-Pro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Westen eine sehr kleine Fläche (0,4 ha) sowie im Norden entlang der Straße von Niebendorf nach Hohenseefeld eine weitere, ca. 4,4 ha große Fläche des Biotopverbunds des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Diese Flächen sind Kernflächen des Waldes für Arten naturnaher Wälder. Laubwälder mit reicher Alters- und Zerfallsphase sind in Brandenburg nur auf geringer Fläche vorhanden und in ihrer Lage verinselt. Allerdings sind diese wenigen Bestände häufig in sehr hochwertigem Zustand. Ziel des Biotopverbundes ist es, in diesen Kernflächen die alten, reifen biotoptypischen Wälder zu erhalten und das fragile Netz durch Entwicklung neuer Wälder, die diesem Typus entsprechen, zu stützen. Eine Berücksichtigung des Belanges kann auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Standortplanung erfolgen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert weiterhin im nördlichen und östlichen Bereich Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Diese Waldflächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist</p>

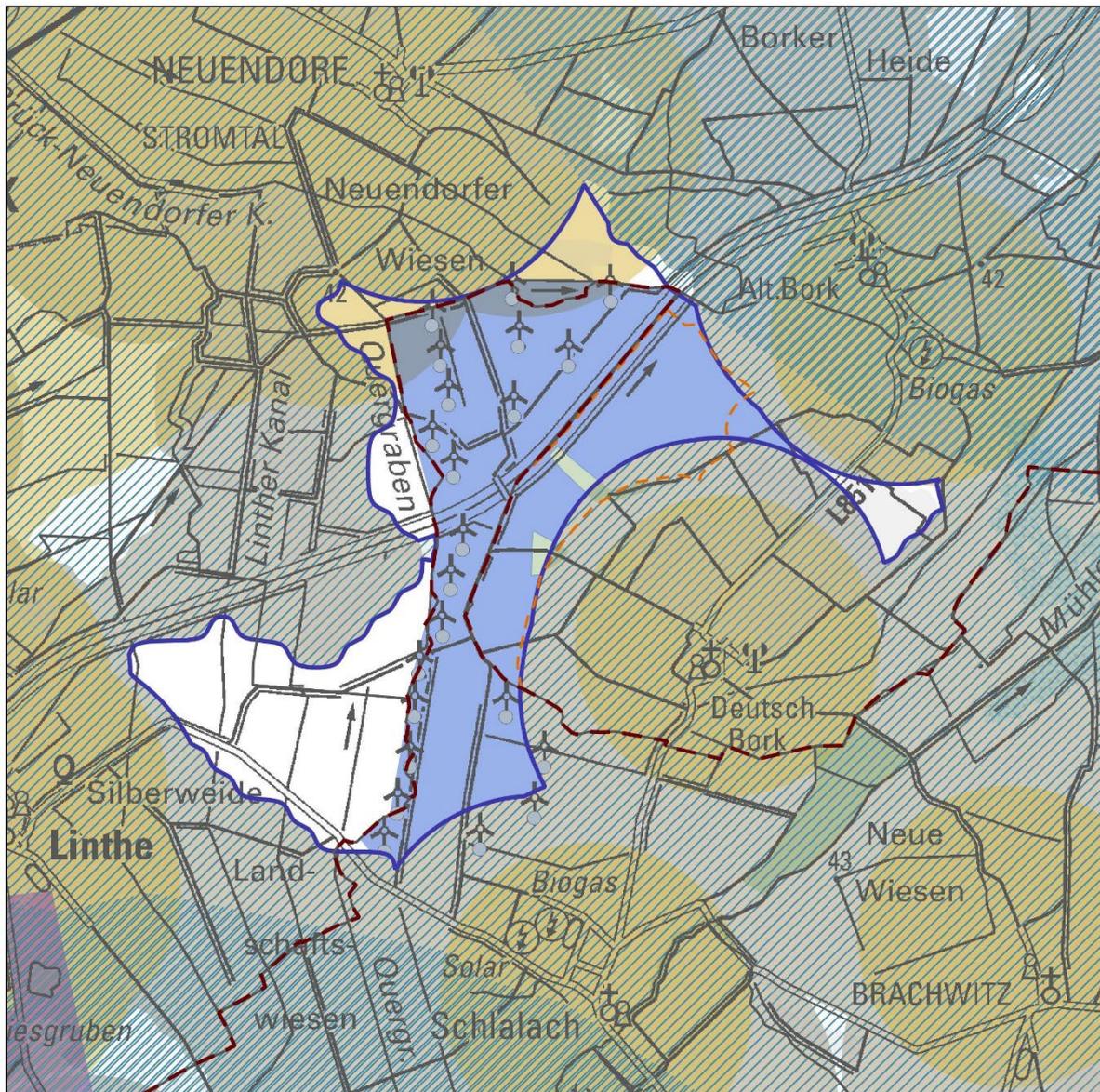
	<p>hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der Tatsache, dass im östlichen Bereich im Januar 2021 die Errichtung von zwei Windenergieanlagen genehmigt wurde, kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p>
<p>B14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Südwesten teilweise (ca. 8 ha) ein Bodendenkmal (Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte) in der Gemarkung Hohenseefeld (Flur 1 und 3). Im Denkmalsbereich ist bereits eine Windenergieanlage errichtet. Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen in der Regel vermieden werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Das Vorranggebiet wird bis auf den nordöstlichen/östlichen Bereich fast vollständig von Ackerflächen überlagert, die aufgrund Bodengüte auch für eine landwirtschaftliche Vorrangfläche in Betracht zu ziehen sind. Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertrageigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer unbeeinträchtigten ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist.</p> <p>Dass in diesem Bereich bereits Windenergieanlagen errichtet sind, spricht grundsätzlich gegen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und bekräftigt die Einschätzung der Planungsstelle, dass generell eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden kann.</p> <p>Angesichts der vorhandenen und erschlossenen Windenergieanlagen, der Schlagstruktur und der vorhandenen Wirtschaftswege kann eingeschätzt werden, dass der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen kann.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Der östliche Bereich des Vorranggebiets ist vollständig bewaldet. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Kiefernbestände. Zudem sind zwei kleine junge Bestände (ca. 3,5 und 7 ha) mit Traubeneichen kartiert.</p> <p>Im Norden ist außerdem eine kleine Fläche (ca. 1 ha) mit der Waldfunktion „Wald mit hoher geologischer Bedeutung“ kartiert (W 03). Isolierte, kleine Waldgebiete (unter 5 ha), für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben, um eine maßstabsgerechte, nachvollziehbare Darstellung der Vorranggebiete zu gewährleisten, bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden</p>

	<p>Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in dem Vorranggebiet zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Die Befunde lassen eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher und waldökologischer Belange nicht erwarten.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich 16 Windenergieanlagen, die überwiegend 2008 und 2009 errichtet worden sind. Viel ältere Anlagen stammen aus den Jahren 2002 und 2003. Eine Anlage wurde 2015 errichtet.</p> <p>2018 und im Januar 2021 wurde die Errichtung von fünf weiteren Anlagen im westlichen Teil des Vorranggebiets genehmigt. Für 17 Anlagen sind die Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen (Stand: 18.03.2024). Vier weitere Anlagen im östlichen Bereich, zwei davon außerhalb des Vorranggebiets (B 02), haben zu Beginn des Jahres 2023 die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn erhalten.</p> <p>Außerhalb des Vorranggebiets verbleiben insgesamt 17 Windenergieanlagen, sieben aus den Jahren 2002 und 2003. Sieben Anlagen wurden 2008 und 2009 in Betrieb genommen. Drei Anlagen wurden später errichtet.</p> <p>13 Anlagen davon befinden sich in Siedlungsabstandszonen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet nicht mehr statt.</p> <p>Vier Anlagenstandorte werden aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in das Vorranggebiet einbezogen (siehe B 02).</p> <p>Im März und im April 2024 wurde nördlich von Waltersdorf die Errichtung von zwei weiteren Windenergieanlagen durch das Landesamt für Umwelt genehmigt.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Südliche Teilflächen des Vorranggebiets im Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming befinden sich in einem Bereich, in dem nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall möglich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt ein, dass die Nutzung der VRW 32 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen. Im März und im April 2024 wurde nördlich von Waltersdorf die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m durch das Landesamt für Umwelt genehmigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt daher ein, dass die Nutzung der VRW 32 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch das Vorranggebiet verläuft die Kreisstraße K 7208. Im Süden quert die Bundesstraße B 102 in einem kurzen Abschnitt von ca. 300m das Vorranggebiet.</p>

	<p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen die sich daraus ergebenden Abstandsanforderungen im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m stellt einen Hinweis auf eine Belastungssituation dar.</p> <p>Für die Ortslage Hohenseefeld ist eine solche Umfassung bereits eingetreten. Für die Ortslagen Waltersdorf, Niebendorf, Heinsdorf, Illmersdorf und Rietdorf wird eine solche Situation nach der Abgrenzung des Vorranggebiets vorrausichtlich eintreten.</p> <p>Wegen der bestehenden kommunalen Planung sieht die Regionale Planungsgemeinschaft darin keinen ausreichenden Grund, die Festlegung des Vorranggebiets nicht oder in anderer Weise vorzunehmen.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im westlichen Bereich des Vorranggebietes sind Archivböden, konkret Sandlöss, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden. (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022). Aufgrund des vorhandenen Bestands</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Amt Brück: Gemeinde Linthe, Gemarkung Deutsch Bork und Linthe; Stadt Brück, Gemarkung Neuendorf b Brück und Brück, Amt Niemege: Gemeinde Mühlenfließ, Gemarkung Schlalach
Flächengröße	430 ha
Abgrenzung	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP HR (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Schlalach, Deutsch Bork, Alt Bork und Neuendorf) (W 1.2), FFH- Gebiet „Obere Nieplitz“ (B 03), im Übrigen Abgrenzung am vorhandenen Anlagenbestand
Ergebnis	Das Vorranggebiet 33 „Deutsch Bork/Schlalach“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

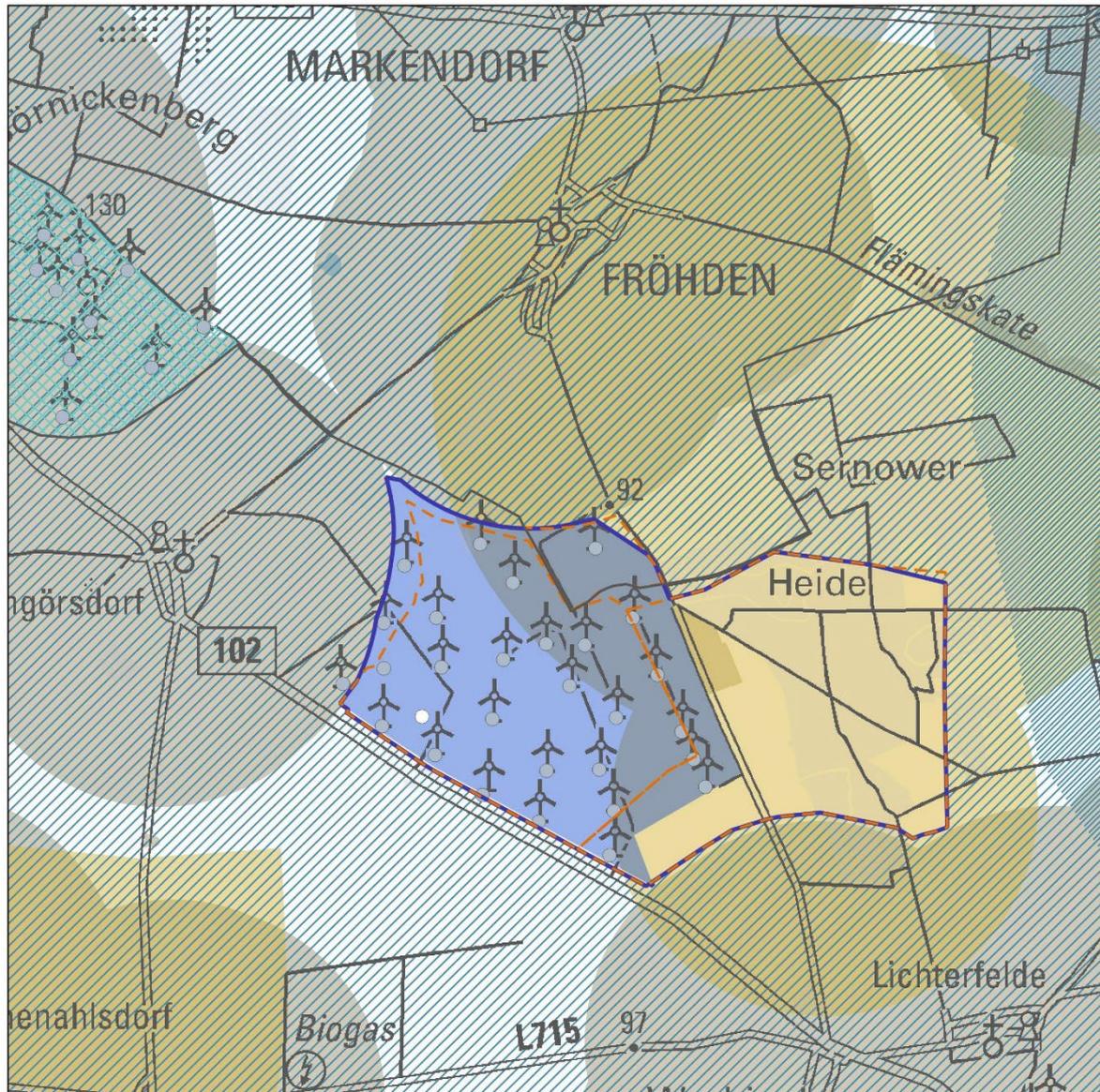
	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Vorranggebiet befinden sich bereits 19 Windenergieanlagen in Betrieb.</i> - <i>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe wird der im Gemeindegebiet gelegene Teil des Vorranggebiets als Sonderbaufläche „Windenergie“ ausgewiesen.</i> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Die Festlegung des Vorranggebiets wird daher auf Flächen beschränkt, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder die nach der rechtswirksamen kommunalen Planung für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Amt Brück: Mit Stellungnahme des Amtes Brück vom 30.01.2023 wird mitgeteilt, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe (Stand: 16.10.2009) eine Sonderbaufläche „Windenergie“ mit Ausschlusswirkung (Windfeld Nr. 5 - Brück) festgesetzt ist. Die Sonderbaufläche entspricht im Wesentlichen dem im Gemeindegebiet befindlichen Teils des Vorranggebiets. Abweichungen ergeben sich aus den Mindestabständen zu bewohnten Gebieten (W 01).</p> <p>Flächen, die in Flächennutzungsplänen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt sind, sind bevorzugt für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Mit Stellungnahme vom 23.10.2023 hat die Gemeinde Linthe ihre Zustimmung zur Festlegung des VRW 33 mitgeteilt.</p> <p>Amt Niemeck: Für Flächen des Vorranggebiets, die im Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ gelegen sind, ist keine Bauleitplanung bekannt.</p> <p>Das Amt Niemeck und die Gemeinde Mühlenfließ haben im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Mit Datenübergabe des Landesamtes für Umwelt vom 31.01.2023 werden nördlich außerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten mitgeteilt. Im Überlagerungsbereich (zentraler Prüfbereich) befinden sich zwei Windenergieanlagen, die im Jahr 2011 bzw. 2016 in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut oder in denen solche genehmigt wurden, aber noch nicht realisiert sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Das Landesamt für Umwelt (LfU) teilt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 mit, dass trotz</p>

	<p>der anteiligen Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen der kollisionsgefährdeten Arten, der Abgrenzung des Vorranggebiets, orientiert am Anlagenbestand, gefolgt werden kann.</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass die Fläche des FFH-Gebiets „Obere Nieplitz“ in der Größe von etwa 5 Hektar nicht als Gebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden kann. Die betreffende Fläche wird nicht in das Vorranggebiet einbezogen.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im Osten des Vorranggebiets, ca. 1,3 km westlich von Deutsch Bork, befinden sich Orchideenwiesen, die als geschützte Landschaftsbestandteile kartiert sind und geringfügig überlagert werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieser Belange kann im Zuge der Standortplanung erfolgen. Es ist anzunehmen, dass somit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist vollständig von der Darstellung Verbindungsflächen des Biotopverbunds der Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf 2016) überlagert. Ziel ist es, die Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen (siehe B 20) kann angenommen werden, dass diese Anforderungen der Festlegung eines Vorranggebiets nicht entgegenstehen.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Das Vorranggebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlichen Ackerflächen überlagert. Die Böden weisen teilweise eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf.</p> <p>In den Bereichen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Teilbereiche kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Zudem weisen die Ackerflächen eine Ackerzahl von ca. 30 auf. Eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ist demzufolge nicht gegeben. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung wirkt sich daher nicht gegen die Festlegung des Vorranggebiets aus.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Bereich des Vorranggebiets sind in den Jahren 2009 bzw. 2016 insgesamt 22 Windenergieanlagen errichtet worden. 19 davon befinden sich innerhalb der Vorranggebietskulisse. Drei Anlagenstandorte liegen in der Siedlungsabstandszone zur Ortslage Schlalach (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung findet in diesem Fall nicht mehr statt.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Mitteilung der Bundeswehr vom 17.10.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes Lehnin. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) teilt dazu mit, dass eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes samt zugehörigen Flugbetrieb zur Ablehnung von WEA führen kann. Eine Einzelfallprüfung sei erforderlich. Aufgrund der</p>

	<p>bereits bestehenden Windenergieanlagen wird eingeschätzt, dass dieser Belang der Festlegung des VRW 33 nicht entgegensteht.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Durch das Vorranggebiet verläuft die Bundesautobahn (BAB) A9. Gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung von 40 Metern nicht errichtet werden. Daneben bedürfen Baugenehmigungen oder andere Zulassungen baulicher Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 FStrG). Im Fall von Windenergieanlagen beziehen sich die Abstände dabei jeweils auf den Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze.</p> <p>Daraus ergäbe sich nach den Parametern der Referenzanlage ein einzuhaltender Abstand zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und dem Fahrbahnrand von ca. 120 Metern. Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt diese Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Etwa ein Drittel des Vorranggebiets ist als Moorboden kartiert (Moorbodenkarte Brandenburg). Dabei handelt es sich vorrangig um Anmoor- und Moorgleye. Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung sind nicht betroffen. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Teilweise sind an diesen Standorten bereits Windenergieanlagen errichtet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird regelmäßig nicht erheblich in den Bodenwasserhaushalt eingegriffen. Eine flächensparende Erschließung kann im Rahmen der Standortplanung umgesetzt werden.</p> <p>Überdies sind im nördlichen Bereich Archivböden, konkret Raseneisen, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 34 Werbig (Niederer Fläming)



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Teltow-Fläming, Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Werbig, Hohengörsdorf und Sernow, Stadt Jüterbog, Gemarkung Fröhden
Fläche	291 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu den Ortslagen Hohengörsdorf, Werbig und Fröhden (W 1.2), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26), 5-km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten (B 30) zum Vorranggebiet VRW 35 „Markendorf (Heidehof)“
Ergebnis	Das Vorranggebiet 34 „Werbig“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebietes steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden (B 20).</i> - <i>Das Vorranggebiet entspricht überwiegend der kommunalen Flächennutzungsplanung (B 01).</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Gemeinde Niederer Fläming: Das Vorranggebiet stimmt überwiegend mit den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2018 festgelegten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung überein.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p> <p>Die Ausweisung der betreffenden Flächen für die Windenergienutzung wirkt im Übrigen fort.</p> <p>Das Vorranggebiet wird in weitgehender Übereinstimmung mit der Darstellung des Flächennutzungsplans abgegrenzt. Unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplans und aufgrund des Sachverhalts, dass sich das Vorranggebiet in einem Teilraum befindet, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, wird eine südliche Ausdehnung des Vorranggebiets nicht vorgenommen.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets wird östlich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (B 02) abweichend von der Darstellung des Flächennutzungsplans auf den vorhandenen Anlagenbestand beschränkt. Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Niederer Fläming der Festlegung des VRW 34 zugestimmt.</p> <p>Stadt Jüterbog: Der im Stadtgebiet Jüterbog befindliche Teil des Vorranggebietes ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>In ihrer Sitzung am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Ein Planentwurf hat in der Zeit vom 15.12.2021 bis 28.01.2022 öffentlich ausgelegen. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist der im Stadtgebiet Jüterbog gelegene Teil des Vorranggebiets für eine Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung vorgesehen.</p>

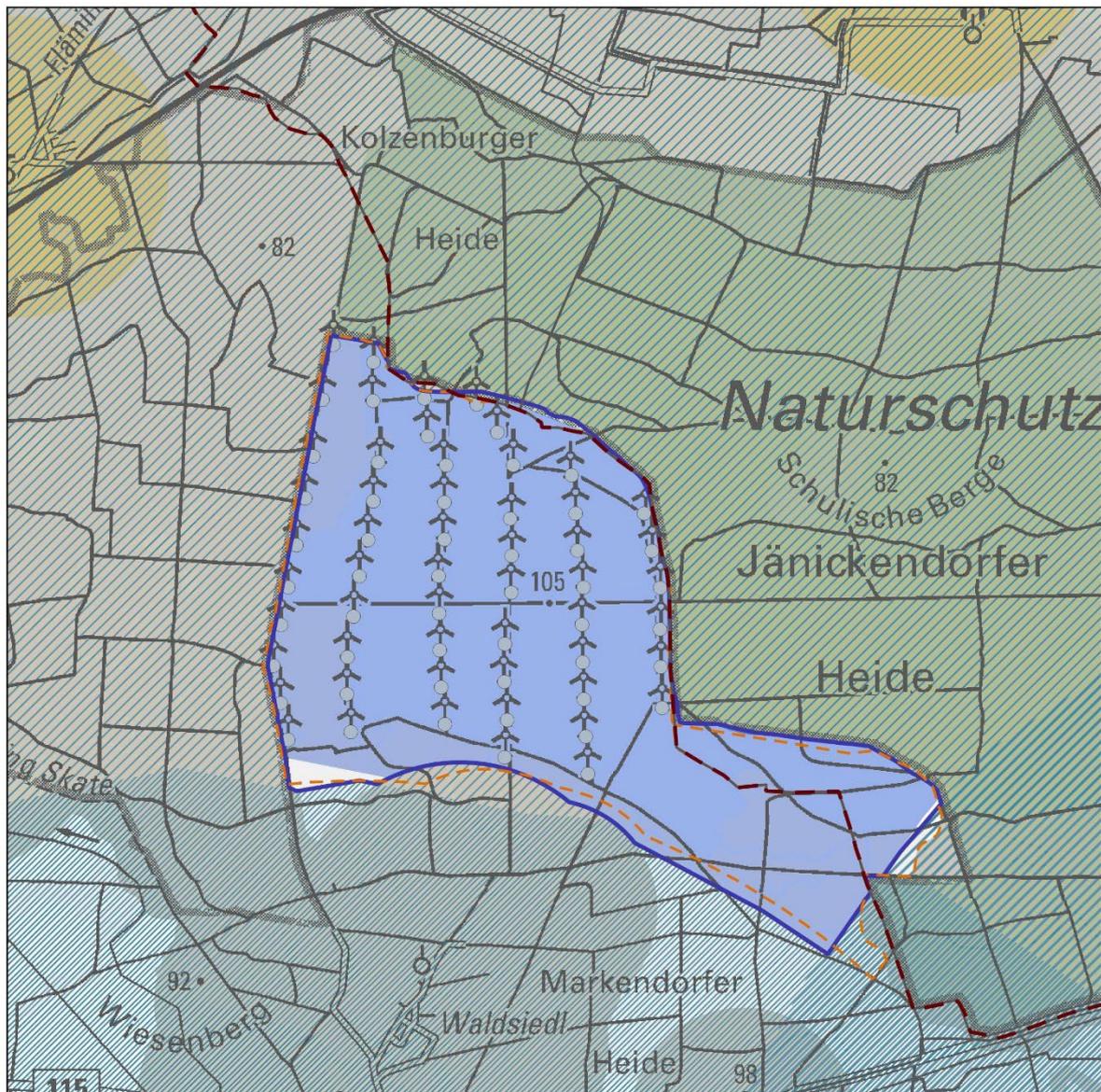
	<p>Die Stadt Jüterbog hat mit Stellungnahme vom 06.10.2023 mitgeteilt, dass für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung werde der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog in Kraft gesetzt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Mit Datenübergabe vom 31.01.2023 sind vom Landesamt für Umwelt nördlich und östlich des Vorranggebiets Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten mitgeteilt, deren zentrale Prüfbereiche das Vorranggebiet teilweise überlagern.</p> <p>Unter Hinweis auf die betreffenden Brutplätze hatte das Landesamt für Umwelt bereits mit Stellungnahme vom 17.06.2022 mitgeteilt, dass eine Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung auf den vorhandenen Anlagenbestand zu beschränken sei.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz stellt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) fest, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut oder in denen solche genehmigt wurden, aber noch nicht realisiert sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sollte es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Das Landesamt für Umwelt (LfU) teilt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 mit, dass trotz der anteiligen Überlagerung mit den zentralen Prüfbereichen der kollisionsgefährdeten Arten, der Abgrenzung des Vorranggebiets, orientiert am Anlagenbestand, gefolgt werden kann.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes kommen kleinflächig geschützte Biotop nach §30 BNatSchG vor. Dabei handelt es sich um Steinhäufen und -wälle sowie temporäre Kleingewässer.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zudem können die Belange im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit mit diesen Belangen hergestellt werden kann.</p>
<p>B 07 Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)</p>	<p>Innerhalb der Vorrangfläche sind drei Naturdenkmäler (Hohengörsdorfer Röthe (im Norden); Pielicken Pfuhl, Spring (im Westen); Werbiger Rötppuhl, Bransdorf (im Südosten) kartiert.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieser Belange kann im Zuge der Standortplanung erfolgen. Es ist anzunehmen, dass somit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert sowohl im nordwestlichen Bereich teilweise ein Bodendenkmal (Hohengörsdorf, Flur 3 Siedlung Neolithikum) sowie im Südosten vollständig ein Bodendenkmal bei Werbig (Flur 1, Siedlung Neolithikum, Wüstung deutsches Mittelalter). Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen von</p>

	Bodendenkmalen vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass Denkmalschutzbelange der Ausweisung nicht entgegenstehen.
B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans	Abgesehen von der nordöstlichen Waldfläche wird die Vorrangfläche fast vollständig ackerbaulich genutzt. Die Äcker kommen für die Festlegung als Vorrangfläche Landwirtschaft in Betracht. Die Böden weisen größtenteils eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Festlegung eines Vorranggebiets an dieser Stelle nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	Mit Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 29.09.2023 wird darauf hingewiesen, dass im Vorranggebiet Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Diese können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung von unter 5 ha im Anlagengenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Im Vorranggebiet und dessen näheren Umfeld ist ein Bestand von 28 Windenergieanlagen vorhanden.
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Das Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren möglich. Diese Sachverhalte wurden mit Stellungnahme vom 17.10.2023 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestätigt. Zudem wurde mitgeteilt, dass Restriktionen auch im Rahmen von Repowering-Projekten möglich sind. Im Vorranggebiet sind bereits viele Windenergieanlagen errichtet, darunter eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft daher die Einschätzung, dass ein Repowering im VRW 34 voraussichtlich möglich ist.
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	Südlich grenzt das Vorranggebiet an die Bundesstraße 102. Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar. Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.

<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten ist hier in besonderem Maße wirksam und erforderlich. Das Vorranggebiet wird im Norden daher aufgrund des Mindestabstands zum benachbarten Vorranggebiet VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ abgegrenzt.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Teilweise, v.a. im östlichen und südlichen Bereich des Vorranggebietes sind Archivböden, konkret Sandlöss, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022). Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen kann der Belang einer Festlegung nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
<p>21.05.2024 Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Jüterbog, Gemarkungen Markendorf, Werder und Neuhof; Stadt Luckenwalde, Gemarkung Kolzenburg, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Jänickendorf
Fläche	807 ha
Abgrenzung	Naturschutzgebiete (R 04), Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Wohnplatz Markendorfer Waldsiedlung) (W 1.2), Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (B 03), 5km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten (B 30)

<p>Ergebnis</p>	<p>Das Vorranggebiet 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Vorranggebiet sind bereits 55 Windenergieanlagen errichtet.</i> - <i>Das Vorranggebiet stimmt mit rechtswirksamen und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplänen überein.</i> - <i>Für die Festlegung als Vorranggebiet spricht insbesondere die siedlungsferne Lage.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden. Festgestellte Konflikte können auf der Ebene der Anlagengenehmigung zugunsten der Windenergienutzung entschieden werden.</i>
<p>Abzuwägende Belange</p>	
<p>Belang</p>	<p>Sachverhalte und Einschätzungen</p>
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Jüterbog: Die Vorrangfläche ist in dem am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog überwiegend als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>In ihrer Sitzung am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Ein Planentwurf hat in der Zeit vom 15.12.2021 bis 28.01.2022 öffentlich ausgelegen. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist der im Stadtgebiet Jüterbog gelegene Teil des Vorranggebiets für eine Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Jüterbog teilt mit Stellungnahme vom 06.10.2023 mit, dass für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung werde der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog in Kraft gesetzt.</p> <p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal: Nach Kenntnis der Planungsstelle ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 der im Gemeindegebiet gelegene Teil der Vorrangfläche als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Eine Kopie der Planurkunde liegt der Planungsstelle nicht vor.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis 18.03.2020 öffentlich ausgelegen.</p> <p>In diesem Entwurf ist der im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gelegene Teil des Vorranggebiets als Sonderbaufläche „Wind“ dargestellt.</p>

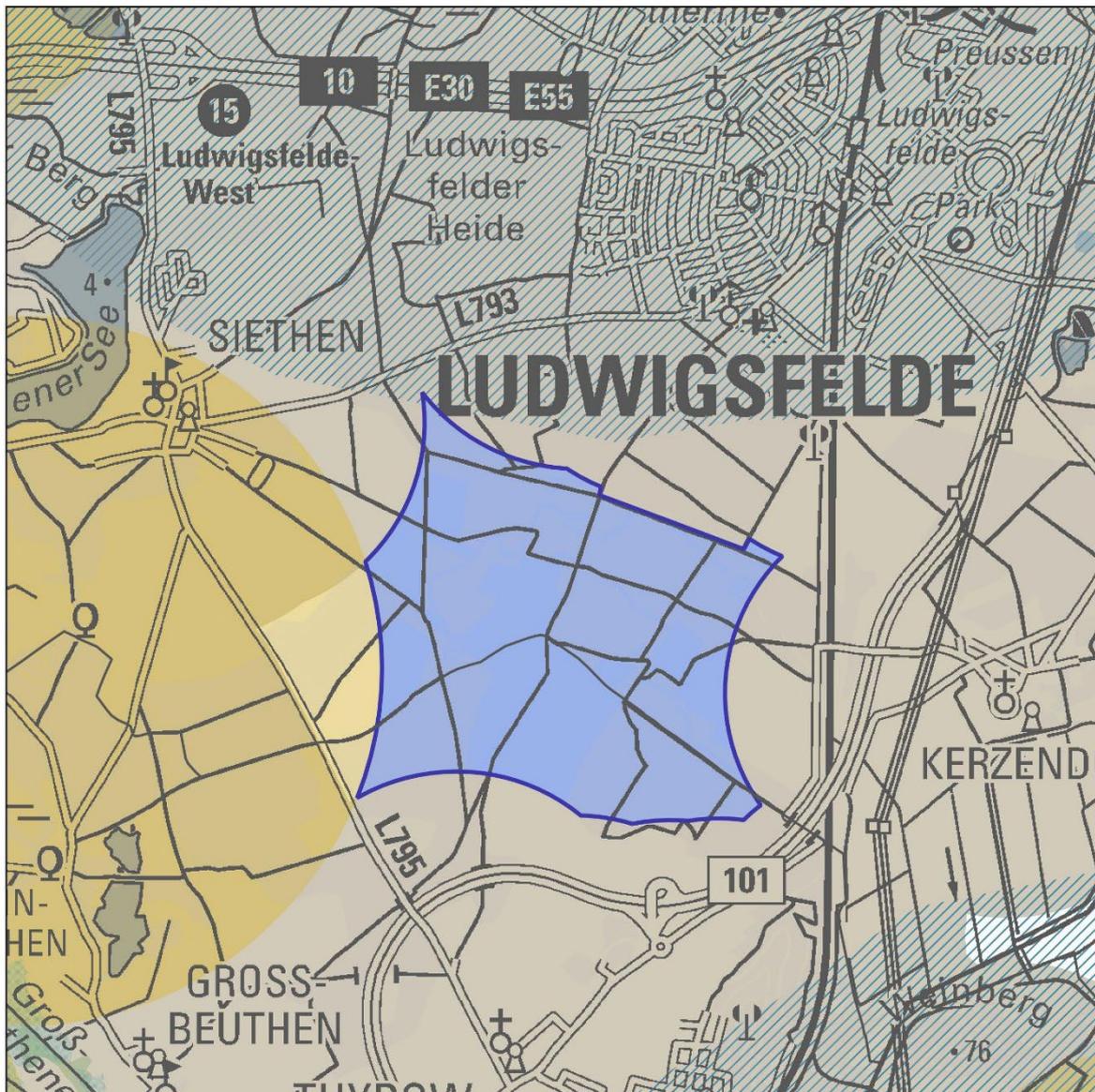
	<p>Nach dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird für den im Gemeindegebiet gelegenen Teil des Vorranggebiets die Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen (Windenergie) vorgesehen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mitgeteilt, dass das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „bisher“ nicht fortgeführt wurde.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Nach den mit Datenübergabe vom 31.01.2023 vom Landesamt für Umwelt mitgeteilten Informationen sind für das Vorranggebiet keine relevanten artenschutzrechtlichen Belange bekannt.</p> <p>Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 wird mitgeteilt, dass insbesondere im Erweiterungsbereich des VRW und im angrenzenden VSG von der Betroffenheit des Ziegenmelkers (Nachtschwalbe) auszugehen ist. Unabhängig von der Relevanz bei der Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den Natura-2000-Erhaltungszielen kann sich daraus ein Bedarf für artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben (AGW-Erlass, Anlage 1).</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Norden und Osten an das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ (DE 3945-421) an.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 06.04.2023 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das o.g. FFH-Gebiet erforderlich sei.</p> <p>Auf Grundlage der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann festgestellt werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B11).</p>
<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, (SPA-Gebiete)</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt an das SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg an.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes/SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ zu erwarten sind.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.06.2022 teilt das Landesamt für Umwelt mit, dass eine Beschränkung der Prüfungen auf Arten/Artengruppen der TAK nur ausreichend ist, wenn die Grenze des jeweiligen VSG jenseits der artspezifischen Fluchtdistanz / des artspezifischen Meidungsbereichs maßgeblicher Vogelarten liegt. Bei geplanten VRW-Ausweisungen unmittelbar an der Grenze eines VSGs sind daher weitere Arten zu betrachten.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 06.04.2023 teilt das Landesamt für Umwelt zudem mit, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das o.g. Vogelschutzgebiet erforderlich sei.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kann die Einschätzung getroffen werden, dass an der Festlegung des Vorranggebietes unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B10).</p>

<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Das Vorranggebiet ist vollständig als Biotop verschiedener Heide- und Trockenrasenarten sowie Vorwaldstadien (vorwiegend Kiefer und Birke) kartiert, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen. Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme vom Beeinträchtungsverbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Vom Landesamt für Umwelt wurde dazu mit Stellungnahme vom 06.04.2023 folgende Einschätzung mitgeteilt:</p> <p><i>„Nicht bereits mit Windenergieanlagen bebaute Flächen mit geschützten Biotopen (Vorwald, Heide, Trockenrasen) liegen im VRW und grenzen direkt an Natura-2000-Gebiete an. Eine Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erscheint auf nachgelagerter Genehmigungsebene grundsätzlich möglich. Es ergeben sich jedoch erhöhte Kompensationserfordernisse.“</i></p> <p>Auf der Grundlage dieser Mitteilung kann die Festlegung des Vorranggebiets auch für diejenigen Teilflächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, vorgenommen werden.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Im sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg vom Oktober 2022 wird dem östlichen, noch nicht mit Windenergieanlagen bebauten Teil des Vorranggebiets, eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes zugeschrieben.</p> <p>Dazu wird festgestellt, dass das Landschaftsbild durch die im Vorranggebiet errichteten Windenergieanlagen (B 20) bereits stark von der Windenergienutzung geprägt ist. Aufgrund der optischen Fernwirkung von Windenergieanlagen wird auch das Landschaftsbild in der noch nicht mit Windenergieanlagen bebauten Teilfläche des Vorranggebiets beeinträchtigt. Eine Festlegung des Vorranggebiets in der vorgenommenen Abgrenzung ist daher gerechtfertigt.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet wird vollständig vom Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg überlagert (Kapitel 3.7, Vorentwurf 2016). Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen, um großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu gewährleisten. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern). Im südöstlichen und nordwestlichen Bereich überlagert das VRW Flächen, die für Arten der Trockenstandorte von Bedeutung sind (Verbindungsflächen). Auf der Grundlage der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 06.04.2023 mitgeteilten Bewertung (B 06) kann eine</p>

	Festlegung als Vorranggebiet auch für diese Teilflächen vorgenommen werden.
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	Die vorhandenen Offen- und Halboffenlandschaften sind nach Mitteilung des Landesbetriebs Forst Brandenburg mit Stellungnahme vom 29.09.2023 nach § 2 LWaldG als Waldflächen zu bewerten. Nach der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Biotop-typenkartierung (Stand 2018) handelt es sich um den Lebensraumtyp der Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsch. Siehe dazu unter B 06.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	Im westlichen Bereich des Vorranggebiets sind zwischen 2004 und 2016 insgesamt 55 Windenergieanlagen errichtet worden.
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Das Vorranggebiet befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichem Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten ist hier in besonderem Maße wirksam und erforderlich. Das Vorranggebiet wird daher südlich und östlich aufgrund der Mindestabstände zu den benachbarten Vorranggebieten VRW 34 „Werbig (Nieder Fläming)“ und VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ abgegrenzt.
Weitere zu berücksichtigende Belange	Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um eine Teilfläche eines ehemaligen Truppenübungsplatzes. Von einer Munitionsbelastung des Gebiets ist auszugehen. Allgemein kann zunächst angenommen werden, dass eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist. Eine andere Bewertung kann auch der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 24.07.2023 nicht entnommen werden.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 36 Thyrow/Kerzendorf



<p>Lage</p>	<p>Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Kerzendorf und Siethen, Stadt Trebbin, Gemarkungen Thyrow und Großbeuthen</p>
<p>Flächengröße</p>	<p>367 ha</p>
<p>Abgrenzung</p>	<p>Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Ludwigsfelde, Kerzendorf, Siethen und Thyrow) (W 1.2), Artenschutzrechtliche Belange (B 02)</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Das Vorranggebiet 36 „Thyrow/Kerzendorf“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Ludwigsfelde: Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde wurde am 30.10.2001 rechtswirksam. Die 1. Änderung und Ergänzung trat am 11.07.2006 in Kraft. Seither wurde der Flächennutzungsplan mehrfach in Teilbereichen geändert. Der zum Stadtgebiet Ludwigsfelde gehörende Teil des Vorranggebiets ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ und „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Festlegungen zur Windenergienutzung enthält der Flächennutzungsplan nicht.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 30.01.2023 wird über den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie Landschaftsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Ludwigsfelde vom 03.05.2021 informiert. Detaillierte Informationen sind der Regionalen Planungsstelle nicht bekannt.</p> <p>Der Planungsstelle ist ein Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Ludwigsfelde aus dem Jahr 2012 bekannt, der nach Mitteilung der Stadt vom 28.02.2020 gegenwärtig nicht mehr weiterverfolgt wird.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 27.09.2023 hat die Stadt Ludwigsfelde Bedenken dahingehend vorgetragen, dass die Festlegung des VRW 36 die Naherholung beeinträchtigen könne und dass schützenswerter Wald in Anspruch genommen wird. Weiter vertritt die Stadt die Einschätzung, die Festlegung des VRW 36 führe zu einer übermäßigen Belastung des Stadtgebiets mit Windenergieanlagen.</p> <p>Dazu trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Feststellungen und Bewertungen: Die Annahme, die Festlegung des VRW 36 würde die Naherholung im Stadtgebiet Ludwigsfelde erheblich beeinträchtigen, ist nicht ausreichend begründet. Das Stadtgebiet Ludwigsfelde hat im Westen und Osten einen größeren flächenhaften Anteil an den Landschaftsschutzgebieten „Nuthetal Beelitzer Sander“ bzw. „Notte-Niederung“ sowie „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“. Diese Flächen, die auch für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (§ 26 Absatz 1 Nummer BNatSchG), umfassen etwa 45 Prozent des Stadtgebietes und werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Festlegung von Vorranggebieten nicht in Betracht gezogen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt weiter 420 ha siedlungsnahen Wald mit der Funktion „Erholungswald“ der Intensitätsstufe 2, der sich überwiegend nördlich außerhalb des VRW 36 befindet. Im Stadtgebiet Ludwigsfelde befinden sich insgesamt etwa 3.100 ha Wald darunter ein etwa 580 ha großes zusammenhängendes Waldgebiet westlich der Kernstadt außerhalb des VRW 36 (Ludwigsfelder Heide), durch welches eine „Grünverbindung“ zum Wohngebiet „Ahrensdorfer Heide“ und zum Ortsteil Siethen mit dem Siethener See als einem Erholungsschwerpunkt gewährleistet ist. Das VRW 36 nimmt nur etwa 8 Prozent der Waldfläche der Stadt Ludwigsfelde</p>

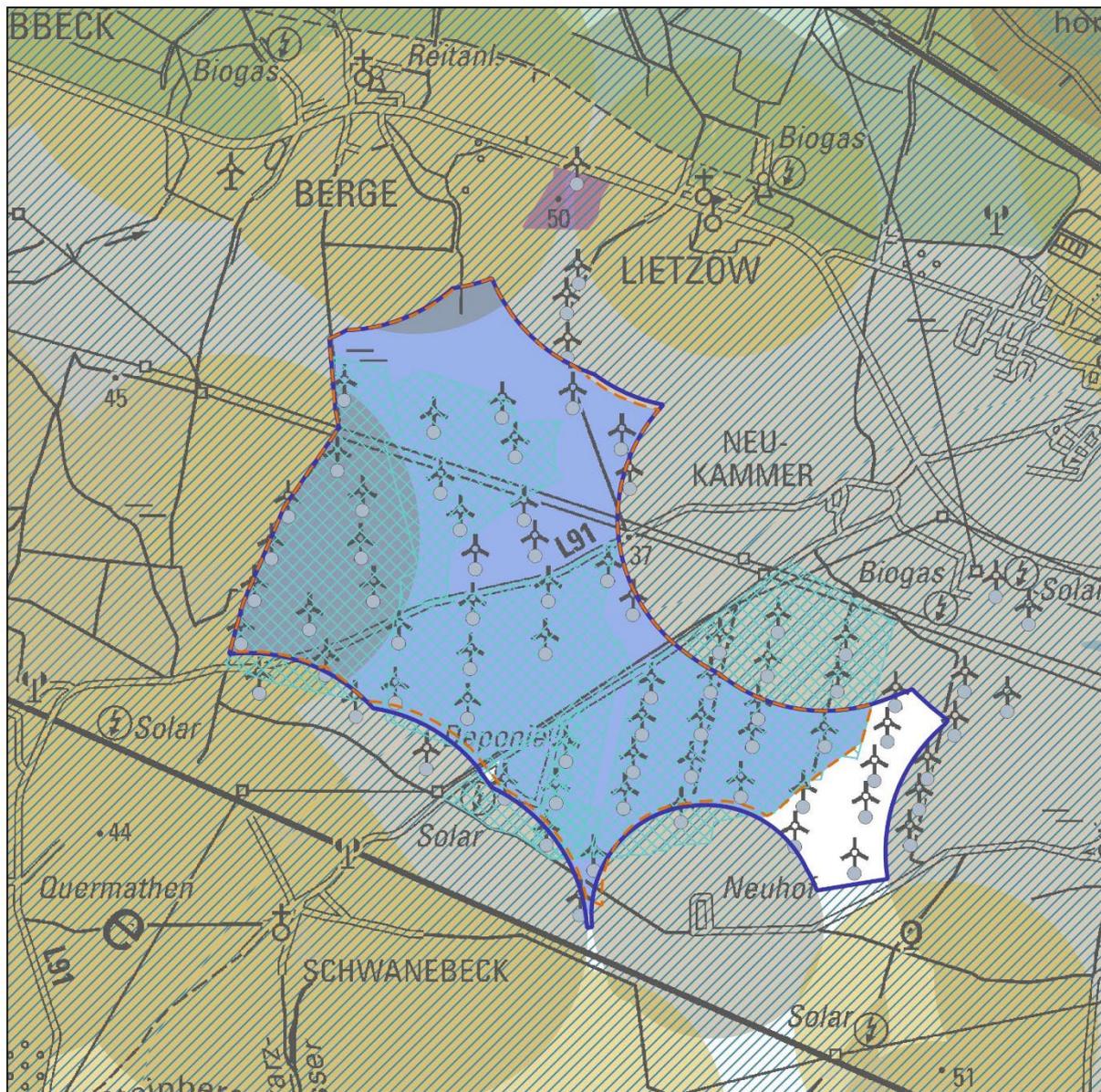
	<p>ein, wovon ein nur geringer Teil für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird.</p> <p>Weiter hat die Stadt Ludwigsfelde mit Stellungnahme 27.09.2023 die Absicht mitgeteilt, südlich der Ludwigsfelder Kernstadt, angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet, mittelfristig ein neues Wohnquartier entwickeln zu wollen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft dazu unter Berücksichtigung des Ziel 5.6 Absatz 1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) die Einschätzung, dass diese Planungsabsicht unzureichend konkretisiert und in ihrer Umsetzung ungewiss ist, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Planungsabsichten durch die Festlegung des Vorranggebietes VRW 36 nicht bewirkt wird.</p> <p>Zur Annahme, die Festlegung des VRW 36 würde schützenswerten Wald beeinträchtigen, wird auf B 18 verwiesen.</p> <p>Stadt Trebbin: In dem seit September 2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin ist das Vorranggebiet als „Flächen für Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan enthält an anderer Stelle des Stadtgebietes die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Flächennutzungsplan mit Urteil vom 26. November 2020 insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche „Wind“ die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden sollte.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 07.06.2022 informiert die Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Dorfanger Thyrow“ und einer möglichen Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche als neuer Schulstandort nördlich von Thyrow (Bestandteil des Entwurfs des Stadtentwicklungskonzeptes). Die beabsichtigten Wohnbauflächen-erweiterungen wurden bereits berücksichtigt, so dass ein Siedlungsabstand von mindestens 1.100 m bei o. g. Erweiterungen zum geplanten Vorranggebiet eingehalten wird. Mit Stellungnahmen vom 04.01.2024 hat die Stadt Trebbin ihre Hinweise vom 07.06.2022 bestätigt.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (insgesamt ca. 1,3 ha). Dabei handelt sich um Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte und temporäre bzw. perennierende Kleingewässer.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe (keiner 5 Hektar) können diese Sachverhalte ausreichend auf der Ebene der Standortplanung und Anlagengenehmigung berücksichtigt werden. Ein Ausschluss von der Festlegung als Vorranggebiet ist nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
<p>B 07 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</p>	<p>Im westlichen Bereich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes ein Naturdenkmal (B0764, Stieleiche, Siethen, 2,1 km SO Kirche, Thyrower Winkel). Aufgrund der geringen Größe kann dieses Denkmal auf der Ebene der Standortplanung und Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert fast vollständig die Zone III des Wasserschutzgebiets „Großbeuthen“ (auf der Karte auf Seite 1 nicht dargestellt), festgesetzt durch den Beschluss des Kreistages Luckenwalde vom 13.05.1985. Dieser ist gemäß § 106 WHG i. V. m. § 15 Absatz 4 BbgWG rechtsverbindlich und gilt weiterhin. Demnach sind</p>

	<p>sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare organische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen grundsätzlich nicht gestattet. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Die zuständige untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 keine gegenteiligen Bewertungen mitgeteilt.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Im südlichen Teil des Vorranggebiets befinden sich Äcker, die auch als Vorrangflächen für die Landwirtschaft in Erwägung zu ziehen sind.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Ackerflächen verursacht einen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche und kann auch einen erhöhten Bearbeitungsaufwand bewirken, der nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Bodens haben kann. Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Konflikte können insbesondere durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen minimiert werden.</p> <p>Nach dem regionalen Planungskonzept werden Ackerflächen, die günstige Ertragseigenschaften aufweisen, als landwirtschaftliche Vorrangflächen ermittelt und mit einer höheren Gewichtung in die Abwägung eingestellt. Die nach dem Planungskonzept für die Landwirtschaft ermittelten vorrangwürdigen Landwirtschaftsflächen (ca. 37 ha) weisen vorrangig Ackerzahlen um 30 auf. Geringfügig erreichen die Ackerzahlen (ca. 3 ha) einen Wert von 35 bzw. 36. Die durchschnittliche Ackerzahl in der Region liegt bei ca. 30. Demnach kann eine deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Es kann zudem eingeschätzt werden, dass eine Erschließung von Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist zu 80 % bewaldet. Waldfunktionen werden bereits bei der Abgrenzung der Vorrangfläche berücksichtigt. Isolierte, kleine Waldgebiete mit einer Flächengröße unter 5 ha, für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom 25.01.2023 ist der Wald vorrangig durch Kiefernholzforste unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert. Im Nordwesten und Westen befinden sich zudem kleinere Flächen mit Roteichen und Winterlinde (jeweils ca. 3 ha), Edellaubbäume (nicht klassifiziert, ca. 2 ha) und Robinien (ca. 1 ha). Darüber hinaus haben die Berliner Forsten mit Stellungnahme vom 05.10.2023 mitgeteilt, dass im westlichen Teil des VRW 36 seit 2014 eine Anreicherung der überwiegend reinen Kieferbestände mit heimischem Laubholz stattfindet.</p>

	<p>Zu diesen Sachverhalten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Feststellungen: Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme von Wald, die keinen erheblichen Einfluss auf den Wald als Ökosystem hat. Der Waldumbau wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen weder verhindert noch erheblich erschwert. Im westlichen Teil des VRW 36 sind Mischwaldbestände vorhanden, die (teilweise) auf Waldumbaumaßnahmen zurückzuführen sind. Diese Waldflächen grenzen an Ackerland bzw. werden von solchem durchbrochen und stellen sich – anders als im Ostteil des VRW 36 - nicht als ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet dar. Durch eine angepasste Planung der Anlagenstandorte kann ausreichend gewährleistet werden, eine Inanspruchnahme strukturreicherer Waldflächen zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bestände zu minimieren.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Interessengebiet einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sei eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Mitteilung gibt keinen erkennbaren Anlass für die Bewertung, dass eine Nutzbarkeit des Gebietes eingeschränkt ist. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 stellt die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg fest, dass sich das VRW 36 westlich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) befindet. Der Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) beträgt nach Mitteilung der Behörde 19 km. Weiter teilt die Obere Luftfahrtbehörde mit, dass der nach § 12 LuftVG festgelegte Bauschutzbereich des BER u.a. für die An- und Abflugsektoren Hindernisfreiflächen mit einem Radius von 15 km ausweist, die sich an den Startbahnbezugspunkten (SBP) orientieren. Das VRW 36 befindet sich nach Feststellung der Behörde vom 10.02.2023 etwa 2,7 km außerhalb der Hindernisfreiflächen. Diese Sachverhalte sprechen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Bewertung, dass Belange der zivilen Luftfahrt durch die Festlegung des VRW 36 nicht erheblich betroffen sind.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 37 Nauen



0 1.000 2.000 m Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Havelland: Stadt Nauen, Gemarkungen Berge, Lietzow, Nauen und Markee
Flächengröße	760 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten der Ortslagen Berge, Lietzow, Neukammer, Markee und Schwanebeck (W 1.2) sowie zum Wohnplatz Neuho (W 1.1), Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (W 02), Photovoltaik-Freiflächenanlagen (B 32)
Ergebnis	Das VRW 37 „Nauen“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich 43 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb.</i> - <i>Das Vorranggebiet entspricht der Darstellung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung der Stadt Nauen.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren) ist das Vorranggebiet überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Sonderbaufläche geht südöstlich jedoch über das Vorranggebiet hinaus.</p> <p>Der Regionalen Planungsstelle ist der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung der Stadt Nauen mit Stand 19.04.2022 bekannt (Aufstellungsbeschluss vom 03.05.2021).</p> <p>Mit Stellungnahme vom 25.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes informierte die Stadt Nauen über die Überarbeitung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans (Stand 08.12.2022) und die beabsichtigte Befassung am 20.02.2023 in der Stadtverordnetenversammlung. Mit Nachricht vom 3. Januar 2024 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft erneut im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen (Entwurf Stand 06.12.2023) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 22.09.2023 hat die Stadt Nauen mitgeteilt, dass die Festlegung des VRW 37 den Planungen der Stadt nach dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ entspricht.</p> <p>Sachliche Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen ist am 15. Mai 2024 von der Stadtverordnetenversammlung Nauen beschlossen worden.</p> <p>Weiter gelten im Bereich des Vorranggebiets folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 05/02 „Windpark Berge-Lietzow-Nauen“, rechtswirksam seit 04.10.2005 2. 02/2003 „Windpark Berge-Lietzow-Nauen“, rechtswirksam seit 14.10.2005 3. 32/96 „Windpark Nauen“, rechtswirksam seit 12.04.2006 4. 36/99 „Windpark Nauen II“, rechtswirksam seit 16.06.2006 5. "Industriegebiet Schwanebecker Weg", rechtswirksam seit 02.11.2015 (mit Bauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen) <p>Die Geltungsbereiche der Pläne gehen teilweise über das Vorranggebiet hinaus.</p>

	<p>Nach Mitteilung der Stadt Nauen vom 25.01.2023 soll für die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien dargestellte Sonderbauflächen Nauen ein Bebauungsplan "Windpark Nauener Platte" aufgestellt werden (Aufstellungsbeschluss mit Vorentwurf vom 12.12.2022), der die bestehenden Bebauungspläne ablösen soll und mit dem Festlegungen zum Repowering getroffen werden sollen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 22.09.2023 hat die Stadt Nauen mitgeteilt, dass die Festlegung des VRW 37 den Planungen der Stadt nach dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Nauener Platte“ entspricht.</p> <p>Der Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“ der Stadt Nauen ist am 15. Mai 2024 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen worden.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Westlich außerhalb des Vorranggebiets ist vom Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 eine Brutstätte einer kollisionsgefährdeten Vogelart mitgeteilt. Nahbereich und zentraler Prüfbereich dieser Brutstätte überlagern insgesamt 12 Standorte bestehender Windenergieanlagen (drei davon im Nahbereich). Von diesen Anlagen wurden 11 in den Jahren 2005 und 2006 in Betrieb genommen, eine im Jahr 2009. Für alle betroffenen Anlagen kann daher ein Repowering noch vor dem Jahr 2030 in Betracht gezogen werden. Aufgrund dieses hohen Repowering-Potenzials hält die Regionale Planungsgemeinschaft an der Absicht fest, den betroffenen Bestandsbereich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des seit dem Jahr 2005 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 2/2003 „Windpark Nauen, Berge, Lietzow“ der Stadt Nauen.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sollte es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Mit Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 werden die Überlagerungen mit dem Nahbereich der kollisionsgefährdeten Art bestätigt und eine Reduzierung des Vorranggebietes um den Nahbereich angeregt. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt dazu ein, dass durch die angeregte Reduzierung des VRW 37 keine veränderte Situation in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange hergestellt werden kann. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands kann durch den Verzicht auf eine Festlegung als Vorranggebiet auf ein Repowering in dem betreffenden Bereich kein Einfluss genommen werden. Weiter ist der betreffende Bereich Bestandteil des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Nauen, Lietzow, Berge“. Die Stadt Nauen führt gegenwärtig ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Nauener Platte“ durch, der auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Nauen, Lietzow, Berge“ einschließt und durch den die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen neu geregelt werden. Damit schafft die Stadt Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen nach örtlichem Satzungsrecht und kann dabei die benannten Belange durch verbindliche Festlegungen besser berücksichtigen, als es durch den Verzicht auf die Festlegung als Vorranggebiet möglich wäre. Daher wird an der Abgrenzung des Vorranggebietes festgehalten. Der Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“ der Stadt</p>

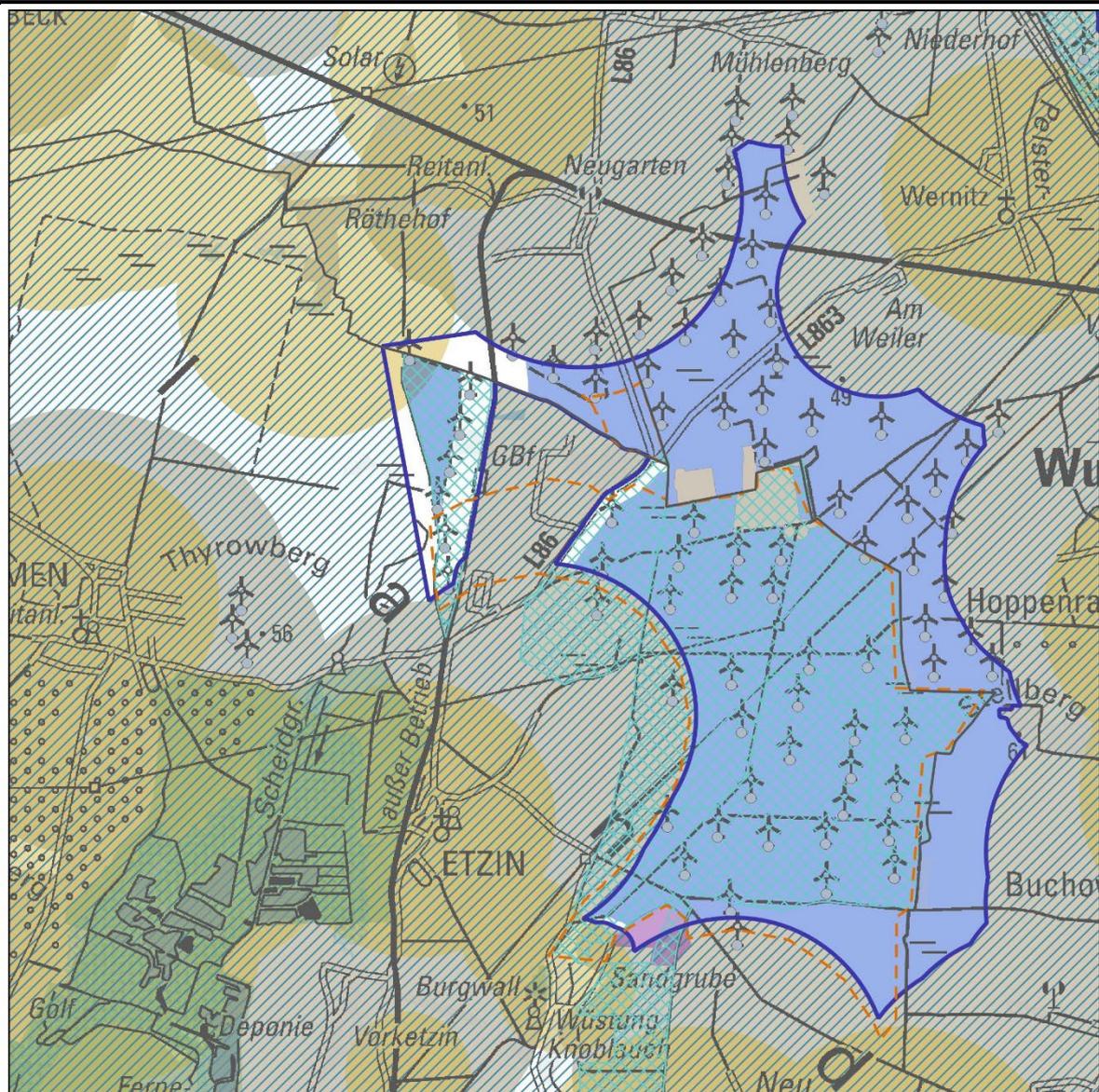
	Nauen ist am 15. Mai 2024 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen worden.
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	<p>Im Nordwesten des Vorranggebiets sind Grünlandbrachen feuchter Standorte in Überlagerung mit einem perennierenden Kleingewässer als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert. Zusätzlich ist im zentralen Bereich des Vorranggebiets ein weiteres (temporäres) Kleingewässer als geschütztes Biotop festgesetzt.</p> <p>Nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Mit Stellungnahme vom 17.06.2022 teilt das Landesamt für Umwelt diesbezüglich mit, dass aufgrund deren geringer Größe keine Reduzierung der Vorrangfläche vorgenommen werden müsse. Die Biotop seien jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. Bei entsprechender Anlagenkonfiguration ist eine Inanspruchnahme nicht erforderlich. Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen können folglich ausgeschlossen werden.</p>
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Nordwesten geringfügig Kernflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore (ca. 0,9 ha) gemäß Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016). Überdies werden eine kleine Kernfläche der Stillgewässer (ca. 1,3 ha) sowie Verbindungsflächen der Stillgewässer überlagert.</p> <p>Aufgrund der geringen Ausdehnungen der Kernflächen kann eine Berücksichtigung des Belanges auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Standortplanung erfolgen. Hinsichtlich der Verbindungsflächen kann aufgrund der Vorprägung der Fläche (siehe B 20) davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung derer nicht erfolgt.</p>
B19 Beeinflussungsbereich von Telekommunikationsanlagen	<p>Das Vorranggebiet wird im Norden von einer Richtfunkverbindung zwischen dem Relais FWT Nennhausen und der Klinik Nauen durchquert (Höhe der Richtfunkverbindung über Grund im Kreuzungsbereich ca. 30m, Stellungnahme der LAN-COM-East GmbH vom 19.10.2023). Es besteht ein notwendiger Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke von mehr als 10 m. Diese Belange können auf nachgelagerter Ebene hinreichend berücksichtigt werden.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>Innerhalb des Vorranggebiets wurden insgesamt 43 Windenergieanlagen errichtet. Elf davon sind bis einschließlich zum Jahr 2000, 27 von 2001 bis einschließlich 2006 und vier in den Jahren 2007 und 2008; eine im Jahr 2009 errichtet worden. Im Umkreis von ca. 1 km um das Vorranggebiet befinden sich weitere 34 Windenergieanlagen. Zehn davon wurden bis einschließlich zum Jahr 2000 errichtet, acht von 2001 bis einschließlich 2006, 15 in den Jahren 2007 und 2009 sowie eine weitere im Jahr 2015. 27 dieser Anlagen befinden sich in Siedlungsabstandszonen (W 01). Eine einzelfallbezogene Abwägung ist nicht mehr vorzunehmen.</p> <p>Sieben Anlagen südöstlich des Vorranggebiets, die überwiegend 2007 errichtet wurden, bleiben unberücksichtigt, um langfristig einen ausreichenden Mindestabstand zum VRW Ketzin/Havel-Wustermark herzustellen (siehe dazu unter B 30).</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets entspricht der im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen dargestellten Sonderbaufläche Windenergienutzung (siehe B 01). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Festlegung des</p>

	<p>Vorranggebiets mit den langfristigen Entwicklungszielen der Stadt Nauen übereinstimmt. Die Stadt Nauen beabsichtigt auch, Festlegungen für das Repowering zu treffen.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch den nördlichen Teil des Vorranggebiets verlaufen von Ost nach West parallel eine 110-kV- und eine 220-kV-Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen die sich daraus ergebenden Abstandsanforderungen im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sei eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird die Einschätzung getroffen, dass dieser Sachverhalt keine erhebliche Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen darstellt. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet wird durch die Landesstraße 91 durchquert. Nach den Parametern der Referenzanlage ist davon auszugehen, dass zwischen dem Fahrbahnrand und dem Mastfuß einer Windenergieanlage ein Abstand von 100 Metern einzuhalten ist.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt diese Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine Belastungssituation darstellen.</p> <p>Bei den Ortslagen Lietzow, Neukammer und Schwanebeck ist die Ausschöpfung bzw. Überschreitung des Umfassungswinkels von 120 Grad bereits eingetreten.</p> <p>Aufgrund der Bestimmungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB konnte die Regionale Planungsgemeinschaft bisher davon ausgehen, dass mittel- bis langfristig ein Rückbau von Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten stattfinden wird. Diese Einschätzung kann aufgrund der Regelungen des § 249 Absatz 3 BauGB nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Wirkung der im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete erstreckt sich bis zum 31.12.2030 nun nicht mehr auf Vorhaben des Repowerings außerhalb von diesen Gebieten, sodass bestehende Windenergieanlagen auch außerhalb dieser Gebiete modernisiert werden können. Es muss daher damit gerechnet werden, dass Windenergieanlagen außer-</p>

	<p>halb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch über die erwartbare Lebensdauer hinaus erhalten bleiben, indem sie durch neue Anlagen am gleichen Standort ersetzt werden.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Der Abstand zwischen der südlichen Grenze des VRW 37 Nauen und der nördlichen Außengrenze des Vorranggebiets VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark beträgt ca. 3.500 m und unterschreitet damit den für erforderlich gehaltenen Mindestabstand von 5 km.</p> <p>Die Gesamtbelastung des Landschaftsraums der Nauener Platte mit Windenergieanlagen ist insgesamt sehr hoch. Grundsätzlich wird mit der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums das Ziel verfolgt, zu verhindern, dass in einem Landschaftsraum der Region der Eindruck entsteht, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen als allgegenwärtig wahrgenommen werden, weil sie scheinbar willkürlich und regellos in der Landschaft platziert sind. Dieser Zustand ist auf der Nauener Platte aufgrund einer ungesteuerten bzw. unabgestimmten Ansiedlung von Windenergieanlagen – auch begünstigt durch frühere Entscheidungen der Regionalplanung – im ersten Jahrzehnt des Ausbaus der Windenergienutzung bereits eingetreten.</p> <p>Aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB kann mit der Festlegung von Vorranggebieten auf einen Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kein Einfluss genommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage, des vorhandenen Anlagenbestands sowie der Bauleitplanung der Städte Nauen und Ketzin/Havel ist eine Abweichung vom 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten vorliegend auf der Grundlage des Beschlusses 08/04/06 der Regionalversammlung vom 17.11.2022 gerechtfertigt.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 38 Ketzin/Havel-Wustermark



Lage	Landkreis Havelland: Stadt Ketzin/Havel, Gemarkungen Ketzin, Falkenrehde und Etzin, Gemeinde Wustermark, Gemarkungen Wustermark, Hoppenrade und Buchow-Karpzow, Stadt Nauen, Gemarkung Markee
Flächengröße	1.084 ha
Abgrenzung	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne (Mosolf Technikzentrum Etzin) (R 02), Siedlungsabstände zu den Ortslagen Etzin, Neu-Falkenrehde, Falkenrehde, Buchow, Hoppenrade, Wustermark, Wernitz und Neugarten (W 1.2), Siedlungsabstand zu Wohnhäusern „Am Weiler“ (W 1.1), Wald mit besonderen Waldfunktionen (W 03), Vor-

	ranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 12 „Knoblauch-Kapellberg“ (B22), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)
Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 38 „Ketzin/Havel-Wustermark“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des VRW sind bereits 61 Windenergieanlagen vorhanden (B 20).</i> - <i>Das VRW 38 entspricht im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel überwiegend der kommunalen Bauleitplanung (B 01).</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Stadt Ketzin/Havel: Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel vom Juni 2006 ist das Vorranggebiet überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein der Planungsstelle bekannter Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2015 (Stand Oktober 2015) sah die Übernahme der Abgrenzung des Windeignungsgebiets WEG 13 des rechtsunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vor. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle nicht fortgeführt. Weiter gelten im Bereich des Vorranggebiets folgende Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. 02/02 „<i>Rennergiefarm Knoblauch</i>“, <i>rechtswirksam seit 10.07.2004</i> 7. 01/03 „<i>Windpark Etzin</i>“, <i>rechtswirksam seit 10.07.2004</i> 8. 02/03 „<i>Windpark Etzin II</i>“, <i>rechtswirksam seit 12.11.2004</i> 9. 06/04 „<i>Windpark Ketzin</i>“, <i>rechtswirksam seit 07.09.2007</i> <p>Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne gehen teilweise über das VRW hinaus. Drei Windenergieanlagenstandorte, die in den Bebauungsplänen nach Ziffer 1, 2 und 3 gelegen sind, befinden sich aufgrund des Siedlungsabstands zur Ortslage Etzin außerhalb des VRW.</p> <p>Vier Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Etzin“ werden wegen der Berücksichtigung eines Mindestabstands zum östlich angrenzenden Schienenverkehrsweg nicht in das Vorranggebiet einbezogen (B 26). Aufgrund der Anwendung dieses Abstandskriteriums besteht das Vorranggebiet aus zwei Teilflächen.</p> <p>Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung verbindlicher Bauleitpläne, in deren Geltungsbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, folgende Auffassung vertreten:</p> <p>In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Bau-recht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen von der Gemeinde bereits geregelt ist. Von der Festlegung eines Vorrangge-</p>

bietes für die Windenergienutzung an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet bleibt das bestehende Baurecht in Bebauungsplänen unberührt, da die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.

Es stellt daher keinen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung dar, wenn Gebiete, in denen Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 30 BauGB errichtet werden können, nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden.

Die im Flächennutzungsplan von 2006 dargestellte „Sonderbaufläche Windenergie“ stimmt nur teilweise mit dem Vorranggebiet überein. Ausweislich des 2015 begonnenen Änderungsverfahrens befindet sich der Flächennutzungsplan in Fortschreibung. Soweit erkennbar, hat die Stadt bislang noch keine eigenen, berücksichtigungsfähigen Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan geregelt werden soll.

Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Eine westliche Ausdehnung des Vorranggebiets über den vorhandenen Anlagenbestand hinaus wird unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin/Havel in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen Nummer 2 und Nummer 4 nicht vorgenommen. Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans hat die Stadt Ketzin/Havel keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Wustermark: Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark vom Juli 2006 sind die im Gemeindegebiet gelegenen Teilflächen des Vorranggebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiter ist der Planungsstelle der Entwurf eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ vom Januar 2018 bekannt, in dem gleichfalls die Übernahme der Abgrenzung des Windenergiegebiets WEG 13 des rechtsunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vorgesehen war. Das Verfahren wurde nach Kenntnis der Planungsstelle ebenfalls nicht fortgeführt.

Die Gemeinde hat daher noch keine eigenen, berücksichtigungsfähigen Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Windenergienutzung im Gemeindegebiet geregelt werden soll.

Die Wohngebäude „Am Weiler“ sind in dem seit dem Jahr 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Regionale Planungsstelle geht daher davon aus, dass es sich bei den Wohngebäuden „Am Weiler“ um eine Wohnnutzung im Außenbereich handelt. Gemäß des Kriteriums W 1.1 kann für die Wohngebäude „Am Weiler“ ein Mindestabstand zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung von 725 m angewendet werden.

Aufgrund der im Umfeld der Wohngebäude „Am Weiler“ vorhandenen Windenergieanlagen, kommt die „5-Wohngebäude-Regelung“ (W 1.1) nicht zur Anwendung. Durch die Rechtswirkung des § 249 Absatz 3 BauGB kann mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf den vorhandenen Anlagenbestand kein Einfluss genommen werden. Die Gemeinde Wustermark teilt mit Stellungnahme vom 10.10.2023 ihre Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung mit.

	<p>Stadt Nauen: Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren), der Flächen für die Windenergienutzung an anderer Stelle ausweist, sind die zum Stadtgebiet gehörenden Teilflächen des VRW als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In diesem Bereich wurden bereits Windenergieanlagen errichtet.</p> <p>Der Regionalen Planungsstelle ist der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraftnutzung der Stadt Nauen mit Stand 19.04.2022 bekannt (Aufstellungsbeschluss vom 03.05.2021).</p> <p>Mit Stellungnahme vom 25.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes informierte die Stadt Nauen über die Überarbeitung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans (Stand 08.12.2022) und die beabsichtigte Befassung am 20.02.2023 in der Stadtverordnetenversammlung. Mit Nachricht vom 3. Januar 2024 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft erneut im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen (Entwurf Stand 06.12.2023) beteiligt. Die Stadt Nauen teilt mit Stellungnahme vom 22.09.2023 zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans mit, dass der Teil des Vorranggebietes VRW 38, der sich im Gebiet der Stadt Nauen befindet, den Planungen der Stadt entspricht.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Nordwestlich des Vorranggebietes ist ein Brutplatz einer störungssensiblen Vogelart kartiert, dessen zentraler Prüfbereich sich mit dem Vorranggebiet überschneidet. Im Überschneidungsbereich ist bereits eine Windenergieanlage errichtet, die sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Etzin“ befindet.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sollte es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz kann die Fläche, die bereits mit einer Windenergieanlage bebaut ist, im vorliegenden Fall als Vorranggebiet festgelegt werden, obwohl eine Überschneidung mit einem zentralen Prüfbereich festgestellt wurde. Eine gegenteilige Einschätzung wird vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 26.09.2023 nicht mitgeteilt.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes sind mehrere, vereinzelte geschützte Biotope nach §30 BNatSchG kartiert. Dabei handelt es sich um Gebüsche nasser Standorte (Strauchweidengebüsche), Schilf-Röhricht an Standgewässern und perennierende und temporäre Kleingewässer.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe können Beeinträchtigungen durch die gezielte Standortplanung vermieden werden.</p>

<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das VRW überlagert geringfügig Kernflächen des Biotopverbundsystems des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore (ca. 2,5 ha insgesamt) gemäß Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms (Entwurf 2016).</p> <p>Überdies werden großflächig Verbindungsflächen der Stillgewässer überlagert.</p> <p>Aufgrund der geringen Ausdehnungen der Kernflächen kann eine Berücksichtigung des Belangs auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Standortplanung erfolgen. Hinsichtlich der Verbindungsflächen kann aufgrund der Vorprägung der Fläche (siehe B 20) davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung derer nicht erfolgt.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgD-SchG</p>	<p>Im westlichen Bereich des Vorranggebiets sind vier Bodendenkmalflächen von 1 bis 26 ha Größe registriert (Gemarkung Ketzin, Etzin, Flur 17, 5 Siedlung Ur- Frühgeschichte; Gemarkung Etzin, Markee, Wernitz, Flur 5, 13, 1 Siedlung Ur- und Frühgeschichte; Gemarkung Ketzin, Flur 17, 18 Siedlung Ur- und Frühgeschichte; Gemarkung Etzin, Flur 1), die bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden können.</p>
<p>B15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Das VRW 38 überlagert im Süden die Wirkungsräume der besonders landschaftsprägenden Denkmale „Paretz - Schloss und Parkanlage mit allen baulichen und gärtnerischen Anlagen“ (Überlagerungsfläche ca. 37 ha) sowie „Potsdam - UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin mit Babelsberg, Charlottenhof, Lindstedt, Pfingstberg, Sacrow, Sanssouci und weiteren Anlagen in Potsdam und in der damit kommunizierenden Kulturlandschaft Potsdam: Königliches Observatorium mit Einsteinturm und weiteren Gebäuden auf dem Telegrafenberg, Marquardt (Schloss und Park), Caputh (Kirche, Schloss und Schlosspark) (Überlagerungsfläche ca. 46 ha). Aufgrund der Entfernung zwischen der denkmalgeschützten Schloss- und Parkanlage Paretz sowie dem Weltkulturerbe Potsdam und dem VRW 38 kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals voraussichtlich nicht ermittelt werden können.</p> <p>Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen entfalten (Punkt 4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023).</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Das VRW wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Überwiegend handelt es sich um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (mittlere Ackerzahl 38). Nach den Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft kommt ein überwiegender Teil des Gebiets daher auch für eine Festlegung als Vorrangfläche für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht. In den Bereichen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind und für die teilweise auch Baurecht nach § 30 BauGB besteht, kann der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Ausschluss der Windenergienutzung jedoch nicht ausreichend rechtfertigen.</p> <p>Im südöstlichen Teil des Vorranggebiets, der in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Falkenrehde gelegen ist, existieren bislang</p>

	<p>noch keine Windenergieanlagen. Auch hier weisen die Böden eine überwiegend hohe Ertragsfähigkeit auf.</p> <p>Generell kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann. Für die als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen kann jedoch eine höhere Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange angesetzt werden. In diesen Fällen kann im Rahmen der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung auch festgestellt werden, dass das Interesse an einer uneinträchtigen ackerbaulichen Bewirtschaftung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft kann gegeben sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutlich überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden, - ungenügende Erschließung durch vorhandene Wirtschaftswege, - erhebliche Bedeutung der Flächen für die Wirtschaftlichkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens, - wenn aufgrund der Schlaggrößen oder ungünstiger Zuschnitte der Schläge deren Bewirtschaftung durch die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erschwert oder unrentabel werden würde. <p>Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen und erschlossenen Windenergieanlagen, der kleinteiligen Schlagstruktur und der vorhandenen Wirtschaftswege, kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung weiterer Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Eine Festlegung der betreffenden Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist daher ausreichend gerechtfertigt.</p>
<p>B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Richtfunkstrecke Gollwitzer Berg nach Wustermark durchquert (Stellungnahme 50 Hertz Transmissions GmbH vom 12.07.2023). Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse.</p> <p>Zudem wird die westliche Teilfläche des Vorranggebiets von einer Richtfunkverbindung zwischen dem Relais Vorketzin und der Deponie Rötthof durchquert (Stellungnahme der LAN-COM-East GmbH vom 19.10.2023). Es besteht ein notwendiger Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke von mehr als 10 m.</p> <p>Diese Belange können im standortkonkreten Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Vorranggebiet befinden sich 61 Windenergieanlagen.</p> <p>Im Umkreis von ca. 1,5 km befinden sich weitere 32 Windenergieanlagen, die in Siedlungsabstandzonen (W 01) gelegen sind. Aufgrund</p>

	<p>der Rechtswirkung des § 249 Absatz 3 BauGB kann auf diese Standorte mit der Festlegung von Vorranggebieten kein Einfluss genommen werden.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Eine westliche Ausdehnung des Vorranggebiets über den Bestand hinaus wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen Nummer 2 (siehe B 01) und Nummer 4 nicht vorgenommen.</p>
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	<p>Durch das VRW verlaufen von Ost nach West eine 110-kV- und eine 380-kV-Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen Abstandsanforderungen, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Freileitung mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
B 22 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0	<p>Im südwestlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung des VRW 38 vor dem Hintergrund des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung mit der Bezeichnung „VR 12 Knoblauch-Kapellberg“.</p> <p>Das Gebiet ist im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 festgelegt. Da der Standortgebundenheit von Rohstoffen in der Abwägung mit der Standortfindung zur Errichtung von Windenergieanlagen der Vorzug gegeben wird, bildet diese Flächenabgrenzung für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die Abgrenzung des VRW 38 im südwestlichen Bereich.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 17.10.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird die Einschätzung getroffen, dass erhebliche Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des VRW 38 nicht zu erwarten sind. Insofern WEA aufgrund ihrer Bauhöhe in den Erfassungsbereich der LVR-Anlage hineinragen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu klären, ob ggf. eine Beeinträchtigung der Funktion der LVR-Anlage vorliegt.</p>
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Im nördlichen Bereich verlaufen die Landesstraßen L 86 und L 863 durch das VRW.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen die sich daraus ergebenden Abstandsanforderungen im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p> <p>Eine abweichende Einschätzung ist nur für den Abschnitt der L 86 zu treffen, der sich westlich der Einmündung der L 863 befindet. Hier würde die Fahrbahn der L 86 an der Grenze des Vorranggebiets verlaufen.</p>

	<p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand in diesem Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird daher bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p> <p>Im Westen verläuft ein Schienenverkehrsweg, der östlich des Gewerbegebiets „MOSOLF“ unmittelbar an der Grenze des Vorranggebiets gelegen wäre.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand in diesem Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird daher bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen</p>	<p>Die Überschreitung der Bebauung mit Windenergieanlagen in einem Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m kann eine Belastungssituation für die Wohnbevölkerung darstellen.</p> <p>Das Eintreten einer solchen Situation kann aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands für eine Reihe von Ortslagen im Umfeld des Vorranggebiets festgestellt werden. Da aufgrund des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung des Vorranggebiets auf die Bestandsanlagen kein Einfluss genommen werden, hat diese Situation auf die Entscheidung, das Vorranggebiet wie dargestellt abzugrenzen und festzulegen keine Auswirkung.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete</p>	<p>Bezüglich des Kriteriums 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten werden folgende Einschätzungen getroffen:</p> <p>Die Gesamtbelastung des Landschaftsraums der Nauener Platte mit Windenergieanlagen ist insgesamt sehr hoch. Grundsätzlich wird mit der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums das Ziel verfolgt, zu verhindern, dass in einem Landschaftsraum der Region der Eindruck entsteht, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen als allgegenwärtig wahrgenommen werden, weil sie scheinbar willkürlich und regellos in der Landschaft platziert sind. Dieser Zustand ist auf der Nauener Platte aufgrund einer ungesteuerten bzw. unabgestimmten Ansiedlung von Windenergieanlagen – auch begünstigt durch frühere Entscheidungen der Regionalplanung – im ersten Jahrzehnt des Ausbaus der Windenergienutzung bereits eingetreten.</p> <p>Durch die Berücksichtigung von Bestandsanlagen werden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes VRW 38 vor dem Hintergrund des Beschlusses 08/04/06 der Regionalversammlung vom 17.11.2022 die Mindestabstände (B 30) zu den Windvorranggebieten VRW 37 Nauen und VRW 48 Bredow/Zeestow unterschritten. Diese Entscheidung ist dadurch gerechtfertigt, dass aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten auf einen Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kein Einfluss genommen werden kann.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes sind Archivböden, konkret Schwarzerden, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen</p>

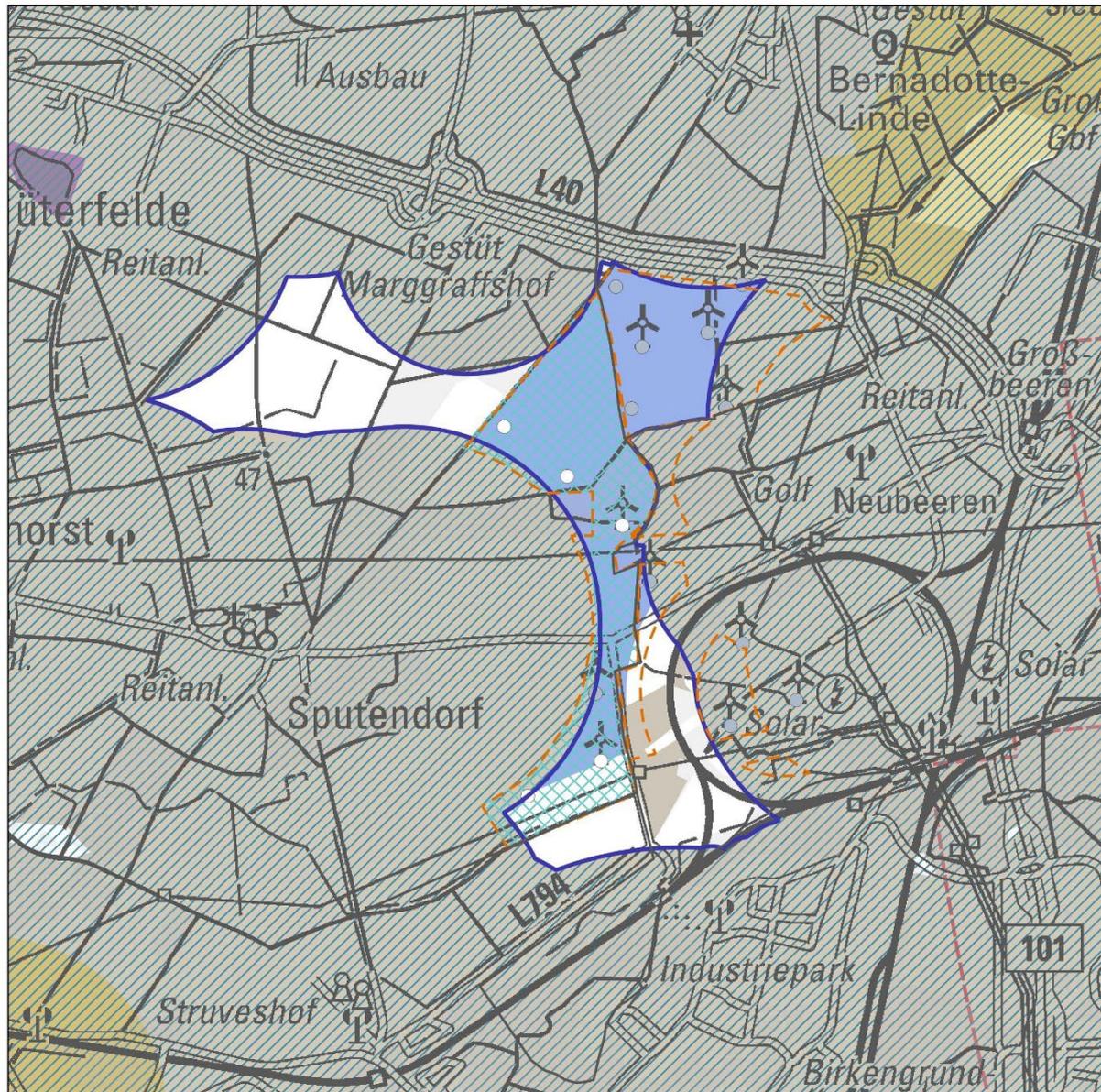
	<p>Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit Windenergieanlagen kann der Belang einer Festlegung nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

21.05.2024

Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark: Gemeinde Stahnsdorf, Gemarkungen Sputendorf, Stadt Teltow, Gemarkung Ruhlsdorf</p> <p>Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Großbeeren, Gemarkung Großbeeren</p>
Flächengröße	156 ha
Abgrenzung	<p>Mindestabstände zur Ortslage Sputendorf (W 1.2), zum Wohnplatz Neu-beeren, zur Justizvollzugsanstalt Heidering (W 1.2) sowie zu den Wohn-häusern Marggraffshof 3 und Umspannwerk 2 (W 1.1), Waldgebiet mit besonderen Waldfunktionen (W 03), Beeinflussungsbereiche von Lei-tungstrassen (B 21), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)</p>

Ergebnis	<p>Das Vorranggebiet 44 „Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf“ wird wie in der vorstehenden Karte dargestellt festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auf der Vorrangfläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt.</i> - <i>Das Vorranggebiet entspricht überwiegend der rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanung der Stadt Teltow und der Gemeinde Stahnsdorf.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Teltow: In dem durch Bekanntmachung vom 28.10.2013 in Kraft getretenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Teltow sind die zum Stadtgebiet gehörenden Teilflächen des Vorranggebietes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan geht jedoch im Osten 300 bis 350 m über die Grenze des Vorranggebietes hinaus. Die Abweichung erklärt sich durch die Anwendung unterschiedlicher Siedlungsabstände. Nach Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans davon ausgegangen, dass den Wohngebäuden in Neubeeren nicht der Schutzstatus von Wohnbauflächen zugeordnet werden kann, da es sich um einzelne Wohnhäuser innerhalb eines gemischt genutzten Siedlungsbereiches handle. Daher wurden diese Wohngebäude hinsichtlich ihres Schutzanspruchs gemeinsam mit der sie umgebenden Sonderbaufläche „Pferdehof“ betrachtet. Somit ergab sich ein harter Tabubereich von 490 m und ein weicher Tabubereich von 650 m.</p> <p>Nach den der Planungsstelle zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten bestehen im Wohnplatz Neubeeren mindestens fünf Wohngebäude, für die im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde eine Ausweisung als Wohnbaufläche vorgesehen ist. Für diese Gebäude ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern nach dem Planungskriterium W 1.2 begründet. Die Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wird von der Planungsstelle so verstanden, dass vonseiten der Stadt keine Einwände gegen die abweichende Anwendung der Siedlungsabstandszonen bestehen.</p> <p>Der Planungsstelle ist weiter der Entwurf eines Bebauungsplans Nr. 45 „Windpark Ruhlsdorf“ der Stadt Teltow aus dem Jahr 2003 bekannt. Nach Mitteilung der Stadt Teltow vom 02.03.2021 wurde die Planung nicht fortgeführt und wird als „obsolet“ angesehen. Mit Stellungnahme vom 14.08.2023 teilt die Stadt Teltow ihre Zustimmung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 mit.</p> <p>Gemeinde Stahnsdorf: Der seit Dezember 2012 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Stahnsdorf stellt das Vorranggebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese, Weide und Koppeln sowie als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Wald dar.</p> <p>In dem seit dem 15.11.2018 rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Stahnsdorf sind die im Gemeindegebiet gelegenen Teile der Vorranggebiets überwiegend als „Sondergebiet Windenergie“ ausgewiesen. Die Gemeinde Stahnsdorf hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans keine Stellungnahme abgegeben.</p>

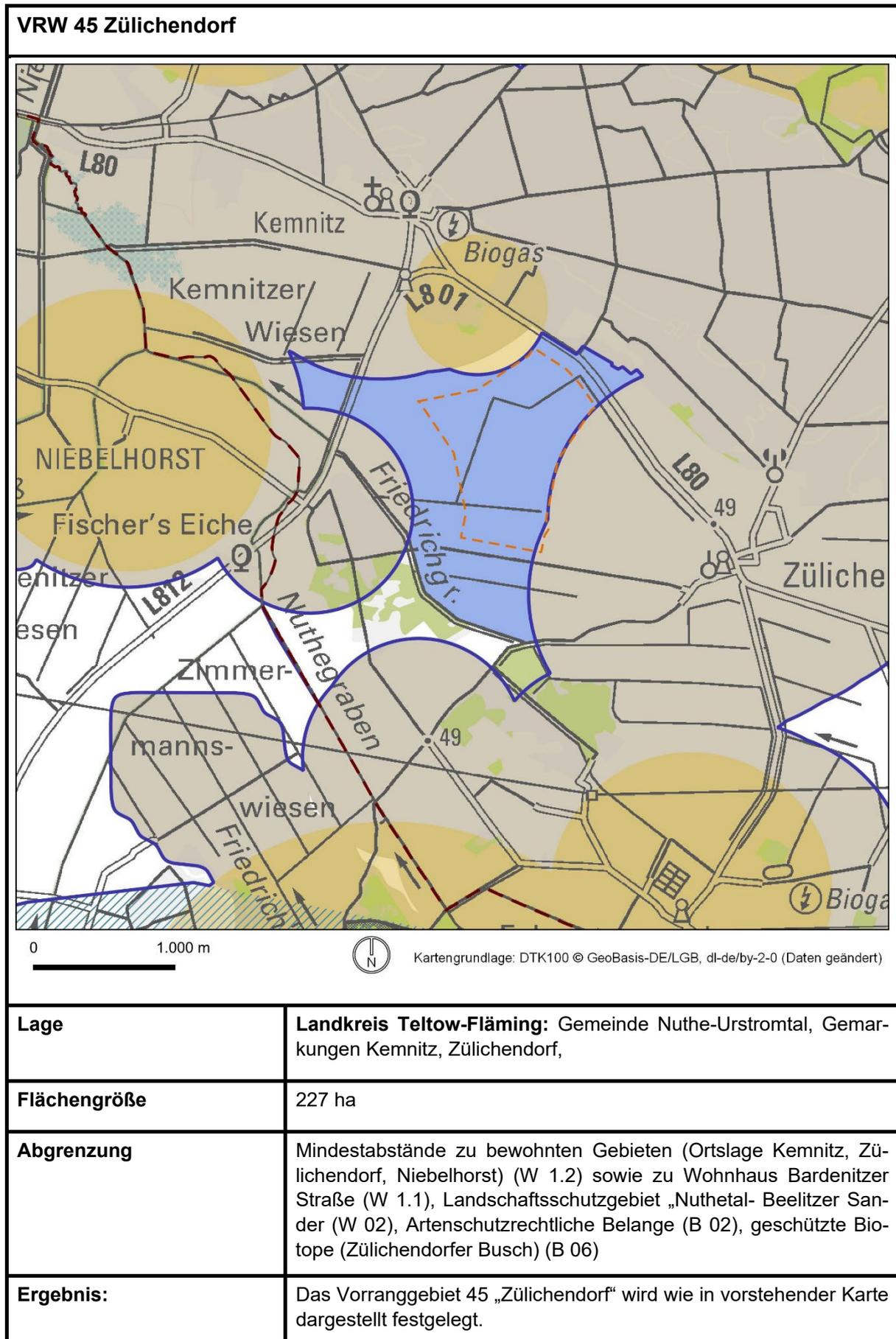
	<p>Das Vorranggebiet beinhaltet auch den Geltungsbereich des seit dem 30.11.2018 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Windeignungsgebiet Genshagener Heide“ fast vollständig.</p> <p>Gemeinde Großbeeren: Mit Schreiben vom 06.02.2023 teilt die Gemeinde Großbeeren mit, dass sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großbeeren noch im Aufstellungsverfahren befindet. Der FNP-Entwurf aus der dritten Auslegung im Januar 2015 stelle den letzten öffentlich vorgestellten Verfahrensstand dar. Der Entwurf beinhaltet Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen teilt die Gemeinde mit, dass bei der weiteren Bearbeitung des FNP das Thema Windenergie vollständig herausgenommen werden soll und keine Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung mehr vorgenommen wird. Im Rahmen der FNP-Erstellung werde auf den zukünftigen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung verwiesen bzw. dieser als nachrichtliche Darstellung übernommen.</p> <p>Der von der Gemeinde angeregten Vergrößerung im östlichen Bereich des VRW entsprechend des bisherigen FNP-Entwurfs kann aufgrund des Kriteriums „Mindestabstand zu bewohnten Gebieten“ (W 01) nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Einordnung der JVA „Heidering“ wird Folgendes festgestellt: In der JVA ist eine große Anzahl von Menschen dauerhaft untergebracht. (647 Haftplätze (https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-heidering/die-anstalt/standorte-bereiche/) Das entspricht der Bevölkerungszahl eines kleinen Dorfes. In Übereinstimmung mit den Bewertungen des Landesamtes für Umwelt kann für die JVA ein Schutzanspruch gegenüber Gewerbelärm im Außenbereich nach Maßgabe der Zumutbarkeitsgrenze für Dorf-/Mischgebiete festgestellt werden. (Genehmigungsbescheid Nr. 60.056.00/19/1.6.2V/T11 vom 09.09.2020, Seite 26) Diese Sachverhalte rechtfertigen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Anwendung des Kriteriums W 1.2 in Bezug auf die JVA. Ausweislich der Stellungnahme vom 01.09.2023 wird diese Einschätzung von der Gemeinde Großbeeren geteilt. Der Festlegung des VRW 44 wird von der Gemeinde Großbeeren zugestimmt. Stadt Ludwigsfelde: Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde wurde am 30.10.2001 rechtswirksam. Die 1. Änderung und Ergänzung trat am 11.07.2006 in Kraft. Seither wurde der Flächennutzungsplan mehrfach in Teilbereichen geändert. Der südlich an das VRW angrenzende Bereich ist im FNP als private Grünfläche mit der Bestimmung „Fläche für den Schutz, die Pflege und den Erhalt von Natur und Landschaft“ dargestellt (Ermittlung der Planungsstelle mit Hilfe des Geoportals der Stadt Ludwigsfelde). Dies Fläche wird nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Weiter ist der Planungsstelle ein Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Ludwigsfelde aus dem Jahr 2012 bekannt, über dessen aktuellen Bearbeitungs- und Verfahrensstand der Planungsstelle keine Informationen vorliegen. Mit Stellungnahme vom 27.09.2023 hat die Stadt Ludwigsfelde dazu keine Informationen mitgeteilt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 17.06.2022 wurde mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen. Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 hat das Landesamt für Umwelt keine artenschutzrechtlichen Hinweise zum VRW 44 mitgeteilt (siehe auch B10).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert sich im Osten mit Verbindungsflächen der Stillgewässer.</p>

<p>nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Zudem überschneidet sich das Vorranggebiet kleinflächig im westlichen Bereich mit Verbindungsflächen sowie im östlichen Bereich mit zwei Kernflächen, die nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) dem Biotopverbundsystem des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore zuzuordnen sind. Ziel dieses Biotopverbundsystems ist es, die verbliebenen Kernflächen zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Zu den Zielarten gehören neben Lurchen, Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern auch die Vogelarten Wachtelkönig, Kranich, Wiesenpieper und Wiesenweihe. Mit Ausnahme des Wiesenpiepers gehören diese Arten zu den kollisionsgefährdeten oder störungssensiblen Vogelarten. Brutnachweise dieser Arten sind nicht bekannt.</p> <p>Bei den Verbundflächen im Westen handelt es sich um ehemalige Rieselfelder, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Dieser Bereich wurde durch avifaunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf im Jahr 2016 als eine Äsungsfläche identifiziert, die zeitweise von mehr als 5.000 Gänsen aufgesucht wird. Dieser Befund war für die Entscheidung der Gemeinde maßgeblich, dieses Gebiet im Teilflächennutzungsplan nicht als Fläche für die Windenergienutzung festzulegen. Dieser Sachverhalt wird durch die Gemeinde mit Schreiben vom 23.02.2021 bestätigt.</p> <p>Auf Anfrage durch die Planungsstelle teilt das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Schreiben vom 11.03.2021 mit, dass für diese Fläche keine durch das Landesamt selbst erhobenen Daten vorlägen. Beobachtungen, die dem Landesamt bekannt geworden sind, deuteten auf eine Frequentierung durch nordische Gänse hin. Eine konkrete Beobachtung von 6.000 Tundrasaatgänsen läge für den 05.01.2017 vor. Gelegentliche eigene aktuelle Feststellungen aus dem Raum Güterfelde würden den regelmäßigen Aufenthalt nordischer Gänse in diesem Bereich bestätigen. Weiter wird darauf verwiesen, dass an den Schlafgewässern im SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung weiterhin international bedeutende Zahlen nordischer Gänse rasten. Für die angefragte Fläche nördlich von Sputendorf sei von einer regelmäßigen Nutzung durch über 5.000 nordische Gänse auszugehen.</p> <p>Die betreffenden Flächen werden in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Stahnsdorf nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Süden eine Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Ludwigsfelde“. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde vom 1. Oktober 2002 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde sind für die Zone IIIB keine Verbote zur Errichtung von WEA in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, enthalten. Zudem wurde innerhalb der Schutzzone III bereits die Errichtung von fünf Windenergieanlagen genehmigt. Die Überschneidung mit dieser Schutzzone kann daher eine Reduzierung des Vorranggebiets nicht ausreichend begründen. Die zuständige untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 28.09.2023 ebenfalls keine gegenteiligen Bewertungen mitgeteilt.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Die Vorrangfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie überlagert zwei kleinere Waldgebiete, in denen keine Waldfunktionen kartiert sind.</p> <p>Zwischen Neubeeren und der Ortslage Sputendorf befindet sich eine ca. 15 ha große Waldfläche im VRW, die etwa zu zwei Dritteln eine Mischwaldstruktur aufweist. Dabei handelt es sich gemäß den Daten</p>

	<p>des Landesbetriebs Forst um kleinere Schläge von Roteichen, Hainbuchen und Birken (insgesamt ca. 8 ha).</p> <p>Innerhalb dieser Waldfläche ist bereits die Errichtung einer Windenergieanlage genehmigt. Aufgrund dieses Sachverhalts ist es nicht ausreichend gerechtfertigt, die betreffende Waldfläche von der Festlegung als Vorranggebiet auszunehmen.</p>
<p>B 19</p> <p>Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Richtfunkverbindung zwischen dem Gesundheitszentrum Teltow und dem Relais Ludwigsfelde durchquert (Stellungnahme der LAN-COM-East GmbH vom 19.10.2023). Es besteht ein notwendiger Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke von mehr als 10 m.</p> <p>Diese Belange können auf nachgelagerter Ebene hinreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 20</p> <p>Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebiets sind elf Windenergieanlagen errichtet. Sechs bestehende Windenergieanlagen (eine in der Gemarkung Ruhlsdorf und fünf in der Gemarkung Großbeeren) können aufgrund der Berücksichtigung von Mindestabständen zu bewohnten Gebieten nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden.</p>
<p>B 21</p> <p>Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch das Vorranggebiet verläuft im zentralen Bereich eine 110-kV-Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt die Abstandsanforderung, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Freileitung mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p> <p>Parallel zur Landesstraße L 794 verläuft eine weitere 110-kV-Freileitung</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 23</p> <p>Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sei eine Einzelfallprüfung erforderlich. Darüber hinaus befindet sich das VRW in einem Beeinflussungsbereich einer Funkstelle der Bundeswehr. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sei auch in diesem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird die Einschätzung getroffen, dass dieser Sachverhalt keine erhebliche Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen darstellt. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 26</p> <p>Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Im Südosten würde das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Planungskriterien an den Schienenverkehrsweg des Heiderings angrenzen.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen einzuhaltende Mindestabstände im vorliegenden</p>

	<p>Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**



	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung Vorranggebiet entspricht (teilweise) den in Aufstellung befindlichen Planungszielen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abzuwägende Belange

Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
---------------	----------------------------------------

<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Wie das Vorranggebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 dargestellt ist, konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden, da ihr eine Kopie der Planurkunde nicht zugänglich ist. Nach Mitteilung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.10.2023 ist das Vorranggebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1998 nicht als Fläche für Windenergienutzung dargestellt.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren wurde nach Auskunft der Gemeinde im ersten Quartal 2020 durchgeführt. Nach diesem Entwurf wird das Vorranggebiet teilweise als Sondergebiet „Wind“ (Konzentrationsfläche Zülichendorf) ermittelt.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird ein Teil des VRW als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Abweichend vom Kriterium W 1.1 des Planungskonzepts für die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan berücksichtigt die Gemeinde einen Abstand von 1.100 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.</p> <p>Soweit die Gemeinde im weiteren Verfahren an der Absicht festhält, einzelne bewohnte Gebäude im unbeplanten Außenbereich mit einem Ausschlussbereich von 1.100 m Radius zu umgeben, kann eine Übereinstimmung zwischen dem Entwurf des Flächennutzungsplans und dem Sachlichen Teilregionalplan Wind 2027 nicht hergestellt werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hält eine Differenzierung nach den Kriterien W 1.1 und W 1.2 aus den im Planungskonzept benannten Gründen für gerechtfertigt und folgt daher der Entscheidung der Gemeinde nicht.</p> <p>Weiter wird im Flächennutzungsplanentwurf durch die Gemeinde ein Sicherheitsabstand von 120 m beidseits der Trassen des Fläming-Skates und des Fläming-Walks für die Errichtung von Windenergie-</p>
--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>anlagen ausgeschlossen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft wird die Nutzung der betreffenden Wegeverbindung durch die Errichtung von Windenergieanlage nicht erheblich beeinträchtigt und folgt daher der Entscheidung der Gemeinde nicht.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 teilt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit, dass die Festlegung des VRW 45 im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 "begrüßt wird". Weiter teilt die Gemeinde mit, dass das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „bisher“ nicht weitergeführt wurde. Die Gemeinde regt an, das Vorranggebiet an den Landesstraßen L80 (Zülichendorf-Kemnitz) und L812 (Kemnitz-Bardenitz) abzugrenzen. (siehe dazu unter B 26)</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31.01.2023 mitgeteilten Informationen außerhalb zentraler Prüfbereiche von Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungs-sensibler Vogelarten. Mit Stellungnahme vom 26.09.2023 wird vom Landesamt für Umwelt auf Beobachtungen von Zug- und Rastvögeln (Nordische Gänse, Kraniche, Singschwäne) aus dem November 2020 hingewiesen. Weiter wird die Beobachtung eines Schlafplatzes von Rotmilanen auf Vogelzug nördlich von Bardenitz am 10.01.2020 mitgeteilt. Diese Belange seien nach Einschätzung des Landesamtes „im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen“.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Die Vorrangfläche befindet sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Die zentrale Aufgabe des Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Im Vordergrund stehen die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung. Durch gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Kulturlandschaften und die Vielfalt der Lebensräume erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die Vorrangfläche kann überwiegend als Offenland charakterisiert werden, das deutlich durch die ackerbauliche Nutzung geprägt ist.</p> <p>Dem Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Nuthe-Nieplitz können für das Vorranggebiet folgende Bewertungen bzw. Hinweise entnommen werden:</p> <p>Auf der Karte VII „Tourismus/Freizeit – Zonierung naturschutzfachlicher Bereiche“ werden geschützte Biotope im Umfeld des Vorranggebiets dargestellt. Der Weg von Zülichendorf Richtung Westen zur L 812 ist als Bestandteil eines „Nordic Walking Wegs“ ausgewiesen. Die Darstellung des „Nordic Walking Wegs“ ist auch auf anderen Karten vorgenommen, beispielsweise auf der Karte II.</p> <p>Im Fachbeitrag „Fauna“ wird auf Seite 10 der Hinweis gegeben, dass in den großflächig sehr intensiv bewirtschafteten Regionen, u. a. in den Räumen Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zülichendorf, Felgentreu, Kemnitz, Niebel und Bardenitz, Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Feldflur umzusetzen sind. Im selben Fachbeitrag werden auch Erkenntnisdefizite in Bezug auf die Nutzung von Nahrungsflächen durch Gänse und Kraniche festgestellt. Das beträfe insbesondere „die Acker- und Grünlandflächen, die teilweise weit von den Schlafgewässern entfernt liegen“. Ein besonderer Schwerpunkt läge im Bereich großflächiger Maisanbaugebiete in den Räumen Felgentreu, Zülichendorf, Kemnitz und Niebel (Seite 26).</p>

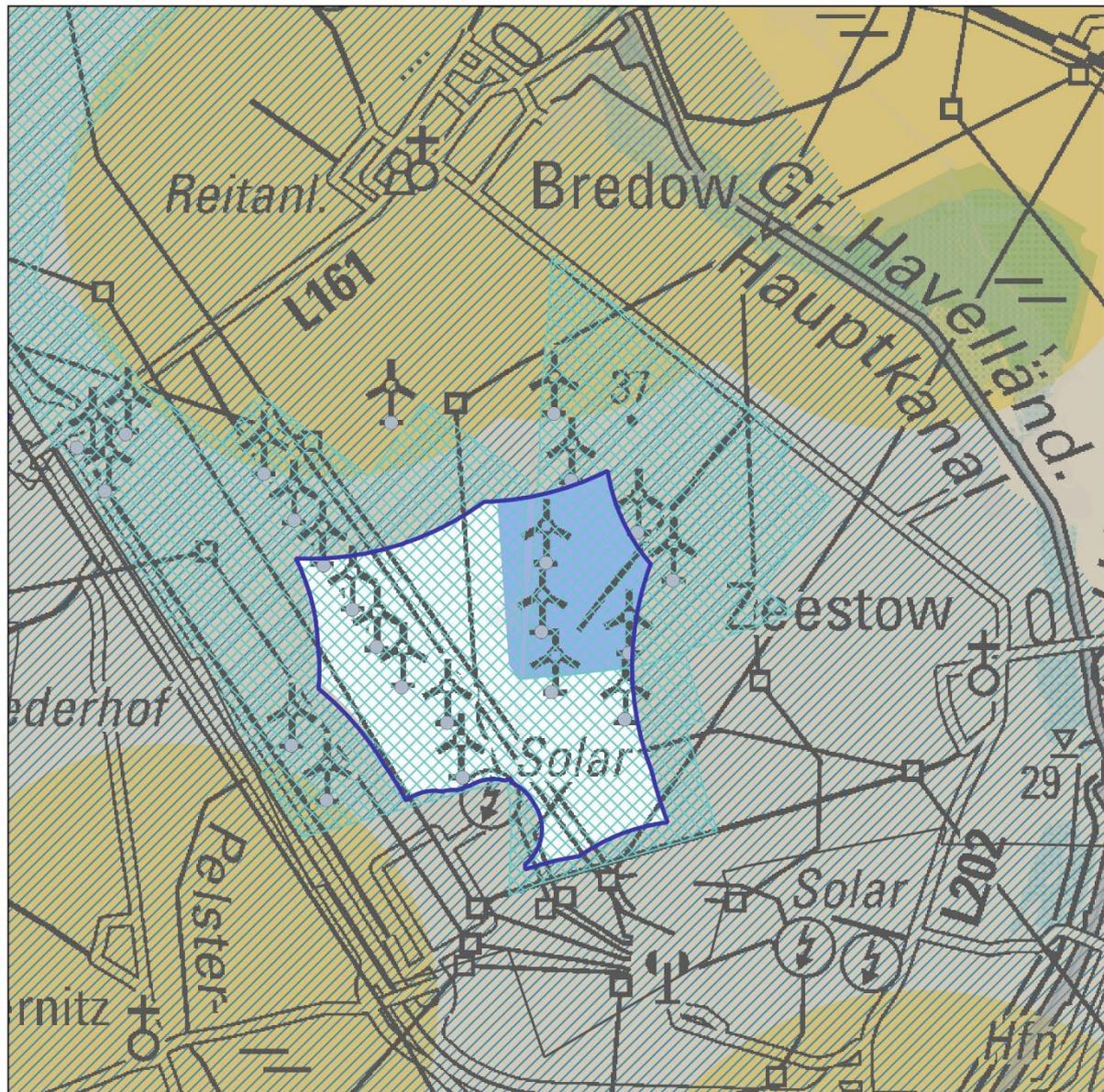
	<p>Weiter finden sich in den Fachbeiträgen „Forst“ und „Flora“ Hinweise auf besondere Lebensraumtypen im „Zülichendorfer Busch“, die offenbar mit den auf Karte VII dargestellten geschützten Biotopen zusammenhängen.</p> <p>Insgesamt lassen diese Befunde die Schlussfolgerung zu, dass die Vorrangfläche mit Ausnahme des Zülichendorfer Busches für die Verwirklichung der Entwicklungsziele des Naturparks keine herausgehobene Bedeutung hat, sodass diese Belange der Festlegung des Vorranggebiets nicht mit ausreichendem Gewicht entgegenstehen. (zum Zülichendorfer Busch siehe unter B 10)</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore.</p> <p>Das Vorkommen dieser Arten im Bereich des Vorranggebietes ist nicht bekannt. Ziel des Biotopverbunds ist es, die verbliebenen Kernflächen dieses Biotopverbundsystems zu erhalten und durch die Entwicklung von angrenzenden Verbindungsflächen insbesondere an Engstellen wieder miteinander zu vernetzen. Als geeignete Verbindungsflächen werden primär Standorte angesehen, auf denen heute noch Grünland wächst, das allerdings nicht mehr den Charakter eines Feuchtgrünlandes aufweist. Der Erhalt extensiv genutzter, nährstoffarmer Grünlandstandorte, der generelle Erhalt bestehender Grünlandnutzung durch Verzicht auf weitere Entwässerung sowie die Wiederherstellung von Feuchtgrünland und der Erhalt von Moorböden durch eine entsprechende Regulierung der Grundwasserflurabstände werden als Handlungserfordernisse benannt.</p> <p>Der Sachverhalt, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vorranggebiets vollständig ackerbaulich genutzt werden (Feldfrüchte 2017 (InVeKoS): überwiegend Mais und Silomais sowie Winterweizen, Wintertriticale und Stärkekartoffeln), spricht nicht dafür, dass das Gebiet für eine Verbundfunktion und die Verwirklichung der benannten Handlungserfordernisse besonders geeignet ist.</p> <p>Südlich grenzt das Vorranggebiet an eine kleine Waldfläche. Nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zählt diese Waldfläche zum landesweiten Verbund aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Angesichts der geringen Größe und der vereinzelt Lage des betroffenen Waldgebiets, kann eingeschätzt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in dem betroffenen Waldgebiet, dem Zülichendorfer Busch (in der Karte auf Seite 1 grünlich dar-</p>

	<p>gestellt), in größerem Umfang geschützte Biotope kartiert sind, darunter Erlenbruchwälder und alte bodensaure Eichenwälder. Da diese Biotope den überwiegenden Teil des Zülichendorfer Busches einnehmen, können Eingriffe in diese Waldgebiete nicht durch eine angepasste Standortplanung vermieden werden. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope ist verboten (§ 30 Absatz 1 BNatSchG). Da von einem vollständigen (Teil-) Verlust der Biotope durch Baumfällung auszugehen ist, kann eine angemessene Ausgleichbarkeit des Eingriffs nicht angenommen werden (Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG).</p> <p>Diese Sachverhalte rechtfertigen es, den Zülichendorfer Busch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die südliche Grenze des Vorranggebiets wird unter Berücksichtigung der Belange des Biotopschutzes auf den Verlauf des Friedrichgrabens festgelegt.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des VRW kommen nach den regionalen Planungskriterien auch für die Festlegung als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht. Da Vorranggebiete für die Landwirtschaft und für die Windenergienutzung nicht überlagert werden, ist eine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Generell ist eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung feststellbar, so dass angesichts der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung allgemein von einem Überwiegen des Belangs der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ausgegangen werden kann.</p> <p>Aufgrund der Flurstücks- und Schlagstruktur und der vorhandenen Wirtschaftswege, kann eingeschätzt werden, dass eine Erschließung für Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ohne eine unverhältnismäßig hohe Flächeninanspruchnahme oder schwerwiegende Nachteile für die Bodenbearbeitung zu bewirken. Der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher die Entscheidung, die betreffenden Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, nicht hinreichend rechtfertigen.</p> <p>Durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming werden folgende Sachverhalte und Einschätzungen mitgeteilt: „Insbesondere die innerhalb der PF 45 Zülichendorf ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben eine besondere Bedeutung für die im Gebiet ausgeprägte tierische Veredlungswirtschaft, die eine entsprechende Flächenverfügbarkeit erfordert. Insofern sollten Flächen, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Tierhaltung erforderlich sind, vorrangig für die Landwirtschaft gesichert werden.“</p> <p>Dazu wird eingeschätzt, dass sich kein geeigneter Maßstab dafür bilden lässt, wann mögliche Einschränkungen der ackerbaulichen Nutzung, die sich aus der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, ein solches Ausmaß erreichen, dass die Versorgung der vorhandenen Tierbestände nicht mehr ausreichend möglich ist.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>siehe unter B 10</p>

<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Mitteilung gibt keinen erkennbaren Anlass für die Bewertung, dass eine Nutzbarkeit des Gebietes eingeschränkt ist. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet wird im Norden durch die Landestraße L 80 und Westen durch die Landesstraßen L 812 durchquert.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen Abstandsanforderungen, die sich aus diesen Sachverhalten ergeben, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Verkehrswege mit Windenergieanlagen bebaut werden. An diesen Bewertungen wird zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Planungskriterien auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.10.2023 festgehalten.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im Vorranggebiet sind Archivböden, konkret Raseneisenstein, vorzufinden. Das Landesamt für Umwelt teilt dazu mit, dass bei Inanspruchnahme dieser Böden von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Ausnahmen bilden dabei die Flächen für die Windenergienutzung. Hier wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten der Windenergienutzung entschieden. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 48 Bredow/Zeestow

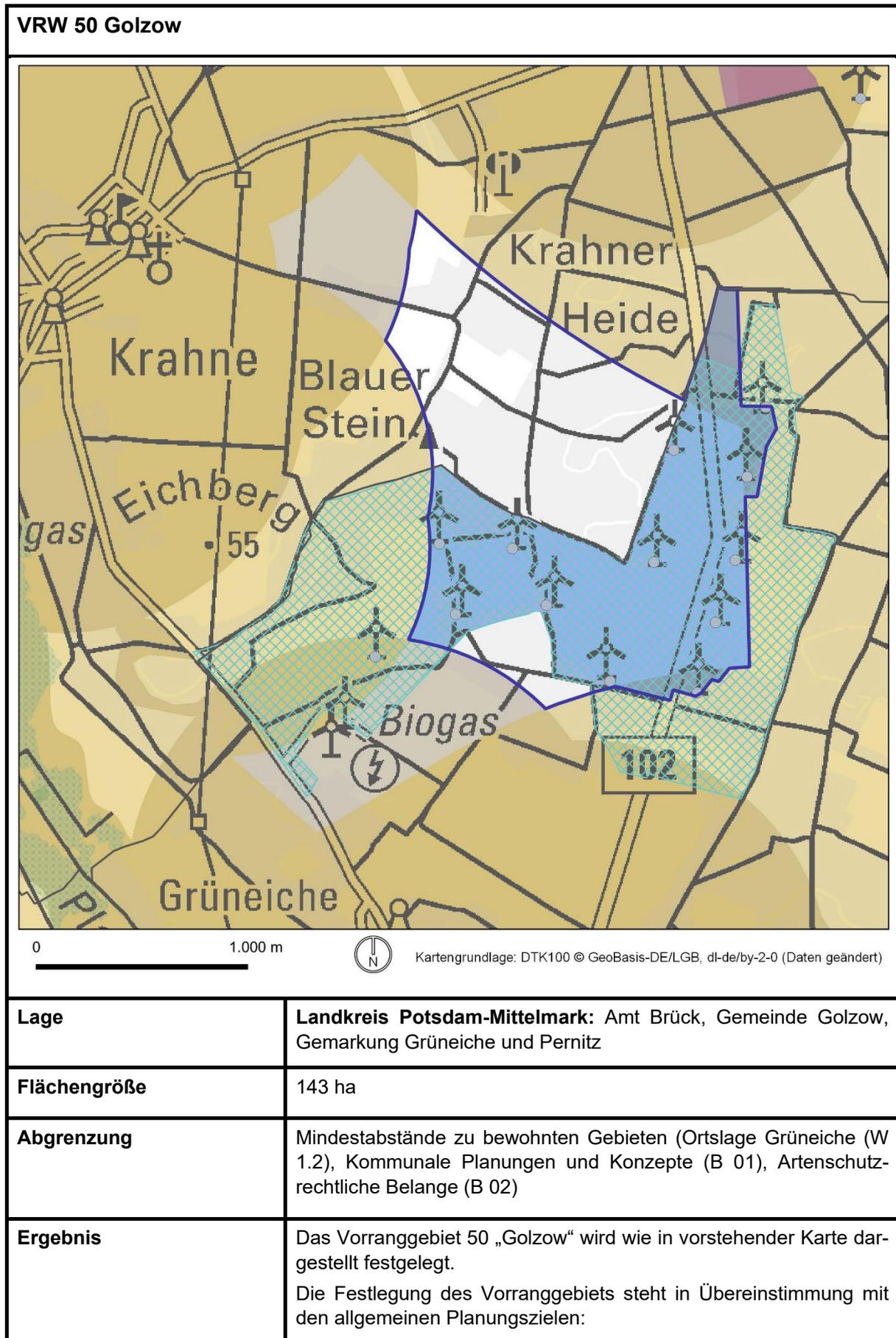


Lage	Landkreis Havelland: Gemeinde Brieselang, Gemarkungen Bredow
Flächengröße	34 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten der Ortslagen und Zeestow, Bredow (W 1.2), Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (W 1.1), kommunale Planungen und Konzepte (B 01), Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (B 21)
Ergebnis	Das VRW 48 „Bredow/Zeestow“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet.</i> - <i>Die Festlegung des Vorranggebiets steht mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Brieselang in Übereinstimmung.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>In dem 22. Oktober 2003 in Kraft getretene Flächennutzungsplan Bredow wird die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt.</p> <p>Der Regionalen Planungsstelle ist ferner der Entwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ der Gemeinde Brieselang aus dem Jahr 2007 bekannt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde am 29.09.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Teilflächennutzungsplan wurde aber offenbar nicht fortgeführt.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Windpark Bredow-Zeestow I“ und „Windpark Bredow-Zeestow II“, die seit 2006 bzw. 2007 rechtswirksam sind.</p> <p>Das Vorranggebiet bleibt jedoch aufgrund der Berücksichtigung der Anwendung der Planungskriterien W 01 und B 21 hinter deren Abgrenzung zurück.</p> <p>In einem Arbeitsgespräch am 01.02.2023 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Brieselang mitgeteilt, dass mit einer längerfristigen Perspektive eine Erweiterung des Gewerbegebiets an der Bundesstraße B 5 in Betracht gezogen wird. Dafür möglicherweise in Frage kommende Flächen sollten nicht durch die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung eingeschränkt werden. Die südliche Grenze des Vorranggebiets berücksichtigt die nach Einschätzung des Bürgermeisters für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht kommende Fläche.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 20.11.2023 wird diese Einschätzung von der Gemeinde Brieselang bestätigt.</p>
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>In dem Gebiet östlich der Bundesstraße 5 und westlich der Ortslagen Bredow und Zeestow wurden in den Jahren von 1999 bis 2005 insgesamt 23 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Diese Anlagen befinden sich innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Windpark Bredow-Zeestow I“ und „Windpark Bredow-Zeestow II“ der Gemeinde Brieselang, die seit 2006 bzw. 2007 rechtswirksam sind.</p> <p>Drei Anlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebiets. Aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstandsbereiche (W 01) werden 12 Windenergieanlagen nicht in die Vorrangfläche einbezogen. Vier südlich gelegene Windenergieanlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurden, werden nicht in das Vorranggebiet einbezogen, um in diesem Bereich Möglichkeiten für eine Erweiterung des Gewerbegebiets an der B 5 offenzuhalten (B 01). Weitere vier WEA befinden sich im Beeinflussungsbereich von Leitungstrassen (siehe B 21).</p>

<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Durch die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommende Fläche verlaufen mehrere Freileitungen.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellen einzuhaltende Mindestabstände im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Die erforderlichen Mindestabstandsbereiche werden nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird die Einschätzung getroffen, dass dieser Sachverhalt keine erhebliche Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen darstellt. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete</p>	<p>Der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet VRW 38 Ketzin/Havel beträgt etwa 3.300 m und unterschreitet damit den für erforderlich gehaltenen Mindestabstand von 5 km.</p> <p>Die Gesamtbelastung des Landschaftsraums der Nauener Platte mit Windenergieanlagen ist insgesamt sehr hoch. Grundsätzlich wird mit der Anwendung des 5-km-Mindestabstandskriteriums das Ziel verfolgt, zu verhindern, dass in einem Landschaftsraum der Region der Eindruck entsteht, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen als allgegenwärtig wahrgenommen werden, weil sie scheinbar willkürlich und regellos in der Landschaft platziert sind. Dieser Zustand ist auf der Nauener Platte aufgrund einer ungesteuerten bzw. unabgestimmten Ansiedlung von Windenergieanlagen – auch begünstigt durch frühere Entscheidungen der Regionalplanung – im ersten Jahrzehnt des Ausbaus der Windenergienutzung bereits eingetreten.</p> <p>Aufgrund der Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB kann mit der Festlegung von Vorranggebieten auf einen Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kein Einfluss genommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage, des vorhandenen Anlagenbestands sowie der Bauleitplanung der Gemeinde Brieselang ist eine Abweichung vom 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten vorliegend gerechtfertigt.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**



	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich 13 Windenergieanlagen in Betrieb.</i> - <i>Es besteht Übereinstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung.</i> - <i>Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Gemeinde Golzow: Das Vorranggebiet wird vollständig vom Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Windpark Golzow“ (rechtswirksam seit 23.01.2009) überlagert. Mit der 5. Änderung des FNP Golzow wurde das Gebiet als Sonderbaufläche für den Geltungsbereich des „Windparks Golzow“ festgesetzt. Innerhalb des Gebietes befinden sich 13 WEA im Bestand.</p> <p>Eine größere zusammenhängende Fläche im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, die nach den Festlegungen des Bebauungsplans nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen ist, wird von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen.</p> <p>Nach Mitteilung der Gemeinde vom 30.01.2023 wurde von einer Erweiterung des Gebiets um eine zusätzliche WEA innerhalb des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Abstand genommen. Dies wird u. a. mit dem Wegfall des Windeignungsgebiets Nr. 23 „Westliche Zauche“ begründet.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist der Regionalen Planungsstelle der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Golzow“ vom März 2015 bekannt, durch die nördlich der bislang bestehenden Baufelder ein weiteres Baufeld für eine Windenergieanlage festgelegt werden sollte. Diese Änderung wurde nach Kenntnis der Regionalen Planungsstelle nicht rechtswirksam. Aufgrund der siedlungsfernen Lage des Änderungsbereichs kommt eine solche Änderung nach Einschätzung der Planungsstelle jedoch in Betracht. Das Vorranggebiet wird daher im Norden bis an die Gemeindegrenze ausgedehnt.</p> <p>Nach Mitteilung des Amtes Brück ruht das am 08.10.2013 eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Wind Golzow-Desmathen“, dessen Geltungsbereich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Verbindungskorridor der Großtrappe) nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden kann.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 23.10.2023 stimmt die Gemeinde Golzow dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung zu. Weiter teilt sie mit, dass eine Vergrößerung des Vorranggebiets VRW 50 „Golzow“ auch außerhalb des Gemeindegebiets abgelehnt wird.</p> <p>Gemeinde Kloster Lehnin: Mit Schreiben vom 04.05.2023 hat der Bürgermeister der Gemeinde mitgeteilt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf der dafür im Gemeindegebiet nördlich des bestehenden Windparks Golzow in Betracht kommenden Fläche abgelehnt wird.</p>

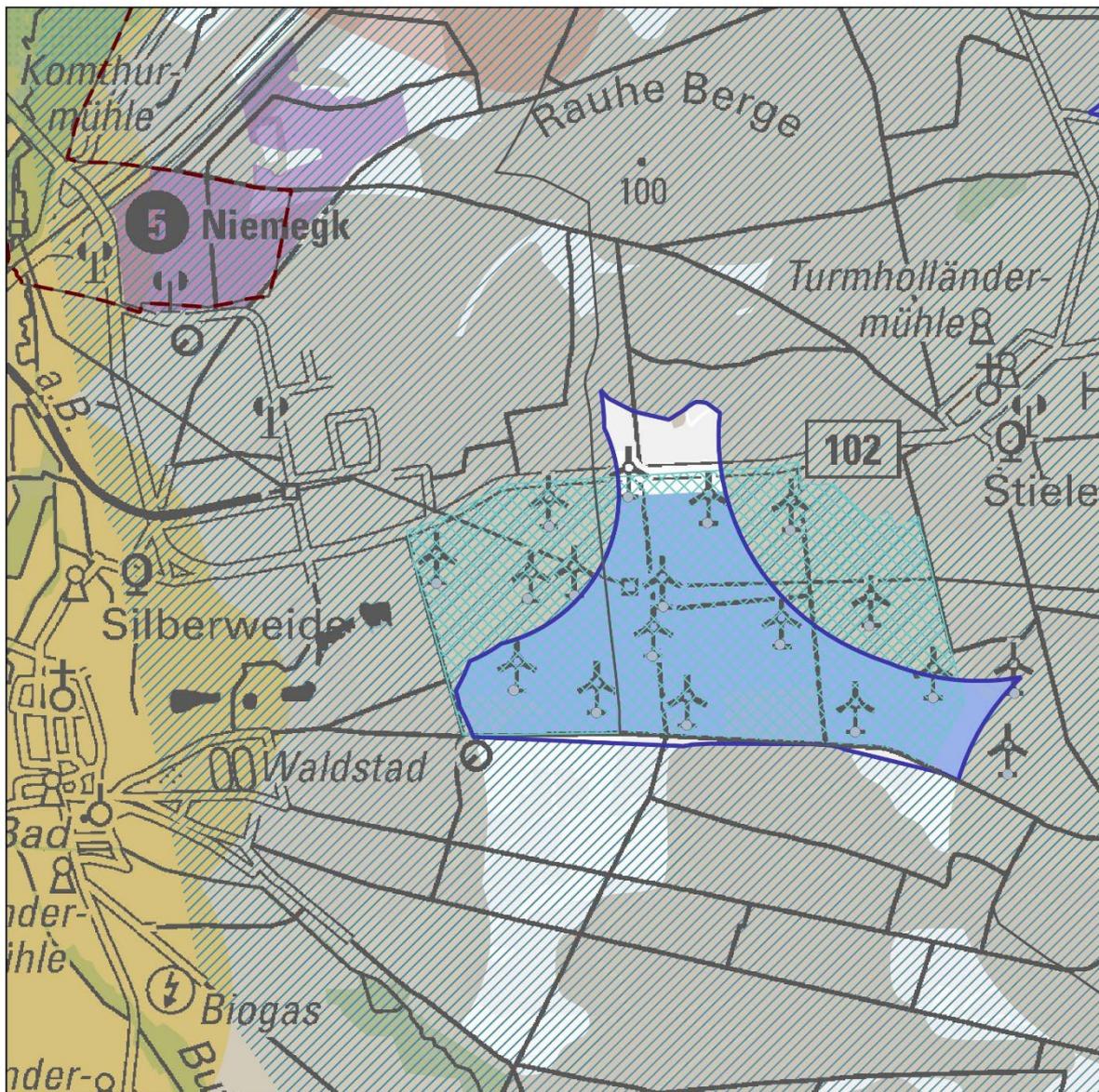
	<p>Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass eine Inanspruchnahme der bisher unberührten Waldflächen nicht mitgetragen werden könne. Die Gemeinde Kloster Lehnin trage bereits jetzt überdurchschnittlich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Eine noch stärkere Belastung der Gemeinde dürfte derzeit politisch nicht konsensfähig sein.</p> <p>Mit Beschluss vom 05.05.2023 folgte der Regionalvorstand dem Antrag des Bürgermeisters, die betreffende Fläche nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans aufzunehmen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.09.2023 äußert sich die Gemeinde Kloster Lehnin zum Vorranggebiet VRW 50 nicht.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Westlich außerhalb des Vorranggebiets sind durch das Landesamt für Umwelt mit Datenübergabe vom 31.01.2023 Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten mitgeteilt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets erfolgt unter Berücksichtigung der zentralen Prüfbereiche.</p> <p>Nördlich überlagert das Vorranggebiet mit etwa 14 Hektar die Rastgebietskulisse nach Punkt 4.21 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) (Saat- und Blässgänse, Rietzer See mit Moorsee, 22.000 Individuen). Im Überlagerungsbereich befindet sich eine Windenergieanlage. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle können diese Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden. Für diese Bewertung spricht, dass sich die betreffenden Flächen in einem geschlossenen Waldgebiet befinden und daher als Nahrungsfläche für Gänse keine Bedeutung haben. Eine Stör- bzw. Barrierewirkung in Bezug auf den An- und Abflug zum Rietzer See, dessen Ufer sich in 4.500 Meter Entfernung befindet, ist unwahrscheinlich.</p> <p>Östlich grenzt das Gebiet nach Punkt 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) an einen essenziellen Verbindungskorridor der Großtrappe. Das Vorranggebiet überlagert diesen Verbindungskorridor geringfügig in einem Bereich (ca. 5 ha), in dem im Jahr 2008 zwei Windenergieanlagen in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Vorranggebietes überlagert der zentrale Prüfbereich um das südlich gelegene Brutgebiet der Großtrappe einen Anlagenstandort.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz führt in seinen Empfehlungen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Stand: 04.04.2023) aus, dass für Gebiete, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut oder in denen solche genehmigt wurden, aber noch nicht realisiert sind, anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären sei, wie die Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sollte es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Mit Schreiben vom 26.09.2023 wurden durch das Landesamt für Umwelt keine Aussagen zum Vorranggebiet VRW 50 mitgeteilt.</p>

<p>B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, (SPA-Gebiete)</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ Teil B und C (DE 3341-401) befindet sich in ca. 7.000 m südöstlicher Richtung. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 06.04.2023 ist eine Natura 2000 Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des o.g. Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (siehe Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, Anhang B12).</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert vollständig Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Dieser Bereich stellt den nordwestlichen Rand eines kaum zerschnittenen Waldgebiets dar, das sich mit einer Fläche von ca. 100 km² in östlicher Richtung bis zum Siedlungsraum Borkwalde/Borkheide erstreckt und als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch von Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraums kann aufgrund der geringfügigen Überschneidung und der Randlage ausgeschlossen werden (siehe auch weitere Einschätzungen im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p> <p>Zudem kann aufgrund der Tatsache, dass die Fläche bereits mit Windenergieanlagen bestanden ist, davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist in seinen Randbereichen bewaldet. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Kiefernbestände sowie kleinere Bestände jungen bis mittleren Alters mit Robinien und Winterlinden. Ein kleiner Bestand mit junger Traubeneichen befindet sich im Nordosten der Vorrangfläche. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Im Gebiet und Umfeld der Vorrangfläche befinden sich 13 Windenergieanlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurden. Die Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Windpark Golzow“ der Gemeinde Golzow.</p> <p>Eine im Südwesten gelegene Windenergieanlage wird aufgrund von Siedlungsabständen (W 01) nicht das Vorranggebiet einbezogen.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2023 ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands wird die Einschätzung getroffen, dass dieser Sachverhalt keine erhebliche Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen darstellt. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>

<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Bundesstraße B 102 verläuft im östlichen Teil des Vorranggebiets.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt die sich daraus ergebene Abstandsanforderung im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits des Verkehrswegs mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Etwa 800 m von der nordöstlichen Grenze des Vorranggebiets entfernt befindet sich das Vorranggebiet VRW 19 Prützke, in dem gleichfalls bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind.</p> <p>Die Vorranggebiete befinden sich nicht in einem Teilraum in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.</p> <p>Auf der Grundlage des allgemeinen Planungsziels, Gebiete in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird der vorhandene Anlagenbestand als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Das Kriterium des Mindestabstands zwischen benachbarten Vorranggebieten kommt bei Bestandsgebieten nicht zur Anwendung.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 51 Niemegek/Haseloff



Lage	Landkreis Potsdam-Mittelmark: Amt Niemegek: Stadt Niemegek, Gemarkung Niemegek; Gemeinde Mühlenfließ, Gemarkung Mühlenfließ
Flächengröße	166 ha
Abgrenzung	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR (R 06) Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Niemegek, Haseloff und Neu-Rietz (W 1.2), kommunale Planungen und Konzepte (B 01), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 51 „Niemegek/Haseloff“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

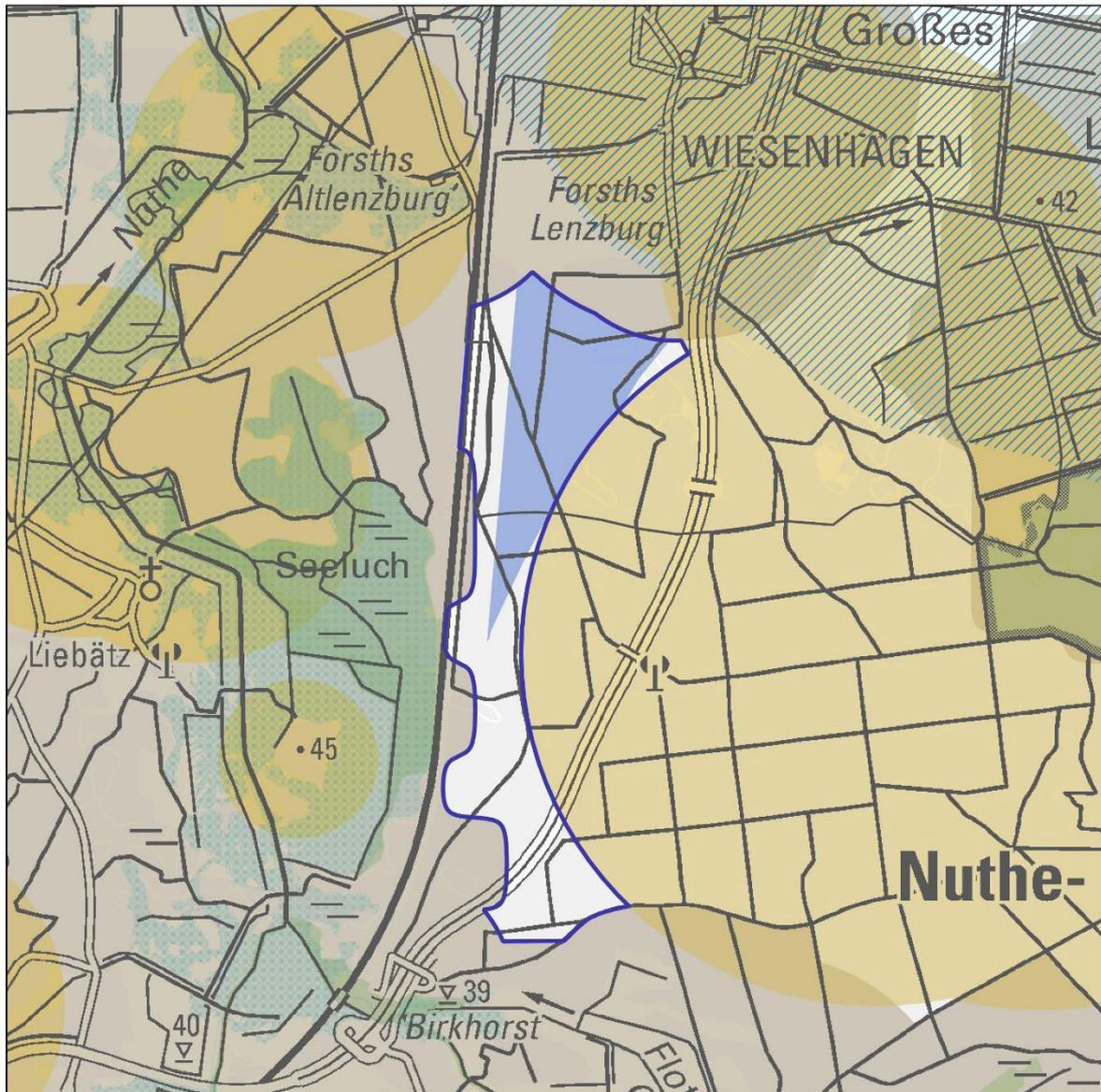
	<p>Die Festlegung des Vorranggebietes steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen vorhanden.</i> - <i>Die Festlegung entspricht weitgehend den gemeindlichen Planungsabsichten der Stadt Niemeck und der Gemeinde Mühlenfließ.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Amt Niemeck: Der Planungsstelle ist kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan bekannt. Es besteht jedoch ein Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2022 über die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Amtsgebiet. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor.</p> <p>Stadt Niemeck: Für die Fläche im Stadtgebiet Niemeck liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemeck“ aus dem Jahr 2003 vor.</p> <p>Gemeinde Mühlenfließ: Der Planungsstelle ist kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan bekannt. Es besteht jedoch seit 2003 ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“.</p> <p>Die vorbenannten Bebauungspläne bilden einen zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Windpark, in dem sich 16 Windenergieanlagen befinden. Das Amt Niemeck hat im Oktober 2020 die Absichten der Gemeinde Mühlenfließ und der Stadt Niemeck mitgeteilt, die vorbenannten Bebauungspläne zu ändern, um ein Repowering zu ermöglichen. Im Dezember 2022 wurde die Regionale Planungsstelle im Rahmen einer öffentlichen Beteiligung an der Änderung der Bebauungspläne beteiligt (1. Änderung „Repowering Windpark Niemeck“, Änderung „Repowering Windpark Mühlenfließ“).</p> <p>Das Vorranggebiet folgt in seiner Abgrenzung den Entwürfen zur Änderung der beiden Bebauungspläne mit Stand August 2022 soweit das unter Berücksichtigung der immissionsschützenden Mindestabstände (W 01) möglich ist.</p> <p>Das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden haben im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahmen abgegeben.</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</p>	<p>Im Osten des Vorranggebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs).</p> <p>Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2023 können kleinere Flächen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Hierbei können durch eine gezielte Standortplanung Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden, so dass ein Ausschluss dieser Flächen von der Festlegung als Vorranggebiet nicht ausreichend begründet ist.</p>

<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet überlagert im Süden einen ca. 18 ha großen Bereich des landesweiten Biotopverbundes nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Die Fläche ist danach Bestandteil eines Verbunds aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist es hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktur- und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird eingeschätzt, dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern). Zudem befindet sich der Überschneidungsbereich in Randlage des Verbindungskorridors.</p> <p>Im Osten wird zudem geringfügig eine Kernfläche trockener Arten überlagert (ca. 0,3 ha). Aufgrund der geringen Flächengröße kann dieser Belang im Rahmen der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Teilbereiche der in der Karte dargestellten Fläche, vorrangig im Westen und Osten, kommen auch als Vorrangfläche für die Landwirtschaft in Betracht. Dabei handelt es sich vorrangig um Böden, die eine höhere Ackerzahl aufweisen (über 30) und daher zu den ertragreichen Standorten zählen.</p> <p>Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, können allgemein als vergleichsweise gering bewertet werden und können insbesondere durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen minimiert werden.</p> <p>Überdies wird aufgrund des Bestandes an Windenergieanlagen in diesen Bereichen (siehe B 20) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Im südlichen Teil des Vorranggebiets befinden sich kleinere Kieferbestände im Alter von 60 bis 100 Jahren.</p> <p>Im Südwesten befindet sich eine kleine Waldfläche, die gemäß der Waldfunktionskartierung als Wald auf erosionsgefährdetem Standort (2100) erfasst ist. Isolierte, kleine Waldgebiete (unter 5 ha), für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Diese Befunde geben keinen Anlass, Teilflächen von der Festlegung als Vorranggebiet auszuschließen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Zwischen den Ortslagen Niemeck und Haseloff wurden von 1999 bis 2007 insgesamt 18 Windenergieanlagen errichtet und in Be-</p>

	<p>trieb genommen. 16 dieser Anlagen befinden sich in den Geltungsbereichen der seit 2003 rechtswirksamen Bebauungspläne „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemege“ und „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“. Unter Berücksichtigung anderer Planungskriterien – insbesondere nach Abschnitt IV.2.5.1 der Planbegründung – können 10 dieser Anlagen in das Vorranggebiet einbezogen werden.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Im nördlichen Bereich des Vorranggebiets verläuft die Trasse einer 110-kV-Freileitung.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.21 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt die Abstandsanforderung, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, im vorliegenden Fall keine Einschränkung für die Bebaubarkeit des Vorranggebiets mit Windenergieanlagen dar. Unter Berücksichtigung der allgemein zwischen benachbarten Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände können Flächen beidseits der Freileitung mit Windenergieanlagen bebaut werden.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Norden an die Bundesstraße B 102.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Der Abstand zum Vorranggebiet VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen beträgt ca. 900 Meter.</p> <p>Auf der Grundlage des allgemeinen Planungsziels, Gebiete in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird der vorhandene Anlagenbestand als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Das Kriterium des Mindestabstands zwischen benachbarten Vorranggebieten kommt bei Bestandsgebieten nicht zur Anwendung.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Im Vorranggebiet sind gemäß Karte 8 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark weitgehend naturnahe Böden im Bereich alter Waldstandorte vorzufinden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Belang nicht mit ausreichendem Gewicht den Ausschluss einer Vorranggebietsfestlegung rechtfertigen kann. Grundsätzlich können besonders wertvolle Böden im Einzelfall im Rahmen der konkreten Planung in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ausgespart werden, um einer irreversiblen Beschädigung oder Zerstörung vorzubeugen (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2022).</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Trebbin, Gemarkung Wiesenhagen, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Schönweide
Flächengröße	80 ha
Abgrenzung	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR (R 06), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Wiesenhagen (W 1.2), Forsthaus Lenzburg, Forsthaus Altlenzburg (W 1.1)), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26), 5 km-Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten (B 30)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 54 „Wiesenhagen/Birkhorst“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt.

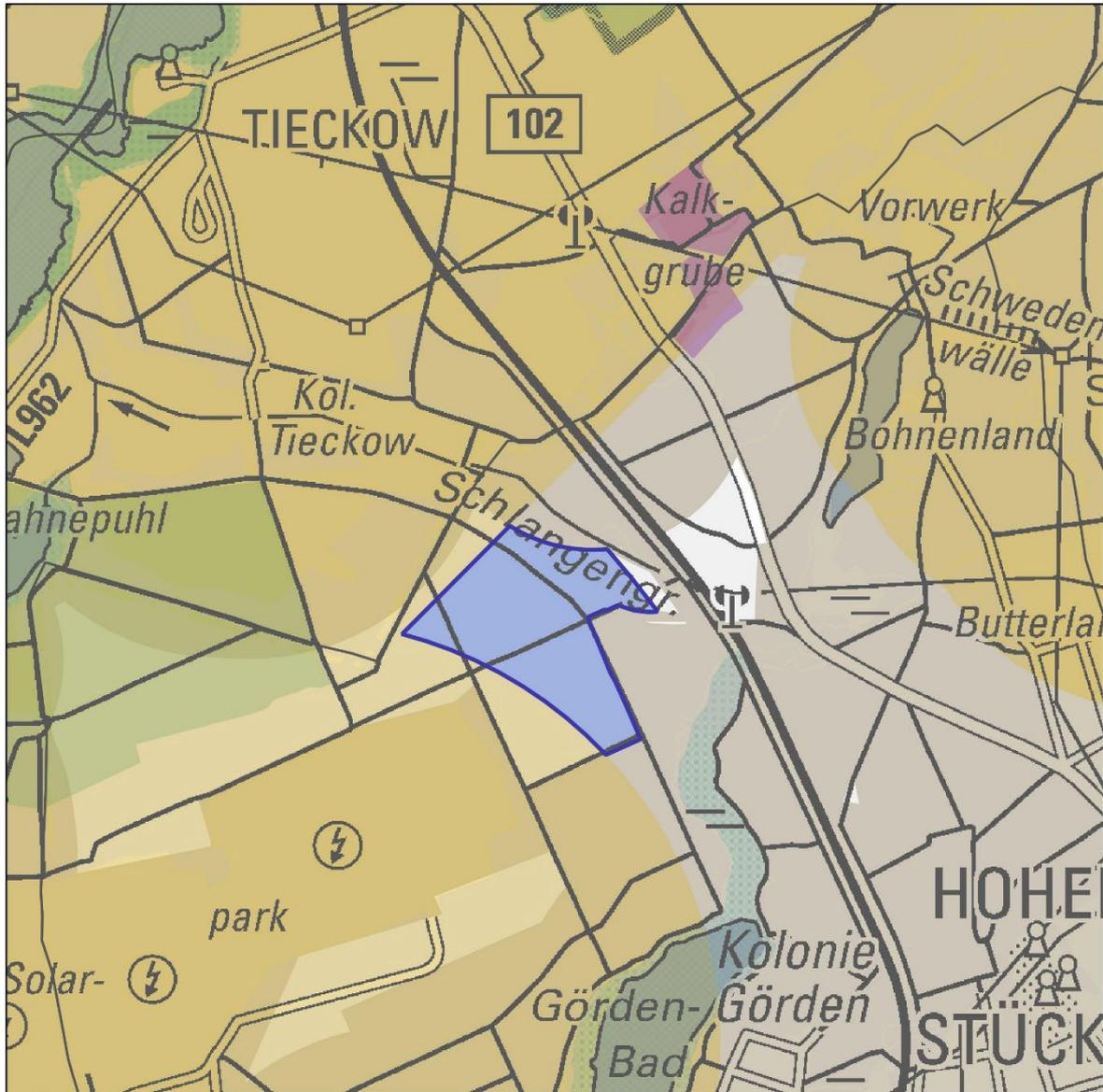
	<p>Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind.</i> - <i>Das Vorranggebiet 54 ist durch eine weitgehende Siedlungsferne gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Trebbin: In dem seit September 2017 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin ist das Vorranggebiet als „Flächen für Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan enthielt an anderer Stelle des Stadtgebiets die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Flächennutzungsplan mit Urteil vom 26. November 2020 insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche „Wind“ die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden sollte. Mit Stellungnahme vom 04.01.2024 hat die Stadt Trebbin keine Einwände gegen die Festlegung des VRW 54 mitgeteilt. Es wird auf eine geringfügige Überschneidung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Wiesenhagen“ hingewiesen (0,03 ha). Im Entwurf des Bebauungsplans ist die betreffende Fläche als private Grünfläche dargestellt. Ein Konflikt mit der Festlegung des VRW 54 ist unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs des Sachlichen Teilregionalplans nicht gegeben.</p> <p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal: Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wurde das Vorranggebiet aufgrund von entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belangen nicht als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt. Nach Bewertung auf der Grundlage der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) sind durch das VRW 54 keine Belange des Artenschutzes betroffen. Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mitgeteilt, dass das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „bisher“ nicht fortgeführt wurde.</p> <p>Die Gemeinde hat weiter mitgeteilt, dass sie eine Vergrößerung des Vorranggebiets VRW 54 in südliche Richtung begrüßen würde. (siehe dazu unter B 30)</p>
<p>B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)</p>	<p>Das Vorranggebiet befindet sich östlich vom FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“ (DE 3845-301). Eine Bahnlinie trennt die beiden Flächen voneinander.</p> <p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen so-</p>

	<p>wie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Die Zielarten Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Großer Feuerfalter und Bauchige Windelschnecke sind nicht empfindlich gegenüber den von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkfaktoren. Die essenziellen Lebensräume dieser Arten innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind aufgrund der Lage des VRW außerhalb des FFH-Gebiets nicht von der Planung betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können somit ausgeschlossen werden (Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B13).</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Die Bedeutung des Landschaftsbilds auf der Fläche des VRW 54 wird im Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg als gering bewertet. Im westlich an das Vorranggebiet angrenzenden Bereich dem Landschaftsbild eine höhere Bedeutung zugeschrieben.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist insbesondere das Ziel 5 im sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ zu berücksichtigen. Demnach ist das Landschaftsbild bei der Anordnung und Gestaltung von Windenergieanlagen zu beachten, da Windenergieanlagen sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung/Befeuerung stark auf das Landschaftsbild auswirken. Im Rahmen der (regional-) planerischen Standortplanung sowie der Genehmigungsplanung sollen daher landschaftsästhetische Aspekte beachtet werden. Gleichzeitig wird ausgesagt, dass durch eine Konzentration bzw. durch Mastfußgestaltung und intelligente Befeuerungssteuerung Beeinträchtigungen gemindert werden können.</p> <p>Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen, u.a. Bahnlinien und Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (B 101) und deren Zerschneidungswirkung, geprägt und wird deutlich gemindert, so dass diesem Belang nicht das Gewicht zukommt, um der Festlegung als Vorranggebiet wirksam entgegenzustehen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist Bestandteil eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu im separaten Anhang zu den Datenblättern).</p>

<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Das Vorranggebiet ist fast vollständig bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom 25.01.2023 ist der Wald vorrangig durch Kiefernholzforste unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist nicht anzunehmen.</p>
<p>B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen</p>	<p>Das Vorranggebiet wird von einer Richtfunkstrecke Thyrow-Gölsdorf durchquert (Stellungnahme 50 Hertz Transmissions GmbH vom 12.07.2023). Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse. Diese Belange können im standortkonkreten Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 30.03.2023 befindet sich das Vorranggebiet im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sei eine Einzelfallprüfung erforderlich. Mit Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2023 wurde auf diesen Sachverhalt nicht mehr eingegangen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Westen an einen Schienenverkehrsweg. Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten</p>	<p>Im Osten und Süden wird das Vorranggebiet am 5-km-Mindestabstand zum benachbarten Vorranggebiet VRW 08 abgegrenzt. Nach den in Abschnitt IV.2.6.30 dargelegten Sachverhalten und Bewertungen hält es die Regionale Planungsgemeinschaft allgemein für erforderlich, den benannten Mindestabstand einzuhalten. Das Mindestabstandskriterium wurde in der Weise angewendet, dass die jeweils für eine Festlegung in Betracht kommenden Potenzialflächen 08 und 54 in etwa gleichem Umfang nicht als Vorranggebiet festgelegt wurden. Besondere Gründe, den Mindestabstand zu verringern, sind nicht erkennbar. Soweit, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal eine Errichtung von Windenergieanlagen auch auf südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen für sinnvoll hält (siehe B 01), kann sie die betreffenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung dafür zur Verfügung stellen.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

VRW 55 Brandenburg an der Havel - Nord



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Stadt Brandenburg an der Havel: Gemarkung Brandenburg
Flächengröße	60 ha
Abgrenzung	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Wohnhäuser Fahrde) (W 1.1), Landschaftsschutzgebiete (W 02), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03), Artenschutzrechtliche Belange (B 02), Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (B 26)
Ergebnis	Das Vorranggebiet 55 „Brandenburg an der Havel-Nord“ wird wie in vorstehender Karte dargestellt festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel unterstützt. - Das Vorranggebiet ist durch eine siedlungsferne Lage gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird. - Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. - In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Stand: 22.04.1999) ist die Vorrangfläche als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.09.2023 hat die Stadt Brandenburg an der Havel mitgeteilt, dass die Festlegung des VRW 55 „sehr begrüßt“ wird.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Norden an einen essenziellen Verbindungskorridor der Großtrappe (Ziffer 4.19 der Anlage des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Im Westen wird das VRW 55 an einem zentralen Prüfbereich eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach § 45 Absatz 3 BNatSchG abgegrenzt.</p>
B 04 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, (SPA-Gebiete)	<p>Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) wurde eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt werden kann, dass an einer Festlegung des Vorranggebiets VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord unverändert festgehalten werden kann (siehe Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, Anhang B14).</p>
B 11 Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG	<p>Das Vorranggebiet ist fast vollständig durch die Zone III des Wasserschutzgebiets „Wasserwerk Kaltenhausen“ überlagert. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Für das Wasserschutzgebiet Kaltenhausen gelten die nach DDR-Recht aufgestellten Technischen Regeln (TGL), demnach alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Eine Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Dass die Windenergienutzung nicht mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zu vereinbaren ist, wird auch durch die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 09.10.2023 nicht mitgeteilt.</p>
B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale	<p>Das VRW 55 befindet sich etwa 7 km vom besonders landschaftsprägenden Denkmal Stadtanlage Brandenburg bestehend aus Dominsel, Altstadt und Neustadt mit Kirchen und Tortürmen entfernt, wird aber vollständig vom Wirkungsraum des besonders landschaftsprägenden Denkmals überlagert. Gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche</p>

	<p>Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 entfalten die Wirkungsräume keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich (Punkt 4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023). Aufgrund der Entfernung zwischen der denkmalgeschützten Stadanlage und dem VRW 55 kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals voraussichtlich nicht ermittelt werden können. (entfernungsabhängige Wirkung einer Windenergieanlage unter 10 Prozent, siehe ergänzende Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 3, Seite 5) Für diese Einschätzung spricht auch der Sachverhalt, dass die Sichtbarkeit der im VRW 55 zu errichtenden Windenergieanlagen durch die Lage in einem größeren Waldgebiet eingeschränkt sein würde. Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, vom 18.09.2023 gibt keinen Anlass für eine andere Bewertung.</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)</p>	<p>Die Vorrangfläche ist vollständig bewaldet. Nach den Daten des Landesbetriebs Forst vom 25.01.2023 ist der Wald fast vollständig durch Kiefernholzforste unterschiedlicher Altersklassen charakterisiert.</p> <p>Zudem wird im Nordwesten eine kleine Fläche mit der Waldfunktion „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“ (7710) überlagert. Isolierte, kleine Waldgebiete (unter 5 ha), für die Waldfunktionen kartiert sind, bleiben bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung, für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher oder waldökologischer Belange ist daher nicht anzunehmen.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in etwa 4,5 Kilometer Entfernung. Dort sind 5 Windenergieanlagen bei Möthlitz errichtet.</p> <p>Zwei weitere Windenergieanlagen befinden sich in größerer Entfernung (etwa 11 Kilometer) südlich von Göttin.</p> <p>Diese Anlagen werden nicht in ein Vorranggebiet einbezogen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Das Vorranggebiet grenzt im Nordosten an einen Schienenverkehrsweg.</p> <p>Nach den im Abschnitt IV.2.6.26 (Rn. 261) des Planungskonzepts dargelegten Bewertungen stellt der einzuhaltende Mindestabstand im vorliegenden Fall eine Einschränkung für die Bebaubarkeit betroffener Flächen mit Windenergieanlagen dar.</p> <p>Der erforderliche Mindestabstand wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt.</p>

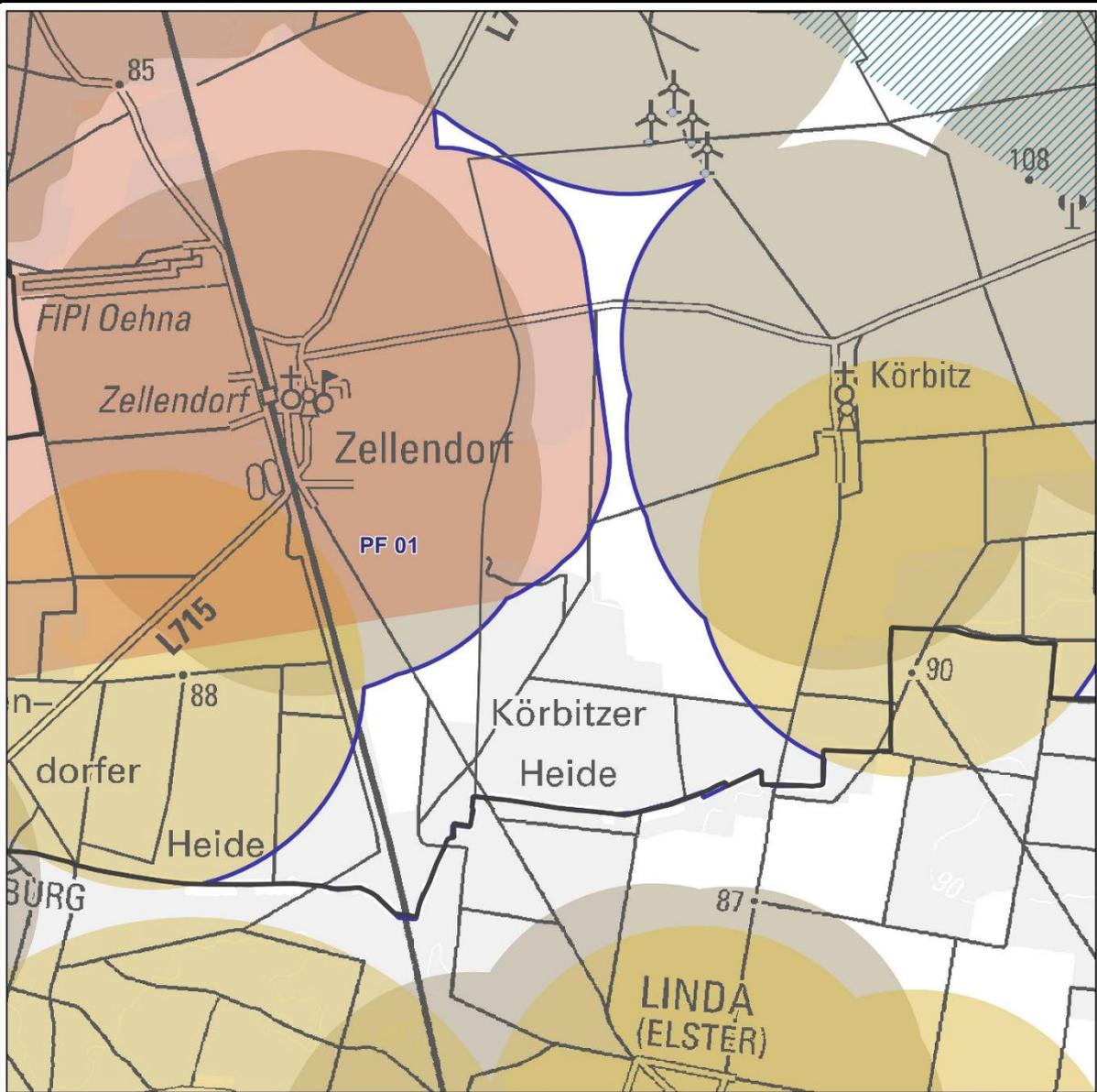
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Das 5-km-Mindestabstandskriterium wird definitionsgemäß zwischen Vorranggebieten angewendet und ist – da sich die Anlagen bei Möthlitz (Abstand 4,5 km) nicht in einem potenziellen Vorranggebiet befinden – in diesem Fall nicht relevant.</p> <p>Tatsächlich ist es für die das Landschaftsbild belastende Wirkung von Windenergieanlagen jedoch unerheblich, ob die Anlagenstandorte in einem Vorranggebiet gelegen sind oder nicht.</p> <p>Im konkreten Fall sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Vorranggebiet befindet sich nicht in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.</i> - <i>Bei den Bestandsanlagen handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen Windpark mit fünf Anlagen.</i> - <i>Das Vorranggebiet VRW 55 ermöglicht gleichfalls nur die Errichtung einer kleinen Anzahl von Anlagen.</i> - <i>Der Abstand beträgt mit bereits 90 Prozent des für erforderlich gehaltenen Mindestabstands.</i> - <i>Das Westhavelland ist im Übrigen großräumig von Windenergieanlagen frei.</i> - <i>Das nächstgelegene Vorranggebiet VRW 12 Nitzahn befindet sich in etwa neun Kilometer Entfernung.</i> <p>Es kann daher eingeschätzt werden, dass eine Überfrachtung des betroffenen Landschaftsraums mit Windenergieanlagen auch dann nicht eintreten wird, wenn Windenergieanlagen im Vorranggebiet VRW 55 errichtet werden. Der Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets kann aus diesem Grund nicht ausreichend gerechtfertigt werden.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>



Datenblätter zu den nicht festgelegten Potenzialflächen (PF)

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialfläche PF 01 „Zellendorf“ im Gebiet der Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming



0 1.000 2.000 m  Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkung Zellendorf und Langenlipsdorf; Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Welsickendorf
Flächengröße:	363 ha
Abgrenzung:	Regionsgrenze zur Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Sachsen-Anhalt), Mindestabstand zu bewohnten Gebieten (Ortslagen Zellendorf, Körbitz, Langenlipsdorf) (W 1.2), Beeinflussungsbereiche der zivilen Luftfahrt (B 27)

<p>Ergebnis:</p>	<p>Die Potenzialfläche wird nicht als Vorrangbiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Potenzialfläche befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen. - Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit der rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht in Übereinstimmung stehen. - Die Gemeinde Niederer Fläming hat mit Stellungnahme vom 25.04.2022 mitgeteilt, dass aufgrund der Vorbelastung im Bereich des WEG Linda (Sachsen-Anhalt/Jessen) sowie Stolzenhain (Elbe-Elster/Schönewalde) und der Erkenntnis der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Windenergie eine Konzentration im Bereich des Vorranggebietes VRW 15 „Welsickendorf“ gegenüber anderen Neuausweisungen im Gemeindegebiet bevorzugt wird. <p>Die Potenzialfläche PF 01 befindet sich vollständig im 5-km-Mindestabstandsbereich zum Vorranggebiet VRW 15 „Welsickendorf“. (Kriterium B 30).</p> <p>Aufgrund der Mitteilung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.01.2021 muss davon ausgegangen werden, dass eine Zustimmung für die Errichtung von Windenergieanlagen zumindest für einen südlichen Teilbereich der Potenzialfläche nicht in Aussicht steht (Kriterium B 24).</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
<p>Abzuwägende Belange</p>	
<p>Belang</p>	<p>Sachverhalte und Einschätzungen</p>
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Gemeinde Niedergörsdorf: Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 29.09.2023 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass ihre Belange vom Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht berührt werden.</p> <p>Gemeinde Niederer Fläming: Die Potenzialfläche wurde auch im Rahmen der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der</p>

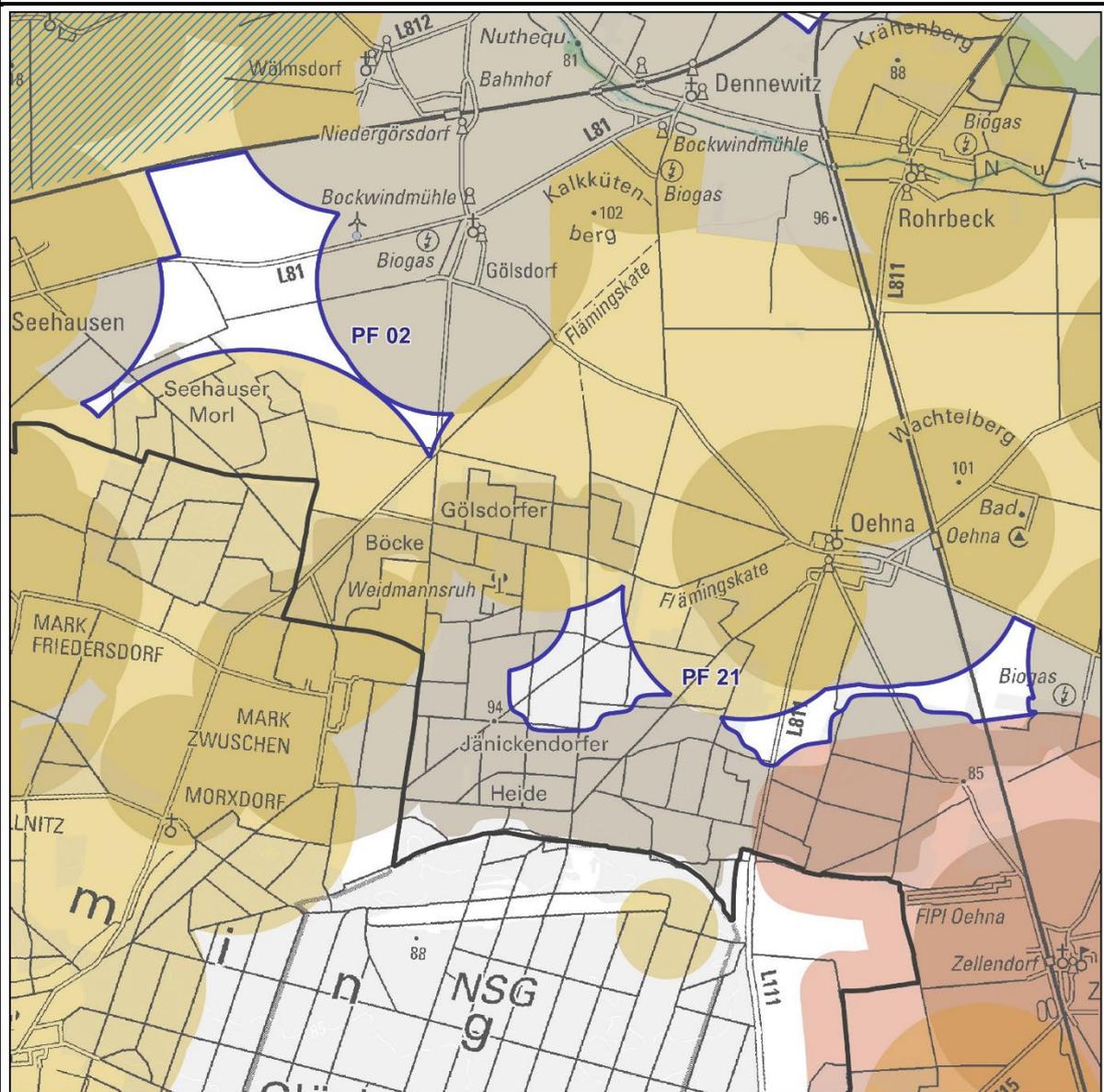
	<p>Gemeinde Niederer Fläming nicht als Gebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p> <p>Unabhängig von der Entscheidung des Gerichts, die Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen aufzuheben, ist der Wille der Gemeinde, dass in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen, ein zu berücksichtigender Belang. Dieser ablehnende Wille betrifft ausdrücklich auch die ermittelte Potenzialfläche.</p> <p>Mit Stellungnahme der Gemeinde Niederer Fläming vom 25.04.2022 wird mitgeteilt, dass aufgrund der Vorbelastung im Bereich des WEG Linda (Sachsen-Anhalt/Jessen) sowie Stolzenhain (Elbe-Elster/Schönwalde) und der Erkenntnis der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Windenergie eine Konzentration in Form des neuen WEG 15 gegenüber anderen Neuausweisungen im Gemeindegebiet bevorzugt wird.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche wird im südlichen Teil vollständig von einem Dichtezentrum für Rastvögel der Nachbarregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg überlagert⁷.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche erfüllt nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für walddgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall möglich.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 21.01.2021 muss davon ausgegangen werden, dass sich der südliche Teil der Potenzialfläche mit einem Sicherheitskorridor für den militärischen Flugverkehr überschneidet.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen werde in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen abgelehnt.</p> <p>Der nördliche Teil der Potenzialfläche wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den</p>

⁷ Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2020, Heft 1/2022

	Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im 5-km-Mindestabstandsbereich zum Vorranggebiet VRW 15 „Welsickendorf“. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Regionsteil, in dem bereits in erheblichen Umfang Windenergieanlagen errichtet sind. Auf dem Plateau des Niederen Flämings besteht aufgrund der geringen Bewaldung und der geringen Reliefunterschiede in besonderem Maße die Gefahr, dass der Landschaftsraum bei nur geringen Abständen zwischen den mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten als von diesen Anlagen dominiert und überfrachtet wahrgenommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten ist hier daher in besonderem Maße erforderlich.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen 02 und 21 im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Niedergörsdorf, Gemarkungen Niedergörsdorf, Seehausen, Oehna, Langenlippsdorf
Flächengröße:	Potenzialfläche 02 „Seehausen“: 321 ha Potenzialfläche 21 „Oehna“ (zwei Teilflächen): 233 ha
Abgrenzung:	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden und aus der Berücksichtigung von Belangen des

	<p>Artenschutzes, insbesondere zentralen Prüfbereichen von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und Brutgebieten der Wiesenweihe gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses ⁸.</p>
Ergebnis	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit der rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf nicht in Übereinstimmung stehen.</i> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Die Gemeinde Niedergörsdorf hat mit der seit dem 28.11.2013 rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet festgesetzt. Der Flächennutzungsplan begründet den Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone.</p> <p>Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2021 auf die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche ab. Das betraf (in anderer Abgrenzung) auch die Potenzialflächen 02 und 21.</p> <p>Dazu werden folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen:</p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf stellt eine 420 Hektar große Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Niedergörsdorf dar. Diese Konzentrationsfläche umfasst nur einen Teil des dort im Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagenbestands, der bereits vor dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans vorhanden war. Die Konzentrationsfläche ist vollständig im Vorranggebiet für die Windenergienutzung 28 „Feldheim/Malterhausen“ gelegen.</p> <p>Im Jahr 2018 wurde durch das zuständige Landesamt die Errichtung von drei Windenergieanlagen genehmigt, deren Standorte sich außerhalb der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsfläche befinden und die im Jahr 2019 in Betrieb genommen wurden.</p>

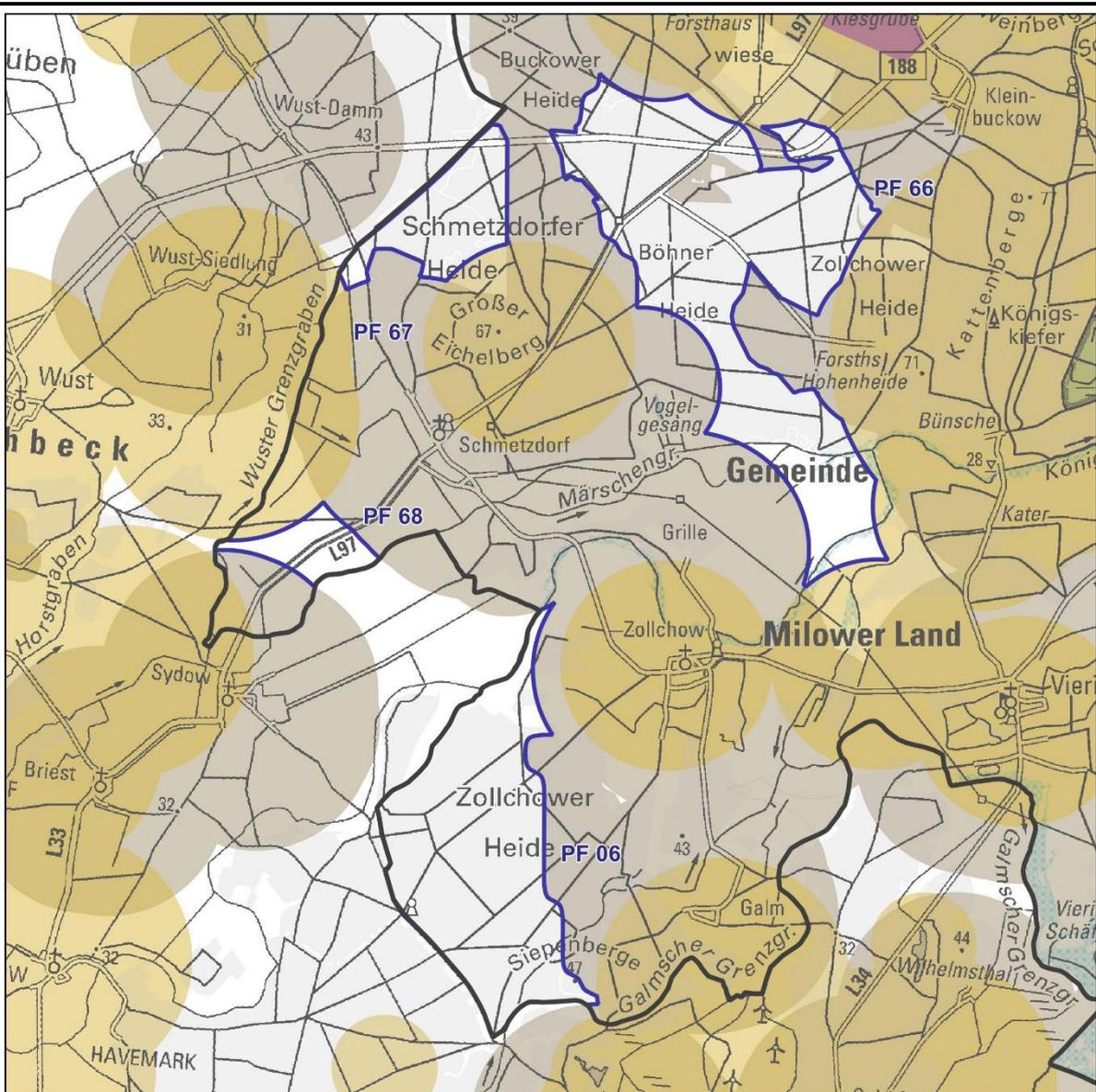
⁸ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023

	<p>Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass sich die von der Gemeinde angestrebte Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in jedem Fall durchsetzt.</p> <p>Die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen enden nach § 245e Absatz 1 BauGB spätestens am 31.12.2027 oder mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans soweit das maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 4 hält es die Regionale Planungsgemeinschaft daher für gerechtfertigt, im Gemeindegebiet Niedergörsdorf Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, auch dann in Vorranggebiete einzubeziehen, wenn diese nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen sind. (siehe Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 28 „Feldheim/Malterhausen“).</p> <p>Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 06.03.2023 über diese Festlegungsabsicht informiert und hat dieser mit Schreiben vom 10.03.2023 nicht widersprochen.</p> <p>Da das maßgebliche regionale Teilflächenziel auf diese Weise erreicht werden kann, ist der durch den Flächennutzungsplan ausgedrückte Wille der Gemeinde, keine weiteren Flächen für die Windenergienutzung zuzulassen, durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Übrigen zu akzeptieren.</p> <p>Für diese Entscheidung spricht auch, dass das Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf zu einem Teilraum gehört, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 werden diese Teilräume für eine Festlegung von Vorranggebieten nachrangig in Anspruch genommen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 29.09.2023 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass ihre Belange vom Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht berührt werden.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche 21 erfüllt nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Das Gebiet ist danach Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Die Potenzialfläche 21 befindet sich teilweise in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall möglich.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialflächen werden von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist</p>

	bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen 06, 66, 67 und 68 im Gebiet der Gemeinde Milower Land



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	Landkreis Havelland: Gemeinde Milower Land, Gemarkung Zollchow, Großwudicke
Flächengröße:	PF 06 „Zollchow“: 386 Hektar PF 66 „Böhner Heide“: 606 Hektar PF 67 „Schmetzdorf Nord“: 112 Hektar PF 68 „Schmetzdorf Süd“: 51 Hektar
Abgrenzung:	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden sowie der Regionsgrenze (PF 06 und PF 67).

<p>Ergebnis:</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich zueinander in einem geringeren Abstand als 5 Kilometer. Daher ist zwischen den Potenzialflächen eine Auswahl zu treffen.</p> <p>Von den für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommenden Flächen wird die Potenzialfläche 06 „Zollchow“ für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt (siehe dazu weiter ergänzende Unterlage Datenblatt VRW 06 „Zollchow“).</p> <p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Potenzialfläche 66 „Böhner Heide“ befindet sich im Naturpark „Westhavelland“ und weist daher von allen in Frage kommenden Flächen eine höheres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tourismus auf. (B 08)</i> 2. <i>Von den außerhalb des Naturparks gelegenen Flächen – für die jeweils keine erheblichen Konflikte mit anderen Belangen festgestellt werden können, bietet die Fläche 06 „Zollchow“ das größte Flächenpotenzial und ist daher bevorzugt für eine Festlegung in Betracht zu ziehen.</i> 3. <i>Das Landschaftsbild der Fläche 06 „Zollchow“ ist am geringsten bewertet (sehr gering). (B 09)</i> 4. <i>Eine (zusätzliche) Festlegung der Flächen 67 und 68 ist mit dem Mindestabstandskriterium zwischen Vorranggebieten nicht vereinbar, da diese Flächen weniger als 5 Kilometer vom Gebiet 06 „Zollchow“ entfernt gelegen sind. (B 30)</i> 5. <i>Mit Schreiben vom 05.06.2023 hat die Gemeinde Milower Land die Festlegung von Vorranggebieten in der Böhner Heide abgelehnt. (allgemeines Planungsziel Nummer 2)</i> <p>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bislang keine Windenergieanlagen errichtet sind (5 Windenergieanlagen bei Möthlitz in etwa 14 Kilometer Entfernung). Größere Windparks befinden sich überwiegend mehr als 5 Kilometer entfernt bei Fischbeck, Mangelsdorf und Klein Wulkow im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Alle Potenzialflächen sind als siedlungsfremd zu bewerten.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen 66, 67, und 68 als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
<p>Abzuwägende Belange</p>	
<p>Belang</p>	<p>Sachverhalte und Einschätzungen</p>
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>In der Gemeinde Milower Land liegen seit 2001 rechtswirksame Flächennutzungspläne vor. Die Potenzialflächen weisen die Darstellungen Wald und Fläche für die Landwirtschaft auf.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Gemeinde Milower Land mit Schreiben vom 27.01.2023 mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 18.03.2020 (Beschluss Nr. 005/20) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergienutzung“ beschlossen hat. Die Gemeinde Milower Land verfolgt gegenwärtig keine Planungen in Bezug auf</p>

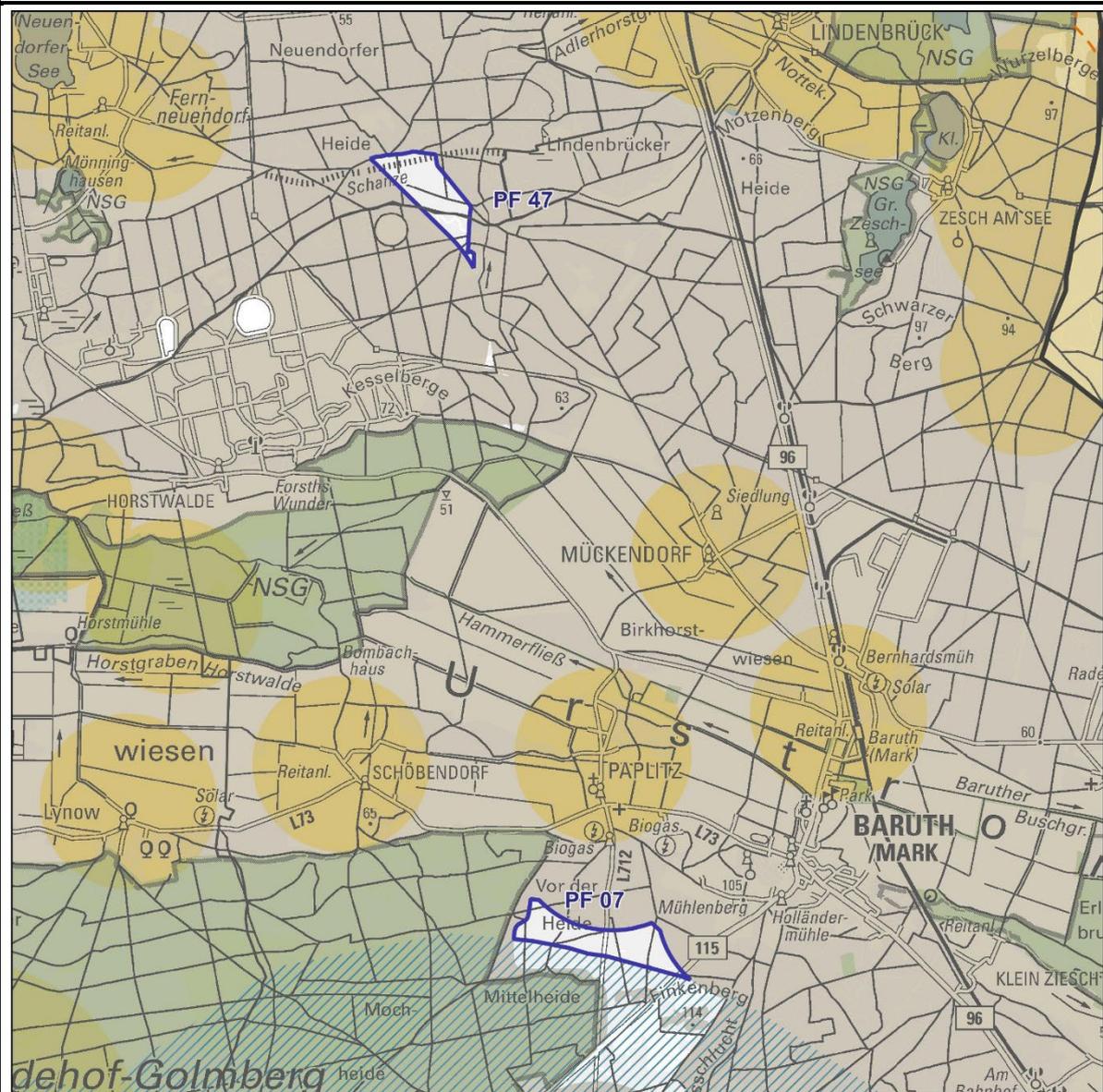
	<p>die Windenergienutzung. Mit gleichem Schreiben hat die Gemeinde mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung am 23.02.2022 den Beschluss gefasst hat, die wirksamen Flächennutzungspläne der Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet neu aufzustellen. Die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung verfolgt insbesondere das Ziel, die Ausweisung von Siedlungsflächen mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg zu harmonisieren.</p> <p>Grundsätzlich hat sich die Gemeinde Milower Land mit Stellungnahmen vom 23.07.2021, 09.06.2022 und 27.01.2023 hinsichtlich der Absicht, im Gebiet der Gemeinde Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, kritisch geäußert.</p> <p>Als Argument wurde vor allem eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wälder (insbesondere Zollchower Heide) angeführt. Eine unvollständige Kartierung der Waldfunktion „Erholungswald“ durch die zuständigen Forstbehörden wurde vermutet. Weiter vertrat die Gemeinde die Annahme, dass eine Gefährdung kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten nicht ausreichend ausgeschlossen werden könne. Auch wurde eine mögliche Kumulationswirkung hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit Windenergieanlagen, die im Umfeld der Gemeinde im Land Sachsen-Anhalt bereits errichtet sind, befürchtet.</p> <p>Nach Prüfung und Bewertung durch die Regionale Planungsstelle, haben diese Argumente nicht das Gewicht, dass sie einer Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – insbesondere des Gebiets 06 „Zollchow“ – entgegenstehen können.</p> <p>Es ist für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffende Entscheidung jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde die bisherige landschaftliche Ungestörtheit als ein Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Naherholung und den Tourismus bewertet. Diesen Aspekten kann insbesondere für die im Naturpark „Westhavelland“ gelegenen Teile des Gemeindegebietes ein höheres Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Der Gemeinde war mit Schreiben vom 12.05.2023 erneut Gelegenheit gegeben, sich zu den im Gemeindegebiet bestehenden Optionen für die Festlegung von Vorranggebieten zu äußern. Mit Antwortschreiben vom 05.06.2023 hat die Gemeinde Milower Land die Festlegung von Vorranggebieten in der Böhner Heide abgelehnt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Alle Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparken nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Von den in Betracht kommenden Flächen befindet sich die Fläche 66 „Böhner Heide“ vollständig im Naturpark „Westhavelland“. Für das Waldgebiet Böhner Heide wird in der Karte 5 (Blätter E1 und F1) des Pflege- und Entwicklungsplans für den Naturpark „Westhavelland“ das Entwicklungsziel „naturnahe Wälder mit standörtlich wechselnder Baumartendominanz“ kartiert.</p> <p>Das Gebiet gehört nach Karte 2 des Fachbeitrags Tourismus nicht zu den Erholungsschwerpunkten.</p>

<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Nach dem Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg wird das Landschaftsbild in der Potenzialfläche 06 am geringsten bewertet (sehr gering). Am höchsten fällt die Bewertung des Landschaftsbilds bei der Potenzialfläche 66 „Böhner Heide“ aus (überwiegend mittel-hoch). Für die Flächen 67 und 68 ist eine Bewertung von gering bis geringmittel festzustellen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialflächen 06, 66 und 67 erfüllen nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Kapitel 3.7, Vorentwurf März 2016) die Funktion des Biotopverbunds. Die Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldbundene Arten mit großen Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbunds ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Unge-störtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumratter) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht werden (weitere Ausführungen dazu siehe Anhang).</p>
<p>B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub und Laubmischwälder)</p>	<p>Die Potenzialflächen 06, 66 und 67 sind mit Kiefern bewaldet. Waldfunktionen sind nicht kartiert. Besondere Strukturen (Laub-, Mischwälder) sind nur kleinteilig festzustellen.</p>
<p>B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen</p>	<p>Die Potenzialfläche 66 wird durch die Bundesstraße 188 und die Landesstraße 97 durchquert. Erhebliche Einschränkungen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ergeben sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände unter benachbarten Windenergieanlagen nicht.</p>

<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich zueinander in einem geringeren Abstand als fünf Kilometer. Zwischen den Flächen muss daher eine Auswahl stattfinden.</p> <p>Bei der kleinsten Potenzialfläche 68 ist der Mindestabstand von fünf Kilometern zu den Windenergieanlagen des Windparks Fischbeck/Mangelsdorf (Land Sachsen-Anhalt) unterschritten.</p> <p>Die größte Potenzialfläche 66 „Böhner Heide“ befindet sich als einzige im Naturpark „Westhavelland“. Das Landschaftsbild ist bei dieser Fläche am höchsten bewertet.</p> <p>Die zweitgrößte Fläche 06 „Zollchow“ befindet sich außerhalb des Naturparks. Das Landschaftsbild ist als sehr gering bewertet.</p> <p>Da andere Kriterien eine differenziertere Bewertung der Flächen nicht ermöglichen, kann die Fläche 06 „Zollchow“ als am konfliktärmsten bewertet und für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt werden.</p> <p>Östlich der Potenzialfläche 06 „Zollchow“ befinden sich in etwa 1,5 Kilometer Entfernung drei 196 Meter hohe Windenergieanlagen (Windpark Klitsche, Land Sachsen-Anhalt). Dieser Sachverhalt ist auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche 06 nicht ausreichend, um eine Überfrachtung des Landschaftsraums mit Windenergieanlagen entstehen zu lassen.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen PF 07 und PF 47 in den Gebieten der Stadt Baruth/Mark und der Gemeinde Am Mellensee



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

<p>Lage:</p>	<p>Landkreis Teltow-Fläming PF 07: Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Paplitz PF 47: Stadt Baruth/Mark, Gemarkung Hostwalde; Gemeinde Am Mellensee, Gemarkung Fernneudorf</p>
<p>Flächengröße:</p>	<p>Potenzialfläche PF 07 „Paplitz“: 64 ha Potenzialfläche PF 47 „Horstwalde (BAM)“: 56 ha</p>
<p>Abgrenzung:</p>	<p>Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.</p>

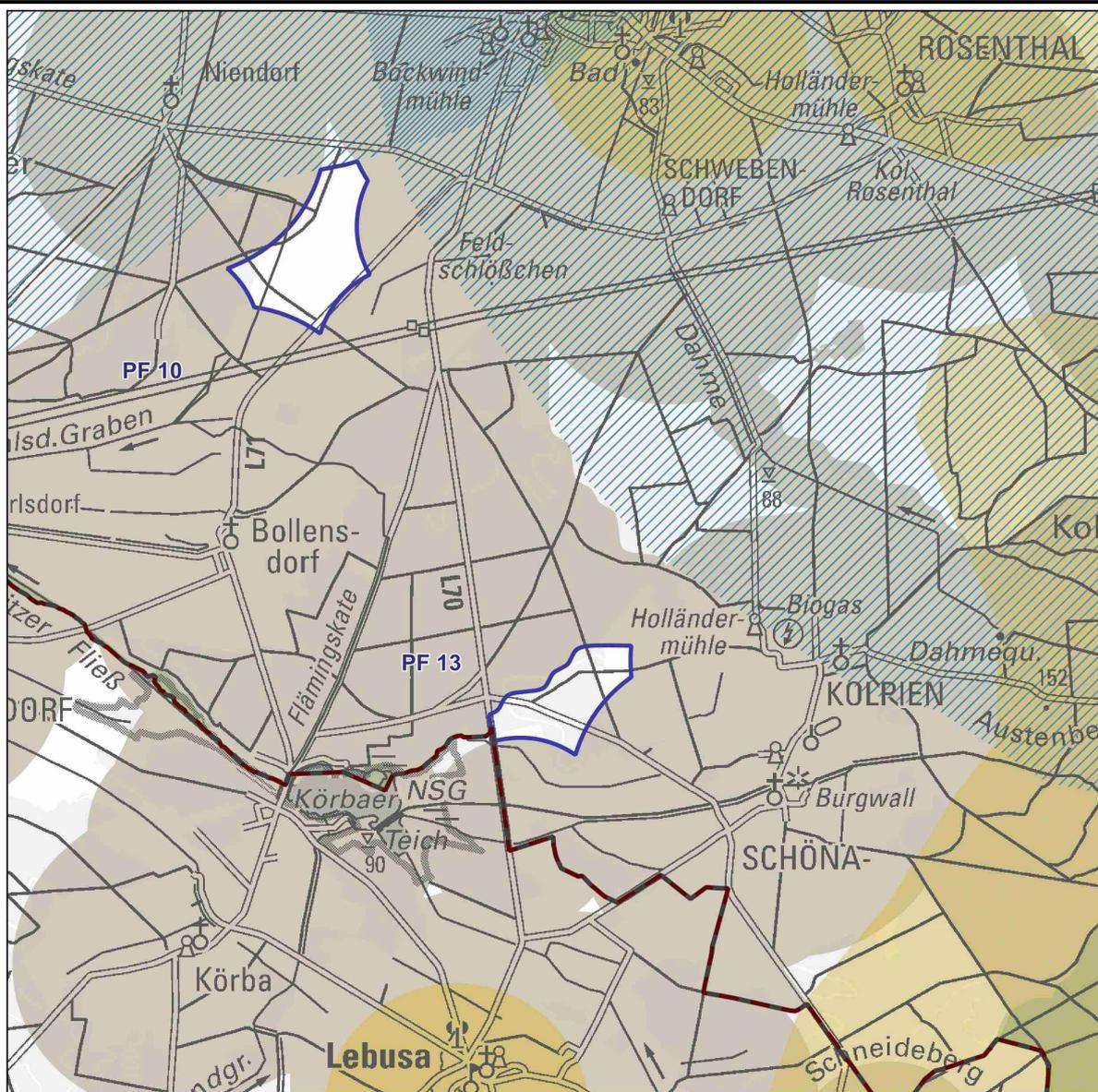
	Die Potenzialfläche PF 07 grenzt südlich an den 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets VRW 03 „Groß Ziescht“.
Ergebnis:	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark (FNP-Energie) nicht in Übereinstimmung stehen. - Die Festlegung als Vorranggebiet steht nicht mit den Planungsabsichten der Gemeinde Am Mellensee in Übereinstimmung (PF 47) <p>Die Festlegung der Potenzialfläche PF 47 als Vorranggebiet wäre mit dem Betrieb des Testgeländes Technische Sicherheit Horstwalde der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nicht vereinbar.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Stadt Baruth/Mark: In der „Änderung des Gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/Digitalisierung und Aktualisierung (FNP-Energie)“ vom 27.06.2017 (in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 14.07.2017) sind die Potenzialflächen nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung“ sondern als Fläche für Wald ausgewiesen.</p> <p>Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung mit Konzentrationswirkung“ befinden sich im Stadtgebiet an anderer Stelle.</p> <p>In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 weist die Stadt Baruth/Mark auf ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan hin und lehnt auf dieser Grundlage die Festlegung von Windenergiegebieten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen ab.</p> <p>Im Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung hat die Stadt Baruth/Mark mit Stellungnahme vom 31.01.2023 unter anderem mitgeteilt:</p> <p>Die Neuausweisung von Windvorranggebieten im Stadtgebiet Baruth/Mark könne als „Ultima Ratio“ nur dann in Betracht kommen, wenn die Sicherstellung der Versorgung mit erneuerbaren Energien anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Sollte dies der Fall sein, müsse die Ausweisung in Gebieten erfolgen, welche bereits vorbelastet sind und einen so großen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen.</p>

	<p>Als eine solche Fläche wird beispielsweise das ehemalige Truppenübungsgelände „Massow“ genannt.</p> <p>Zu den Mitteilungen der Stadt Baruth/Mark werden folgende Feststellungen und Einschätzungen getroffen:</p> <p>Bei Massow konnte nach den Kriterien des regionalen Planungskonzepts keine Potenzialfläche ermittelt werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt unter anderem das allgemeine Planungsziel, die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Weise vorzunehmen, dass die Planungen und Entwicklungsabsichten der Kommunen nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen PF 07 und PF 47 entspricht ausweislich der vorstehend zitierten Stellungnahmen nicht dem Willen der Stadt Baruth/Mark.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 20.09.2023 hält die Stadt Baruth/Mark an den mit Schreiben vom 31.01.2023 mitgeteilten Bewertungen fest.</p> <p>Gemeinde Am Mellensee: Das Vorranggebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Mellensee Februar 2010 als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Im Entwurf des Teilflächennutzungsplans "Windenergieanlagen" für die Gemeinde Am Mellensee mit Stand 21.02.2020, der im Sommer 2020 öffentlich ausgelegen hat, ist der im Gebiet der Gemeinde Am Mellensee gelegene Teil der Potenzialfläche 47 nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeindevertretung Am Mellensee hat am 18.05.2021 über die Abwägung der im Beteiligungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken beschlossen. Es ist nicht bekannt, ob und wann das Aufstellungsverfahren mit einer Überarbeitung des Planentwurfs fortgesetzt worden ist.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.06.2022 hat die Gemeinde Am Mellensee nicht mitgeteilt, dass eine Ausweisung der ermittelten Potenzialflächen PF 47 für die Nutzung der Windenergie beabsichtigt ist.</p> <p>Die Gemeinde Am Mellensee hat im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Flächenziels nicht erforderlich.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialfläche PF 07 ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen.</p>
<p>B 11 Wasserschutzgebiete</p>	<p>Die PF 47 überlagert fast vollständig die Zone III B des Wasserschutzgebiets „Lindenbrück“.</p>

<p>B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Die PF 07 befindet sich etwa 2,5 km vom besonders landschaftsprägenden Denkmal „Stadtkern Baruth/Mark mit Stadtkirche, Schloss und Park“ entfernt und wird vollständig vom Wirkungsraum überlagert.</p>
<p>B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen</p>	<p>Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befinden sich die Potenzialflächen im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage.</p>
<p>B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt</p>	<p>Die Potenzialfläche 07 befindet sich mit einer östlichen Teilfläche im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR/DME Klasdorf der zivilen Luftfahrt nach § 18a LuftVG.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche 47 befindet sich auf dem Testgelände Technische Sicherheit Horstwalde der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM TTS). Mit Stellungnahme vom 19.08.2020 hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche PF 47 wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Testbetriebs nicht möglich ist. Die Potenzialfläche 47 wird auch aus diesem Grund nicht als Vorrangbiet festgelegt.</p>
<p>21.05.2024 Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen PF 10 und 13 im Gebiet der Stadt Dahme/Mark



0 1.000 2.000 m



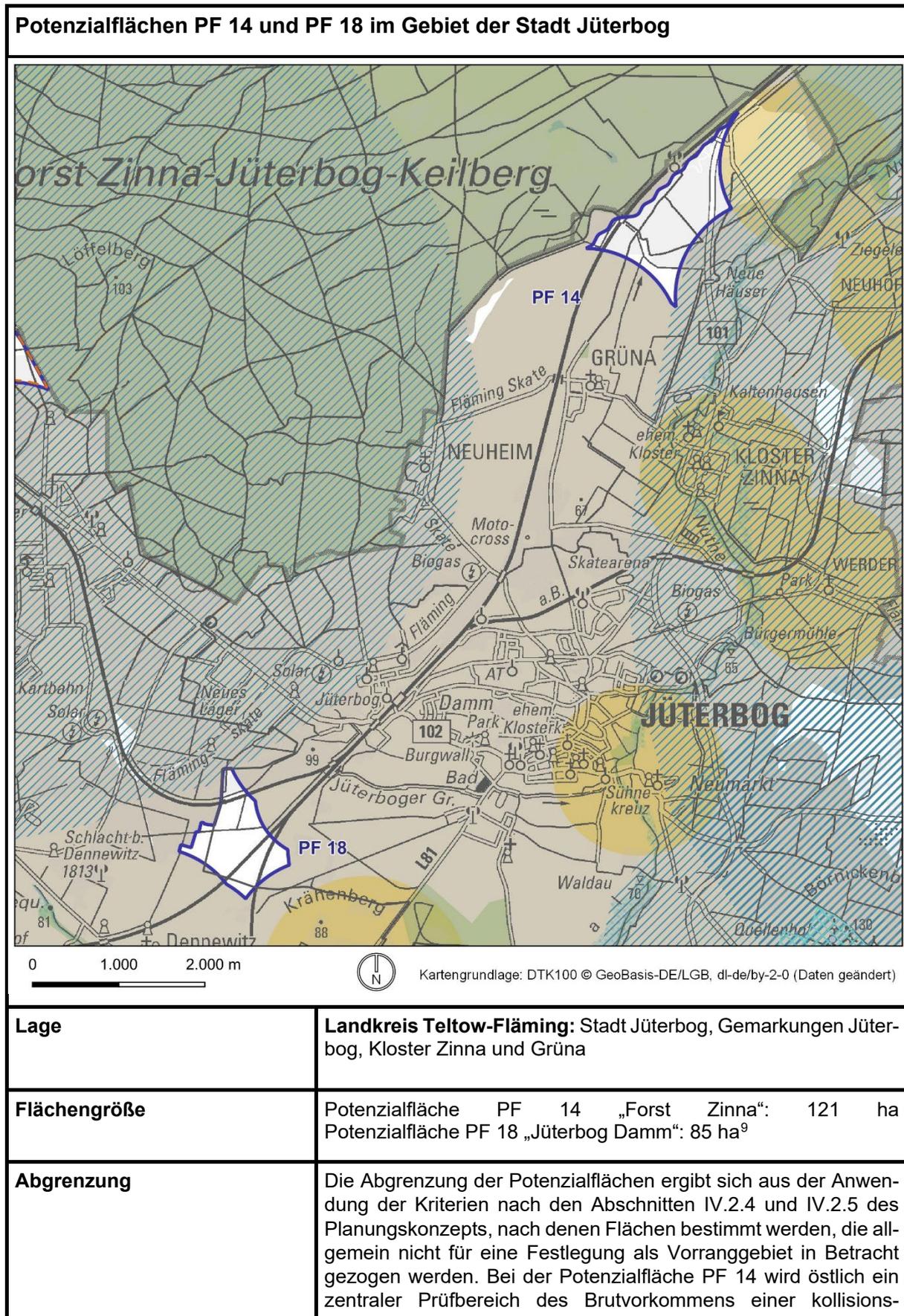
Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

<p>Lage:</p>	<p>Landkreis Teltow-Fläming: PF 10: Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Dahme, Gemeinde Ihlow, Gemarkung Niendorf PF 13: Amt Dahme/Mark, Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Dahme und Schöna</p>
<p>Flächengröße:</p>	<p>Potenzialfläche PF 10 „Niendorf“: 70 ha Potenzialfläche PF 13 „Schöna-Kolpien West“: 46 ha</p>
<p>Abgrenzung:</p>	<p>Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und</p>

	IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.
Ergebnis:	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde nicht mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark in Übereinstimmung stehen.</i> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Im seit dem 30.10.2015 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark sind die Potenzialflächen nicht als Konzentrationsgebiet „Windenergienutzung“ festgelegt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 12.05.2022 hat die Stadt Dahme/Mark unter Hinweis auf ihren Flächennutzungsplan mitgeteilt, dass die Festlegung der Potenzialflächen PF 10 und PF 13 als Windenergiegebiet nicht befürwortet wird.</p> <p>Der Stellungnahme der Stadt vom 09.10.2023 kann keine andere Bewertung entnommen werden.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Dahme/Mark sind bereits 38 Windenergieanlagen errichtet. Davon werden 32 Anlagen in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Stadt in das Vorranggebiet VRW 17 „Dahme/Mark“ einbezogen. Das Stadtgebiet gehört zu den Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.</p> <p>Da das maßgebliche regionale Teilflächenziel auch ohne die Inanspruchnahme der ermittelten Potenzialflächen erreicht werden kann, ist ihre Festlegung als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele Nummer 2 und Nummer 3 nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	Die Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 30. Januar 2023 mitgeteilten Informati-

	onen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialflächen 13 befinden sich in Überlagerung mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016). Die Flächen sind Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und sollen als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen.
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	Die Potenzialflächen PF 10 und PF 13 werden von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Die Potenzialflächen unterschreiten zueinander den für erforderlich gehaltenen 5-km-Mindestabstand um etwa 2 km.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**



⁹ Ein etwa 9 ha großer Flächenanteil befindet sich im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.

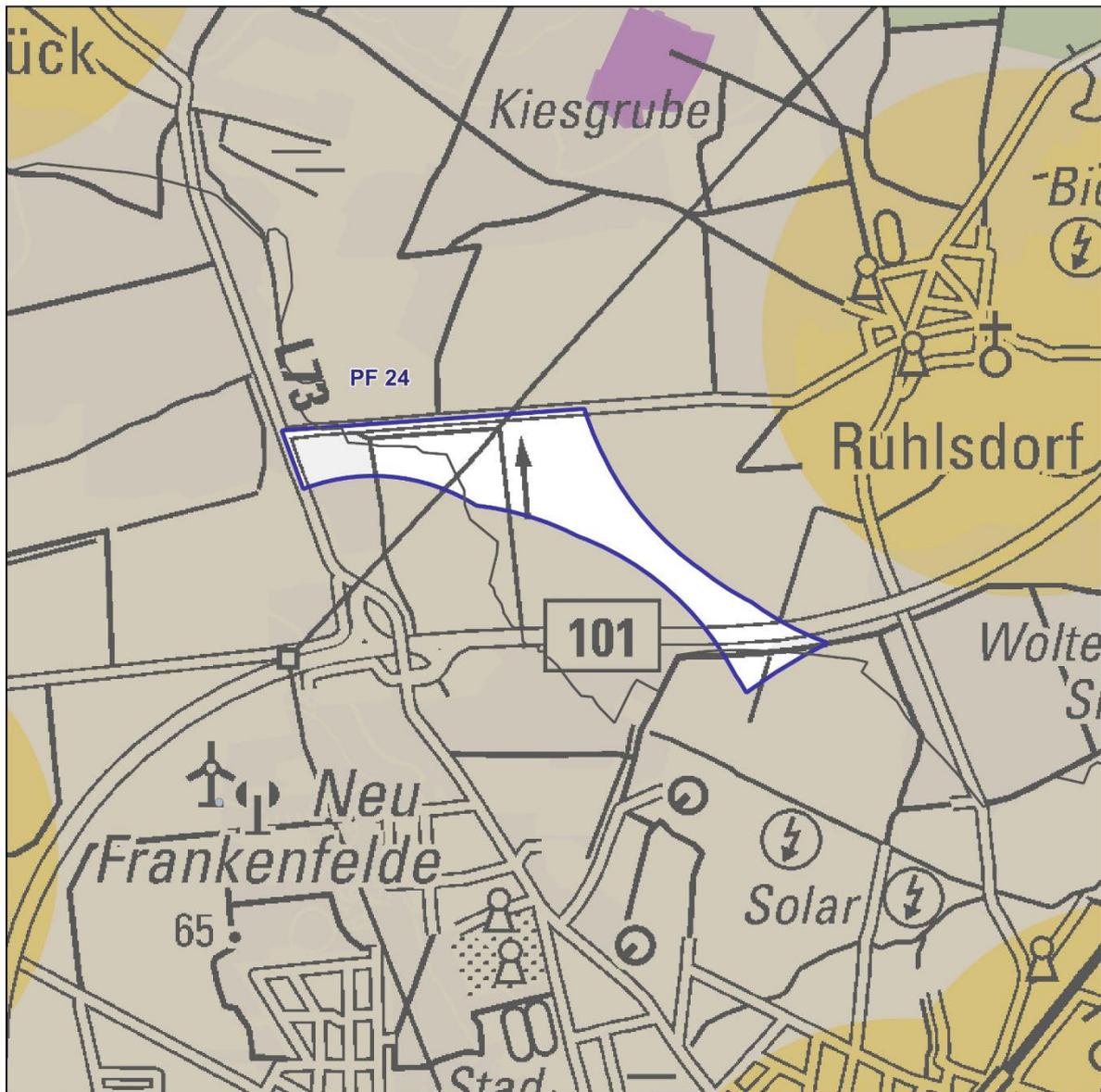
	gefährdeten Vogelart gemäß Anlage 1 des AGW- Erlasses ¹⁰ berücksichtigt.
Ergebnis	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit dem rechtswirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nicht in Übereinstimmung stehen.</i> - <i>Die Potenzialfläche 18 wäre aufgrund der durch das Gebiet führenden Bahntrassen nur mit einer Fläche kleiner als 28 Hektar für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar. (W 04)</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Stadt Jüterbog: Der Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog ist am 04.03.2004 in Kraft getreten und befindet sich in Neuaufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2019; zweite öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 25.11.2022).</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist die Potenzialfläche PF 14 als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Waldentwicklungsfläche) dargestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche 18 ist als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 06.10.2023 hat die Stadt Jüterbog mitgeteilt, dass gemäß Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 25.09.2023, AZ: 80.09.23, für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Plan „Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog somit in Kraft gesetzt.</p> <p>Die Potenzialflächen 14 und 18 sind im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass im Gebiet der Stadt Jüterbog 88 Windenergieanlagen errichtet sind. Das Stadtgebiet gehört zu den Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.</p>

¹⁰ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023

	<p>Im Fall der Stadt Jüterbog ist weiter zu berücksichtigen, dass die Stadt durch die Festlegung der Vorranggebiete VRW 04 „Jüterbog-Altes Lager“ (443 ha) und VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ (814 ha) bereits in erheblichem Maße dazu beiträgt, das regionale Teilflächenziel zu erreichen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten im Stadtgebiet würde der Verwirklichung der allgemeinen Planungsziele Nummer 2 und Nummer 3 zuwiderlaufen und ist daher nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	Die Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb zentraler Prüfbereiche von Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche 14 ist vollständig von der Darstellung „Biotopverbund“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) überlagert. Die Fläche ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch dienen.
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	Die Potenzialfläche 18 wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Potenzialfläche PF 24 „Nuthe-Urstromtal-Ruhlsdorf“ in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal



0 1.000 m Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

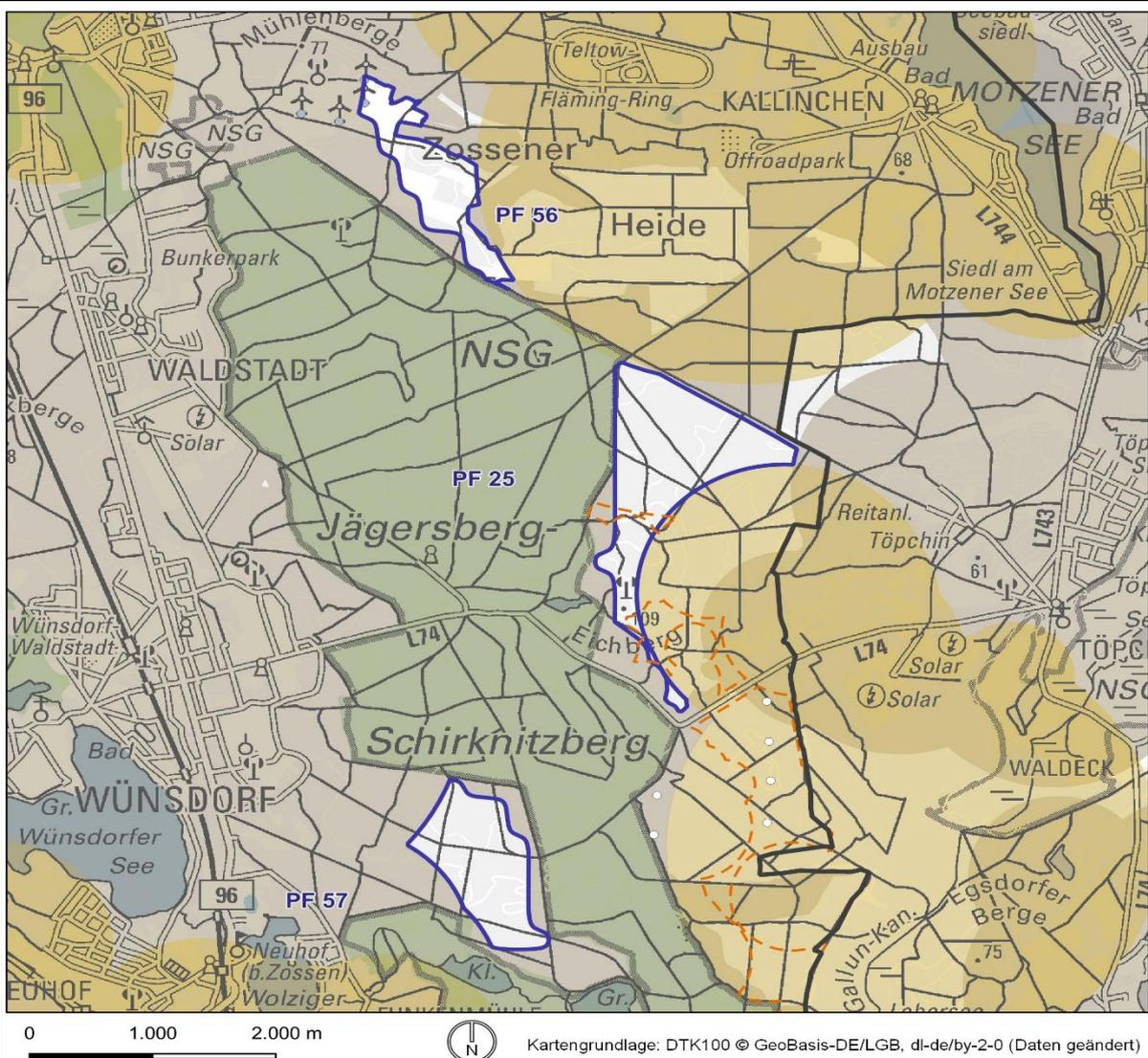
Lage:	Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Ruhlsdorf, Stadt Luckenwalde, Gemarkungen Luckenwalde und Frankenfelde
Flächengröße:	53 ha
Abgrenzung:	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Ruhlsdorf, Berkenbrück und Neu-Frankenfelde (W 1.2), Landschaftsschutzgebiet (W 02))
Ergebnis:	Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:

	<p>Die Festlegung der Potenzialfläche steht nicht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung als Vorranggebiet würde mit dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht in Übereinstimmung stehen. - Die Festlegung als Vorranggebiet steht nicht mit den von der Stadt Luckenwalde vorgenommenen Bewertung zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet in Übereinstimmung. <p>Die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal: Wie die Potenzialfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 dargestellt ist, konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden, da ihr eine Kopie der Planurkunde nicht zugänglich ist.</p> <p>Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde vom Mai 2012 wurde der Standort nicht als für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Nach Mitteilung der Gemeinde vom 15.04.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2018 aufgehoben.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe -Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Nach diesem Entwurf wird die Potenzialfläche nicht als ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien ermittelt.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird die Potenzialfläche gleichfalls nicht als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 teilt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit, dass das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „bisher“ nicht weitergeführt wurde. Zur Potenzialfläche PF 24 enthält die Stellungnahme keine Aussagen.</p> <p>Stadt Luckenwalde: Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde ist seit dem 30.10.2001 rechtswirksam und wurde seither zweimal geändert und einmal berichtigt. In der Plankarte ist der im Stadtgebiet gelegene Teil der Potenzialfläche als Fläche für Wald und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Stadt Luckenwalde teilt mit Schreiben vom 29.03.2021 mit, dass im Rahmen des Konzepts zur Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde (mit der Veröffentlichung vom 24.07.2017 wirksamer Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan) eine Potenzialanalyse Windenergieanlagen durchgeführt und festgestellt wurde, dass zusätzlich zu den bestehenden beiden Anlagen (am Brand-</p>

	<p>weg sowie am Heidehof auf der Grenze zur Stadt Jüterbog) keine weiteren Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Luckenwalde möglich sind.</p> <p>Diese Feststellungen werden in dem Sinne gewertet, dass eine Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die im Gebiet der Stadt Luckenwalde gelegenen Teilflächen von der Stadt nicht unterstützt wird.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Luckenwalde 09.10.2023 enthält keine Aussagen zur Potenzialfläche PF 24.</p>
B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Durch die Potenzialfläche verläuft ein lineares geschütztes Biotop, standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialfläche hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore.
B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen	Durch die Potenzialfläche verläuft eine 110-kV-Freileitung. Aufgrund der zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhaltenen Mindestabstände wäre die Nutzbarkeit der Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeschränkt. Eine nutzbare Mindestflächengröße von 28 ha (W 04) wäre jedoch erreicht.
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen	Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befindet sich die Potenzialfläche im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage.
B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen	<p>Die Potenzialfläche grenzt an die Bundesstraße 101, die Landesstraße L 73 und die Gemeindestraße nach Ruhlsdorf.</p> <p>Das Abstanderfordernis zu Landes- und Bundesstraßen beträgt mindestens 20 m. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Luftraum über Fahrbahnen nicht vom Rotor einer Windenergieanlage durchschnitten werden darf. Bei Anwendung der Parameter der Referenzanlage ist daher ein Mindestabstand von 100 m zu den Fahrbahnen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzbarkeit der Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen wäre dadurch eingeschränkt. Ein nutzbare Mindestflächengröße von 28 ha (W 04) wäre jedoch erreicht.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)**

Potenzialflächen PF 25, 56 und 57 im Gebiet der Stadt Zossen



Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Zossen, Gemarkung Wünsdorf		
Flächengröße	PF 25	„Wünsdorf“:	153 ha
	PF 56	„Zossen/Schöneiche“:	71 ha
	PF 57	„Wünsdorf Ost“:	92 ha
Abgrenzung	<p>Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich einerseits aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.</p> <p>Für die PF 25 und 56 sind Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten zu berücksichtigen. (B 02)</p>		
Ergebnis	<p>Die Potenzialflächen befinden sich zueinander in einem geringeren Abstand als 5 Kilometer. Zwischen den Flächen ist daher eine Auswahl vorzunehmen. (B 30)</p>		

	<p>Von den in Frage kommenden Potenzialflächen wird die Fläche 25 „Wünsdorf“ für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt. (siehe dazu weiter ergänzende Unterlage Datenblatt VRW 25 „Wünsdorf“).</p> <p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche 25 als Vorranggebiet steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im rechtskräftigen FNP der Stadt Zossen wird das Gebiet der Vorrangfläche als Weißfläche dargestellt. Nach der Entwurfssfassung der ersten Änderung des FNP liegen teilweise Überschneidungen der kommunalen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und der Potenzialfläche 25 vor.</i> - <i>Die Potenzialfläche 25 ist durch eine weitgehende Siedlungsferne gekennzeichnet, wodurch im besonderen Maße der Schutz der Wohnbevölkerung unterstützt wird. Die Flächen 56 und 57 weisen eine größere Nähe zu bewohnten Gebieten auf.</i> - <i>Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nur wenige Windenergieanlagen angesiedelt sind. Vier Anlagen, die in den Jahren 2003 und 2004 in Betrieb genommen wurden, befinden sich nördlich der Potenzialfläche 56 am Mühlenberg. Diese Anlagen können aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten nicht in ein Vorranggebiet einbezogen werden. Fünf Windenergieanlagen bei Gallun (Landkreis Dahme-Spreewald) befinden sich in etwa sieben Kilometer Entfernung.</i> - <i>In Bezug auf andere Belange können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist seit Januar 2017 rechtswirksam. Die Fassung der 2. Änderung trat im Juni 2018 in Kraft. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist die ermittelte Potenzialfläche als „Weißfläche“ dargestellt. Das bedeutet, dass diesem Bereich keine Nutzungsart zugewiesen wird.</p> <p>In einem als 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezeichneten Verfahren soll nach dem Willen der Stadt Zossen die Ermittlung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung vorgenommen werden, die im Bereich der Weißfläche darzustellen ist.</p> <p>Die letzte der Planungsstelle bekannte Entwurfssfassung der 1. Änderung ist vom 16. Mai 2018. Die darin vorgenommene Abgrenzung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf der Karte auf Seite 1 mit einem gestrichelten Umriss dargestellt. Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs hatte in der Zeit vom 24.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 stattgefunden.</p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Zossen vom 13.02.2023 wurde im Jahr 2022 von der Stadt ein Gutachten über den Fledermausbestand im Stadtgebiet in Auftrag gegeben.</p>

	<p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 hat die Stadt Zossen keine Informationen zum Stand des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt.</p> <p>Mit Nachricht vom 24.11.2023 übermittelte die Stadt ein faunistisches Gutachten mit dem Titel „Konfliktbereiche für Fledermäuse bei Windkraftplanungen - Gemeindegebiet Zossen – „der Natur+Text GmbH vom 2. November 2023.</p> <p>Nach den darin dargestellten Sachverhalten und Bewertungen befinden sich die Potenzialflächen in einem Gebiet eines besonders wertvoller Lebensraums für Fledermäuse.</p> <p>Dazu ist festzustellen, dass nach der Anlage 3 des AGW-Erlasses vom 03.04.2023¹¹ die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen festgestellt und durch die Anordnung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (angepasster Betriebsalgorithmus) berücksichtigt wird. Die Bewältigung von möglichen Konflikten mit gefährdeten Fledermausarten ist auf diese Weise vollständig auf das nachgeordnete Anlagegenehmigungsverfahren verlagert. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich und findet nicht statt. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle gilt das auch für die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Potenzialfläche 57 war bei der Ausarbeitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in etwas anderer Abgrenzung ebenfalls als eine Fläche ermittelt worden, die für die Ansiedlung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen werden kann, wurde von der Stadt jedoch nicht für eine Ausweisung im Flächennutzungsplan ausgewählt.</p> <p>Unbeachtlich des unbekanntem Fortgangs des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann daher festgestellt werden, dass die Entscheidung, die Potenzialfläche 25 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, mit Grundzügen der kommunalen Planung in Übereinstimmung steht.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialflächen 25 und 57 befinden sich im Umfeld von Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelart. Da keine gegenteiligen Informationen oder Hinweise vorliegen, werden die nach dem AGW-Erlass vorgegebenen Prüfbereiche zur Vermeidung der Verwirklichung der Tatbestände des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG eingehalten (Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche).</p>
<p>B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Im südöstlichen Teil der Potenzialfläche 57 befindet sich ein etwa 13 Hektar großes geschütztes Biotop (teilibewaldete Binnendüne). Durch diesen Sachverhalt könnten sich Einschränkungen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ergeben.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg – Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Das Landschaftsbild der Potenzialflächen wird im sachlichen Teilplan des Landschaftsprogramms Brandenburg überwiegend als gering bis mittel bewertet. Deutliche Unterschiede zwischen den drei Potenzialflächen lassen sich nicht feststellen. Dem Landkreis Teltow-Fläming ist durch Verordnung des Brandenburgischen Umweltministeriums vom 18.04.2012 (GVBl.</p>

¹¹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023

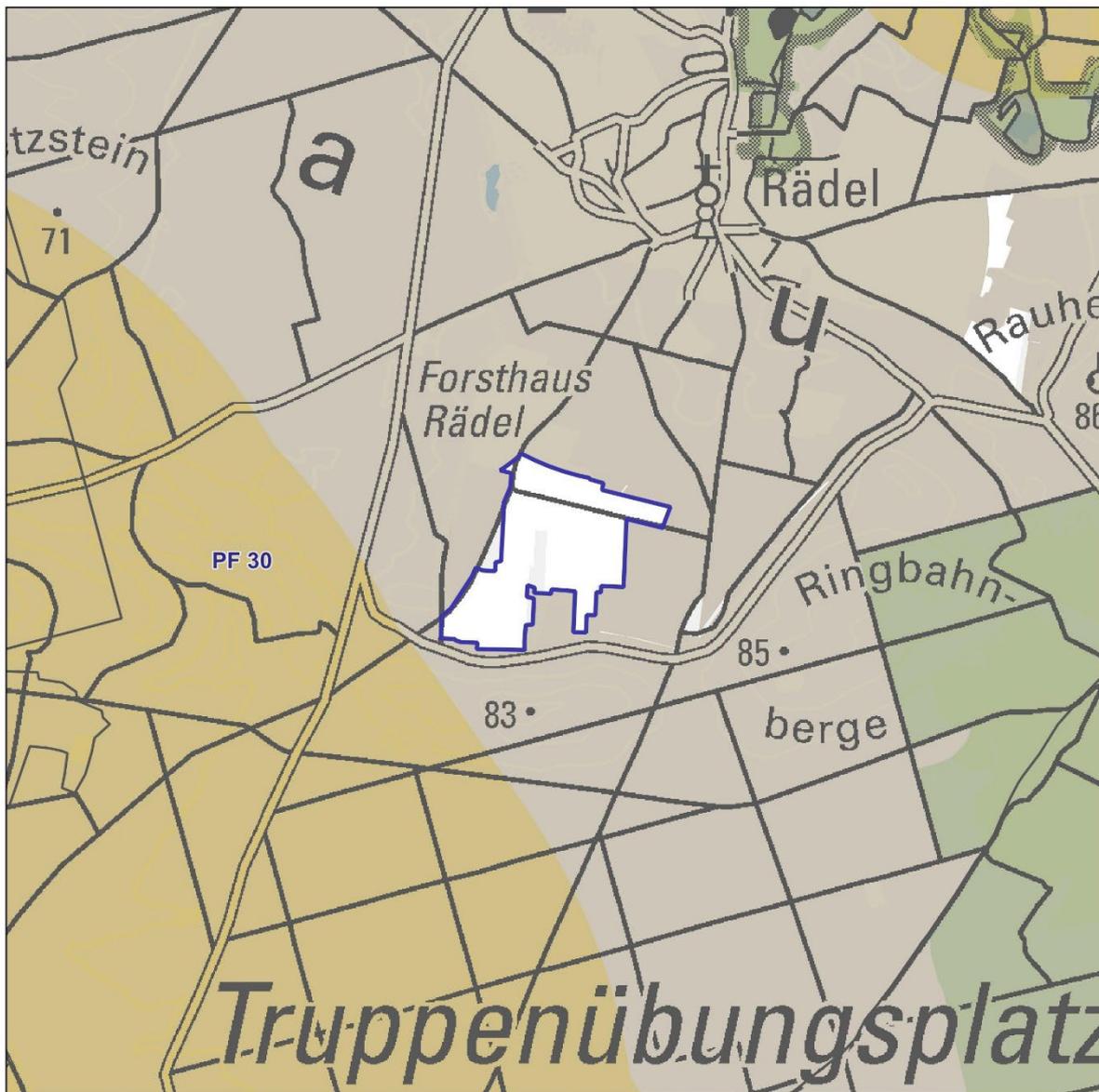
	<p>11/12, Nr. 26) die Befugnis für die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche - Zossener Heide" übertragen. Nach einem mit Stellungnahme des Landkreises vom 31.01.2023 mitgeteilten Arbeitsstand (März 2022) sind die Potenzialflächen 25 und 56 innerhalb eines möglichen Geltungsbereichs des festzusetzenden Landschaftsschutzgebietes gelegen. Mit Stellungnahme des Landkreises vom 28.09.2023 wird mitgeteilt, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Raum Wündorf - Kallinchen seitens des Landkreises Teltow-Fläming noch nicht „ad acta gelegt“ worden sei. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis habe noch Bestand.</p> <p>Die mitgeteilten Sachverhalte sind daher nicht ausreichend konkret, um auf die Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Einfluss zu nehmen.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die Potenzialflächen sind Bestandteil eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets nördlich und südlich der Landstraße L 74, das nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist es dabei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Auch ausweislich der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (B 20) kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baumrarder) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (weitere Ausführungen dazu in der Anlage).</p> <p>Die Potenzialfläche gehört weiter überwiegend zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze. Nach Ziffer 3.7.2.5 des Vorentwurfs ist es das Ziel, natürliche und künstliche Trockenlebensräume in Brandenburg für die hieran angepassten Arten zu erhalten und zu pflegen. Als Zielarten werden Amphibien und Insekten benannt. In den Handlungsempfehlungen wird ausgesagt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nicht in vorhandenen oder potenziellen Trockenlebensräumen erfolgen soll,</i> - <i>das Offenhalten von Leitungstrassen für die Arten dieser Lebensräume von Bedeutung ist,</i> - <i>Saumstandorte beispielsweise an Waldrändern und Hecken gefördert werden sollen,</i> - <i>der Verlust von Trockenstandorten durch die gezielte Pflege von ehemaligen Truppenübungsplätzen gebremst werden soll.</i>

	Es ist zunächst nicht erkennbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Verwirklichung dieser Erhaltungs- und Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigt oder verhindert.
B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)	Die Potenzialflächen 25 und 57 sind vollständig, die Potenzialfläche 56 ist teilweise bewaldet. Die Hauptbaumart ist die Kiefer.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>Südlich der Landesstraße L 74 wurde durch das zuständige Landesamt im Dezember 2016 die Errichtung von sechs Windenergieanlagen genehmigt. Die Frist für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 10.11.2021 bis zum 10.11.2023 verlängert. Warum von den Genehmigungen kein Gebrauch gemacht wurde und ob dies noch möglich und beabsichtigt ist, ist der Regionalen Planungsstelle unbekannt. Ob eine nochmalige Fristverlängerung beantragt wird und ob angesichts der festgestellten artenschutzrechtlichen Belange eine Fristverlängerung erneut erteilt wird, kann gleichfalls nicht vorhergesehen werden. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es nicht ausreichend gerechtfertigt, die noch sechs Monate wirksame Genehmigung zum Anlass zu nehmen, ein Vorranggebiet auf Flächen festzulegen, bei denen ein erheblicher Konflikt mit artenschutzrechtlichen Belangen festzustellen ist.</p> <p>Etwa 3,2 km nördlich der Potenzialfläche östlich der Ortslage Zossen wurden in den Jahren 2003 und 2004 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Diese Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der festgelegten Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (W 01). Daher müssen diese Standorte als ungeeignet bewertet werden. Nordöstlich bei Gallun, Stadt Mittenwalde, Landkreis Dahme-Spreewald, wurden im Jahr 2006 fünf Windenergieanlagen errichtet. Die Entfernung zur nördlichen Grenze des potenziellen Vorranggebietes beträgt ca. 7,5 km.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befinden sich die Potenzialflächen im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ausweislich der Tatsache, dass südlich der Landesstraße 74 bereits sechs Windenergieanlagen genehmigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen im Anlagengenehmigungsverfahren hergestellt werden kann.
B 30 5 km Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete	Der Abstand zwischen den Potenzialflächen ist geringer als 5 Kilometer. Da die Potenzialfläche 25 das größte Flächenangebot darstellt, wird der Festlegung dieser Fläche als Vorranggebiet der Vorzug gegeben. Für diese Entscheidung spricht auch, dass durch die Potenzialfläche 25 bewohnte Gebiete am wenigsten betroffen werden.
Weitere zu berücksichtigende Belange	Bei den Potenzialflächen 25 und 57 handelt es sich um Teile eines ehemaligen Truppenübungsplatzes. Von einer Munitionsbelastung des Gebiets ist auszugehen. Genauere Informationen liegen der Planungsstelle nicht vor und sind von den zuständigen Stellen mitzuteilen. Allgemein kann zunächst angenommen werden, dass

	eine Aufsuchung und Beseitigung von Kampfmitteln grundsätzlich möglich ist. Der erforderliche Umfang dieser Maßnahmen kann zunächst nicht eingeschätzt werden.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)

Potenzialfläche 30 „Rädel“ im Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Gemeinde Kloster Lehnin, Gemarkung Rädel
Flächengröße	47 ha
Abgrenzung	Truppenübungsplatz Lehnin (R 07), Mindestabstände zu bewohnten Gebieten (Ortslage Rädel (W 1.2) Forsthaus Rädel (W 1.1)), Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (W 03)
Ergebnis	Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet festgelegt, da erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebs des benachbarten Truppenübungsplatzes nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

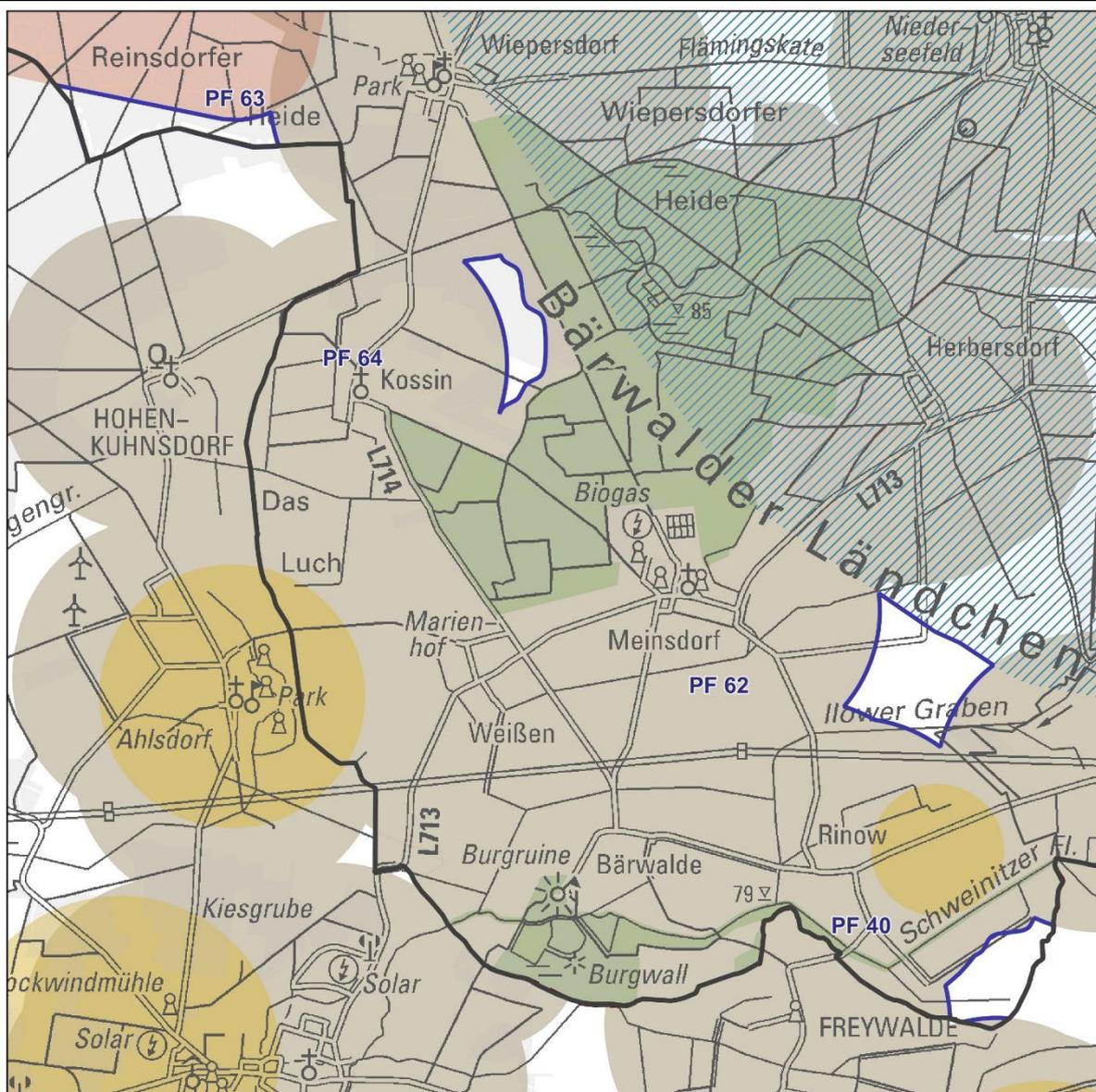
	Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin vom 27.04.2007 stellt die potenzielle Vorrangfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Planungsstelle ist darüber hinaus ein Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Kloster Lehnin vom November 2013 bekannt, der aber offenbar nicht fortgeführt wurde. Im Planentwurf war das potenzielle Vorranggebiet nicht für die Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde informiert mit Stellungnahme vom 06.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes über den Beschluss der Gemeinde (13.04.2021), das Verfahren zur Änderung und Anpassung des Gesamt-Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Kloster Lehnin einzuleiten. Derzeit wird der Vorentwurf des FNP erarbeitet. Der FNP soll analog zur derzeit noch gültigen Fassung von 2007 wieder Regelungen zu Windkraft enthalten. Die Bearbeitung des Themenfeldes „Windenergienutzung“ innerhalb des Flächennutzungsplans sei jedoch noch zurückgestellt.</p> <p>Das potenzielle Vorranggebiet ist im Flächennutzungsplan von 2007 als Fläche für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Darstellung des Flächennutzungsplans steht mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in Konflikt, solange durch die zu realisierenden Maßnahmen keine Arten angezogen werden, die in Bezug auf Windenergieanlagen störungssensibel sind. Kompensationsmaßnahmen können auf vielfältige Art vorgenommen werden. Beispielsweise durch das Anpflanzen von Feldgehölzen, das Anlegen von Lesesteinhaufen oder das Aufforsten.</p> <p>Die Gemeinde hatte sich mit Stellungnahme vom 07.06.2022 zu der Absicht, die Potenzialfläche als Windenergiegebiet festzulegen, ablehnend geäußert. Es wurden im Wesentlichen folgende Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte Belange der Landwirtschaft beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen für den auf der Fläche wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb mit sich bringen.</i> 2. <i>Verlust von Waldflächen</i> 3. <i>Die Beeinträchtigung des landesweiten Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms</i> 4. <i>Beeinträchtigungen der Avifauna (Vögel)</i> 5. <i>Lärmimmissionen</i> 6. <i>Beeinträchtigung des Betriebs des benachbarten Truppenübungsplatzes</i> <p>Nach Prüfung und Bewertung durch die Regionale Planungsstelle, haben die Argumente nach den Nummern 1 bis 5 nicht das Gewicht, dass sie einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegenstehen können.</p>

	<p>Die Gemeinde hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans mit Stellungnahme vom 17.09.2023 mitgeteilt, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.09.2023 Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des Repowering in den Gemarkungen Grebs / Prützke / Nahmitz gefasst wurden. Zur Potenzialfläche PF 30 enthält die Stellungnahme keine Mitteilungen.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
<p>B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)</p>	<p>Die ackerbaulich genutzte Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines ca. 120 km² großen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets, das durch die Landesstraßen L 86, L 85, L 88 sowie die Bundesstraße B 246 und die Bundesautobahn A 9 begrenzt wird und nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) zu den Flächen des landesweiten Biotopverbunds zählt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Verbundes aus Wanderkorridoren und großen Waldgebieten und soll als Lebensraum für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dienen. Ziel des Biotopverbundes ist hierbei, für Arten, die einen großen Aktionsraum haben, großräumige, grenzüberschreitende Lebens- und Verbundräume sowie durchgängige Wanderwege zu entwickeln. Für die Arten dieses Biotopverbundsystems sollen die entscheidenden Qualitäten Unzerschnittenheit, Ungestörtheit, Struktureichtum der Verbundflächen und Durchgängigkeit im Offenland durch die Raumordnung gesichert werden. Es kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der unbewaldeten Fläche dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum der Arten mit großem Raumanspruch (Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummartens) im Sinne einer Zerschneidungswirkung oder räumlichen Undurchlässigkeit verursacht (siehe auch weitere Einschätzungen im Anhang). Gegen eine Verbundfunktion der Fläche spricht auch die Barrierewirkung des eingefriedeten Truppenübungsplatzes.</p>
<p>B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Das Zisterzienserkloster Lehnin ist gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) als besonders landschaftsprägendes Denkmal ermittelt. Der Wirkungsraum reicht jedoch nicht in die Potenzialfläche 30 Rädels hinein. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben.</p>
<p>B 16 Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Ziel 2.4 des Regionalplans</p>	<p>Die in der Potenzialfläche Rädels gelegenen Äcker weisen Ackerzahlen zwischen 30 und 37 auf.</p> <p>Die Potenzialfläche kommt auch als Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Betracht.</p> <p>Allgemein kann eine vergleichsweise geringe Konfliktlage zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgestellt werden. Der vergleichsweise geringe Verlust an nutzbarem Boden kann in der Regel durch eine optimierte Erschließung verringert werden kann.</p>
<p>Weitere zu berücksichtigende Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche ist vom Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Lehnin umgeben. Mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur,</p>

	<p>Umweltschutz und Dienstleistungen vom 08.06.2022 wird mitgeteilt, dass sich die Potenzialfläche innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 54 befindet. Es sei mit deutlichen Restriktionen zu rechnen, da vor allem Anflugbereiche aus nördlicher Richtung auf den TrÜbPI betroffen sein können.</p> <p>Dazu wird von der Regionalen Planungsstelle festgestellt, dass Flugbeschränkungsgebiete rechtlich keine Beschränkung für die Errichtung baulicher Anlagen darstellen. Eine Mitteilung der zuständigen Luftfahrtbehörde, dass in der Potenzialfläche 30 eine Zustimmung nach § 14 Absatz 1 LuftVG nicht erteilt werden könne, liegt der Regionalen Planungsstelle nicht vor.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr wurden mit Stellungnahme des zuständigen Bundesamtes vom 30.03.2023 dahingehend konkretisiert, dass sich aufgrund der unmittelbaren Lage der Potenzialfläche PF 30 zum Truppenübungsplatz nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Übungsbetrieb (z. B. Beeinträchtigung von Sichtan-/abflugstrecken) sowie die Ausbildung ergeben können. Einer Errichtung von Windenergieanlagen könne in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zugestimmt werden.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 17.10.2023 hat das zur PF 30 zuständige Bundesamt keine Mitteilung gemacht.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft dazu folgende Einschätzungen:</p> <p>Das zuständige Bundesamt hat mit Stellungnahme vom 30.03.2023 Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten auf dem benachbarten Truppenübungsplatz angeführt, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein können. Es kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 30 – möglicherweise erhebliche – Einschränkungen für den Betrieb des Truppenübungsplatzes bewirken könnte.</p> <p>Da die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Flächenziels nicht erforderlich ist, kann eine solche Festlegung unter Berücksichtigung der vom zuständigen Bundesamt der Bundeswehr mitgeteilten Sachverhalte und Bewertungen nicht ausreichend gerechtfertigt werden.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen 40, 62, 64 und 63 im Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming



0 1.000 2.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage:	Landkreis Teltow-Fläming: Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Gräfendorf, Reinsdorf, Wiepersdorf, Meinsdorf, Herbersdorf																								
Flächengröße:	<table border="0"> <tr> <td>Potenzialfläche</td> <td>PF</td> <td>40</td> <td>„Rinow“:</td> <td>36</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Potenzialfläche</td> <td>PF</td> <td>62</td> <td>„Meinsdorf“:</td> <td>62</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Potenzialfläche</td> <td>PF</td> <td>64</td> <td>„Kossin“:</td> <td>30</td> <td>ha</td> </tr> <tr> <td>Potenzialfläche</td> <td>PF 63:</td> <td colspan="4">„Reinsdorf“: 40 ha</td> </tr> </table>	Potenzialfläche	PF	40	„Rinow“:	36	ha	Potenzialfläche	PF	62	„Meinsdorf“:	62	ha	Potenzialfläche	PF	64	„Kossin“:	30	ha	Potenzialfläche	PF 63:	„Reinsdorf“: 40 ha			
Potenzialfläche	PF	40	„Rinow“:	36	ha																				
Potenzialfläche	PF	62	„Meinsdorf“:	62	ha																				
Potenzialfläche	PF	64	„Kossin“:	30	ha																				
Potenzialfläche	PF 63:	„Reinsdorf“: 40 ha																							
Abgrenzung:	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden sowie der Regionsgrenze (PF 40 und PF 63).																								

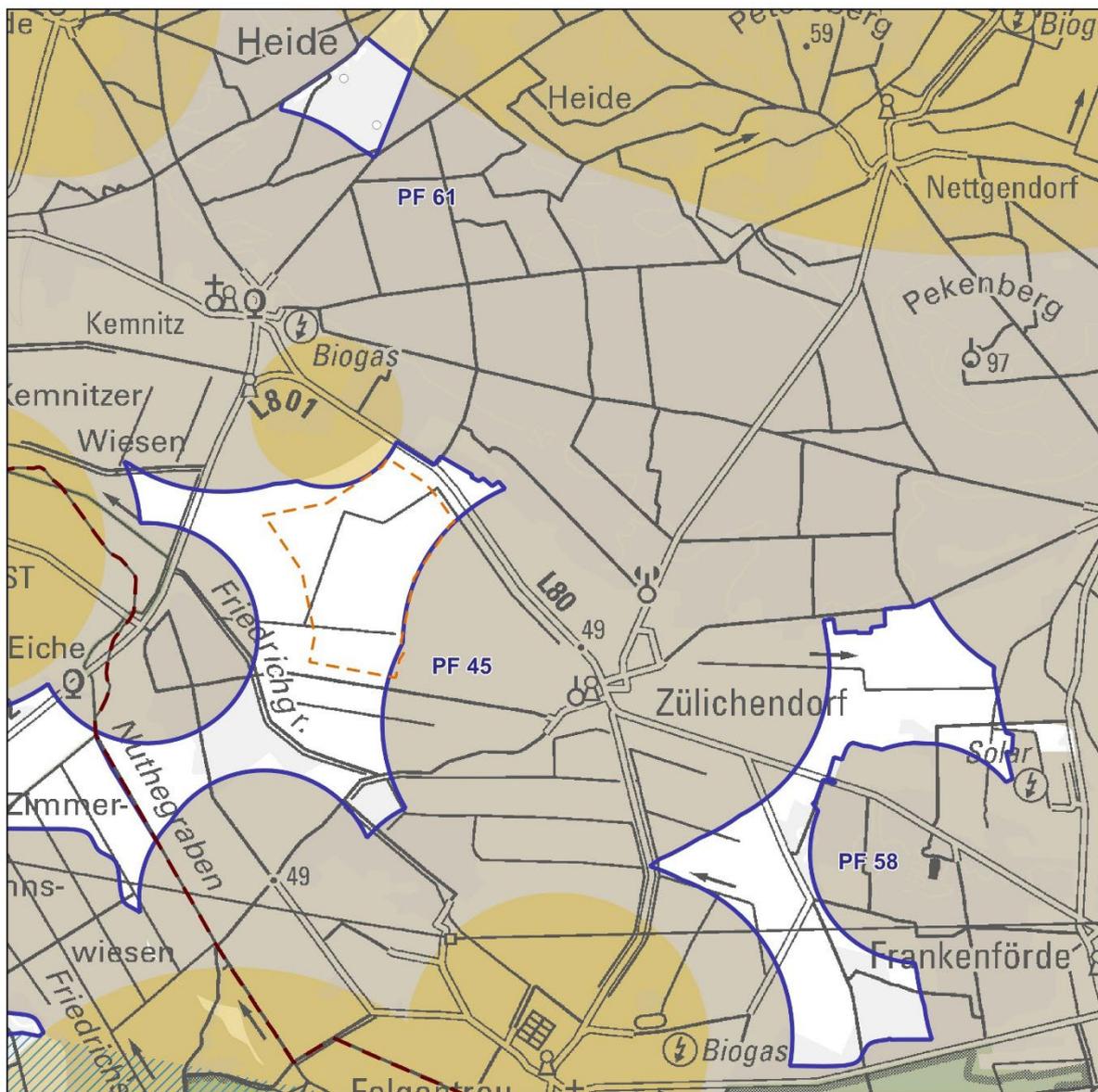
	Die Potenzialfläche PF 63 „Reinsdorf“ grenzt nördlich an den Abstandsbereich der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Reinsdorf.
Ergebnis:	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde kommunalen Grundsatzentscheidungen zu Flächen für die Windenergienutzung widersprechen.</i> <p>Die Potenzialfläche 63 befindet sich im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets 15 „Welsickendorf“ (B 30).</p> <p>Die Potenzialfläche 62 befindet sich im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets 32 „Hohenseefeld/Ihlow“ (B 30).</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
B 01 Kommunale Planungen und Konzepte	<p>Für das Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming sind Ausweisungen zur Windenergienutzung in der 3. und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming vorgenommen. Die Potenzialflächen wurden von der Gemeinde nicht als Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederer Fläming ist mit Bekanntmachung vom 16.05.2017 in Kraft getreten. Die 4. Änderung ist seit dem 01.09.2018 rechtswirksam.</p> <p>Mit Urteil vom 03.02.2022 (Az.: OVG 2 A 24.18) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming in der Fassung der 3. Änderung und der 4. Änderung insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihm außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie die Rechtsfolge des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll.</p> <p>Unabhängig von der Entscheidung des Gerichts, die Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen aufzuheben, ist der Wille der Gemeinde, dass in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen, ein zu berücksichtigender Belang. Dieser ablehnende Wille betrifft ausdrücklich auch die ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 25.04.2022 wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der Vorbelastung im Bereich der Windenergiegebiete Linda (Sachsen-Anhalt/Jessen) sowie Stolzenhain (Elbe-Elster/Schönwalde) und der Erkenntnis der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Windenergie seitens der Gemeinde die</p>

	<p>Festlegung des Vorranggebiets 15 „Welsickendorf“ gegenüber anderen Neuausweisungen im Gemeindegebiet bevorzugt wird.</p> <p>Die bereits seinerzeit bestehende Absicht, die Potenzialflächen 40 und 63 im Regionalplan nicht als Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wurde ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Diese Einschätzungen wurden durch Schreiben des Amtes Dahme/Mark vom 20.03.2023 sowie die Stellungnahme der Gemeinde Niederer Fläming vom 09.10.2023 bestätigt.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass im Gebiet der Gemeinde Niederer Fläming 64 Windenergieanlagen errichtet sind. Das Gemeindegebiet gehört zu den Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 der Regionalen Planungsgemeinschaft werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.</p> <p>Im Fall der Gemeinde Niederer Fläming ist besonders zu berücksichtigen, dass die Gemeinde durch die Festlegung des Vorranggebiets VRW 15 „Welsickendorf“ zusätzlich in erheblichem Maße dazu beiträgt, das regionale Teilflächenziel zu erreichen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet, würde der Verwirklichung des benannten allgemeinen Planungsziels zuwiderlaufen und ist daher nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	<p>Alle Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	<p>Die Potenzialfläche 40 hat nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore.</p> <p>Die Potenzialflächen 63 und 64 befinden sich nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) in einem Korridor für waldgebundene Arten mit großem Raumanpruch.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	<p>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Bereich, in dem Belange der Flugsicherheit des militärischen Flugverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage betroffen sein können. Eine abschließende Bewertung ist erst im Einzelfall möglich.</p>
B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr	<p>Die Potenzialflächen PF 63 und PF 64 werden von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p>
B 30	<p>Die Potenzialfläche 63 befindet sich im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets VRW 15 „Welsickendorf“, die Potenzialfläche 62 im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets</p>

5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	VRW 32 „Hohenseefeld/Ihlow“. Da sich die Gebiete in einem Teilraum befinden, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind, ist eine Festlegung als Vorranggebiet auch aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen.
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

**Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Potenzialflächen 45, 58 und 61 im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal



0 1.000 2.000 m Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

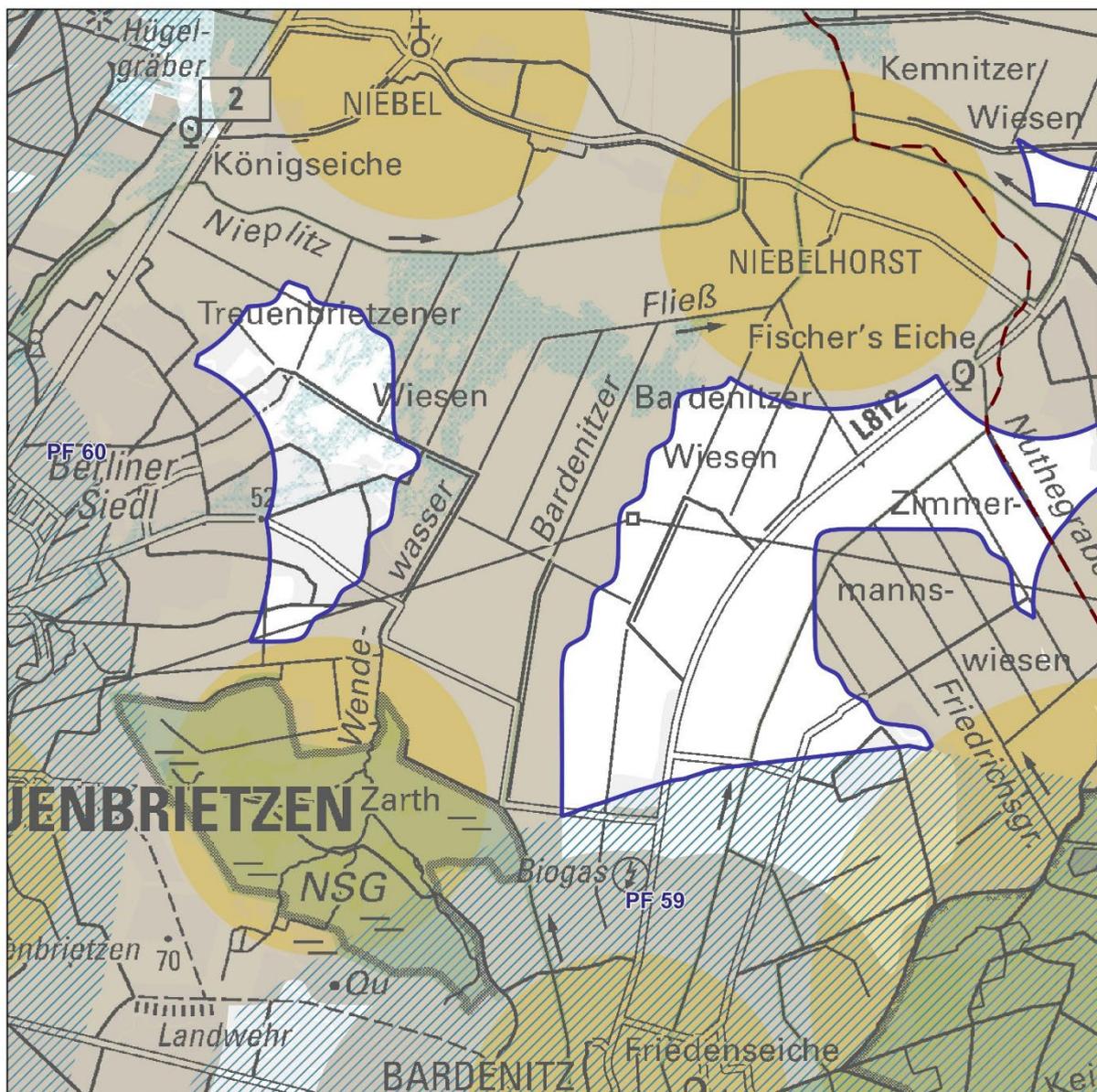
Lage	Landkreis Teltow-Fläming: Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkungen Kemnitz, Zülichendorf, Felgentreu und Frankenförde
Flächengröße	Potenzialfläche PF 45 „Zülichendorf“: 300 ha Potenzialfläche PF 58 „Frankenförde“: 233 ha Potenzialfläche PF 61 „Kemnitz“: 33 ha
Abgrenzung	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.

<p>Ergebnis:</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich zueinander in einem geringeren Abstand als 5 Kilometer. Daher ist zwischen den Potenzialflächen eine Auswahl zu treffen.</p> <p>Von den für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommenden Flächen wird die Potenzialfläche 45 „Zülichendorf“ für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt (siehe dazu weiter ergänzende Unterlage Datenblatt VRW 45 „Zülichendorf“).</p> <p>Zur Begründung werden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Festlegung der Potenzialfläche 45 als Vorranggebiet entspricht (teilweise) den in Aufstellung befindlichen Planungszielen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Bei den beiden anderen Potenzialflächen ist das nicht der Fall. (B 01)</i> - <i>In Bezug auf andere Belange, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind, können keine erheblichen Konflikte festgestellt werden.</i> - <i>Die Potenzialfläche 45 „Zülichendorf“ bietet das größte Flächenpotenzial.</i> - <i>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem Windenergieanlagen bislang nicht in größerem Umfang errichtet sind. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in einer Entfernung von etwa 6 Kilometer (Jüterbog Altes Lager).</i>
<p>Abzuwägende Belange</p>	
<p>Belang</p>	<p>Sachverhalte und Einschätzungen</p>
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Wie die Potenzialflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von 1998 dargestellt sind, konnte durch die Planungsstelle nicht ermittelt werden, da ihr eine Kopie der Planurkunde nicht zugänglich ist.</p> <p>Am 17.12.2019 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal den Entwurf eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren wurde nach Auskunft der Gemeinde im ersten Quartal 2020 durchgeführt. Nach diesem Entwurf wird die Potenzialfläche 45 teilweise als Sondergebiet „Wind“ (Konzentrationsfläche Zülichendorf) ermittelt.</p> <p>Im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand April 2021, der im Zeitraum vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 öffentlich ausgelegt wurde, wird ein Teil der Potenzialfläche 45 (99 ha) als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen (auf der Karte auf Seite 1 mit einem orangefarben gestrichelten Umriss dargestellt).</p> <p>Im nördlichen Teil der Potenzialfläche 58 beabsichtigt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Bebauungspläne Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – an der L 80“ und Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ befinden sich in Aufstellung.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10.10.2023 teilt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit, dass die Festlegung des VRW 45 im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 „begrüßt</p>

	wird“. Weiter teilt die Gemeinde mit, dass das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „bisher“ nicht weitergeführt wurde.
B 02 Artenschutzrechtliche Belange	Alle Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.
B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG	Die Potenzialflächen befinden sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“.
B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 LaPro Brandenburg (Entwurf)	Die Potenzialflächen 45 und 58 befinden sich nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Vorentwurf März 2016) im landesweiten Biotopverbund der Arten des Feuchtgrünlandes und der Niedermoore.
B 20 Bestehende Windenergieanlagen	<p>In der Potenzialfläche 61 ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen seit Februar 2017 genehmigt. Im Mai 2017 wurde ein Änderungsantrag gestellt. Der Stand des Verfahrens ist der Regionalen Planungsstelle unbekannt.</p> <p>Die Potenzialfläche 61 erreicht mit 33 Hektar nur knapp die Mindestflächengröße nach Planungskriterium W 04. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen mindestens drei Windenergieanlagen Raum geben.</p> <p>Die Potenzialfläche 61 ist weniger als 5 Kilometer von Vorranggebiet 45 „Zülichendorf“ entfernt (B 30) und wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung berücksichtigt.</p> <p>Diese Sachverhalte sprechen gegen eine Festlegung dieser Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>
B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen	Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) befinden sich die Potenzialflächen im Erfassungsbereich einer Luftverteidigungsradaranlage.
B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<p>Die Potenzialflächen befinden sich zueinander in einem geringeren Abstand als 5 Kilometer. Daher ist zwischen den Potenzialflächen eine Auswahl zu treffen.</p> <p>Nach den vorbenannten Sachverhalten und Bewertungen ist die Entscheidung gerechtfertigt, von den in Frage kommenden Potenzialflächen die Fläche 45 „Zülichendorf“ für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuwählen.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Potenzialflächen PF 59 und PF 60 im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen



0 1.000 2.000 m Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

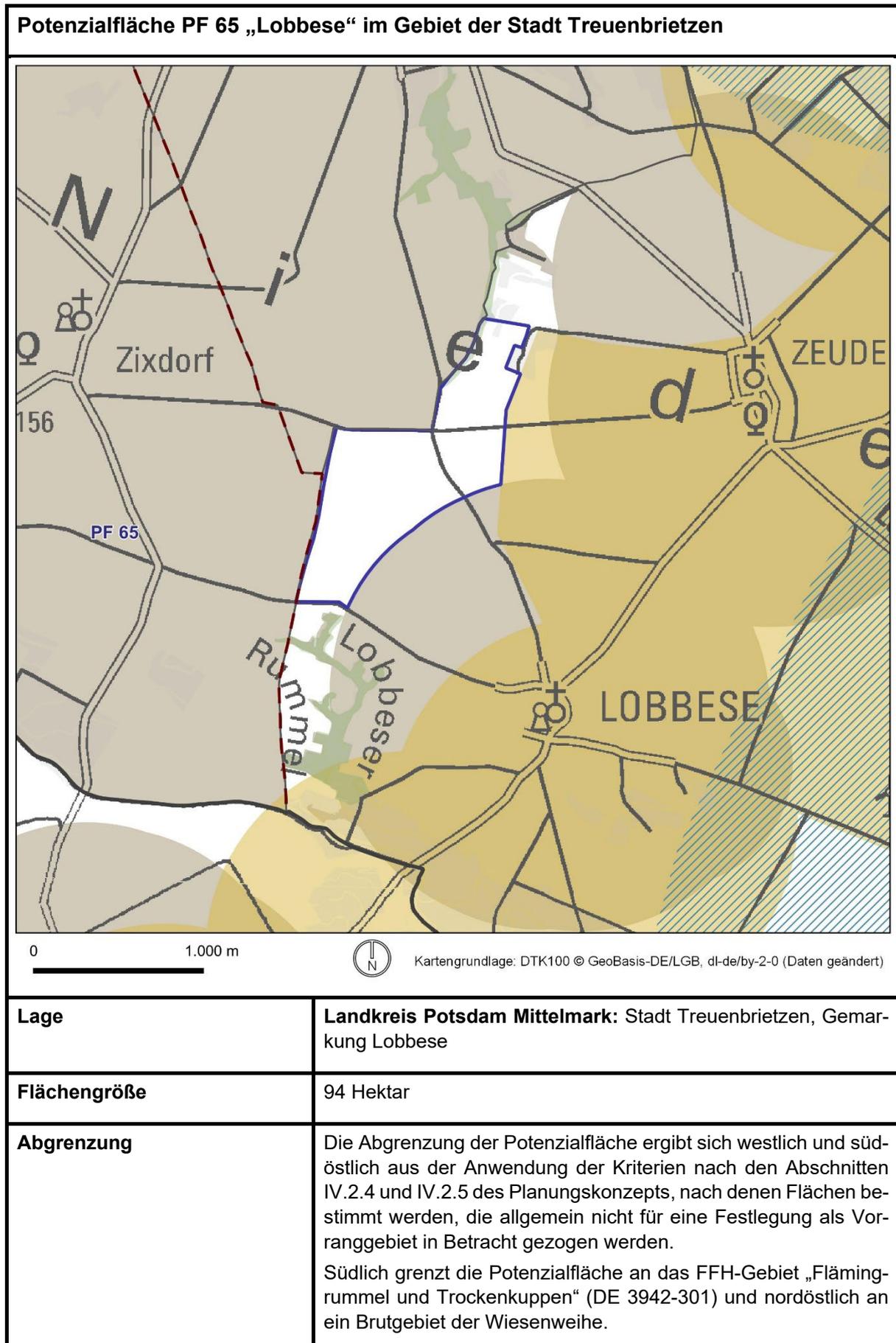
Lage	Landkreis Potsdam Mittelmark: Stadt Treuenbrietzen, Gemarkung Treuenbrietzen, Bardenitz und Niebel
Flächengröße	Potenzialfläche PF 59 „Bardenitz“: 444 ha Potenzialfläche PF 60 „Treuenbrietzen Ost“: 162 ha
Abgrenzung	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden. Die Potenzialfläche PF 59 grenzt südlich an den 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets VRW 04 „Jüterbog-Altes Lager“.

<p>Ergebnis</p>	<p>Die Potenzialflächen werden nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemein Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialflächen befinden sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde kommunalen Grundsatzentscheidungen zur Entwicklung des Stadtgebiets widersprechen.</i> <p>Die Potenzialflächen befindet sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“.</p> <p>Die Potenzialflächen befinden sich im Wirkungsbereich eines besonders landschaftsprägenden Denkmals.</p> <p>Die Potenzialfläche 59 befindet sich vollständig im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets VRW 45 „Zülichendorf“.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialflächen als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
<p>Abzuwägende Belange</p>	
<p>Belang</p>	<p>Sachverhalte und Einschätzungen</p>
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Stadt Treuenbrietzen: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</i> - <i>Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühendorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</i> <p>Die Potenzialflächen 59 und 60 waren im Teilflächennutzungsplan von 2014 nicht als „Konzentrationszone für Windenergie“ ausgewiesen.</p>

	<p>Ob die Stadt Treuenbrietzen weiter an der Absicht festhält, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ aufzustellen ist nicht bekannt.</p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festlegung der Potenzialflächen 59 und 60 dem durch Grundsatzbeschluss ausgedrückten Planungswillen der Stadt widersprechen würde.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 teilt die Stadt Treuenbrietzen die Einschätzung mit, dass mit einer zusätzlichen Ausweisung von Vorranggebieten an den Grenzen der Stadt eine vollständige „Umzinglung“ aus allen Himmelsrichtungen für die Gebietskulisse der Stadt Treuenbrietzen eintreten würde. Insbesondere mit der Ausweisung des Vorranggebiets VRW 45 „Zülichendorf“ verschärfe sich „dieser Raumkonflikt massiv“. Die Stadt lehnt das VRW 45 daher ab. Durch diese Mitteilung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Festlegung der PF 59 und 60 als Vorranggebiete den kommunalen Entwicklungsabsichten nicht entspricht.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen 79 Windenergieanlagen errichtet sind. Das Stadtgebiet gehört zu den Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach den allgemeinen Planungszielen der Regionalen Planungsgemeinschaft werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.</p> <p>Im Fall der Stadt Treuenbrietzen ist besonders zu berücksichtigen, dass die Stadt durch die Festlegung von über den Bestand hinausgehenden Vorrangflächen des Vorranggebiets VRW 28 „Feldheim/Malterhausen“ und einem erheblichen Anteil am Vorranggebiet VRW 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ wesentlich dazu beiträgt, das regionale Teilflächenziel zu erreichen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten im Stadtgebiet, würde der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 zuwiderlaufen und ist daher nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
<p>B 08 Gebiete in Naturparks nach § 27 BNatSchG</p>	<p>Die Potenzialflächen befindet sich vollständig im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“.</p>
<p>B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	<p>Nach dem Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg wird das Landschaftsbild in den Potenzialflächen überwiegend als „mittel-hoch“ bewertet.</p>
<p>B 14 Bodendenkmale nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG</p>	<p>In der Potenzialfläche 59 befinden sich vier Bodendenkmale (kleiner 5 Hektar).</p>
<p>B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale</p>	<p>Die Potenzialflächen befinden sich innerhalb des Wirkungsbereichs des besonders landschaftsprägenden Denkmals „Altstadt Treuenbrietzen mit Stadtkirchen“.</p>

<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>In den Potenzialflächen sind keine Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt.</p>
<p>B 25 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG</p>	<p>In der Potenzialfläche 60 befinden sich überschwemmungsgefährdete Flächen.</p>
<p>B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Die Potenzialfläche 59 befindet sich vollständig im 5-km-Mindestabstandsbereich des Vorranggebiets VRW 45 „Zülichendorf“.</p>
<p>21.05.2024 Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>	

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

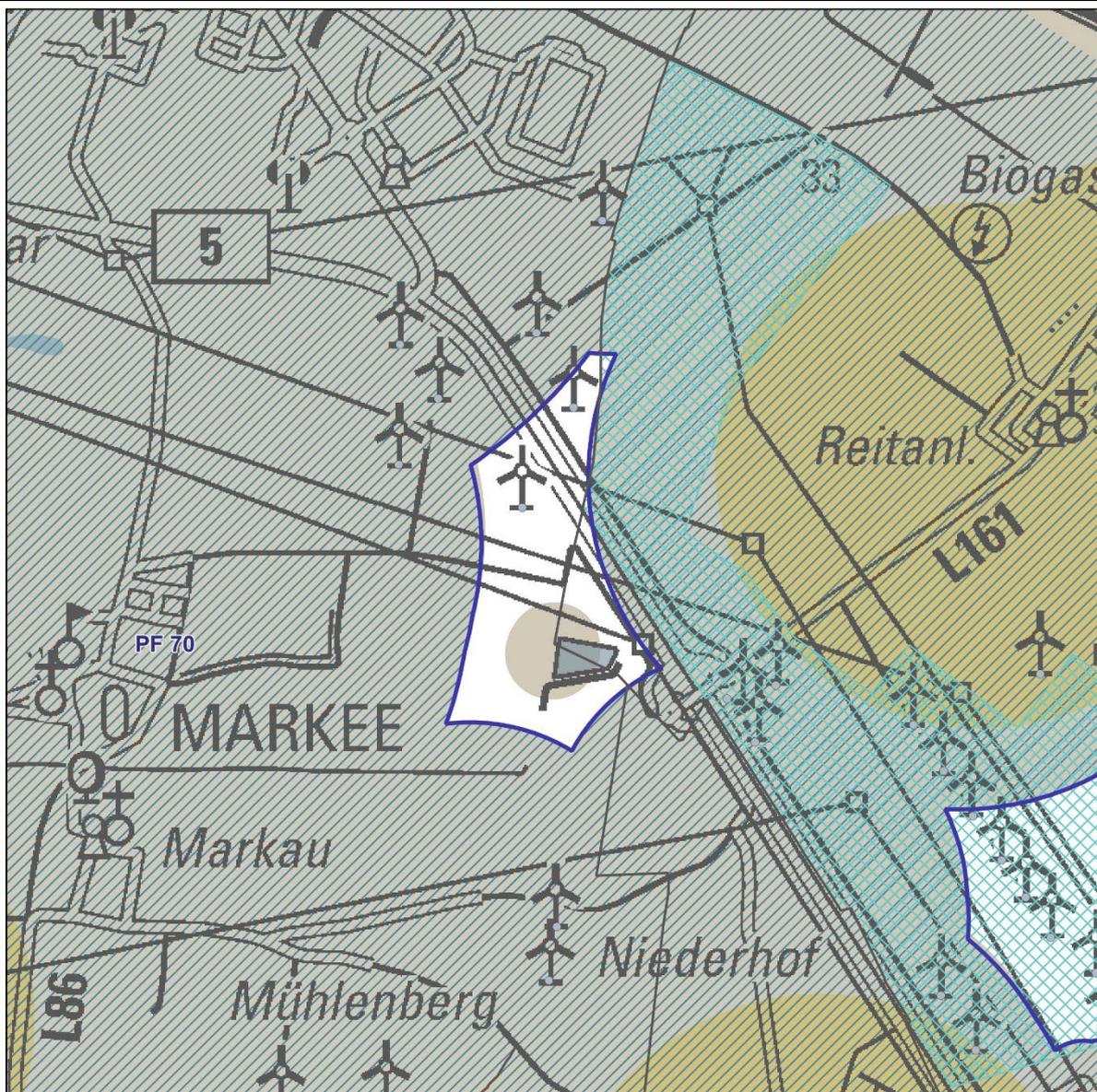


Ergebnis	<p>Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Die Festlegung als Vorranggebiet würde kommunalen Grundsatzentscheidungen zur Entwicklung des Stadtgebiets widersprechen.</i> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
Abzuwägende Belange	
Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen vom 19.11.2014 wurde mit Beschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 20.09.2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 22.15). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 12.02.2002 wird die Potenzialfläche als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen hat mit Stellungnahme vom 05.05.2021 unter anderem Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2020 einen Grundsatzbeschluss über den „Konsens zum weiteren Umgang mit Erneuerbaren-Energien-Projekten auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen sowie den angrenzenden Gebieten“ gefasst (Beschluss Nr.: 42/06/20). In diesem Beschluss wird hinsichtlich der Windenergienutzung unter anderem ausgesagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Treuenbrietzen will den Zu-, Ab- und Umbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem eigenständigen Plandokument „Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien“ innerhalb der nächsten 18 Monate unter Beachtung der Finanzierung regeln.</i> - <i>Die Ergebnisse dieses Teilflächennutzungsplanes sollen sich für den Bereich der Windenergienutzung mit Ausnahme KWE 4 (ehemalige Konzentrationsfläche Lühsdorf) an dem nicht mehr rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ von 2014 orientieren.</i> <p>Die Potenzialfläche 65 war im Teilflächennutzungsplan von 2014 nicht als „Konzentrationszone für Windenergie“ ausgewiesen.</p> <p>Ob die Stadt Treuenbrietzen weiter an der Absicht festhält, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ aufzustellen, ist nicht bekannt.</p> <p>Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festlegung der Potenzialfläche 65 dem durch Grundsatzbeschluss ausgedrückten Planungswillen der Stadt widersprechen würde.</p>

	<p>Diese Einschätzung wird durch Nachricht des Bürgermeisters der Stadt Treuenbrietzen vom 21.04.2023 bestätigt.</p> <p>Weiter ist festzustellen, dass im Gebiet der Stadt Treuenbrietzen 79 Windenergieanlagen errichtet sind. Das Stadtgebiet gehört zu den Teilräumen der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind. Nach den allgemeinen Planungszielen der Regionalen Planungsgemeinschaft werden diese Teilräume über den vorhandenen Bestand hinaus nur nachrangig für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 09.10.2023 teilt die Stadt Treuenbrietzen die Einschätzung mit, dass mit einer zusätzlichen Ausweisung von Vorranggebieten an den Grenzen der Stadt eine vollständige „Umzinglung“ aus allen Himmelsrichtungen für die Gebietskulisse der Stadt Treuenbrietzen eintreten würde. Insbesondere mit der Ausweisung des Vorranggebiets VRW 45 „Zülichendorf“ verschärfe sich „dieser Raumkonflikt massiv“. Die Stadt lehnt das VRW 45 daher ab. Durch diese Mitteilung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Festlegung der PF 65 als Vorranggebiete den kommunalen Entwicklungsabsichten nicht entspricht.</p> <p>Im Fall der Stadt Treuenbrietzen ist besonders zu berücksichtigen, dass die Stadt durch die Festlegung von über den Bestand hinausgehenden Vorrangflächen des Vorranggebiets VRW 28 „Feldheim/Malterhausen“ und einem erheblichen Anteil am Vorranggebiet VRW 26 „Rietz bei Treuenbrietzen“ wesentlich dazu beiträgt, das regionale Teilflächenziel zu erreichen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten im Stadtgebiet, würde der Verwirklichung des benannten allgemeinen Planungsziels zuwiderlaufen und ist daher nicht ausreichend gerechtfertigt.</p>
<p>B 02 Artenschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Potenzialfläche befindet sich nach den vom Landesamt für Umwelt am 31. Januar 2023 mitgeteilten Informationen außerhalb von Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelarten.</p>
<p>B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr</p>	<p>Die Potenzialfläche wird von einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge überlagert. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p>
<p>21.05.2024</p>	<p>Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming</p>

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Potenzialfläche PF 70 „Markee Ost“ in den Gebieten der Stadt Nauen und der Gemeinde Brieselang



0 1.000 m



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Lage	Landkreis Havelland: Stadt Nauen, Gemarkung Markee; Gemeinde Brieselang, Gemarkung Brieselang
Flächengröße	64 ha
Abgrenzung	Die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der Anwendung der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 des Planungskonzepts, nach denen Flächen bestimmt werden, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.
Ergebnis	Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

	<p>Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche steht nicht in Übereinstimmung mit den allgemein Planungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Potenzialfläche befindet sich in einem Teilraum der Region, in dem bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.</i> - <i>Der im Stadtgebiet Nauen gelegene Teil der Potenzialfläche ist nach dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen nicht für eine Ausweisung als Windenergiegebiet vorgesehen.</i> - <i>Der im Gemeindegebiet Brieselang gelegene Teil der Potenzialfläche ist nach der Bauleitplanung der Gemeinde Brieselang nicht als Fläche für die Windenergienutzung vorgesehen.</i> <p>Die Potenzialfläche wird von Freileitungen gequert. Aufgrund der zwischen den Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhaltenden Mindestabstände ergeben sich Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (B 21). Unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage wäre eine Fläche kleiner als 28 Hektar für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht nutzbar. Die Potenzialfläche erfüllt daher nicht das Mindestflächenkriterium W 04.</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet ist für das Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels nicht erforderlich.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abzuwägende Belange

Belang	Sachverhalte und Einschätzungen
<p>B 01 Kommunale Planungen und Konzepte</p>	<p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen von 2006 (Teiländerungen 2011 und in nachfolgenden Jahren) ist die Potenzialfläche überwiegend als „Sonderbaufläche Windenergie“ ausgewiesen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 25.01.2023 im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes informierte die Stadt Nauen über den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen.</p> <p>Allgemein verfolgt die Stadt Nauen mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans das Ziel, Windenergieanlagen im Stadtgebiet insbesondere auf eine etwa 800 Hektar große Flächen südwestlich von Nauen zu konzentrieren und in diesem Gebiet das Repowering vorhandener Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Um diese Absicht zu unterstützen, wird im Sachlichen Teilregionalplan das Vorranggebiet VRW 37 „Nauen“ festgelegt, welches in seiner Abgrenzung dem im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sondergebiet bei Nauen entspricht.</p> <p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen ist am 15. Mai 2024 von der Stadtverordnetenversammlung Nauen beschlossen worden.</p> <p>Die Potenzialfläche 70 ist darin nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und wird daher auch nicht als Vorranggebiet im Sachlichen Teilregionalplan festgelegt.</p> <p>Gemeinde Brieselang: Für das Gemeindegebiet Brieselang sind die Bebauungspläne „Windpark Bredow-Zeestow I“ und „Windpark Bredow-Zeestow II“ bekannt, die seit 2006 bzw. 2007 rechtswirksam sind. Die</p>

	<p>Potenzialfläche befindet sich außerhalb der Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne.</p> <p>Weitere kommunale Regelungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Brieselang sind nicht bekannt und werden auch mit Stellungnahme der Gemeinde vom 20.11.2023 nicht mitgeteilt.</p>
<p>B 20 Bestehende Windenergieanlagen</p>	<p>Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Windenergieanlagen. Dieser Sachverhalt wirkt sich aufgrund der mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Stadt Nauen vorgenommenen Neuregelung der Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet (B 01) nicht ausreichend zugunsten einer Festlegung als Vorranggebiet aus.</p>
<p>B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen</p>	<p>Die Potenzialfläche wird von Freileitungen gequert. Aufgrund der zwischen den Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhaltenden Mindestabstände ergeben sich Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (B 20). Unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage wäre eine Fläche kleiner als 28 Hektar für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht nutzbar.</p>
21.05.2024	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung der Region Havelland-Fläming

Orts- und einzelfallbezogene Abwägung

Anhang

I. zu B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg

Ziel 3.7.2.1 Arten mit großem Raumanspruch, Säugetiere, Zielarten Rothirsch, Elch, Wolf, Luchs, Wildkatze, Baummarder

Welche Auswirkungen die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf das Verhalten der benannten Zielarten hat, ist offenbar sehr wenig und nur exemplarisch untersucht. Aufgrund der verschiedenen Lebensweisen und Lebensraumansprüche dieser Arten muss auch davon ausgegangen werden, dass der Einfluss von Windenergieanlagen auf das Raumnutzungsverhalten dieser Arten sehr unterschiedlich sein wird.

Bei der Recherche zu der Frage, wie sich die Ansiedlung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf wildlebende Säugetiere (Fledermäuse nicht berücksichtigt) auswirken kann, hat die Planungsstelle nur wenige Informationen gefunden.

Ein Hinweis in der Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände¹² auf eine Untersuchung der Stiftung tierärztliche Hochschule Hannover aus dem Jahr 2001 lässt sich nicht mehr nachverfolgen. Das entsprechende Dokument ist auf der Internetseite der Stiftung nicht mehr vorhanden und auch aus anderen Quellen im Internet nicht abrufbar.

Nicht veröffentlichte Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn, über die im Internet berichtet wird¹³, geben Hinweise auf von Windenergieanlagen ausgelöste Verhaltensänderungen bei Rothirschen.

Die umfassendste Abhandlung zum Thema, die von der Planungsstelle ermittelt werden konnte, stellt die Literaturstudie von Andreas Boldt und Sarah Hummel aus dem Jahr 2013 dar, die mit besonderem Schwerpunkt auf die Situation in der Schweiz angefertigt wurde.¹⁴

Nach diesem Kenntnisstand lassen sich folgende zusammenfassende Feststellungen treffen:

- *Windenergieanlagen haben vermutlich für viele terrestrische Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen. Besonders große und mittelgroße Säugetiere können sich offenbar recht gut an Windenergieanlagen gewöhnen.*
- *Nach einer vorübergehenden Meidung des Gebiets während der Bauphase werden die Lebensräume wieder genutzt, falls in der Zwischenzeit Alternativlebensräume verfügbar sind. Für Rothirsche kann unter Berufung auf die Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn eine Gewöhnungszeit von ein bis zwei Jahren angegeben werden.*
- *Durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen können Verhaltensänderungen bewirkt werden.*
- *Störungen können häufiger ausgelöst werden, wenn menschliche Aktivitäten wegen der besseren Erschließung eines Gebiets zunehmen.*

Diese Erkenntnislage spricht nicht für eine dauerhafte Zerschneidungs- oder Barrierewirkung. Es ist auch zu bedenken, dass – anders als beispielsweise bei Verkehrsstrassen oder Gewässern – eine Umgehung der durch Windenergieanlagen gestörten Bereiche möglich und in Betracht zu ziehen ist.

¹² Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“, Analyseteil, Lehrte, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V., 30.3.2012, S. 258, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

¹³ https://www.rwj-online.de/rwj/archiv/forschungsstelle/windenergie-wild-naturschutz-und-jagdwert_6_1645.html#page_1 (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

¹⁴ Boldt, Andreas und Hummel, Sarah, Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literaturübersicht und Situation in der Schweiz. April 2013, FaunAlpin GmbH Bern, <http://docplayer.org/35727431-Windenergieanlagen-und-landsaeugetiere-literaturuebersicht-und-situation-in-der-schweiz.html> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

In die Abwägung ist auch einzubeziehen, dass die benannten Zielarten Elch, Luchs und Wildkatze im Regi-
onsgebiet nicht verbreitet sind und nur äußerst selten in bestimmten, meist abgeschiedenen Gebieten beobachtet werden. Dazu ist Folgendes bekannt:

Das Vorkommen von **Wildkatzen** wurde im Jahr 2018 mittels der „Lockstockmethode“ am Rand des Truppenübungsplatzes Altengrabow nachgewiesen¹⁵. Im Rahmen eines Monitorings durch das Landesamt für Umwelt (2020 – 2023) konnten Wildkatzen nachweise im hohen Fläming sowie südöstlich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Kummersdorf-Gut und des Truppenübungsplatzes Jüterbog erbracht werden. In einem Forschungsprojekt der Deutschen Wildtier Stiftung zu Auswirkungen von Störeinflüssen in den Lebensräumen der Europäischen Wildkatze zeigte sich anhand erster Ergebnisse mit besenderten Tieren, dass Wildkatzen die Anlagen nicht weiträumig meiden. Beim häufigen Wechsel der Jungtierverstecke mieden Wildkatzenmütter die unmittelbare Umgebung von Windenergieanlagen in einem Radius von 200 Metern deutlich, trotz geeigneter Habitatstrukturen¹⁶. Gleichwohl ein Kater im strukturarmen Offenland im Untersuchungsgebiet der Eifel wiederholt Gehölzstrukturen unter einer WEA als Ruheplatz aufgesucht hat¹⁷.

Vom Truppenübungsplatz Altengrabow sind auch mehrere Beobachtungen eines männlichen **Luchses** bekannt¹⁸.

Beobachtungen von **Elchen** kommen zumeist im östlichen Teil Brandenburgs vor. Aus der Tagespresse ist bekannt, dass seit 2018 ein junger Elchbulle regelmäßig das Nuthe-Nieplitz-Gebiet aufsucht¹⁹.

Über das Vorkommen des **Baumarders** in der Region liegen der Planungsstelle keine Informationen vor. Vermutlich ist die Art in waldreichen Gebieten Brandenburgs allgemein verbreitet. Baumarder leben territorial. Die Reviergröße ist variabel. Allerdings kann angenommen werden, dass die Tiere gegenüber Störungen im Revier empfindlich sind. Unbekannt ist, ob die Tiere durch die Nähe von Windenergieanlagen zur Aufgabe des Reviers veranlasst werden. Unter Umständen können marderartige Tiere von der Nähe zu Windenergieanlagen auch profitieren.²⁰

Wölfe meiden wahrscheinlich die unmittelbare Umgebung der Windenergieanlagen, insbesondere für die Geburt und Aufzucht der Jungen. Zudem können Windparks vermutlich einen Einfluss auf das Vorkommen von Nutztierrißen durch die Wölfe haben.²¹

Die Population der Wölfe hat sich im vergangenen Jahrzehnt in Brandenburg sehr erfolgreich entwickelt. Im Jahr 2007 war im Land Brandenburg ein territoriales Exemplar dieser Art nachgewiesen. Für das Jahr 2020 wird der Bestand durch das Landesamt für Umwelt mit 47 Rudeln, 10 Paaren, 57 bestätigten Territorien und 153 Welpen angegeben²².

In der Region Havelland-Fläming werden durch das Landesamt für Umwelt folgende territoriale Wolfsvorkommen mitgeteilt²³:

Regionale Vorkommen:

Barnewitzer Heide (Status unklar)	Lehnin
Sperenberg-Wünsdorf	Wünsdorf

¹⁵ <https://www.natur-brandenburg.de/themen/meldungen/wildkatzen-im-naturpark-hoher-flaeming-nachgewiesen/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

¹⁶ Deutsche Wildtier Stiftung (2021): Windenergie im Lebensraum Wald – Gefahr für die Artenvielfalt. Situation und Handlungsbedarf. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/content/3-naturschutz/9-windenergie-und-artenschutz/windenergie-im-lebensraum-wald-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.02.2023)

¹⁷ Deutsche Wildtierstiftung (2021): Tagungsband „Auf gutem Weg? Zur Situation der Wildkatze in Deutschland und Europa

¹⁸ <https://www.pnn.de/brandenburg/der-luchs-ist-zurueck/21269404.html> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

¹⁹ <https://www.maz-online.de/Lokales/Potsdam-Mittelmark/Bad-Belzig/GPS-Sender-ausgewertet-So-wandert-Elch-Bert-durch-Brandenburg> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

²⁰ Boldt, Hummel, S. 15

²¹ Boldt, Hummel, S. 10

²² <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/entwicklung-des-wolfsbestands-im-land-brandenburg/> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)

²³ https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2022_23.pdf (zuletzt abgerufen am 14.12.2023)

Jüterbog	Göritz-Klepzig
Baruth	Görzke
Fresdorfer Heide	Bücknitzer Heide
Dobbrikow	Bad Belzig
Döberitzer Heide	Luckenwalde
Grenzübergreifende Vorkommen:	
Wittenberg Nord	Glücksburger Heide
Hoher Fläming	Altengrabow
Klietz	

Da im vergangenen Jahrzehnt der Wolf auch Gebiete besiedelt hat, in denen Windenergieanlagen (teilweise auch im Wald) errichtet sind (Jüterbog, Lehnin, Baruth), spricht dieser Befund nicht für die Annahme, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen die Ausbreitung dieser Art erheblich beeinflusst hat.

II. Oberirdische Einzugsgebiete (OEZG) sensibler Moore

Oberirdische Einzugsgebiete kennzeichnen Flächen, von denen einem Moor der Oberflächen- und Zwischenzufluss zuströmt. In die Einzugsgebiete werden alle an das Moor grenzenden Geländeflächen, die dem Moor zugeneigt sind, einbezogen. Die Einzugsgebiete wurden anhand der Auswertung digitaler topographischer Karten sowie von Biotop- und Gewässerinformationen abgegrenzt. Die Datengrundlagen stammen überwiegend aus den Jahren 2003 bis 2007²⁴.

In den oberirdischen Einzugsgebieten sollen Maßnahmen des Moorschutzes wie Renaturierung, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts oder Waldumbau besonders berücksichtigt werden²⁵. Die kartierten Einzugsgebiete erfüllen damit eine Hinweisfunktion, bilden die für den Moorschutz relevanten hydrologischen Verhältnisse jedoch nicht vollständig ab. Ob und inwieweit aus den abgebildeten Einzugsgebieten tatsächlich ein Zufluss zu den sensiblen Mooren stattfindet, wurde nicht ermittelt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geringen durchschnittlichen Niederschlagsmengen und der überwiegend sandigen Böden der oberirdische Zufluss regelmäßig nur in geringerem Maße zum Moorerhalt beiträgt. Größere Auswirkungen wird der zumeist durch die Melioration beeinflusste Flurabstand haben.

In Bezug auf die Abwägung mit anderen Nutzungen, die durch Festlegungen des Regionalplans begünstigt werden sollen, werden folgende allgemeine Einschätzungen getroffen:

Ob und inwieweit der Oberflächen- und Zwischenzufluss zu einem Mooregebiet durch Veränderungen der Bodennutzung im potenziellen Einzugsgebiet beeinflusst werden können, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, die im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans nicht ermittelt werden können. Allgemein können folgende Annahmen getroffen werden:

- Grundsätzlich können Veränderungen der Bodenoberfläche wie beispielsweise Bodenversieglung und Bodenverdichtung oder die Beseitigung von Vegetation Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss haben.
- Je größer der flächenhafte Anteil der beeinflussten Bereiche an der Gesamtgröße des Einzugsgebiets ist, desto wahrscheinlicher sind nachteilige Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss.

²⁴ Landesumweltamt Brandenburg (2009): Dokumentation zum Datenbestand „Oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg / Stand 2008“, Seite 1

²⁵ Landesumweltamt Brandenburg (2009): Dokumentation zum Datenbestand „Oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg / Stand 2008“, Seite 10

- *Je weiter der Ort der Nutzungsänderung vom Moor entfernt ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen auf den potenziellen Zufluss.*

Auf dieser Grundlage kann allgemein eingeschätzt werden, dass insbesondere bei Überschneidungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit oberirdischen Einzugsbereichen von voraussichtlich nur geringen nachteiligen Auswirkungen auf den potenziellen oberirdischen Zufluss ausgegangen werden kann, da in den Eignungsgebieten nur ein verhältnismäßig kleiner Flächenanteil durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder die Beseitigung von Vegetation betroffen ist.